

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande
Jüngerer Linie.

Achtzehnter Band.

1875—1878.

No. 379 - 408.

Gera.

Druck von Buchr & Dräger.

Inhalts-Verzeichniß

zu dem
achtzehnten Bande der Gesetzsammlung
für das
Fürstenthum Reuß j. L.

A. Chronologisches Register.

Datum		I n h a l t.	Nummer des Stücks.	Seite.
der Ausgabe.	des Gesetzes bez. der Verordnung.			
1875.	1875.			
20. Januar.	5. Januar.	Gesetz, die Gehaltsrenten in Bergsachen betr. . . .	379	1
27. "	18. "	vgl., den Geschäftsfreid der Hofkassakörze betr. . . .	380	5
3. Februar.	22. "	Ministerial-Bekanntmachung, die Abrundung der Be- sorgungssätze bei den Brantenwitwen-Pensions- anstalten betr.	381	11
" "	30. "	Landesherrliche Verordnung, einen zweiten Nachtrag zum Sparkassenstatute betr.	"	12
24. "	12. Februar.	Ministerial-Bekanntmachung, das Bahnpolizei-Regle- ment und die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands betr.	382	13
21. April.	12. April.	vgl., die Ausführung des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 betr.	383	47
26. Mai.	3. Mai.	vgl., die Auflösung der Eisenbahngesellschaft Erfurt- Hof-Eger betr.	384	65
2. Juni.	31. "	vgl., die Außerkräftsetzung des auf Grund der Gesetze vom 7. Januar 1860 und vom 4. Juli 1870 aus- gegebenen Staatspapiergeldes betr.	385	67
21. Juli.	16. Juli.	vgl., den zwischen dem Fürstenthum Reuß j. L. und dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt rücksicht- lich der Für Weitsberga abgeschlossenen Hofreits- Ausgleichungs-Gesetz betr.	386	69

Datum		I n h a l t.	Nummer des Stücks.	Seite.
der Ausgabe.	des Gesetzes bez. der Verordnung.			
1875.	1875.			
13. October.	2. October.	Ministerial-Bekanntmachung, das zwischen dem Deutschen Reich und der österreichisch-ungarischen Monarchie wegen Uebernahme Ausgewiesener u. s. w. getroffene Uebereinkommen betr.	387	75
20. "	16. "	Landesherrliche Verordnung, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 betr.	388	77
27. "	12. "	Pferde-Ausbelegungs-Reglement	389	81
24. Novemb.	17. Novemb.	Instruktion für die Standesbeamten	390	115
15. Decemb.	13. Decemb.	Gesetz, die Aufhebung des letzten Minus des § 1 des Gesetzes vom 26. Februar 1872, die Entschädigung für den Verlust ausschließlicher Gewerbeberechtigungen, sowie von Pann- und Zwangsrechtl. betr.	391	129
1876.	1876.			
22. März.	14. März.	Nachtrag zur Instruktion für die Standesbeamten	392	131
29. Novemb.	22. Novemb.	Gesetz, die Abänderung von § 11 Abs. 7, § 25 und § 26 des Gesetzes über Erhebung der Klassen- und Klassifizirten Einkommensteuer vom 13. April 1874 betr.	393	133
" "	23. "	Ministerial-Bekanntmachung, die Behandlung der Reklamationen und Berufungen bei der Klassen- und Klassifizirten Einkommensteuer betr.	394	136
" "	" "	Gesetz, Abänderungen des Berggesetzes und der Bergtarordnung betr.	394	139
" "	25. "	bgl., die Aufhebung der Stofgebühren und andere Abentrichtungen für gewisse kirchliche Handlungen betr.	"	141
20. Decemb.	19. Decemb.	bgl., den Uebergang der Landrentbank auf den Staat betr.	396	143
" "	" "	Ministerial-Bekanntmachung, die revidirten Statuten der Oerter Kauf betr.	"	144
1877.	1877.			
7. März.	1. Februar.	bgl., die Mittheilung an die Standesämter bei amtlicher Ermittelung von Todesfällen betr.	396	145
" "	5. März.	bgl., eine Abänderung von § 19 der Instruktion für die Standesbeamten vom 17. November 1875 betr.	"	148
21. "	16. "	Instruktion, das Verhältnis der Berg-, Grund- und Hypothekendbücher zu den gerichtlichen Grund- und Hypothekendbüchern betr.	397	147
6. Juni.	19. Mai.	Ministerial-Berfügung, betr. provisorische Bestimmungen über die Strafsanktionen, in denen Freiheitsstrafen zu verbüßen	398	149
13. "	6. Juni.	bgl., die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampffessel betr.	399	151

Datum der Ausgabe.	des Gesetzes bez. der Verordnung.	I n h a l t.	Nummer	
			des Stücks.	Seite.
1877.	1877.			
20. Juni.	15. Juni.	Landtags-Abchied für den am 29. Oktober 1874 zu- sammengesetzten Landtag	400	185
27. "	20. "	Gesetz, die Zuständigkeit der Geschworenengerichte betr. dgl., die Ausführung des Reichsgesetzes vom 7. April 1876 über die eingeschriebenen Hülfsfassen betr. .	401	180
" "	" "	dgl., die Besteuerung des Vermögensguthums betr. .	"	190
25. Juli.	21. Juli.	Ministerial-Bekanntmachung, den zwischen S. Weimar, Eisenach, S. Meiningen, S. Altenburg, S. Coburg, Gotha, Schwarzburg-Sonderhausen, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie abgeschlossenen Staatsvertrag über Errichtung gemeinsamer Straf- anstalten betr.	"	191
" "	23. "	Ministerial-Verfügung, die Kosten für die regelmäßigen Revisionen der Dampffessel betr.	402	193
1878.				
9. Januar.	21. October.	Landesherrliche Verordnung, die obere Staatsverwal- tung betr.	403	203
" "	26. Decemb.	Gesetz, die Abänderung von Art. 37 Abs. 2 der Gemeinde- ordnung vom 17. Juni 1874 betr.	"	204
" "	" "	dgl., einen Zusatz zu § 2 des Gesetzes vom 22. Dcbr. 1868 über die Hundsteuer betr.	"	205
	1878.			
29. Mai.	25. Mai.	dgl., die Feiert der Sonn-, kirchlichen Fest- und Ruh- tage betr.	404	207
" "	" "	dgl., die Abänderung einiger Bestimmungen des Fischerei- gesetzes vom 15. Juli 1870 betr.	"	215
" "	" "	dgl., die Modifikation einiger Bestimmungen des Aus- führungsgesetzes vom 21. Juni 1871 zum Bundes- gesetz über den Unterstuhungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870 betr.	"	217
3. Juli.	24. Juni.	Ministerial-Bekanntmachung, Bestimmungen in Bezug auf das Eisenbahnenwesen betr.	405	219
30. October.	25. October.	Ministerial-Bekanntmachung zu Ausführung des § 29 des Reichsgesetzes vom 21. October 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozial- demokratie	406	279
13. Novemb.	28. "	Ministerial-Verfügung, die Verpütung von Gefahren beim Bergbau betr.	407	281
" "	5. Novemb.	Ministerial-Bekanntmachung, die Ausübung der Fische- rei betr.	"	301
4. Decemb.	26. "	dgl., die Abänderung von Inzessformularen betr. . .	408	309

	Nummer des Stücks.	Seite.
B. Sachregister.		
A.		
Aufgebote f. Standesämter. Ausweisende. Das wegen deren Uebernahme zwischen dem Deutschen Reiche und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie getroffene Ueber- einkommen. — Min.-Bef. v. 2. October 1875	387	75
B.		
Bahnordnung u. f. Eisenbahnen. Bank, Beraer; die revidirten Statuten derselben. — Min.-Bef. v. 19. Dybr. 1876. Bankrechte, Entschädigung für deren Verlußt, f. Gewerbeberechtigungen. Beamtenwitwen-Pensionsanstalten; die Abrechnung der Befoldungs- sätze bei denselben. — Min.-Bef. vom 22. Jan. 1875	395	144
Bergbau. Die Gebähntare in Verghachen. — Bef. v. 5. Jan. 1875	381	11
Abänderungen des Berggesetzes und der Bergtarordnung. — Bef. v. 23. Nov. 1876	379	1
Das Verhältniß der Berg-, Grund- und Hypothekensbücher zu den ge- richtlichen Grund- und Hypothekensbüchern. — Instr. v. 15. März 1877	394	139
Die Besteuerung des Bergwerkseigentums. — Bef. v. 20. Juni 1877	397	147
Die Verghütung von Gefahren bei dem Bergbau. — Min.-Bef. v. 28. Okt. 1876	401	191
Verurteilungen in Steuerfachen, f. Steuern.	407	281
Vufstagsfeier f. Sonntagfeier.		
C.		
D.		
Dampfkeffel; ihre polizeiliche Beaufsichtigung. — Min.-Bef. v. 5. Juni 1877	399	161
Die Kosten für die regelmäÙigen Revisionen der Dampfkeffel. — Min.- Bef. v. 23. Juli 1877	402	202
E.		
Gebeshließung f. Standesämter. Einkommensteuer f. Steuer. Eisenbahnen. Das Bahnpolizei-Reglement und die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. — Min.-Bef. v. 12. Febr. 1875	382	13
Bestimmungen in Bezug auf das Eisenbahnenwesen. — Min.-Bef. v. 24. Juni 1878	405	219
Eisenbahngesellschaft Erfurt-Nof.-Gger, die Auflösung derselben. — Min.-Bef. v. 3. Mai 1875	384	66
Ersatzansprüche von Untersühungsbeiträgen, f. U.		

	Nummer des Stücks.	Seite.
F.		
Feier der Sonn-, kirchlichen Fest- und Vusstage. — Gef. v. 25. Mai 1878	404	207
Fischerei. Abänderung einiger Bestimmungen des Fischerei-Gesetzes vom 15. Juli 1870. — Gef. v. 25. Mai 1878	404	215
Die Ausübung der Fischerei. — Min.-Verf. v. 5. Nov. 1878	407	301
Fremde, erkrankte; ihre Verpflegung durch den Kaiserthumsstaat. Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie. — Min.-Verf. v. 2. Okt. 1875	387	75
G.		
Gebühren für kirchliche Handlungen, s. Stolgebühren.		
Gebührentaxe in Bergsachen, s. Bergbau.		
Gemeindeordnung. Abänderung von Art. 37 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 17. Juni 1874. — Gef. v. 25. Dez. 1877	403	204
Geraer Banknotanten, s. Bank.		
Geschwornengerichte; die Unabhängigkeit derselben. — Gef. v. 20. Juni 1877	401	189
Gewerbeberechtigungen, ausschließliche; die Aufhebung des letzten Absatzes des § 1 des Gesetzes vom 26. Februar 1872, die Entschädigung für den Verlust derselben sowie von Bann- und Zwangsrechten betr. — Gef. v. 13. Dechr. 1875	391	129
Gräfentonna; Verträge über Mitbenutzung des dortigen Zuchthausos. — Min.-Verf. v. 19. Mai 1877	398	149
Min.-Verf. v. 21. Juli 1877	402	193
H.		
Hassenberg, Zuchthaus zu; s. Strafanstalten.		
Heirathen s. Standesämter.		
Heizer von Lokomotiven und Dampfkesseln, s. Dampfkessel.		
Hilfsklassen, einschriebene. Gesetz wegen Ausführung des dieselben betreffenden Reichsgesetzes vom 7. April 1876; v. 20. Juni 1877	401	190
Hundsteuer; einen Zusatz zu § 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1868 über die Hundsteuer. — Gef. v. 25. Dechr. 1877	403	205
Subpothenbücher in Bergsachen, s. Bergbau.		
J.		
Jahreshausen, Landregierungsamt zu; s. Strafanstalten.		
Zwangsreisen. Die Ausführung des Reichscompfgesetzes vom 8. April 1874. — Min.-Verf. v. 12. April 1875	383	47
Die Abänderung von Zwangsformularen. — Min.-Verf. v. 26. Nov. 1878	408	309
K.		
Klassensteuer s. Steuern.		

	Nummer des Stücks.	Seite.
L.		
Landarmenverband f. Unterstüßungswohnhöf.		
Landrentenbank; deren Uebergang auf den Staat. — Gef. v. 19. Decbr. 1876	396	143
Landtagsabschied vom 15. Juni 1877 für den am 29. October 1874 zu-		
sammengerufenen Landtag	400	185
Locomotivführer, Bestimmung über ihre Befähigung, f. Eisenbahnen.		
M.		
Maßfeld, Zuchthaus zu; f. Strafanstalten.		
Mobilmachungspferde, f. Pferde-Aushebungs-Reglement.		
N. D.		
P.		
Pensionsanstalten, f. Braunkohlwägen-Pensionsanstalten.		
Pferde-Aushebungs-Reglement vom 12. Oct. 1875	389	81
Physikatsärzte, den Gleisdistricte derselben. — Gef. v. 18. Jan. 1875 .	380	5
Q.		
R.		
Reklamationen in Steuerfällen f. Steuern.		
S.		
Signalordnung für die Eisenbahnen, f. Eisenbahnen.		
Sonntagsfeier. Gesetz wegen Feier der Sonn-, kirchlichen Fest- und Vesp-		
tage vom 25. Mai 1878	404	207
Sozialdemokratie. — Min.-Bef. zu Ausführung des § 29 des Reichsgesetzes		
vom 21. October 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen		
derselben v. 25. Oct. 1878	406	279
Sparkassenplan, einen zweiten Nachtrag zu demselben. — Landrath. Verordn.		
v. 30. Jan. 1875	381	12
Staatspapiergeld; die Außerkurssetzung dess auf Grund der Befehle vom		
7. Januar 1860 und 4. Juli 1870 ausgegebenen. — Min.-Bef. v.		
31. Mai 1875	385	67
Staatsverwaltung, die obere. — Landrath. Verordn. v. 21. Oct. 1877 .	403	203
Standesämter. Landrath. Verordn. v. 16. Oct. 1875, die Ausführung des		
Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Ehe-		
schließung v. 6. Februar 1875 betr.	388	77
Instruktion für die Standesbeamten v. 17. Nov. 1875	390	115
Nachtrag dazu v. 14. März 1876	392	131
Min.-Bef., die Mittheilung an die Standesämter bei amtlicher Er-		
mittlung von Todesfällen betr., v. 1. Febr. 1877	396	145

	Nummer des Stücks.	Zeitr.
Standbeamter.		
Min.-Ref., eine Abänderung des § 19 obiger Instruction betr., vom 5. März 1877	396	146
Steuern. Die Abänderung von § 11 Abs. 7, § 25 und § 26 des Gesetzes über Erhebung der Klassen- und Klassenfürten Einkommensteuer vom 13. April 1874. — (Wei. v. 22. Nov. 1876)	393	133
Die Behandlung der Reklamationen und Berufungen bei der Klassen- und Klassenfürten Einkommensteuer. — Min.-Ref. v. 23. Nov. 1876	393	136
Vesteuerung des Verwerkselgenthums f. Bergbau.		
Stolgebühren; die Aufhebung derselben und anderer Abentrichtungen für gewisse kirchliche Handlungen. — (Wei. v. 25. Nov. 1876)	394	141
Strafsankten.		
Provisorische Bestimmungen über die Strafsankten, in denen Freiheits- strafen zu verbüßen. — Min.-Ref. v. 19. Mai 1877	398	149
Den zwischen den Regierungen von S. Weimar, S. Meiningen, S. Altenburg, S. Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sonderhausen, Reuß jüngerer und Reuß älterer Linie über Errichtung gemeinsamer Strafsankten abgeschlossenen Staatsvertrag. — Min.-Ref. vom 21. Juli 1877	402	193
I.		
Tagordnung in Bergfachen, f. Bergbau.		
Todesfälle; ihre Mittheilung an die Standbeamter, f. Standbeamter.		
Trauungen f. Standbeamter.		
II.		
Unterstützung. Geltendmachung der Erbschaftsprüche von Unterstützungs- beträgen. Zu dem Uebereinkommen zwischen Preussland und Oester- reich-Ungarn wegen Uebernahme Auszuweisender u. f. w. mit- enthalten. — Min.-Ref. v. 2. Okt. 1875	387	75
Unterstützungs-Wohnsitz, die Wobilitation einiger Bestimmungen des Aus- sührungsgegesetzes vom 21. Juni 1871 zum Bundesgesetz über den Unterstützungswohnstz vom 6. Juni 1870. — (Wei. v. 25. Mai 1878)	404	217
B.		
Berpflanzung erkrankter Fremder, f. Fremde.		
BB.		
Beitrisberga. — Vohreit-Ausgleichungs-Verz zwischen Reuß j. L. und Schwarzburg-Rudolstadt rüchthlich der für Beitrisberga. — Min.- Ref. v. 16. Juli 1875	386	69
B.		
Zwangsvrecht; Entschädigung für ihren Verlust, f. Gewerbetreibenden.		

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 379.

Gesetz

vom 5. Januar 1875,

die Gebührentare in Bergsachen betreffend.

Wir Heinrich der Bierzehnte von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Neuß, Graf u. Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Oera, Schleiz u. Lobenstein etc. verordnen hienmit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

Die dem Berggesetze vom 9. October 1870 angefügte Gebührentare für die Verhandlungen in Bergamtsachen und für die Arbeiten der Marktscheider wird vom 1. Januar 1875 ab aufgehoben und durch die nachstehende Taxordnung ersetzt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

Schloß Dierstein, am 5. Januar 1875.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou. Dr. G. v. Benlwig.

Gebührentaxe

für die Verhandlungen in Bergamtsachen.

1. Berücksichtigung, Begehung, Grubenebefahrung und sonstige Lokal- erörterung von Seiten des Bergamtes oder des von selbigem beauftragten technischen Beamten, einschließlich der dabei etwa stattfindenden Vornehmungen und Verhandlungen	2 bis 6 Wl.
und wenn das Geschäft über eine Stunde dauert, für jede weitere angefangene Stunde überdies	2 „ 3 „
2. Abgabe eines schriftlichen Gutachtens des technischen Beamten	2 „ 40 „
3. Abgabe eines mündlichen Gutachtens	1 „ 10 „
4. Mündliche Verhandlung zur Befriedigung strittiger Thatsachen	2 „ 15 „
5. Ausfertigung einer auf Grund vorgängiger technischer Er- örterung zu ertheilenden Be- oder Entschcheidung oder sonstigen Bestimmung:	
a. wenn dieselbe zugleich die technische Begründung selbst- ständig enthält	3 „ 60 „
b. wenn dieselbe auf besonders abgegebene technische Gutachten sich stützt	1 „ 30 „
6. Ausfertigung einer Be- oder Entschcheidung oder sonstigen Be- stimmung, welche ohne vorgängige technische Erörterung ertheilt wird	1 „ 15 „
7. Ausfertigung eines Schutzscheins, einschließlich des Eintrags in das Schutzbuch	2 „ 3 „
8. Verleihung von Grubenfeld, einschließlich des Protokolls und des Eintrags in das Berg-, Grund- und Hypothekencbuch bis mit 5 Maßeinheiten (die Maßeinheit zu 1000 Quadrat- lastern oder 4000 Quadratmetern gerechnet)	3 „
von jeder folgenden Einheit	0,3 „

- | | |
|--|--------------------|
| 9. Ausfertigung der Verleihungsurkunde bei einem Feldumfang | |
| bis mit 10 Maßeinheiten | 3 M. |
| " " 50 " " " " " " " | 6 " |
| " " 100 " " " " " " " | 9 " |
| " " 200 " " " " " " " | 12 " |
| von " 201 und mehr Einheiten | 15 " |
| 10. Jede Abschreibung eines ganz oder theilweise aufgegebenen oder entzogenen Bergbaurechts im Berg-, Grund- und Hypothekensbuche | 1 bis 2 M. |
| 11. Tägliche Auslösung (sfr. §. 3 Ziff. 5 des Diätentreglements vom 6. Mai 1865) | |
| dem Bergamtmanne | 4 $\frac{1}{2}$ M. |
| dem Bergmeister | 4 $\frac{1}{2}$ " |
| dem Protokollführer | 3 " |
| 12. Fortkommen nach Maßgabe der im Diätentreglement vom 6. Mai 1865 enthaltenen Bestimmungen. | |
| 13. Soweit in Vorstehendem nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, ist von den Bergämtern nach den für die Gerichte geltenden Gebührensätzen zu liquidiren. | |

Gebühren der Markscheider.

Die Markscheider haben nach der für die Bezirksgemeinder geltenden Gebührensätze zu liquidiren; ihre Liquidationen unterliegen der Festsetzung durch das betreffende Bergamt.

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuchâtel jüngerer Linie.

 No. 380.

Gesetz

vom 18. Januar 1875,

den Geschäftskreis der Physikalärzte betreffend.

Wir Heinrich der Verehrte von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Neuchâtel, Graf u. Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Vera, Schleiz u. Lobenstein etc. verordnen mit Zustimmung des Landtags was folgt:

§. 1.

Die Physikatbezirke fallen mit den Landrathamtbezirken zusammen, es können jedoch für einzelne Theile der Letzteren die Funktionen des Physikus ganz oder theilweise einem andern Arzt dauernd oder vorübergehend übertragen werden.

§. 2.

Die Physikalärzte (Physiker) sind die sachverständigen Beamten für alle Angelegenheiten der Medizinal- und Sanitäts-Polizei und der gerichtlichen Medicin in den ihnen zugewiesenen Bezirken. Sie stehen unter Unserm Ministerium, Abtheilung für das Innere, von welchem sie in Pflicht genommen werden und dessen Anweisungen sie zu befolgen haben; bei Ausübung ihrer amtlichen Verrichtungen sind sie den Gerichts- und Verwaltungsbehörden coordinirt.

§. 3.

Der Physikus hat in medizinal- und sanitätspolizeilicher Hinsicht folgende Funktionen:

Ausgegeben am 27. Januar 1875.

a) Er hat den allgemeinen Gesundheitszustand in seinem Bezirke zu überwachen und für Beseitigung alles dessen Sorge zu tragen, was denselben beeinträchtigen könnte; er muß daher gemeinschaftlich mit den Landrathsdämtern und Stadtgemeindevorständen zweckdienliche Einleitungen dahin treffen, daß vorhandene Gebrechen des Sanitätswesens gehörig ergründet und abgestellt und hierauf sich beziehende geeignete Vorschriften und Einrichtungen getroffen oder bereits bestehende verbessert werden.

b) Er hat die Aufrechterhaltung und Vollziehung der Medicinalgesetze zu überwachen und Contraventionen gegen dieselben bei der competenten Behörde zur Anzeige zu bringen.

c) Der Physikus ist den District-Hebammen und Leichenwäscherinnen unmittelbar vorgesetzt. Er hat sie in ihrer Berufsthätigkeit zu überwachen, den seitens der Gemeinden oder Privaten erhobenen Klagen nachzuforschen, ihnen zur Last fallende Pflichtwidrigkeiten zu rügen und dieselben, sofern sie mit Strafen bedroht sind, bei der betreffenden Behörde anzuzeigen.

Diejenigen Personen, welche sich zu District-Hebammen gemeldet haben, hat er vor ihrer Entsendung in eine Lehranstalt bezüglich ihrer Befähigung zu dem Dienste zu prüfen und ihnen nach absolvirtem Lehrkursus und bei der Lehranstalt bestandener Prüfung das durch §. 30 der Reichs-Gewerbeordnung vorgeschriebene Prüfungs-Zeugniß auszustellen.

Denjenigen Individuen, welche, ohne District-Hebammen zu sein, als Hebammen practiciren wollen, hat er auf Grund des von einer Lehranstalt erhaltenen Zeugnißes über die bestandene Prüfung ebenfalls ein Prüfungs-Zeugniß auszustellen.

Die Leichenwäscherinnen hat er zu unterrichten und sich von ihrer Thätigkeit und Brauchbarkeit zum Dornern zu überzeugen.

d) Er hat die Befolgung der wegen des Verkaufs von Arzneimitteln und Giften bestehenden gesetzlichen Vorschriften allenthalben zu kontrolliren, er hat daher die Apotheken und Droguenhandlungen seines Bezirks zu besuchen, sich namentlich von der in den ersten herrschenden Ordnung, von der Güte der Arzneien und von der Beobachtung der Arzneikunst zu überzeugen und nach Bestehen an Unser Ministerium, Abth. für das Innere, behufs Anordnung einer Revision der Apotheken zu berichten. Er hat für unverzügliche Abstellung etwa bemerkter Mängel zu sorgen und strafbare Ungehörnisse anzuzeigen.

Das Selbstdispensiren der Aerzte, wo solches ausnahmsweise gestattet ist, hat er auf Grund der hierauf bezüglichen besonderen Vorschriften zu überwachen.

e) Der Physikus hat sich der Prüfung der Apotheker-Gehilfen und Lehrlinge in den Apotheken, sowie der Feilgehilfen seines Bezirks zu unterziehen.

f) Der Physikus hat darüber zu wachen, daß in seinem Bezirk Niemand ohne dazu

approbirt zu sein sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt,) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel z. B. Homöopath, Spezialist, beilegt, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson. Vorkommenden Falles hat er sofort Anzeige an die competente Behörde zu machen.

Es haben sich daher alle Diejenigen, welche als Ärzte, Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte eine Approbation der im ersten Alinea des §. 29 der Reichs-Gewerbeordnung gedachten Art erlangen, beziehentlich zu den im letzten Alinea des §. 29 desselben Gesetzes gedachten Medizinalpersonen gehören, unter Vorweis des Approbationsscheines oder ihrer sonstigen Legitimation bei dem Physikus des Wohnorts, an dem sie sich niederlassen wollen, binnen 14 Tagen nach erfolgter Niederlassung bei einer Strafe von zwanzig Mark anzumelden.

g) Um der Entstehung von Krankheiten vorzubeugen, ist der Physikus gehalten, auf gesunde Verschaffenheit der zum öffentlichen Verkauf kommenden Nahrungsmittel und Getränke, auf Keimlichkeit in den Straßen, auf Vertilgen der Giftpflanzen an gefährlichen Stellen, auf Verhütung und Vernichtung der Thiergifte, sowie der Ansteckungsstoffe, auf Abstellung schädlicher Sitten, Gebräuche und Gewohnheiten theils durch Belehrung, Warnung, theils durch Anzeigen, Anträge und Vorschläge bei den betreffenden Behörden hinzuwirken.

h) Bei dem Ausbruch ansteckender oder epidemischer Krankheiten hat sich der Physikus sofort an den betreffenden Ort zu begeben, sich von dem Wesen der Krankheit genau zu unterrichten, das Landrathamt, bezüglich den Stadtgemeindevorstand, von dem Befunde in Kenntniß zu setzen und im Einvernehmen mit demselben die nöthigen Vorkehrungen gegen deren Weiterverbreitung schleunigst zu treffen.

i) Der Physikus führt die medizinalpolizeiliche Aufsicht über das Begräbniswesen, die Todtenäcker, Leichenhäuser und das dabei angestellte Personal. Er hat sich in Fällen vermutzbaren Scheintodes der Leichenschau und der Behauptung des Scheintodes zu unterziehen, insofern dieselbe nicht bereits von einem andern Arzte besorgt worden.

k) Hinsichtlich der Bekämpfung der Menschenblattern durch Vaccination, Revaccination und andere polizeiliche Maßnahmen hat er die darauf bezüglichen Gesetze und Verordnungen zu befolgen, bez. deren Durchführung zu überwachen.

l) Gemeindefählich mit dem betreffenden Lanrathsamte bezüglich Gemeindevorstande hat er für die Heilkranken seines Bezirks, erforderlichen Falls für deren Unterbringung in der Irrenheilanstalt Sorge zu tragen.

m) Es liegt dem Physikus die schnelle ärztliche Behandlung der von tollen Hunden gebissenen Personen, sowie die Behandlung vergifteter oder sonst ver-

unglücklicher Personen ob, insofern sich dem Allen nicht bereits ein anderer Arzt unterzogen hat.

n) Der Physikus hat dahin zu wirken, daß arme Kranke nicht ohne ärztliche Hilfe bleiben, daß solche, denen in ihrer Behausung die gehörige Verpflegung nicht zu Theil werden kann, in Hospitälern oder anderen passenden Lokalitäten aufgenommen werden und daß unheilbar Sieche im Fall der Bedürftigkeit entweder in mildern Anstalten ein Unterkommen finden oder Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erhalten.

o) Der Physikus hat die Hospitäler, Armenhäuser und ähnliche Wohlthätigkeitsanstalten periodisch zu revidiren und die Privatkranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten zu beaufsichtigen.

§. 4.

Als Gerichtsarzt hat der Physikus folgende Obliegenheiten:

a) Er hat im Allgemeinen allen Anforderungen der Gerichtsbehörden zu gerichtsarztlichen Funktionen zu entsprechen, insbesondere hat er

b) unter Aufsicht eines Wundarztes oder Heilgehilfen Besichtigungen und Leichenöffnungen, da nöthig an Ort und Stelle,

c) bei Vergiftungen, Verfälschungen, Verderbnissen von Speisen und Getränken unter Zugiehung eines vereideten Pharmazenten eine chemische Untersuchung vorzunehmen,

d) bei plötzlichen Todesfällen und bei Aufindung todtcr Personen in Gemäßheit der Ministerialbefanntmachung vom 28. September 1863 zu verfahren (vergleiche jedoch §. 1).

§. 5.

Alljährlich spätestens bis Ende Januar hat der Physikus eine Uebersicht der in einem physikalisch-ärztlichen Berufe im verfloßnen Jahre geleisteten Dienste bei Unserem Ministerium, Abtheilung für das Innere, einzureichen, zugleich auch etwaige Anträge in Bezug auf das Sanitätswesen seines Bezirks zu stellen.

§. 6.

Sowohl die in §. 3 f gebachten Medicinalpersonen, als alle Diejenigen, die sich ohne zu den Letzteren zu gehören, gewerbmäßig mit der Ausbildung der Heilkunde an Menschen beschäftigen, sind bei Strafe bis zu 30 Mark verpflichtet, dem betreffenden Physikus auf Verlangen die demselben zu seiner Geschäftsführung erforderlichen Auskünfte zu ertheilen und bei allgemeinen medizinisch-polizeilichen Vorkehrungen den Anordnungen des Physikus nachzukommen.

§. 7.

Die Physiker führen Dienst Siegel, deren sie sich bei amtlichen Schriften, insbesondere bei Ausstellung öffentlicher Zeugnisse und Gutachten zu bedienen haben.

§. 8.

Die an sie ergehenden Verordnungen, Requisitionen und Anzeigen, sowie die Conzepte der von ihnen ausgearbeiteten amtlichen Schriften haben sie aktslich geordnet aufzuheben. Diese sowie die ihnen zukommenden Blätter der Gesetzsammlung und des Amts- und Verordnungsblattes gehören zur Stelle und sind dem Nachfolger auszuantworten.

§. 9.

Ohne Genehmigung Unseres Ministeriums, Abthl. für das Innere, darf sich der Physikus nicht über drei Tage aus seinem Bezirke entfernen. Bei Urlaubsgesuchen und in Krankheitsfällen hat er auf die Zeit seiner Verhinderung für einen geeigneten Stellvertreter zu sorgen. Verläßt er seinen Wohnort über 24 Stunden, so hat er nur bei dem Fürstlichen Landrathsamte vorher Anzeige zu machen.

§. 10.

Der Physikus erhält für medizinisch- und sanitätspolizeiliche Verrichtungen, welche er im allgemeinen Interesse an seinem Wohnorte oder innerhalb zwei Kilometer von demselben zu vollziehen hat, außer seiner etatsmäßigen Besoldung keine Vergütung.

Auch hat er in Gefangenhäusern, Straf- und Besserungsanstalten des Staates, sofern sie sich in seinem Wohnorte befinden, die ärztlichen Geschäfte unentgeltlich zu besorgen.

Nur bei von Unserem Ministerium, Abthl. für das Innere, angeordneten Apotheken-Revisionen erhält der Physikus, wenn er dabei als medizinischer Commissarius zu fungiren hat, auch an seinem Wohnorte sechs Mark Diäten.

Ist die Verrichtung durch ein Privatinteresse veranlaßt, wozu auch Untersuchungen bz. Verschreibungen gehören, welche bei dem Physikus für Reklamationen in Militärsachen beantragt werden, so hat er von den Beteiligten außer dem etwaigen Reisekosten eine Gebühr bis zu Fünfzehn Mark für den Tag zu beanspruchen, wobei er berechtigt ist, die Zeit mit In Ansehung zu bringen, welche auf das zu erstattende Gutachten nothwendig verwendet werden mußte.

In dem Falle des §. 3 unter 1 hat er jedoch Diäten, Nachtquartier- und Transportkosten von der Gemeinde, innerhalb deren Bezirk er die Untersuchung des Geisteskranken vorzunehmen hat, vorbehaltlich des Regresses dieser Gemeinde an den Kranken oder dessen Familie, zu beanspruchen.

§. 11.

Sind die im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Verrichtungen außerhalb des Wohnortes und zwar mehr als zwei Kilometer davon entfernt, vorzunehmen, so erhält der Physikus Diäten, Nachtquartier- und Transportkosten nach dem bestehenden Reglement.

§. 12.

Für alle von Gerichten ihnen aufgetragenen Geschäfte haben die Physiker nach den bestehenden Taxen zu liquidiren.

§. 13.

Diejenigen Aerzte, welchen Unser Ministerium, Abtheilung für das Innere, medicinal- und sanitätspolizeiliche oder gerichtsarztliche Funktionen ganz oder theilweise übertragen hat, sind den bezüglichlichen Bestimmungen der Physikatordnung unterworfen.

§. 14.

Die landesherrliche Verordnung vom 21. Februar 1859, die Geschäftsbefugnisse und Obliegenheiten der Physikatärzte betreffend, und alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten Fürstlichen Insignel.

Schloß Dierstein, den 18. Januar 1875.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou. Dr. G. v. Beulwitz.

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

 No. 381.

Ministerial-Bekanntmachung

vom 22. Januar 1875,

die Abrundung der Besoldungsätze bei den Beamten-Wittwen-Pensions-Anstalten betreffend.

Mit höchster Veranlassung Seiner Durchlaucht des Fürsten machen wir hierdurch bekannt, daß von Anfang 1875 ab bei Berechnung der an die Klassen der Beamten-wittwenpensionsanstalten zu entrichtenden Stammkapitals- und Sustentationsbeiträge die Abrundung der Besoldungsätze (sfr. §. 11 des Statuts vom 28. Januar 1847 Gesetzl. Bd. VII. S. 8) nicht mehr von Zehn zu Zehn Thalern, sondern zur Vermeidung der nach der neuen Markrechnung sonst sich ergebenden Pfennigbrüche von Vierzig zu Vierzig Mark erfolgen wird.

Gera, am 22. Januar 1875.

Fürstliches Ministerium.

v. Harbou.

Zemmel.

Verordnung

vom 30. Januar 1875,

einen zweiten Nachtrag zum Sparkassenstatute betr.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Neuh, Graf u. Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz u. Lobenstein etc. verordnen hiermit unter Vorbehalt der nachträglichen Zustimmung des Landtags was folgt:

Die Bestimmung in §. 10 Abs. 1 des unterm 23. December 1868 ergangenen Nachtrags zum Sparkassenstatute vom 28. März 1863 (Gesetzl. Bd. XV. S. 381) wird vom 1. Januar 1875 ab in nachstehender Weise geändert:

„Die Einlagen werden mit Vier vom Hundert auf das Jahr insoweit verzinst, als dieselben aus vollen Mark bestehen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem begedruckten Fürstlichen Inseigel.

Schloß Dierstein, am 30. Januar 1875.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou. Dr. G. v. Bennewitz.

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

 No. 382.

Ministerial-Bekanntmachung,

das Bahn-Polizei-Reglement und die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands
betreffend, vom 12. Februar 1875.

Das durch Nr. 2 des Central-Blattes für das Deutsche Reich publicirte, mit dem
1. April 1875 in Kraft tretende

Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands
und die ebenbaselbst publicirte, gleichzeitig in Kraft tretende

Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands
werden hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dieses neue Bahnpolizei-Reglement tritt an die Stelle des durch unsere Bekannt-
machung vom 31. August 1870 (Gesetzl. Bb. XVI. S. 175) publicirten Bahnpolizei-
Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde und des durch unsere Bekannt-
machung vom 12. Februar 1872 (Gesetzl. Bb. XVII. S. 1) publicirten Nachtrags zu
demselben vom 29. December 1871.

Gera, den 12. Februar 1875.

Fürstliches Ministerium.

v. Harbou.

Semmel.

Bekanntmachung,
betreffend das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands.
 Vom 4. Januar 1875.

In Gemäßheit der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung hat der Bundesrath des Deutschen Reichs an Stelle des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 3. Juni 1870 (Bundes-Gesetzblatt pro 1870, Seite 461) und des Nachtrages zu demselben vom 29. December 1871 (Reichs-Gesetzblatt pro 1872, Seite 34) das nachfolgende

Bahnpolizei-Reglement
 für die
Eisenbahnen Deutschlands

beschlossen:

I. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 1.

Die Bahn ist fortwährend in einem solchen baulichen Zustande zu halten, daß dieselbe ohne Gefahr und, mit Ausnahme der in Reparatur befindlichen Strecken, mit der im §. 26 festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche nicht mit dieser Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte, vom Zuge aus sichtbare Signale zu bezeichnen.

Die Bahnhöfe sind durch Signale geschlossen zu halten und nur für die Einfahrt der Züge zu öffnen.

Strecken, welche wegen Ausführung von Auswechslungen, Reparaturen, gedöffneter Drehbrücken u. oder aus sonstigem Grunde unfahrbar sind, müssen in genügender Entfernung von den betreffenden Stellen und während der ganzen Dauer der Unfahrbarkeit, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Signale abgeschlossen werden (siehe §. 46 Abs. 3).

§. 2.

Sämmtliche Geleise, auf denen Züge bewegt werden, sind in solcher Breite freizuhalten, daß mindestens das auf beigefügtem Blatte dargestellte Normalprofil des lichten Raumes für die freie Bahn und für die Bahnhöfe vorhanden ist.

Insofern Abweichungen vom Normalprofil des lichten Raumes zu gestatten sind, bestimmt der Bundesrat.

Au Ladeseisen, welche nicht von durchgehenden Zügen befahren werden, kann nach Art ihrer Benutzung eine Einschränkung des Normalprofils von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

§. 3.

Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß die Stellung derjenigen Weichen, welche außerhalb der Bahnhöfe liegen, in einer Entfernung von 300 Metern zu erkennen ist.

Die Weichen außerhalb der Bahnhöfe müssen, so lange sie nicht bewacht sind, verschlossen gehalten werden.

Bei beweglichen Brücken sind Einrichtungen zu treffen, welche die richtige Stellung der im §. 1 gedachten Signale für die Dauer der Unfahrbarkeit sichern.

In den Hauptgeleisen für durchgehende Züge sind Drehscheiben und Schiebebühnen mit versenkten Geleisen unzulässig.

Die Kreuzung einer Bahn durch eine andere Bahn soll außerhalb der Stationen thunlichst nicht in gleicher Ebene der Schienen, sondern durch Ueberbrückung hergestellt werden.

§. 4.

Einfriedigungen müssen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahnbewachung nicht hinreicht, um Menschen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten.

Zwischen der Eisenbahn und Wegen, welche unmittelbar neben derselben in gleicher Ebene oder höher liegen, sind Schutzwehren erforderlich. Als solche können nach näherer Bestimmung der Landespolizeibehörde auch Gräben mit Seitenauswurf angesehen werden.

Die Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit starken, leicht sichtbaren Barrieren in angemessener Entfernung von der Mitte des nächsten Bahngleises zu versehen.

Für den Abhand der geöffneten Barrierenflügel von den Geleisen sind die Bestimmungen des §. 2 zu beachten.

Zugbarrieren sind auf Uebergänge für wenig frequente Straßen zu beschränken und müssen von den bedienenden Wärtern übersehen werden können.

Die Zugbarrieren müssen auch mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können. Jeder Uebergang mit Zugbarrieren erhält eine Glocke, mit welcher vor dem Niederlassen der Sperrbäume zu lauten ist.

In angemessener Entfernung vor den Wegübergängen sind Warnungstafeln aufzustellen, welche zugleich die Stelle des Weges bezeichnen, wo Fuhrwerke, Reiter und Viehherden anhalten müssen, wenn die Barrieren geschlossen sind.

§. 5.

Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzelne Lokomotiven zu erwarten stehen.

Sämmtliche Bahnstrecken müssen durch die Wärter bei Tage mindestens dreimal und bei Dunkelheit, sowie auf Tunnelstrecken, soweit es thunlich ist, vor jedem Zuge revidirt werden.

Bei der Revision ist insbesondere auch auf die Dienstfähigkeit der Weichen zu achten.

Die Uebergangs-Barrieren sind spätestens 3 Minuten vor Ankunft des Zuges zu schließen. Ausnahmen werden durch die Aufsichtsbehörde unter Zustimmung der Landespolizeibehörde festgesetzt.

Die Barrieren von Privatwegen welche nicht besonders bewacht werden, sind unter Verschluß zu halten (cfr. §. 58).

Die Barrieren der Niveau-Uebergänge mit geringem Verkehr können mit Genehmigung der Landespolizeibehörde geschlossen gehalten werden und sind auf Verlangen der Passanten zu öffnen. Zu diesem Behufe erhält jede dieser Barrieren, einschließlich der Zugbarrieren, einen Glockenzug, mittelst dessen das Öffnen von den Passanten verlangt wird.

Bei Niveau-Uebergängen können Drehkreuze für Fußgänger angebracht werden, welche jedoch nur passiert werden dürfen, wenn kein Zug in Sicht ist.

Der Barrierendienst kann, wenn derselbe von dem Dienst der Geleitsüberwachung getrennt ist, auch weiblichen Personen anvertraut werden.

Im Dunkeln sollen, so lange die Barrieren geschlossen sind, die Uebergänge von Gehäusern, Kommunalstraßen oder Wignalstraßen erleuchtet sein. Dasselbe gilt von sämmtlichen Zugbarrieren.

Auf den Bahnhöfen sind bei Dunkelheit mindestens eine halbe Stunde vor der Ankunft und beziehungsweise Abfahrt der Züge, welche Personen befördern, die Perrons und Anfahrten zu erleuchten.

§. 6.

Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche bei Tage vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind und Entfernungen von ganzen und $\frac{1}{10}$ Kilometer angeben.

An den Wechsellpunkten der Gefälle sind Neigungszeiger aufzustellen, an denen die Neigungen der Bahn und die Längen der betreffenden Strecken deutlich erkennbar angegeben sind.

Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen ist ein Markirzeichen anzubringen, welches die Grenze anzeigt, wie weit in jedem Bahnjahre Fahrzeuge vorgeschoben werden dürfen, ohne den Durchgang anderer Fahrzeuge auf dem andern Geleise zu hindern.

II. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel.

§. 7.

Die Betriebsmittel sollen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit (§. 24) ohne Gefahr stattfinden können.

§. 8.

Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden sind. Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, sowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Lokomotive bezeichnet sein.

In dem Bereiche jeder Haupt-Reparaturwerkstatt ist ein offenes Quecksilber-Manometer so anzubringen, daß der Dampfraum geheizter Lokomotiven durch ein kurzes Anzapfrohr damit in Verbindung gebracht werden kann, um die Richtigkeit der Belastung der Sicherheitsventile und die Richtigkeit der Federwaagen und Manometer an den Lokomotiven zu prüfen.

§. 9.

Ueber die von den Lokomotiven zurückgelegten Wege sind Register zu führen. Jede Lokomotive ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen. Die erste Revision hat zu erfolgen, wenn die Lokomotive einen Weg von höchstens 100,000 Kilometer, jede folgende, nachdem sie höchstens weitere 80,000 Kilometer zurückgelegt hat, sowie nach jeder größeren Aechstereparatur, niemals jedoch später als nach 3 Jahren. Bei Gelegenheit dieser Revision, welche sich auf alle Theile der Lokomotive erstrecken muß, ist der Dampfkeffel vom Mantel zu entblößen und mittelst einer Druckpumpe zu probiren.

Hinsichtlich der bei diesen Proben anzuwendenden Größe des Druckes wird bestimmt, daß die Prüfung für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck mit dem vierfachen Betrage der zulässigen Maximal-Dampfspannung, bei einer Dampfspannung von mehr als fünf Atmosphären mit einem Drucke, welcher die zulässige Maximal-Dampfspannung um fünf Atmosphären übersteigt, stattfinden soll. Für diejenigen Lokomotiven, welche bei dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits vorhanden sind,

verbleibt es bei dem Maximaldruck, welcher bei der ersten Prüfung (§. 8) Anwendung gefunden hat, sofern der letztere niedriger ist, als der vorstehend vorgeschriebene.

Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

Bei jeder Probe ist zugleich die Ventilelastung und die Richtigkeit des Manometers zu prüfen.

Räufigstens 8 Jahre nach Inbetriebstellung der Lokomotive muß eine innere Revision des Kessels vorgenommen werden, bei welcher die Siedetrohre zu entfernen sind. Nach spätestens je 6 Jahren ist diese Revision zu wiederholen.

Ueber die Lokomotiv-Revisionen sind Verhandlungen aufzunehmen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen sind.

Jede Lokomotive muß versehen sein:

1. mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, daß zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß außerdem geeignet sein, beim Stillstande der Lokomotive den Wasserstand im Kessel auf der normalen Höhe zu erhalten;
2. mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des Normalwasserstandes angebracht sein;
3. mit wenigstens zwei vorschriftsmäßigen Sicherheitsventilen, von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann. Die Belastung dieser Sicherheitsventile ist derartig einzurichten, daß denselben eine vertikale Bewegung von 3 Millimeter möglich ist;
4. mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß die größte zulässige Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;
5. mit einer Dampfseife.

§. 10.

Jede Lokomotive muß mit Bahnräumern, sowie mit einem verschließbaren, an dem

Feuerkasten dicht aufliegenden Aschkasten und mit einer Vorrichtung versehen sein, durch welche der Auswurf glühender Kohlen aus dem Schornstein wirksam verhütet wird.

§. 11.

Tender-Lokomotiven und Tender müssen mit kräftigen, leicht zu handhabenden Bremsen versehen sein.

§. 12.

Alle nicht in Arbeitzügen gehende Wagen sollen auf Federn ruhen, mit elastischen Zugapparaten und an beiden Enden mit elastischen Puffern versehen sein.

Sämmtliche Räder müssen mit Spurkränzen versehen sein.

Bei Lokomotiven und Tenders muß die Stärke schmiedeeiserner Radreifen mindestens 22, diejenige stählerner mindestens 19 Millimeter betragen; bei Wagen können schmiedeeiserne Radreifen bis auf 19 Millimeter, stählerne bis auf 16 Millimeter abgenutzt werden.

Es müssen außer den gewöhnlichen Kuppelungen noch Sicherheits-Ketten oder Kuppelungen auf beiden Enden jedes Wagens angebracht und so befestigt sein, daß sie im Zustande der vollen Belastung desselben beim freien Herabhängen nicht tiefer als 75 Millimeter über Schienenoberfläche herabhängen.

§. 13.

In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender oder an der Lokomotive so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen angebracht und bedient sein, daß durch die letzteren bei Neigungen der Bahn

bis einschließlich		bei Personenzügen,	
		der 8. Theil,	der 12. Theil,
$\frac{1}{600}$	6.	10.
$\frac{1}{500}$	5.	8.
$\frac{1}{200}$	4.	7.
$\frac{1}{100}$	3.	5.
$\frac{1}{60}$	2.	4.
$\frac{1}{40}$		

der Räderpaare gebremst werden kann. Gemischte Züge, welche mit der Geschwindigkeit der Personenzüge fahren, sind hierbei als Personenzüge zu behandeln.

Erstreckt sich die stärkste Neigung zwischen zwei Stationen auf eine Bahnlänge von weniger als 1000 Meter, so ist für die Berechnung der Bremsenzahl nicht diese, sondern die nächst geringere Neigung dieser Strecke maßgebend.

Bei Güterzügen kann die Zahl der zu bedienenden Bremsen

auf Neigungen bis einschließlich 1 : 60 auf den 6. Theil, und

1 : 40 „ „ 5. „

der Achsenpaare herabgesetzt werden, wenn

1. die Fahrgeschwindigkeit von 18 Kilometer pro Stunde Fahrzeit nicht überschritten wird,
2. die Stärke des Zuges 80 Achsen nicht übersteigt,
3. durch geeignete Kontroll-Apparate die Fahrgeschwindigkeit des Zuges genau festgestellt wird.

Bei Berechnung der Zahl der Bremsen wird eine unbeladene Achse gleich einer halben beladenen Achse gerechnet.

Für Bahnstrecken mit Neigungen von mehr als 1 : 40 sind für das Bremsen der Züge von den Aufsichtsbehörden besondere Vorschriften zu erlassen.

§. 14.

Die Thüren, welche sich an den Langseiten der Personenzüge befinden, müssen mit mindestens doppelter, nur von der Außenseite zu schließender Verschlussvorrichtung versehen werden, von denen eine aus einem Vorreiber besteht. Sämmtliche Thüren an den Personenzügen dürfen nur so verschlossen werden, daß das Öffnen derselben den im Wagen befindlichen Passagieren möglich ist.

Um das Einklemmen der Finger in die Spalten der Thüren zu verhüten, sind die Letzteren mit Schutzvorrichtungen zu versehen.

Das Innere der Personenzüge ist während der Fahrt in der Dunkelheit und in Tunneln, zu deren Durchfahrung mehr als 2 Minuten gebraucht werden, angemessen zu erleuchten.

§. 15.

Sämmtliche Personen-, Post- und Gepäckwagen, sowie die als Schlusswagen laufenden Güterwagen sind mit den erforderlichen Signallaternenröhren zu versehen, welche an der Hinterwand des Wagens so anzubringen sind, daß dieselben entweder zur Seite des Wagens oder über die Decke desselben hervortragen.

Der Abstand der Oberkante dieser Stützen über Schienenoberkante darf im ersteren Falle höchstens 3,000 Meter, im letzteren höchstens 3,600 Meter betragen, während die Mitte (Vertikalachse) der Stützen im ersteren Falle höchstens 1,400 Meter, im letzteren höchstens 1,200 Meter von der Mitte des Wagens entfernt sein darf.

Die Laternenröhren müssen einen quadratisch konischen Querschnitt im Lichten von 0,046 Meter oberer und 0,036 Meter unterer Länge und Breite bei 0,076 Meter Höhe

derselben erhalten und diagonal zur Achse des Wagens gestellt werden. Der größte Querschnitt des Laternenkastens, dessen Seitenflächen parallel den Wagenflächen liegen müssen, darf nicht über 0,250 Meter Breite und 0,200 Meter Höhe betragen und derjenige des Laternenaufsatzes (Schornstein) nur 0,140 Meter Breite und 0,120 Meter Höhe haben.

§. 16.

Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sicheren Verdeckung versehen sein, soweit nicht Ausnahmen durch das Betriebs-Reglement gestattet sind.

§. 17.

Jeder Wagen und jeder Tender ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen. Die Revision hat jedesmal zu erfolgen, sobald der Wagen 30,000 Kilometer durchlaufen hat, oder falls diese Strecke noch nicht zurückgelegt wäre, sobald zwei Jahre seit der letzten Revision verfloßen sind.

§. 18.

Jeder Wagen muß Bezeichnungen erhalten, aus welchen zu ersehen ist:

- a) die Eisenbahn, zu welcher er gehört;
- b) die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Werkstätten- und Revisions-Registern geführt wird;
- c) das eigene Gewicht, einschließlich der Achsen und Räder;
- d) das größte Ladegewicht, mit welchem er belastet werden darf;
- e) das Datum der letzten Revision.

Jeder Personenwagen soll Merkmale erhalten, welche dem Reisenden das Auffinden der Wagenklasse, wie der besetzten Wagenabtheilung erleichtern.

§. 19.

In jedem Zuge sollen diejenigen Geräthschaften vorhanden sein, vermittelt welcher die während der Fahrt an dem Zuge vorgekommenen Beschädigungen zum Zwecke der Weiterfahrt thuntlichst beseitigt werden können.

III. Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes.

§. 20.

Auf jeder Station ist an einer dem Publikum sichtbaren Stelle eine Uhr anzubringen,

welche nach der mittleren Zeit des Ortes gestellt ist und täglich regulirt werden muß. Auf größeren Bahnhöfen müssen die Zeitangaben sowohl von dem Zugange zu denselben, als von den Zügen bei Tage wie auch im Dunkeln erkennbar sein.

Der Name der Station muß am Stationsgebäude oder an anderer geeigneter Stelle in einer für die Reisenden in die Augen fallenden Weise angebracht werden.

Die Zugführer, Lokomotivführer, Bahnmelder und Bahnwärter müssen im Dienst beständig eine richtig gehende Uhr bei sich tragen.

§. 21.

Auf doppelgleisigen Bahnstrecken sollen die Züge daß in ihrer Richtung rechts liegende Gleise befahren.

Veretht bestehende Ausnahmen dürfen bis auf Weiteres beibehalten werden.

Auch sind Ausnahmen zulässig bei Gleisversperrungen nach vorgängiger Verabredung der benachbarten Stationen, sowie bei Doppelstrecken in den Bahnhöfen unter Verantwortlichkeit des Vorstehers der Station und jedoch auch bis höchstens zur nächsten Station (Werkstation) für Lokomotiven, welche durch Schieben Hilfe geleistet haben und zurückzuführen sind (siehe §. 22).

§. 22.

Daß Schieben der Züge durch Lokomotiven ist, sofern nicht von der Aufsichtsbehörde weitere Einschränkungen bestimmt werden, nur in folgenden Fällen gestattet:

- a) bei langsamen Rückwärtsbewegungen des Zuges auf den Bahnhöfen, oder in Nothfällen;
- b) bei Arbeitszügen und — unter den von der Aufsichtsbehörde festzusetzenden Bedingungen — bei Zügen nach benachbarten Gruben oder sonstigen gewerblichen Establishments, wenn die Geschwindigkeit 24 Kilometer pro Stunde (400 Meter pro Minute) nicht übersteigt.

Daß Nachschieben der Züge mit Lokomotiven an der Spitze ist nur zulässig: beim Ersteigen stark geneigter Bahnstrecken, und bei Jungangbringung der Züge in den Stationen.

§. 23.

Mehr als 150 Wagenachsen sollen in keinem Eisenbahnzuge gehen. Solche Züge, in welchen auch Personen befördert werden, sollen nicht über 100 Wagenachsen stark sein. Militärzüge dürfen mit Rücksicht auf ihre geringe Fahrgeschwindigkeit ausnahmsweise bis 120 Wagenachsen stark sein.

§. 24.

Die Fahrt der Lokomotive mit dem Tender voraus ist bei fahrplanmäßigen Zügen nur in Ausnahmefällen, bei Arbeitszügen und bei Güterzügen zwischen den Stationen und benachbarten gewerblichen Einrichtungen, sowie auf Bahnhöfen nur gestattet, wenn die Fahrgeschwindigkeit nicht mehr als 24 Kilometer pro Stunde (400 Meter pro Minute) beträgt.

Entsprechend konstruierte Tender-Lokomotiven dürfen bei allen Zügen auch auf freier Bahn vor- und rückwärts laufen.

§. 25.

Kein Personenzug darf vor der im Fahrplan angegebenen Zeit von einer Station abfahren.

Die Abfahrt darf nicht erfolgen, bevor alle auf den Langseiten der Wagen befindlichen Wagentüren geschlossen sind und das für die Abfahrt bestimmte Signal gegeben ist.

Züge, wozu auch leer gehende Lokomotiven zu rechnen, dürfen einander nur in Stationsdistanz folgen.

An solchen Zügen, welchen andere, nicht fahrplanmäßige nachfolgen, ist dies zu signalisieren (siehe auch §. 35 und §. 45).

§. 26.

Die größte Fahrgeschwindigkeit, welche auf keiner Strecke der Bahn überschritten werden darf, wird bei Neigungen von nicht mehr als 1:200 und Krümmungen von nicht weniger als 1000 Meter Radius:

für Schnellzüge auf 75 Kilometer pro Stunde oder 1250 Meter pro Minute,

für Personenzüge auf 60 Kilometer pro Stunde oder 1000 Meter pro Minute,

für Güterzüge auf 45 Kilometer pro Stunde oder 750 Meter pro Minute

festgesetzt; auf stärker geneigten oder mehr gekrümmten Strecken muß diese Geschwindigkeit angemessen verringert und das Fahrpersonal unter Bezeichnung dieser Strecken mit Instruktion versehen werden.

Ausnahmsweise können größere Geschwindigkeiten für Schnellzüge bis 90 Kilometer pro Stunde unter besonders günstigen Verhältnissen zugelassen werden; sie bedürfen aber der ausdrücklichen Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Leer fahrende Lokomotiven dürfen nur mit einer Geschwindigkeit befördert werden, welche um mindestens 15 Kilometer pro Stunde hinter der regelmäßigen Fahrgeschwindigkeit zurückbleibt, die zur Beförderung der betreffenden Zugartung vorgeschrieben ist.

Langsamer muß gefahren werden:

- a) wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden;
- b) durch Weichen gegen die Spitzen derselben und über Drehbrücken;
- c) wenn das Signal zum Langsamfahren gegeben wird.

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände zur Verhütung einer möglichen Gefahr es erfordern.

§. 27.

Bei der Einfahrt aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, sowie überhaupt bei dem Uebergange aus einem Weiche in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug auf einer Länge von 200 Meter zum Stillstand gebracht werden kann.

Bahnkreuzungen in gleicher Ebene der Schienen außerhalb der Stationen (§. 3) dürfen von den Zügen erst passiert werden, nachdem die letzteren vorher zum Stillstande gebracht sind und von den Aufsichtsbeamten die Erlaubniß zum Passiren erteilt ist.

§. 28.

Bei denjenigen Schnell- und Personenzügen, bei welchen die im §. 26 angegebene höchste Fahrgehwindigkeit zur Anwendung kommen soll, müssen sich die Betriebsmittel in einem vorzugswürdigen tüchtigen Zustande befinden. Außerdem müssen:

- a) die Fahrzeuge unter sich, sowie mit dem Tender so fest gekuppelt sein, daß sämtliche Zug- und Pufferfedern etwas angespannt sind;
- b) die nach § 13 (siehe auch §. 33) erforderlichen Bremsen um eine vermehrt sein.

§. 29.

Die Schnellzüge, sowie die Ortzüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften haben bejuch besonders pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den anderen Zügen.

Inwieweit Güter mit Schnellzügen befördert werden darf, bestimmt die Aufsichtsbehörde.

§. 30.

Die Beförderung von Gütern mit den Personenzügen ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

- a) das Auf- und Abladen von Gütern, ebenso wie das An- und Abschieben von Güterwagen darf niemals Veranlassung zur Verlängerung des Aufenthalte auf den Stationen sein, insofern nicht als sicher angenommen werden kann, daß die entstehende Verspätung durch rascheres Fahren innerhalb der

festgesetzten Geschwindigkeitsgrenze bis zur nächsten Station wieder beseitigt werden wird;

- b) die Mitnahme von Güterwagen darf eine Verlängerung der planmäßigen Fahrzeit nicht herbeiführen;
- c) die Passagiere der Personenzüge dürfen durch die Mitbeförderung von Gütern in keiner Weise belästigt werden.

§. 31.

Wenn es im Interesse des Lokalverkehrs wünschenswert erscheint, kann mit den Güterzügen auch Personenbeförderung stattfinden; jedoch darf deshalb keine Beschleunigung der Güterzüge eintreten.

§. 32.

Jeder Zugführer hat einen Fahrbericht zu führen, in welchem die Abgangs- und Ankunftszeiten auf den einzelnen Haltepunkten und außerordentliche Vorkommnisse genau zu verzeichnen sind.

§. 33.

Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß die im §. 13 (siehe auch §. 28) vorgeschriebene Anzahl von Bremsen sich in selbigem befinden und daß mehrere angemessen verteilt sind. Bei Neigungen von mehr als 1:200 soll der letzte Wagen eine Bremse haben.

Bevor der Zug die Abgangstation verläßt, ist derselbe zu revidieren und darauf zu achten, daß die Wagen unter sich und der Tender mit dem nächstfolgenden Wagen fest versuppelt, die Sicherheitsketten oder Kuppelungen (siehe §. 12) eingehangen, die Verbindung zwischen den Schaffnersitzen und der Dampfweiche (§. 45) hergestellt, die Belastung in den einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig verteilt, die nötigen Fahrsignale und Laternen angebracht und die vorgeschriebenen Bremsen angemessen verteilt sind. Diese Revision ist unterwegs bei jeder Veränderung in der Zusammenrechnung des Zuges und so oft der Aufenthalt es gestattet, zu wiederholen.

In den Personenzügen müssen die Zugbaken so weit zusammengezogen sein, daß die Federbüßer der Wagen im Zustande der Ruhe sich berühren (siehe übrigens §. 28). In gemischten Zügen sind Wagen mit ungewöhnlicher Kuppelung nicht unmittelbar vor und auch nicht unmittelbar hinter die Personenzüge zu stellen.

§. 34.

In jedem zur Beförderung von Passagieren bestimmten Zuge muß mindestens ein Wagen ohne Passagiere zunächst auf den Tender folgen.

Bei der dem Postwagen zu gebenden Stellung ist, soweit der Bahnbetrieb dies gestattet, auf die Bedürfnisse des Postdienstes Rücksicht zu nehmen; ebensmäßig ist die Verwendung des Postwagens als Schutzwagen thunlichst zu vermeiden.

§. 35.

Ertragszüge dürfen nicht befördert werden, wenn die Bahn nicht vollständig bewacht, der Zug den Bahnwärtern nicht vorher signalisirt und der nächsten Station ordnungsmäßig gemeldet ist.

Ausnahmen sind nur in den im §. 15 näher bezeichneten Fällen zulässig.

§. 36.

Arbeitszüge dürfen nur auf bestimmte Anordnung der mit der Leitung des Betriebes betrauten verantwortlichen oberen Beamten oder deren Vertreter und in fest abgegrenzten Zeiträumen auf der Bahn fahren.

Die Vorsteher der beiden angrenzenden Stationen müssen von der Bewegung solcher Züge Kenntniß erhalten. Letzteres gilt auch von einzelnen Materialien-Transportwagen und Draisinen, welche durch Menschenkräfte bewegt werden. Dieselben müssen von einem verantwortlichen Beamten begleitet sein.

Die von Zügen zu befahrenden Gleise müssen auf der freien Bahnstrecke mindestens $\frac{1}{4}$ Stunde vor der Ankunft, auf Bahnhöfen vor Ertheilung der Erlaubniß zum Einfahren, von allen Fahrzeugen geräumt sein.

§. 37.

Schneepflüge oder Wagen zum Brechen des Matteneis dürfen nicht vor die Lokomotiven fahrplanmäßiger Züge gestellt werden. Wo das Bedürfniß eintritt, werden diese Schneepflüge oder Wagen dem Zuge in entsprechendem Abstände mit besonderen Lokomotiven vorausgeschickt.

Frei mit der Zuglokomotive verbundene Schneepflüge, welche nicht auf besonderen Wävern gehen, sind zulässig.

§. 38.

Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Beamten Niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§. 39.

Bei angeheizten Lokomotiven soll, so lange sie vor dem Zuge halten oder in Ruhe stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse angezogen sein. Die Lokomotive muß dabei stets unter sorgfältiger Aufsicht stehen.

Die auf den Bahnhöfen stehenden Wagen sind zur Vermeidung unbeabsichtigter Bewegung mittelst Vorlagen, Bremsen oder anderer Vorrichtungen so festzustellen, daß sie nicht in Bewegung gesetzt werden können.

§. 40.

Jeder im Dunkeln sich bewegende Zug, sowie jede einzeln fahrende Lokomotive muß vorn mit zwei in der Richtung der Fahrt weit leuchtenden Laternen und hinten mit mindestens einer nach rückwärts roth leuchtenden Schlußlaterne versehen sein.

Am Schlusse eines jeden im Dunkeln fahrenden Zuges ist außerdem ein dem Lokomotivführer und dem Zugpersonal sichtbar, nach hinten und nach vorn leuchtendes Laternen-signal anzubringen.

Jeder Bewegung der Lokomotiven auf Bahnhöfen muß ein Achtungssignal vorhergehen. Einzeln fahrende Lokomotiven und Arbeitszüge werden wie andere Züge signalisirt.

Auch Drähten und Materialien-Transportwagen (§. 36) auf freier Bahn müssen im Dunkeln angemessen beleuchtet sein.

§. 41.

Auf der Bahn müssen folgende Signale gegeben werden können:

1. die Bahn ist fahrbar,
2. der Zug soll langsam fahren,
3. der Zug soll still halten.

§. 42.

Die Zugführer, Schaffner und Bremsen müssen das Signal zum Halten an den Lokomotivführer geben können.

§. 43.

Die Lokomotivführer müssen folgende Signale geben können:

1. Achtung geben,
2. Bremsen anziehen,
3. Bremsen loslassen.

§. 44.

Der Dienst mit dem elektromagnetischen Telegraphen wird nach besonderer von der Eisenbahn-Verwaltung oder Aufsichtsbehörde erlassenen Instruktion gehandhabt; es müssen durch denselben Depeschen von Station zu Station gegeben und sämtliche Wärter zwischen je 2 Stationen von dem Abgange der Züge benachrichtigt werden können.

Die Signale

1. der Zug geht nicht ab,

2. es soll eine Hülfslokomotive kommen,

dürfen nicht mittelst optischer, sondern müssen mittelst elektrischer Telegraphen erfolgen.

Zum Herbeirufen von Hülfslokomotiven müssen die Züge mit portatilen Apparaten versehen oder an geeigneten Stellen elektrische Apparate aufgestellt sein.

§. 45.

Nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomotiven müssen in der Regel durch ein Signal an dem in der einen oder anderen Richtung zunächst vorhergehenden Zuge den Bahnwärttern, Arbeitern und den in Seitenbahnen haltenden Zügen zur Nachachtung angekündigt werden.

Kann eine solche Signalisirung nicht stattfinden, so dürfen nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomotiven nur abgelassen werden, wenn eine bezügliche Verflüchtigung der beiden betreffenden Stationen stattgefunden hat, und die Wärter vorher von dem Abgang derselben durch den elektromagnetischen Telegraphen zeitig benachrichtigt sind.

Von den vorstehenden Bestimmungen kann — unter persönlicher Verantwortlichkeit des Stations-Vorsehers oder des sonst zuständigen Betriebsbeamten — abgesehen werden bei Hülfszügen, welche aus Anlaß von Eisenbahn-Unfällen, Feuerbrüsten oder sonstigen schweren Kalamitäten plötzlich erforderlich werden. Dieselben dürfen nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 24 Kilometer pro Stunde (400 Meter pro Minute) gefahren werden.

§. 46.

Die jedesmalige Stellung der Weichen in den Hauptgleisen der Bahnhofe muß dem Lokomotivführer auf 150 Meter Entfernung kenntlich sein. Die dazu dienenden Zeichen müssen durch die Bewegung der Weichenzungen gestellt werden.

Auf die württembergischen Bahnen finden diese Bestimmungen bis auf Weiteres nur mit den Modifikationen Anwendung, welche das dort bestehende Weichensystem nach dem Ermessen der Königlich württembergischen Aufsichtsbehörde erfordert.

Bevor das Signal zur Ein- oder Durchfahrt für den ankommenden Zug gegeben wird und vor der Abfahrt eines jeden Zuges ist nachzusehen, ob die Bahnstränge, welche der Zug zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind (siehe §. 1 Kl. 2).

Auf denjenigen Stationen, auf welchen eine Verbindung des Wärterpostens am Bahnhof-Abzweigtelegraphen mit der Station durch elektrische Vorkapparate oder Sprechapparate oder auf irgend einem anderen mechanischen oder elektrischen Wege nicht besteht,

sind von dem diensthaltenden Stationsbeamten für die Einfahrt der Züge optische Signale am Telegraphenmaß zu geben.

Für die Weichen in den Hauptgleisen ist eine normale Stellung als Regel vorzuschreiben.

Zu den Hauptgleisen sind alle diejenigen Gleise zu rechnen, welche in Ausführung des fahrplanmäßigen Fahrdienstes von Bahnzügen durchfahren oder benutzt werden.

§. 47.

Die Stellung der Ausgüßröhren der Wassertrahne soll im Dunkeln kenntlich gemacht sein.

§. 48.

Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur einem Beamten untergeordnet sein, welcher als vorzugsweise verantwortlich für die Ordnung und Sicherheit des Zuges decess placirt sein muß, daß er den ganzen Zug übersehen, die Bahnsignale erkennen und mit dem Lokomotivführer in Verbindung treten kann. Dasselbe gilt bezüglich der Placirung auch von den Bremsern und Schaffnern, soweit letzteren die Beaufsichtigung des Zuges oder die Bedienung der Bremsen obliegt. Zur Verständigung zwischen Zugpersonal und Lokomotivführer soll bei allen Zügen eine mit der Dampfpipe der Lokomotive oder mit einem Wecker an der Lokomotive verbundene Zugleine oder eine andere geeignete Vorrichtung angebracht sein, welche bei Personenzügen über den ganzen Zug, bei gemischten Zügen über sämtliche besetzte Personenvagen und bei Güterzügen mindestens bis zum wachhabenden Fahrbeamten geführt sein muß.

§. 49.

Bei Unfällen und wenn sonst aus irgend einer Veranlassung Züge auf der Bahn stehen bleiben oder halten müssen, die fahrplanmäßig ihren Lauf fortzusetzen hätten, müssen in der Richtung, aus welcher andere Züge sich möglicherweise nähern könnten, sichere Maßregeln getroffen werden, durch welche solche Züge zeitig genug von dem Orte, wo der Zug anhält, in Kenntniß gesetzt werden.

§. 50.

Für die gemäß §§. 40 bis 49 erforderlichen Signale sind die Vorschriften der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands maßgebend.

Führen mehrere Bahnlinien neben einander her, so ist den optischen Signalen an denselben eine Stellung zu geben, welche der Lage der Bahnlinien zu einander entspricht.

§. 51.

Jede Weiche, gegen deren Spitze fahrplanmäßige Züge fahren, muß während des

Durchgang des Juges entweder verschlossen gehalten werden oder von einem Weichensteller bedient sein.

Den Weichenstellern an der Einfahrt in größere Stationen oder Zweigbahnen, sowie an den auf freier Bahn gelegenen Ausweichungen, ebenso den auf der Fahrt befindlichen Lokomotivführern, Heizern und Bremsern dürfen Geschäfte, durch welche die sorgfältige Wahrnehmung ihrer Funktionen beeinträchtigt werden könnte, nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§. 52.

Die Führung der Lokomotiven darf nur solchen Führern übertragen werden, welche wenigstens ein Jahr lang in einer mechanischen Werkstatt gearbeitet haben und nach mindestens einjähriger Lehrzeit im Lokomotivdienst durch eine, von dem Maschinenmeister und einem technischen Betriebsbeamten abzuhaltende Prüfung und durch Probefahrten ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Die Heizer müssen mit Handhabung der Lokomotiven mindestens soweit vertraut sein, um dieselben erforderlichenfalls still- oder zurückstellen zu können.

IV. Bestimmungen für das Publikum.

§. 53.

Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechterhaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden und haben den dienlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder mit einer besonderen Legitimation versehenen Bahnpolizei-Beamten (§. 56) Folge zu leisten.

§. 54.

Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften und den zur Rekognosicirung dienlich eingesetzten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangirgeleise zu vermeiden. Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Uebersfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als die letzteren nicht durch Barrieren verschlossen sind. Es ist dabei jeder un nöthige Verzug zu vermeiden.

Die Gewährung von Erlaubnißkarten zum Betreten der vorstehend bezeichneten Bahnanlagen bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§. 55.

Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militär- und Polizeibehörde, sowie der in §. 54 gedachten und der Postbeamten.

Den Festungs-Kommandanten, Fortifikations-Offizieren und den durch ihre Uniform als solche kenntlichen Fortifikations-Beamten ist gestattet, auch den Bahnhöfe wie die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

Die Ueberwahrung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dieselbe den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§. 56.

Das Hinüberschaffen von Pfägen, Eagen und anderen Geräthen, sowie von Wammslämmeu und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 57.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

Das Treiben von größeren Viehheerden über die Bahnübergänge ist innerhalb zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen eines Zuges nicht mehr gestattet.

§. 58.

Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Bedingungen benutzt werden.

§. 59.

So lange die Uebergänge geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Viehheerden und Führer von Kastrierten bei den aufgestellten Warnungstafeln halten. Das

Gleiche gilt, sobald die Waden an den mit Zugbarrieren versehenen Uebergängen erdnen. Fußgänger dürfen sich den geschlossenen Barrieren nähern, dieselben aber nicht öffnen.

§. 60.

Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auslegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Plannm, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweich-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störenden Handlungen.

§. 61.

Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hilfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Öffnen der Wagenthüren oder Aussteigen, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§. 62.

Nach den Bestimmungen der §§. 53—61 und den nachfolgenden Bestimmungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874 zuwiderhandelt, welche also lauten:

Feuergefährliche Gegenstände, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündbare Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft, dürfen in den Personenwagen nicht mitgenommen werden. Das Eisenbahn-Dienstpersonal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nöthige Uebersetzung zu verschaffen.

Jäger und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist jedoch die Mitführung von Handmunition gestattet.

Wird mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§. 63.

Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der im §. 62 gedachten Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag. Derselbe ist mit der Festnahme zu versehen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an den Staats- oder Polizeiantwalt abzuliefern.

§. 64.

Den Bahnpolizeibeamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Verwahrung nehmen und an den Bestimmungsort abzuliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnahmeakarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung konstatiert wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den Staats- oder Polizeiantwalt eingeschickt werden muß.

§. 65.

Ein Abdruck der §§. 53—65 dieses Reglements und der §§. 13, 14, 22, XI, 2, 5 und 23 des Betriebs-Reglements ist in jedem Passagierzimmer anzuhängen und ferner auf jedem Bahnhofe ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch im Stationsbüreau anzulegen.

V. Bahnpolizei-Beamte.

§. 66.

Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst verpflichtet folgende Eisenbahnbeamte:

1. der Betriebsdirektor und der Ober-Ingénieur,
2. der Ober-Betriebs-Inspektor,
3. die Betriebs-Inspektoren, Betriebs-Bauinspektoren, Betriebs-Kontrolöre und Ober-Zugweiser,
4. die Eisenbahn-Baumeister und Abtheilungs-Baumeister und Ingenieure,
5. die Bahnmeister und die Ober-Bahnwärter,
6. die Bahn- und Hülfsbahnwärter,
7. der Bahnkontrolör,
8. die Stationsvorsteher beziehungsweise Bahnhof-Inspektoren und Bahnhof-Berwalter,
9. die Stations-Aufscher und Bahnhof-Aufscher,
10. die Stations-Assistenten und Bahnhof-Inspektions-Assistenten,

11. die Weichensteller, Weichenwärter, Stationswärter und Hülfswechenwärter,
12. die Zugführer, Packmeister, Schaffner, Zugweiser, Konduktöre und Wagenwärter,
- 13 die Portiers und Nachtwächter.

Die Bahnpolizei-Beamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform oder das festgestellte Dienstabzeichen tragen oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 67.

Allen im §.-66 genannten Bahnpolizei-Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Eisenbahnverwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Instruktionen zu erteilen.

§. 68.

Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besondern Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen.

Die Bahnpolizei-Beamten werden von der zuständigen Behörde vereidigt. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten.

Die Offiziere und Mannschaften der militärischen Formationen für Eisenbahnzwecke sind von obigen Vorschriften über das Alter und die Weidigung ausgeschlossen.

§. 69.

Die Bahnpolizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unferndlichen Auftretens zu enthalten.

Unzuchtlichkeiten sind von den Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch angemessene Disziplinarstrafen zu ahnden.

Diesigenen Bahnpolizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen entfernt werden.

Die Bahnverwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizei-Beamten Personalakten anzulegen und fortzuführen.

§. 70.

Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizei-Beamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn, die dazu gehörigen Anlagen, und so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechterhaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§. 71.

Die Staats- und Gemeinde-Polizeibeamten sind verpflichtet, die Bahnpolizei-Beamten auf deren Ersuchen in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizeibeamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amtes innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebietes Beistand zu leisten, soweit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

VI. Beaufsichtigung.

§. 72.

Die Aufsicht über die Ausführung der im Vorstehenden zur Sicherung des Betriebes gegebenen Vorschriften liegt ob:

- a) bei den unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen den Eisenbahn-Direktionen,
- b) bei den unter Privatverwaltung stehenden Eisenbahnen dem obersten Betriebs-Dirigenten oder den Eisenbahn-Direktionen und
- c) den Aufsichtsbehörden.

VII. Uebergangsbestimmung.

§. 73.

Insofern auf einer Bahn einzelne in diesem Reglement vorgeschriebene Einrichtungen noch nicht bestehen, auch ihre Herstellung ohne besondere Schwierigkeiten bis zu den im §. 74 bestimmten Termin nicht zu bewirken ist, können für deren Ausführung von der betreffenden Landesregierung mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes angemessene Fristen bewilligt werden. Derfallige Anträge sind bis zum 1. März 1875 einzureichen.

VIII. Schlußbestimmung.

§. 74.

Dieses Reglement tritt mit dem 1. April 1875 in Kraft und findet Anwendung auf allen Eisenbahnen Deutschlands. Ausgenommen von demselben sind diejenigen Eisenbahnen, welche mit schmalerer als der Normalspur gebaut sind, sowie diejenigen, bei welchen vermöge ihrer untergeordneten Bedeutung von der zuständigen Landesbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes eine Abweichung für zulässig erkannt wird.

Dasselbe wird durch das „Central-Blatt für das Deutsche Reich“ und außerdem von den Bundesregierungen publizirt.

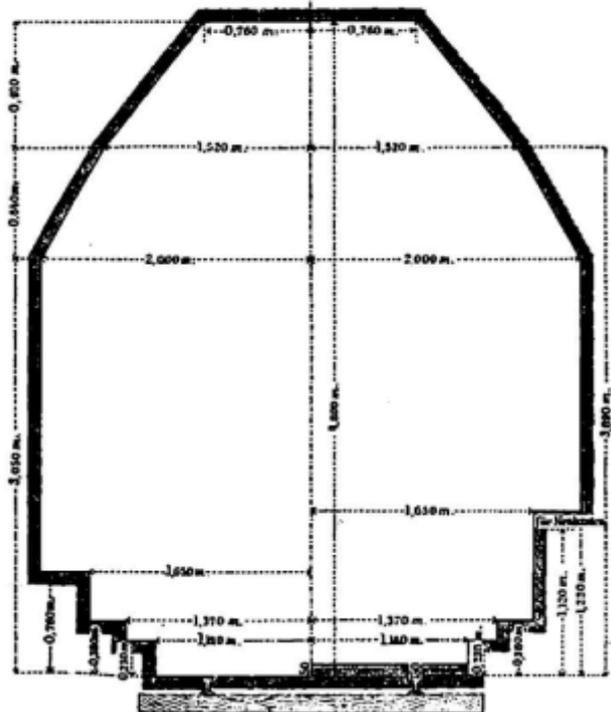
Die von den Bundesregierungen oder Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungs-Bestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahn-Amt mitzutheilen.

Berlin, den 4. Januar 1875.

Der Reichskanzler.
Fürst v. Bismarck.

Normalprofil
des lichten Raumes
für die
Eisenbahnen Deutschlands

für
die freie Bahn. die Bahnhöfe.



Bekanntmachung,

betreffend die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands.

Vom 4. Januar 1875.

In Gemäßheit der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung und im Anschluß an das durch Bekanntmachung vom heutigen Tage veröffentlichte Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands hat der Bundesrath des Deutschen Reichs die nachfolgende

Signalordnung

für die

Eisenbahnen Deutschlands

beschlossen:

I. Signale auf der freien Bahnstrecke.

a) Die akustischen Signale sind für das Bahnbewachungs-Personal mittelst elektrischer Lautwerke zu geben wie folgt:

- | | |
|--|---|
| <p>1. Der Zug geht in der Richtung von A. (Einmal eine bestimmte Anzahl von Glocken nach B. (Abmelde-Signal).</p> <p>2. Der Zug geht in der Richtung von B. (Zweimal dieselbe Anzahl von Glocken nach A. (Abmelde-Signal).</p> <p>3. Die Bahn wird bis zum nächsten fahrplanmäßigen Zuge nicht mehr befahren (Ruhe-Signal).</p> <p>4. Es ist etwas Außergewöhnliches zu erwarten (Alarm-Signal).</p> | <p>Einmal eine bestimmte Anzahl von Glockenschlägen.</p> <p>Zweimal dieselbe Anzahl von Glockenschlägen.</p> <p>Dreimal dieselbe Anzahl von Glockenschlägen.</p> <p>Sechsdmal dieselbe Anzahl von Glockenschlägen</p> |
|--|---|

Außer den elektro-akustischen Signalen können auch Hornsignale gegeben werden wie folgt:

- Signal 1: langer, kurzer, kurzer, langer Ton, einmal zu geben, 
- 2: das vorhergehende Signal zweimal zu geben, 
- 3: langer, langer, langer, langer Ton, 
- 4: kurzer, kurzer, kurzer, kurzer Ton, zweimal zu geben, 

- b) Die optischen Signale sind wie folgt zu geben:
- | | | |
|--|---|--|
| 5. Der Zug darf ungehindert passieren (Fahr-signal). | bei Tage:
Der Bahnwärter macht Front gegen den Zug. | bei Dunkelheit:
Der Bahnwärter macht Front gegen den Zug und hält die Handlaterne mit weißem Lichte dem Zuge entgegen. |
| 6. Der Zug soll langsam fahren. | Der Bahnwärter hält irgend einen Gegenstand in der Richtung gegen das Geleise.
Am Anfang und am Ende einer langsam zu durchfahrenden Strecke sind Scheiben aufgestellt. Dem kommenden Zuge zugewandt muß die erste Scheibe mit A. und die letzte mit K. bezeichnet sein. | Der Bahnwärter hält die Handlaterne mit grünem Lichte dem Zuge entgegen.
Am Anfang und am Ende einer langsam zu durchfahrenden Strecke sind Stocklaternen aufgestellt. Dem kommenden Zuge zugewandt muß die erste Laterne grün, die letzte weißes Licht zeigen. |
| 7. Der Zug soll halten (Haltsignal). | bei Tage:
Der Bahnwärter schwingt einen Gegenstand hin und her. | bei Dunkelheit:
Der Bahnwärter schwingt seine Handlaterne hin und her, welche, sofern es die Zeit erlaubt, roth zu blinken ist. |

Außer den Signalen 5 bis 7 können auch Signale am Telegraphenmast wie folgt gegeben werden:

Signal 5: der Zug darf ungehindert passieren (Fahr-signal).



Rechtsseitiger Telegraphenarm schräg nach oben gerichtet (unter einem Winkel von etwa 45°).



Weißes Licht der Signallaterne des Telegraphenmastes.

Signal 6: Der Zug soll langsam fahren.



Außer dem vorhergehend angegebenen Signalzeichen ein Stab mit runder Scheibe am Telegraphenmast befestigt.



Grünes Licht der Signallaterne des Telegraphenmastes.

Signal 7: Der Zug soll halten (Haltsignal).



bei Tage:
Rechtsseitiger Tele-
graphenarm wago-
recht gestellt.



bei Dunkelheit:
Rothes Licht der
Signallaterne des
Telegraphenmastes.

Die optischen Signale am Blockstationstelegraphen, welche in der Ruhestellung „halt“ zeigen müssen, sind wie folgt zu geben:

8. Freie Fahrt.



Rechtsseitiger Tele-
graphenarm schräg
nach oben gerichtet
(unter einem Winkel
von etwa 45°).



Weißes Licht der
Signallaterne.

9. Halt.



Rechtsseitiger Tele-
graphenarm wago-
recht.



Rothes Licht der
Signallaterne.

II. Signale auf und vor den Bahnhöfen:

a) Die akustischen Signale mit der Stationslok.

- | | |
|--|--|
| 10. Die Abfahrt des Zuges naht, eventuell auch Erlaubniß zum Einsteigen. | Kurzes Läuten und ein deutlich markirter Schlag. |
| 11. Einsteigen. | Zwei markirte Schläge. |
| 12. Abfahrt. | Drei markirte Schläge. |

b) Die optischen Signale am Bahnhof-Abchlussstelegraphen sind folgende:

13. Einfahrt ist gesperrt.



bei Tage:
Der Telegraphen-
arm muß nach rechts
wagrecht gestellt sein.



bei Dunkelheit:
Die Signallaterne
am Telegraphenmaste
zeigt nach Außen
rothes Licht und nach
Zunen (dem Bahnhof
zugekehrt) grünes
Licht.

14. Einfahrt ist frei.



bei Tage:

Der Telegraphenarm muß schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45°).



bei Dunkelheit:

Die Signallaterne am Telegraphenmaße zeigt nach Außen grünes Licht und nach Innen (dem Bahnhof zugekehrt) weißes Licht.

15. In einer Entfernung von 600 bis 1000 Meter vor dem Bahnhof-Abfahrsignalelegraphen ist auf Erfordern der Aufsichtsbehörde ein Vorseignalelegraph in automatischer Verbindung mit dem ersteren aufzustellen. Dasselbe soll aus einer, um eine Achse drehbaren runden Scheibe bestehen, in deren Mitte eine Laterne sich befindet.

Zeigt der Bahnhof-Abfahrsignalelegraph das Signal

„Einfahrt ist gesperrt“,

so ist die senkrecht stehende volle runde Scheibe, und bei Dunkelheit die in derselben befindliche Laterne mit grünem Licht dem kommenden Zuge zugekehrt, während bei dem Signal am Bahnhof-Abfahrsignalelegraphen

„Einfahrt ist frei“

die Scheibe horizontal liegt oder parallel zur Bahnhinie steht — die Laterne weißes Licht zeigt.

c) Die optischen Signale am Perrontelegraphen werden wie folgt gegeben:

Ein zur Ein- oder Durchfahrt zugelassener Zug soll halten.



bei Tage:

Rechtsseitiger Telegraphenarm des Perrontelegraphen waagrecht gestellt.



bei Dunkelheit:

Rotches Licht der Signallaterne des Perrontelegraphen.

Der Zug darf einfahren.



Rechtsseitiger Telegraphenarm des Perrontelegraphen schräg nach oben gerichtet (unter einem Winkel von etwa 45°).



Grünes Licht der Signallaterne des Perrontelegraphen.

d) Die optischen Signale an den Wasserkränen.

Der Ausleger des Wassertrahnes ist am Ausgange desselben bei Dunkelheit mit einer Laterne zu versehen.

- | | | |
|---|---|--|
| <p>16. Der Ausleger des Wassertrahnes läßt die Durchfahrt frei.</p> | <p>bei Tage:
Der Ausleger steht parallel zur Richtung des Geleises.</p>  | <p>bei Dunkelheit:
Weißes Licht der auf dem Ausleger des Wassertrahnes befindlichen Signallaterne.</p>  |
| <p>17. Der Ausleger des Wassertrahnes sperret die Durchfahrt.</p> | <p>Der Ausleger steht quer (winkeltrecht) zur Richtung des Geleises.</p>  | <p>Rotbes Licht der auf dem Ausleger des Wassertrahnes befindlichen Signallaterne.</p>  |

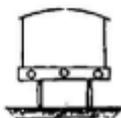
III. Signale am Zuge.

Für die optischen Signale am Zuge sind folgende Anordnungen zu beachten:

- | | | |
|---|---------------------------------|--|
| <p>18. Kennzeichnung der Spitze des Zuges:</p> | <p>bei Tage:</p> | <p>bei Dunkelheit:</p> |
| <p>a) wenn der Zug auf eingleisiger Bahn oder auf dem für die Fahrtrichtung bestimmten Geleise einer zweigleisigen Bahnstrecke fährt.</p> | <p>Kein besonderes Zeichen.</p> | <p>Zwei weiß leuchtende Laternen vorn an der Lokomotive.</p>  |
| <p>b) wenn der Zug ausnahmungsweise auf dem nicht für die Fahrtrichtung bestimmten Geleise einer zweigleisigen Bahnstrecke fährt.</p> | <p>Kein besonderes Zeichen.</p> | <p>Zwei roth leuchtende Laternen vorn an der Lokomotive.</p>  |

Be findet sich in Ausnahmefällen die Lokomotive nicht an der Spitze des Zuges oder fährt dieselbe mit dem Tender voran, so sind die Laternen am Vordertheil des vordersten Fahrzeuges anzubringen.

19. Kennzeichnung des Schlußes des Zuges (Schlußsignal).



bei Tage:

Auf der Hinterwand des letzten Wagens eine rote und weiße runde Scheibe.

bei Dunkelheit:

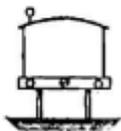


Auf der Hinterwand des letzten Wagens zwei nach vorn grün und nach hinten rot leuchtende

Laternen.

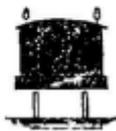
Für einzeln fahrende Lokomotiven auf der freien Bahnstrecke genügt eine rote leuchtende Laterne und bei Bewegung der Lokomotiven auf Bahnhöfen die Anbringung einer Laterne mit weißem Lichte am Anfange der Lokomotive und am Ende des Zuges, bei Tenderlokomotiven an beiden Enden derselben.

20. Es folgt ein Extrazug nach.



Außer dem Schlußsignal eine grüne Scheibe oben auf der Hinterwand des letzten Wagens oder zu jeder Seite

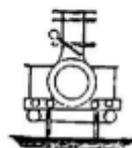
desselben.



Signal 19 mit der Abänderung, daß eine der beiden vorgeschriebenen Laternen auch nach hinten grünes Licht zeigt.

Für einzeln fahrende Lokomotiven genügt die Anbringung einer grün leuchtenden Laterne hinten.

21. Es kommt ein Extrazug in entgegengesetzter Richtung.

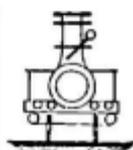


Eine grüne runde Scheibe vorn an der Lokomotive.



Eine grün leuchtende Laterne über den weiß leuchtenden Laternen vorn an der Lokomotive.

22. Die Telegraphenleitung ist zu revidiren.



bei Tage:

Eine weiße
runde Scheibe
vorn an der
Lokomotive
oder an jeder
Seite des
Zuges.

bei Dunkelheit:

Kein besonderes Signal.

23. Der Bahnwärter soll sofort seine Strecke revidiren.

Ein Schaffner schwingt seine Mütze oder einen andern Gegenstand dem Wärter zugewendet.

Ein Schaffner schwingt seine Laterne dem Wärter zugewendet.

IV. Signale des Zugpersonals.

Die akustischen Signale des Zugpersonals sind zu geben wie folgt:

a) mit der Dampfpeife:

24. Achtung geben (Achtungssignal).

Ein mäßig langer Pfiff, _____

25. Bremsen anziehen.

Drei kurze Pfiffe schnell hintereinander,

26. Bremsen loslassen.

Zwei mäßig lange Pfiffe schnell hintereinander, _____

b) mit der Mundpfeife:

27. Das Zugpersonal soll seine Plätze einnehmen.

Ein mäßig langer Pfiff, _____

28. Abfahrt.

Zwei mäßig lange Pfiffe, _____

V. Rangirsignal.

b) Akustische, mit der Mundpfeife oder dem Horn, sind in folgender Weise zu geben.

Vorziehen.

Ein langer Pfiff oder Ton, _____

Zurückdrücken.

Zwei mäßig lange Pfiffe oder Töne, _____

Halte.

Drei kurze Pfiffe oder Töne schnell hintereinander,

b) Optische sind in nachstehender Weise mit dem Arm zu geben:

	bei Tage:	bei Dunkelheit:
Vorziehen.	Senkrechte Bewegung des Armes von oben nach unten.	Senkrechte Bewegung der Handlaterne von oben nach unten.
Zurückdrücken.	Wagerechte Bewegung des Armes hin und her.	Wagerechte Bewegung der Handlaterne hin und her.
Haft.	Kreisförmige Bewegung des Armes.	Kreisförmige Bewegung der Handlaterne.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die vorstehend für einen Zug gegebenen Bestimmungen finden auch auf einzeln fahrende Lokomotiven Anwendung, soweit für letztere nicht Ausnahmen zugelassen sind.
2. Diese Signalordnung tritt mit dem 1. April 1875 in Kraft; sie findet Anwendung auf allen Eisenbahnen Deutschlands. Ausgenommen von derselben sind diejenigen Eisenbahnen, welche mit schmalerer als der Normalspur gebaut sind, sowie diejenigen, bei welchen vermöge ihrer untergeordneten Bedeutung von der zuständigen Landesbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes eine Ausnahme für zulässig erkannt wird.

Dieselbe wird durch das „Central-Blatt für das Deutsche Reich“ und ausserdem von den Bundesregierungen publizirt.

Die von den Aufsichtsbehörden oder Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungs-Bestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahn-Amte mitzutheilen.

3. Insofern auf einzelnen Bahnen die Einführung der durch vorstehende Bestimmungen angeordneten Signaleinrichtungen ohne besondere Schwierigkeiten bis zum 1. April 1875 nicht zu bewirken ist, können für deren Ausführung von der betreffenden Landesregierung mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes angemessene Fristen bewilligt werden. Desfallige Anträge sind bis zum 1. März 1875 einzureichen Berlin, den 4. Januar 1875.

Der Reichsfanzler.
Fürst v. Bismarck.

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 383.

Ministerial-Bekanntmachung,

vom 12. April 1875,

die Ausführung des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 betreff.

Zu Ausführung des nachstehend abgedruckten Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 wird mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten Folgendes angeordnet:

§. 1.

Die Bestimmung der Impfbezirke erfolgt durch das Fürstliche Ministerium. Dasselbe bestellt für jeden Impfbezirk einen Impfarzt.

§. 2.

Die Impfarzte sind auf genaue Befolgung des Reichs-Impfgesetzes und gegenwärtiger Bekanntmachung, sowie auf die der Impfordnung vom 20. Januar 1857 beigelegte Instruction und die weiter ergehenden Vorschriften in Pflicht zu nehmen.

Nur die staatlich bestellten Impfarzte sind befugt, den Titel „Impfarzt“ zu führen.

§. 3.

Der Impfarzt hält in der Zeit von Anfang Mai bis Ende September jeden Jahres in jedem Orte seines Impfbezirks mindestens einen öffentlichen Impf- und einen dergleichen Revisionstermin ab, in welchem er die Impfungen bezüglich Wiederimpfungen und Revisionen der Geimpften, sowie die Ausstellung der entsprechenden Impfzeugnisse und sonst etwa erforderlichen Bescheinigungen unentgeltlich vorzunehmen hat.

Musgegeben am 21. April 1875.

In jeder Gemeinde ist von dem Gemeindevorstand ein zur Vornahme der Impfungen und zur Vorstellung der Impflinge geeignetes und gehörig ausgestattetes Lokal dem Impfarzt zur Verfügung zu stellen.

Die Impf- und Revisionstermine der impfpflichtigen Schulkinder finden in einer geeigneten Räumlichkeit der betreffenden Schulanstalt Statt.

§. 4.

Die Gemeindevorstände haben für das laufende Jahr bis zum 15. Mai, für die späteren Jahre bis zum 1. Mai nach Abgabe des anliegenden Formulars V, bezüglich durch Ausfüllen der ersten sechs Kolonnen dieses Formulars Impflisten der in ihren Gemeindebezirken wohnenden impfpflichtigen Kinder aufzustellen und an den Impfarzt abzugeben.

Diese Impflisten haben zu umfassen diejenigen im Gemeindebezirk sich aufhaltenden Kinder:

- a) welche in demselben im vorhergehenden Jahre geboren worden und noch am Leben sind,
- b) welche im vorhergehenden Jahre zugezogen sind und der Impfpflicht noch nicht Genüge geleistet haben,
- c) welche nach Ausweis der vorjährigen Impflisten im vorhergehenden Jahre der Impfpflicht noch nicht gehörig genügt haben.

Als Grundlage für diese Listen in Bezug auf die unter a. aufgeführten Kinder haben für die Jahrgänge 1874 und 1875 diejenigen Verzeichnisse zu dienen, welche nach §. 7 der Impfordnung vom 20. Januar 1857 bis zum 31. Januar jeden Jahres von den Geistlichen aufzustellen sind. Die Verzeichnisse für den Jahrgang 1874 sind daher, insofern dies noch nicht geschehen, schleunigst an die Gemeindevorstände abzugeben.

Für die späteren Jahre werden die Geistlichen von der Verpflichtung zu Aufstellung dieser Verzeichnisse entbunden und haben die künftigen Standsbeamten die vom 1. Januar 1876 an Gebornen kalenderjährweise zu verzeichnen und diese Verzeichnisse im Monat Januar jeden folgenden Jahres an die Gemeindevorstände auszuhandigen.

Behuf der Controle über die unter b. erwähnten Kinder hat der Gemeindevorstand von jeder neu anziehenden Familie, welche Kinder mitbringt, bei deren Anmeldung sich die Impfscheine für die Kinder vorlegen zu lassen.

§. 5.

Die Vorsteher von öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen haben die von ihnen anzufertigenden Verzeichnisse:

- a) der Schüler, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht worden ist,

b) derjenigen ihrer Jüglinge, welche im Laufe des betreffenden Jahres ihr zwölftes Lebensjahr zurücklegen, ebenfalls nach dem Formulare V. und zwar unter Ausfüllung der Colonnen 1 bis mit 6 aufzustellen und im laufenden Jahre bis zum 15. Mai, vom Jahre 1876 ab aber vier Wochen vor dem Schluß des Schuljahres an den Impfsarzt abzuliefern.

In den vorgedachten Verzeichnissen sind die darin aufzuführenden Jüglinge in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Familiennamen zu verzeichnen.

Dajern sich unter den im Verzeichnisse unter b. aufzuführenden Jüglingen solche befinden, welche nach §. 1 Ziffer 2 des Gesetzes ihre Befreiung von der Impfpflicht durch ärztliches Zeugniß nachweisen, so ist dies unter Beischluß der betreffenden Zeugnisse in Colonne 19 des Formulars V. zu bemerken.

§. 6.

Nach Eingang der Impflisten (§. 4 und 5) haben die Impfsärzte Tag und Stunde der öffentlichen Impf- und Revisionstermine zu bestimmen und die betreffenden Gemeindevorstände, bezüglich Schulvorsteher, mindestens 8 Tage vorher hiervon in Kenntniß zu setzen. —

Die Bestimmung der öffentlichen Impftermine bleibt zunächst dem pflichtmäßigen Ermessen des Impfsarztes überlassen. Auf deshalb erhobene Beschwerde der Betheiligten aber hat das Fürstliche Landrathsdamt endgültig zu entscheiden.

Die Gemeindevorstände haben jedann Lokal und Termin der öffentlichen Impfungen und Impfrevisionen in ordnungsmäßiger Weise bekannt zu machen und die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der nach §. 1 Ziffer 1 des Impfgesetzes impfpflichtigen Kinder unter ausdrücklicher Verwarnung vor den in §. 14 desselben Gesetzes angedrohten Strafen aufzufordern, mit ihren Kindern in den anberaumten Terminen beizuhelfen der Impfung und ihrer Controle zu erscheinen oder die Befreiung durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen.

Die vorgedachten Zeugnisse sind im Impftermine aufzuweisen. In letzterem sind auch diejenigen Kinder, bei denen nach §. 2 Absatz 2 des Impfgesetzes in zweifelhaften Fällen der zuständige Impfsarzt endgültig zu entscheiden hat, ob eine von der Impfung zu befürchtende Gefahr noch fortbesteht oder nicht, dem Impfsarzt zur Abgabe dieser Entscheidung wenn thunlich vorzustellen.

Mittels derselben Bekanntmachung und unter gleicher Verwarnung haben die Gemeindevorstände die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der nach §. 1 Ziffer 2 des Impfgesetzes impfpflichtigen Jüglinge aufzufordern, Letztere zu den anberaumten Terminen pünktlich zu stellen.

Den Schulvorstehern liegt es ebenfalls ob, für pünktliches Erscheinen der von ihnen

in dem §. 6 gedachten Verzeichnissen und Listen auszuführen gewesenen impfpflichtigen Jünglinge, bezüglich Produktion der die Befreiung derselben begründenden Zeugnisse, in den angezeigten Terminen Sorge zu tragen.

Die Impfarzte haben, sobald die Impf- und Revisionstermine bestimmt worden sind, von diesen Terminen und von den Impfsokalen den Physikatbarzt in Kenntniß zu setzen.

§. 7.

Die Impf- und Revisionstermine der impfpflichtigen Schulkinder finden in Gegenwart des Schulvorstehers oder eines Vertreters desselben, die der übrigen Impfpflichtigen in Gegenwart des Bürgermeisters oder eines Vertreters desselben statt.

Die Bürgermeister und Schulvorsteher, bezüglich deren Vertreter, sind auch verpflichtet, auf Ersuchen des Impfarztes die zur Ausfüllung der Kolonnen 7 bis 19 der betreffenden Impfliste erforderlichen Einzelnungen nach Angabe des Impfarztes im Impftermine selbst zu bewirken.

Die Impfliste ist am Schlusse des bezüglichen Termins, sowohl vom Impfarzte als von dem betreffenden Listenführer zu unterschreiben und von Ersterem am Schluß des Kalenderjahres an den Gemeindevorstand abzugeben.

§. 8.

Unter der Bezeichnung „Schulvorsteher“ sind im Sinne dieser Bekanntmachung die Direktoren, Rektoren und bezüglich ersten Lehrer der betreffenden öffentlichen oder Privatschule zu verstehen. Bei nicht gegliederten Volksschulen gelten die einzelnen und bezüglich einzigen Lehrer der Schulklassen und Schulen als Schulvorsteher.

§. 9.

Wenn Impflinge zu den festgesetzten Revisionsterminen (§. 5 des Impfgesetzes) nicht erscheinen, so ist deren Impfung bezüglich Wiederimpfung als erfolglos zu betrachten und im nächsten Jahre zu wiederholen, sofern nicht der Impfarzt bis dahin von dem günstigen Erfolg der Impfung noch nachträglich sich überzeugt hat.

§. 10.

In den Revisionsterminen hat die Ausstellung der Impfscheine zu erfolgen. Für dieselben haben sich die Impfarzte der nachfolgenden Formulare I. oder II. zu bedienen und zwar in der Weise, daß die Impfscheine für erste Impfungen (§. 1 Ziffer 1 des Impfgesetzes) auf Papier von röthlicher Farbe und die Impfscheine für spätere Impfungen (Wiederimpfung §. 1 Ziffer 2 des Impfgesetzes) auf Papier von grüner Farbe gedruckt

werden; bei den Impfscheinen für die Wiederimpfung ist neben dem Worte „Impfschein“ das Wort „Wiederimpfung“ in Klammern zu setzen.

Für die nach §. 10 Absatz 2 des Impfgesetzes auszustellenden Zeugnisse über gänzliche oder vorläufige Befreiung von der Impfung haben die anliegenden Formulare III. oder IV. auf weißem Papier zur Anwendung zu kommen.

Ärzte, welche nicht als öffentliche Impfärzte Impfungen vornehmen, haben sich in den einschlagenden Fällen ebenfalls der Formulare I., II., III. und IV. zu bedienen.

§. 11.

Nach Beendigung der ordentlichen öffentlichen Impfungen haben die Gemeindevorstände auf Antrag des Impfarztes nach §. 4 und 13 des Impfgesetzes die Eltern, Pötegeletern oder Vormünder derjenigen Impfpflichtigen, bei welchen ohne gesetzlichen Grund die Impfung unterblieben ist, beziehentlich die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge nach §. 1 Ziffer 2 des Gesetzes dem Impfwange unterliegen, dieser Verpflichtung aber ohne gesetzlichen Grund nicht genügt haben, in geeigneter Weise aufzufordern, dafür zu sorgen, daß die unterbliebene Impfung binnen einer angemessenen Frist nachgeholt werde. Auch haben die gedachten Behörden nach den Bestimmungen über die Polizeistrafgehalte die straffällig Gewordenen zur Verantwortung zu ziehen.

§. 12.

Der Gemeindevorstand bildet die zuständige Behörde, welche nach §. 3 Absatz 2 des Impfgesetzes anordnen kann, daß die letzte Wiederholung der Impfung durch den Impfarzt vorgenommen werde.

§. 13.

Die Gemeindevorstände haben am Schlusse eines jeden Jahres und zwar spätestens bis zum 15. Januar des nächstfolgenden Jahres die Impflisten an den Physikatdarzt abzugeben. Dasselbe liegt den Privatärzten hinsichtlich der von ihnen gleichfalls nach Formular V. geföndert zu führenden Impflisten

- a) der geimpften kleinen Kinder,
- b) der wiedergeimpften Schulkinder

ob. (§. 8 Absatz 2 und §. 15 des Impfgesetzes.)

Die Physikatdärzte haben sodann eine Uebersicht der Ergebnisse der Impfungen und Wiederimpfungen und zwar mit Unterscheidung dieser beiden Kategorien nach dem belgedruckten Formular VI. aufzustellen, von welchem eine Reinschrift an das Fürstliche Ministerium einzusenden ist.

Die Physikatdärzte haben die Impflisten spätestens bis Mitte März an die Ge-

meinevorkände zur Ausföhrung und beziehentlich Benützung derselben bei den von ihnen bezüglich den Schulvorstehern, zu bewirkenden Ausstellung der nächstjährigen Impflisten zurückzugeben.

§. 14.

In Bezug auf die Einrichtung von Impfämtern zur Beschaffung und Erzeugung von Schutzpockenlympe bleibt die Anordnung des Bundesrathes (§. 9 des Impfgesetzes) zu erwarten. Bis dies geschieht und zur öffentlichen Kenntniß der Theilhaftigen gebracht sein wird, haben die Impfähzte und Privatärzte die zur Einleitung des Impfgeschäfts und zur Aushilfe in besonderen Fällen erforderliche Schutzpockenlympe selbst zu beziehen. Der dabei unvermeidlich gewesene baare Aufwand wird aus der Staatskaffe vergütet werden.

§. 15.

Die Impfähzte sind berechtigt, von den in öffentlichen Impfterminen geimpften und zur Revision gestellten Kindern, insoweit sie sich hierzu eignen, Lympe zur Weiterimpfung zu entnehmen. Angehörige, welche dem Impfähzt dies verweigern, verfallen in eine Strafe von 5 bis 10 Mark.

§. 16.

Impfähzte und andere Aerzte sind verpflichtet, zur Einimpfung der Schutzpocken nur Lympe aus normal entwickelten und von erysipelatösem Entzündungsstoff freien Vaccine-Pusteln völlig gesunder und mindestens drei Monate alter Kinder, nicht aber Lympe von Revaccinirten zu verwenden.

Sie dürfen ferner kein Blut mit überimpfen und haben die blankgeschliffene Lanzette, welche zu keiner anderen Operation verwendet werden darf, nach jeder Impfung in warmem Wasser zu reinigen.

Nach Ausführung der Impfung hat der Impfähzt den Angehörigen des Impflings, bezüglich diesem selbst, die erforderlichen Belehrungen über die während des Verlaufes der Pocken zu beobachtenden Maßregeln zu erteilen.

§. 17.

Die Impfähzte sind für ihre Mäheleistungen angemessen zu entschädigen.

Insoweit nicht mit dem Impfähzt wegen seiner Entschädigung von Seiten des betreffenden Impfbezirks ein Fixationsabkommen getroffen worden ist, gebührt demselben für die Impfung jeder einzelnen Person, einschließlich der Revision, der Einträge in die Impflisten und der erstmaligen Ausstellung des Impfscheins (§. 10 des Impfgesetzes) beziehentlich mit Einschluß des Fortkommens, eine Gebühr von

1 Mark am Wohnorte des Arztes

und

1 1/2 Mark außerhalb des Wohnortes desselben.

Diese Gebühr, ebenso wie das etwa vereinbarte Fixum und der sonstige durch die Impfung entstehende Aufwand sind, da die Impfungen nach §. 6 des Impfgesetzes unentgeltlich vorzunehmen sind, nach Art. 13 und 16 der residirenden Gemeindeordnung als Polizeiaufwand von den betreffenden Gemeinden zu berücksichtigen.

Nach Beendigung des Impfgeschäftes hat der Impfarzt, wenn ein Fixationsabkommen nicht mit ihm besteht, eine Berechnung der ihm für die Impfungen zukommenden Entschädigung auf Grund der Impflisten aufzustellen und bei dem Gemeindevorstand des Wohnortes des Impflings einzureichen. Diese Behörde hat die Liquidation unverzüglich zu prüfen und zu bezahlen.

§. 18.

Erhält ein Arzt aus Gemeinde- oder Staatsmitteln eine laufende Remuneration oder Befoldung unter der Bedingung, daß er für dieselbe zugleich einen Impfbezirk zu besorgen hat, so kommt die in §. 17 geordnete Gebühr in Wegfall.

§. 19.

Bei außerordentlichen Impfungen, auf welche die Bestimmungen des Impfgesetzes nach §. 18 desselben keine Anwendung leiden, sondern für welche §. 16 und 17 der Impfverordnung vom 20. Januar 1857 maßgebend bleiben, ist die im vorhergehenden Paragraphen geordnete Gebühr für jede einzelne Impfung von dem Impflinge, beziehentlich dessen Eltern, Vätergebern oder Versorgern zu entrichten.

Die Gebühr ist im Impftermine sofort nach der Impfung an den Impfarzt zu zahlen.

Insoweit dies nicht geschieht, hat der Gemeindevorstand alsbald nach dem Impftermine die Gebühr von den Restanten einzuziehen und an den Impfarzt abzuliefern.

Für Unvermögende ist die Gebühr aus der Gemeindefasse des Wohnortes zu bezahlen.

§. 20.

Außer den in den §§. 17 und 19 erwähnten Gebühren, beziehentlich der ihm nach §. 18 bewilligten Remuneration oder Befoldung hat der Impfarzt für die ihm durch das Impfgeschäft erwachsenden Bemühungen unter keinem Titel etwas zu beziehen.

§. 21.

Die Formulare werden auf Staatskosten geliefert. Dieselben sind von den Ge-

meinevorständen, Schulvorstehern und Impfärzten ebenso wie von denjenigen Aerzten, welche nicht Impfärzte sind, auf Ansuchen von den Fürstlichen Landrathsdämtern zu erlangen.

Die Formulare unter VI. werden den Physikatärzten von hier aus unmittelbar zugefertigt.

§. 22.

Alle dem Inhalte dieser Bekanntmachung entgegenstehenden Bestimmungen, sowie die Impfordnung vom 20. Januar 1857 mit Ausnahme der §§. 16 und 17 und der derselben beigefügten Instruktion und vorbehaltlich der Bestimmung in §. 4 dieser Bekanntmachung wegen der von den Geistlichen aufzustellenden Listen, auch die Bekanntmachung der vormaligen Fürstlichen Landesdirektion hier vom 11. April 1843 werden hierdurch außer Krafe gesetzt.

Gera, am 12. April 1875.

Fürstliches Ministerium.
v. Harbou.

Seummel.

Impfschein.

Impfbezirk Impfliste Nr. . .
 , geboren den 18 , wurde am 18
 zum Male Erfolg gelimpft.
 Durch die Impfung ist der gesetzlichen Pflicht genügt.
 N. N., am 18

N N.,
 Arzt (Impfarzt).

Rückseite.

In jedem Impfbezirk wird jährlich an Orten und zu Zeiten, welche vorher bekannt gemacht werden, unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, die spätere Impfung (Wiederimpfung) bei Schülern einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntag- und Abendschulen, innerhalb desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in welchem die Kinder das zwölfte Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urtheile des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfling muß frühestens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzte zur Besichtigung vorgestellt werden. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Bestellung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft verurteilt.

Bemerkung. Das Formular I. kommt für alle Impfungen zur Anwendung, durch welche der gesetzlichen Pflicht genügt ist, und zwar sowohl bei der ersten Impfung (§. 1 Ziffer 1 des Impfgesetzes), als bei der späteren Impfung (Wiederimpfung §. 1 Ziffer 2 des Impfgesetzes).

Im Uebrigen ist zu unterscheiden:

- 1) war die Impfung bei dem ersten oder zweiten Male erfolgreich, so ist zwischen den Worten „zum . . . Male“ das Wort „ersten“ oder „zweiten“ und zwischen den Worten „Male . . . Erfolg“ das Wort „mit“ einzuschalten;
- 2) ist die Impfung zum dritten Male (§. 3 des Impfgesetzes) wiederholt worden, so ist zwischen den Worten „zum . . . Male“ das Wort „dritten“ und zwischen den Worten „Male . . . Erfolg“, je nachdem die Impfung erfolgreich oder erfolglos war, das Wort „mit“ oder „ohne“ einzuschalten.

Zeugniß.

Impfbezirk Impfliste Nr. . .
, geboren den 18 . ., kann wegen
 ohne Gefahr nicht geimpft werden.
 Demgemäß darf die gesetzliche Impfung bis unterbleiben.
, den 18 . .

N. N.,
 Arzt (Impfarzt).

Rückseite

(wie bei Formular I.)

Bemerkung. Das Formular III. kommt — und zwar sowohl bei ersten Impfungen, als bei späteren (Wiederimpfung) — zur Anwendung, wenn eine vorläufige Befreiung von der Impfung wegen Krankheit u. (§. 2 des Impfgesetzes) nachgewiesen werden soll. Der Befreiungsgrund ist zwischen den Worten „wegen ohne u.“ die Frist der Befreiung zwischen den Worten „bis unterbleiben“ anzugeben. Der Name des Impfbezirks und die Nummer der Impfliste ist von demjenigen Impfarzte, beziehungsweise derjenigen Behörde, in deren Impfliste das betreffende Kind eingetragen ist, auszufüllen, sobald ihnen das Zeugniß zur Führung des Befreiungsnachweises vorgelegt wird.

Zeugniß.

Impfbezirk Impfliste Nr. . .
, geboren den 18 . ., hat im Jahre die
 natürlichen Blattern überstanden; ist im Jahre mit Erfolg geimpft worden und
 ist demgemäß von der Impfung befreit.
, den 18 . .

N. N.,
 Arzt (Impfarzt).

Rückseite

(wie bei Formular I.)

Bemerkung. Das Formular IV. ist für diejenigen Fälle bestimmt, in denen — sowohl bei ersten Impfungen, als bei späterer (Wiederimpfung) — eine gänzliche Befreiung von der Impfung stattfindet. Besteht der Befreiungsgrund darin, daß das Kind die natürlichen Blattern überstanden hat, so sind die Worte „ist im Jahre x.“ bis „worden“ auszustreichen; ist dagegen das Kind von der Impfung befreit, weil es bereits mit Erfolg geimpft worden ist, so sind die Worte „hat im Jahre x.“ bis „überstanden“ auszustreichen.

Der Name des Impfbezirks und die Nummer der Impfliste ist von demjenigen Impfarzt, beziehungsweise derjenigen Behörde, in deren Impfliste das Kind eingetragen ist, auszufüllen, sobald ihnen das Zeugniß zur Führung des Befreiungs-Nachweises vorgelegt wird.

Impfliste.

Kaufende Nummer.	Des Impflings		Des Vaters, Mutter oder Verwandten		Höhe der vorangegangenen erfolg- reichen Impfungen.	Keg der Impfung.	Menge, wobei die Kugeln genommen.	Von Wem zu Wem.	Zeit der Impfung.				Zahl der gemachten Jambstoffe oder Jambstoffe.	Keg der Kosten.	War die Impfung von Erfolg?	Zahl der eintretenden Störungen.	Ursache, wobei von der Impfung Abstand genommen ist.		Bemerkungen.
	Nam.	Alter und Geschl.	Nam.	Stand und Berufung.					Monat und Tag.	Uhrzeit des Tages.	Uhrzeit des Tages.	Uhrzeit des Tages.					Uhrzeit des Tages.	von Wem gemacht.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	

Bemerkung. Der Impfweg empfängt die Riste, nachdem sie in den ersten sechs Kolonnen von der Behörde oder — bei der späteren Impfung (Wiederimpfung) — von den Schulvorstehern ausgefüllt ist. Er füllt ferner die übrigen Kolonnen aus. In der Kolonne 19 muß stets und zwar durch Anwendung der Buchstaben S, R., Sk. ein Vermerk gemacht werden, wenn ein Impfling an Cypbilis, Mchachitis oder Skrophulosis leidet. Ist der Impfling tödtlich gestorben oder vorzeitig an Cypbilis, Mchachitis oder Skrophulosis gestorben, so ist dies in der Kolonne 19 zu vermerken, wofür auch stets der Ort zu notiren ist, woher er verstorben ist.

Die Privatärzte haben für die von ihnen Geimpften entsprechende Risten auszufüllen und vollständig auszufüllen.

Uebersicht
über
das Ergebnis der Impfung.

Zahl der Impflinge.	Zahl der Geimpften		Zahl der Fälle, in welchen der Arzt von der Impfung		Zahl der der Impfung vorchriftswidrig entzogenen Pflichtigen.
	mit Erfolg.	ohne Erfolg.	vorläufig Abhand genommen.	gänglich	
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Bemerkung. Die Liste ist gesondert für die nach §. 1 Ziffer 1 und §. 1 Ziffer 2 des Impfgesetzes Impfpflichtigen aufzustellen. Ihre Angaben sollen das Ergebnis der Impfung für größere Bezirke enthalten und zur Herstellung einer Uebersicht über die Wirkungen des Impfgesetzes für den Gesamtumfang des Reichs dienen.

Wir Wilhelm

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen

2c. 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Der Impfung mit Schupocken soll unterzogen werden:

- 1) jedes Kind vor dem Ablaufe des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugniß (§. 10) die natürlichen Blattern überstanden hat;
- 2) jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendsschulen, innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das zwölfte Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugniß in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

§. 2. Ein Impfpflichtiger (§. 1), welcher nach ärztlichem Zeugniß ohne Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, ist binnen Jahresfrist nach Aufhören der diese Gefahr begründenden Ursache der Impfung zu unterziehen.

Ob diese Gefahr noch fortbesteht, hat in zweifelhaften Fällen der zuständige Impfarzt (§. 6) endgültig zu entscheiden.

§. 3. Ist eine Impfung nach dem Urtheile des Arztes (§. 5) erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre und, falls sie auch dann erfolglos bleibt, im dritten Jahre wiederholt werden.

Die zuständige Behörde kann anordnen, daß die letzte Wiederholung der Impfung durch den Impfarzt (§. 6) vorgenommen werde.

§. 4. Ist die Impfung ohne gesetzlichen Grund (§§. 1, 2) unterblieben, so ist sie binnen einer von der zuständigen Behörde zu setzenden Frist nachzuholen.

§. 5. Jeder Impfling muß frühestens am sechsten, spätestens am achten Tage nach der Impfung dem impfenden Arzte vorgestellt werden.

§. 6. In jedem Bundesstaate werden Impfbezirke gebildet, deren jeder einem Impfarzte unterstellt wird.

Der Impfarzt nimmt in der Zeit vom Anfang Mai bis Ende September jeden

Jahres an den vorher bekannt zu machenden Orten und Tagen für die Bewohner des Impfbezirks Impfungen unentgeltlich vor. Die Orte für die Wornahme der Impfungen sowie für die Vorstellung der Impflinge (§. 5) werden so gewählt, daß kein Ort des Bezirks von dem nächst belegenen Impforte mehr als 5 Kilometer entfernt ist.

§. 7. Für jeden Impfbezirk wird vor Beginn der Impfgelt eine Liste der nach §. 1, Ziffer 1 der Impfung unterliegenden Kinder von der zuständigen Behörde aufgestellt. Ueber die auf Grund des §. 1, Ziffer 2 zur Impfung gelangenden Kinder haben die Vorsteher der betreffenden Lehranstalten eine Liste anzufertigen.

Die Impfpärzte vermerken in den Listen, ob die Impfung mit oder ohne Erfolg vollzogen, oder ob und weshalb sie ganz oder vorläufig unterblieben ist.

Nach dem Schlusse des Kalenderjahres sind die Listen der Behörde einzureichen.

Die Einrichtung der Listen wird durch den Bundesrath festgestellt.

§. 8. Außer den Impfpärzten sind ausschließlich Aerzte befugt, Impfungen vorzunehmen.

Sie haben über die ausgeführten Impfungen in der im §. 7 vorgeschriebenen Form Listen zu führen und dieselben am Jahreschluß der zuständigen Behörde vorzulegen.

§. 9. Die Landesregierungen haben nach näherer Anordnung des Bundesraths dafür zu sorgen, daß eine angemessene Anzahl von Impfinstituten zur Beschaffung und Erzeugung von Schutzpockenlymphe eingerichtet werde.

Die Impfinstitute geben die Schutzpockenlymphe an die öffentlichen Impfpärzte unentgeltlich ab und haben über Herkunft und Abgabe derselben Listen zu führen.

Die öffentlichen Impfpärzte sind verpflichtet, auf Verlangen Schutzpockenlymphe, soweit ihr entbehrlicher Vorrath reicht, an andere Aerzte unentgeltlich abzugeben.

§. 10. Ueber jede Impfung wird nach Feststellung ihrer Wirkung (§. 5) von dem Arzte ein Impfschein ausgestellt. In dem Impfschein wird, unter Angabe des Worn- und Namens des Impflings, sowie des Jahres und Tages seiner Geburt, bescheinigt, entweder,

daß durch die Impfung der gesetzlichen Pflicht genügt ist,

oder,

daß die Impfung im nächsten Jahre wiederholt werden muß.

In den ärztlichen Zeugnissen, durch welche die gänzliche oder vorläufige Befreiung von der Impfung (§§. 1, 2) nachgewiesen werden soll, wird, unter der für den Impfschein vorgeschriebenen Bezeichnung der Person, bescheinigt, aus welchem Grunde und auf wie lange die Impfung unterbleiben darf.

§. 11. Der Bundesrath bestimmt das für die vorgebachten Bescheinigungen (§. 10) anzuzwendende Formular.

Die erste Ausstellung der Bescheinigungen erfolgt stempelf- und gebührenfrei.

§. 12. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind gehalten, auf amtliches Erfordern mittelst der vorgeschriebenen Bescheinigungen (§. 10) den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist.

§. 13. Die Vorsetzer derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfbzwange unterliegen (§. 1, Ziffer 2), haben bei der Aufnahme von Schülern durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist.

Sie haben dafür zu sorgen, daß Zöglinge, welche während des Besuchs der Anstalt nach §. 1, Ziffer 2 impfpflichtig werden, dieser Verpflichtung genügen.

Ist eine Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so haben sie auf deren Nachholung zu dringen.

Sie sind verpflichtet, vier Wochen vor Schluß des Schuljahres der zuständigen Behörde ein Verzeichniß derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist.

§. 14. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den nach §. 12 ihnen obliegenden Nachweis zu führen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Bestellung (§. 5) entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

§. 15. Aerzte und Schulvorsetzer, welche den durch §. 8, Absatz 2, §. 7 und durch §. 13 ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft.

§. 16. Wer unbefugter Weise (§. 8) Impfungen vornimmt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§. 17. Wer bei der Ausföhrung einer Impfung fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten bestraft, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuch eine härtere Strafe eintritt.

§. 18. Die Vorschriften dieses Gesetzes treten mit dem 1. April 1875 in Kraft. Die einzelnen Bundesstaaten werden die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen treffen.

Die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Bestimmungen über Zwangsimpfungen bei dem Ausbruch einer Pocken-Epidemie werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insegel.

Gegeben Berlin, den 8. April 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Druckfehlerberichtigung.

In Nr. 380, Gesetz vom 18. Januar 1875, den Geschäftskreis der Physikatärzte betreffend, muß es §. 3 c. al. 3 anstatt „enthaltene Zeugnisse“

„erhaltene Zeugnisse“

und §. 5 zweite Zeile anstatt „in einem physikatärzlichen Verufe“

„in seinem physikatärzlichen Verufe“

heißen.

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuchâtel jüngerer Linie.

 No. 384.

Ministerial-Bekanntmachung

vom 3. Mai 1875, die Auflösung der Eisenbahngesellschaft Erfurt-
Hof-Eger betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschliessung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Einverständnisse mit den übrigen beteiligten Regierungen der von der Eisenbahngesellschaft Erfurt-Hof-Eger am 27. Juni v. J. gefasste Beschluß auf Auflösung der Gesellschaft genehmigt, auch die ertheilte Konzession für erloschen und die bestellte Kaution für verfallen erklärt worden ist.

Gera, am 3. Mai 1875.

Fürstliches Ministerium.
v. Garbon.

Genmel.

Wiedergehen am 26. Mai 1875.

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 385.

Ministerial-Bekanntmachung

vom 31. Mai 1875.

Die Außerkurssetzung des auf Grund der Gesetze vom 7. Januar 1860 und vom 4. Juli 1870 ausgegebenen Staatspapiergeldes betreff.

Mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird unter Bezugnahme auf §. 2 des Reichsgesetzes vom 30. April 1874 (Reichsgesetzbl. von 1874 S. 40) Folgendes bekannt gemacht:

1.

Die auf Grund der Gesetze vom 7. Januar 1860 (Gesetzl. B. XII. S. 329) und vom 4. Juli 1870 (Gesetzl. B. XVI. S. 162) ausgegebenen einhälterigen Kassenscheine des Fürstenthums Neuß j. L. werden hierdurch zur Einlösung aufgerufen.

2.

Wid zum 31. Dezember dß. Jß. können dieselben noch bei allen Zahlungen an Staatskassen des Fürstenthums, sowie im Verkehr des Landes überhaupt, benutzt und bei der fürstlichen Hauptstaatskasse hier gegen Reichskassenscheine oder Metallgeld zum Umtausche gebracht werden; auch ist die Geraer Bank verpflichtet, das Geschäft des Umtausches zu besorgen. Der Umtausch erfolgt jedoch nur im Wege unmittelbarer Auswechslung und ist eine Correspondenz dabei ausgeschlossen.

3.

Mit dem 1. Januar 1876 aber werden alle bis dahin nicht eingelösten Kassenscheine der bezeichneten Emissionen werthlos und es findet hiergegen auch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

Gera, am 31. Mai 1875.

Fürstliches Ministerium.

v. Harbou.

Semmel.

Ausgegeben am 2. Juni 1875.

1

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

 No. 386.

Ministerial-Bekanntmachung

vom 16. Juli 1875, den zwischen dem Fürstenthum Reuß j. L. und dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt rücksichtlich der Flur Weitöberga abgeschlossenen Hoheits-Ausgleichungs-Vertrag betreffend.

Zwischen dem Fürstenthum Reuß j. L. und dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt ist durch beiderseits hierzu beauftragte Kommissarien ein Vertrag über die Hoheitsverhältnisse von Weitöberga vereinbart worden, welcher, nachdem die höchste Ratifikation beiderseits erfolgt ist, mit dem Bemerken nachstehend bekannt gemacht wird, daß die in Art. 7 angezogenen Verzeichnisse nebst dazu gehöriger Karte den betreffenden Behörden behufs ungesäumter Ausführung der Vertragsbestimmungen zugestellt worden sind.

Gera, am 16. Juli 1875.

Fürstliches Ministerium.

v. Harbou.

Zemmel.

Das Rittergut Weisberg a war bis zum Jahre 1802 ein der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen und der Fürstlich Reuß-Plauischen Landeshoheit unterworfenen, der doppelten Landeshoheit nach nicht getheiltes Feudum.

Im Jahre 1802 erwarben die beiderseitigen regierenden Fürsten durch Ausübung des Vorkaufrechtes die intellectuellen Hälften dieses Lehngutes von dem damaligen Besitzer, Hauptmann Hans Gotlob von Kirchbach. Beide Durchlauchtigste Acquirenten überließen aber noch in demselben Jahre die zu dem Rittergute gehörigen Grundstücke als Aob und mit der Befugniß zu deren Zerstückelung künstlich mehreren Einwohnern zu Weisberg a. Bei diesem Verkaufe ist eine Bestimmung über die Territorial-Angehörigkeit der einzelnen Grundpertinenzien nicht getroffen worden, vielmehr wurden die Landes- und Lehn-Hoheitsrechte für die beiderseitigen Durchlauchtigsten Landes- und Lehn-Herren durch besondere Gerichte ausgeübt.

Nachdem ein bereits früher gemachter Versuch, eine Theilung der fraglichen Lehnstücke herbeizuführen, gescheitert war, wurde im Jahre 1850 zwischen den beiderseitigen Regierungen ein Uebereinkommen dahin getroffen, nach vorausgegangener Aroquirtung der Weisberg aer Flur die bestehende Gemeinschaft aufzuheben und die früheren Rittergutgrundstücke der beiderseitigen Landeshoheit nach zu theilen.

Zur Erreichung dieses Zweckes sind im Jahre 1855 Commissarien ernannt worden, und zwar Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischer Seits
der Regierungsg- gegenwärtig Staatsrath Schwarz y,
der Landrath, gegenwärtig Regierungsrath Meurer
und Fürstlich Reußischer Seits
der Landrath Buchs und
der Forstmeister von Strauch.

Die bezüglichen Verhandlungen wurden im gedachten Jahre eröffnet und nachdem im Jahre 1859 die dem Landrath Meurer und dem Forstmeister von Strauch ertheilten Commissorien zurückgezogen und von Seiten der Fürstlich Reußischen Staatsregierung an Stelle des Landraths Buchs im Jahre 1865 der Staatsrath von Beckow zum Commissarius ernannt worden war, ist von den beiderseitigen Commissarien unter Vorbehalt der Ratifikation folgender Decret abgeschlossen worden.

Artikel 1.

Die zu dem früheren Rittergute zu Weisberg a gehörigen Grundstücke werden vorbehaltlich der in Artikel 6 vorgesehenen Ausnahme dem Flächenhalte nach ohne vorherige Vornahme einer Bonitirung zu gleichen Hälften den beiderseitigen Territorien überwiesen.

Die Zuweisung zu dem betreffenden Territorium richtet sich nach der Staatsan-

gebörigkeit des Eigenthümers, welchem die Grundstücke am 1. Oktober 1871 gerichtlich zugeschrieben waren Zur Ausgleichung der hierbei sich etwa ergebenden Flächendifferenz sollen zuvörderst diejenigen Parzellen verwendet werden, welche von Untertanen des Herzogthums Sachsen-Meiningen und des Fürstenthums Reuß d. Ä. in der Weisßberger Flur besessen werden.

Sollte hierdurch eine vollständige Gleichheit nicht erzielt werden, so soll von dem im Besitze der Untertanen des einen Staats mehr befindlichen steuerbaren Flächengehalte die Hälfte an den anderen Staat abgetreten werden. Die auf solche Weise von dem einen an den anderen Staat abzutretenden Grundstücke sollen nicht in Lehen, Weiden und Wasserflüden, sondern in Ackerland, Wiesen, Gärten oder Waldboden bestehen.

Artikel 2.

In Bezug auf die Parzellen 243 und 251 des Flurbuchs von Weisßberga wird bestimmt, daß die Wohnhäuser sub Nr. 75 und 76 an das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt und die Wohnhäuser sub Nr. 77, 78 und 79 an das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie abgetreten und der übrige Gemeindeanger in zwei gleiche Hälften von je 3 Morgen $2\frac{1}{2}$ D.M. — — G. 76 Nr 95 D.M. getheilt werden soll, dergestalt, daß die südlich gelegene Hälfte an Schwarzburg-Rudolstadt und die nördlich gelegene Hälfte an das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie fällt.

Artikel 3.

Weiderseits contrahirende Staaten sind damit einverstanden, daß bezüglich des Dorfraumes die in dem Decree vom 26. Oktober 1773 getroffene Bestimmung: — „Da die Grenze außer- und innerhalb des Dorfes Weisßberga in dem Decree vom 23. Oktober 1582 bereits regulirt worden, so soll nach Maßgabe desselben die durch den gemeinschaftlichen Platz außer dem Dorfe gehende Fahr- und Landstraße fernereit zur Grenze angenommen, der Gemeinplatz innerhalb des Dorfes aber *salvis utriusque iuribus* in zwei gleiche Theile getheilt werden.“ — auch jetzt noch als maßgebend betrachtet werden soll.

Artikel 4.

Die Schulkwiese, Parzelle 495, welche zur Fürstlich Schwarzburgischen Schulkstelle in Weisßberga gehört und Parzelle 227, ein ehemaliges Rittergutsgrundstück, welches bei der im Jahre 1691 erfolgten Stiftung der Weisßberger Schulkstelle von dem damaligen dortigen Rittergutsbesitzer Jobst Christoph von Platen der Schule eigenthümlich überlassen wurde, werden beide bei der jetzigen Vertheilung dem Fürstlichen Hause Schwarzburg zugewiesen.

Artikel 5.

Durch den Bau der Straße nach Leheßen sind bei mehreren früheren Rittergutgrundstücken kleine Flächenveränderungen von wenigen Quadratrußen eingetreten. In Hinblick auf die Schwierigkeit der genauen Ermittlung dieser Flächen und bei der Öringfügigkeit des Objekts soll bei der Theilung der Rittergutgrundstücke hiervon abgesehen und derjenige Flächengehalt der Theilung zu Grunde gelegt werden, welcher sich bei der im Jahre 1854 erfolgten Kroquirung der Weitißberger Flur ergeben und in dem damals aufgenommenen Flurbuche verzeichnet ist.

Artikel 6.

Die auf ehemaligen Rittergutgrundstücken von Fürstlich Meußischen Untertanen errichteten Gebäude nebst dazu gehörigen Hofräumen und Gärten bleiben von der Theilung ausgeschlossen mit Ausnahme der im Artikel 2 dieses Recesses erwähnten Gebäude, welche auf den unter Nr. 75—79 des Flurbuchs verzeichneten Grundstücken neuerlich aufgeführt worden sind.

Artikel 7.

Auf Grund dieser Vereinbarungen Artikel 1—6 ist die Theilung der früheren Rittergutgrundstücke durch den zu diesem Behufe besonders verpflichteten Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtschen Vermessungsdirigenten Forstmeister Obßfelder, ausgeführt worden und ist das Resultat aus den diesem Vertrage beiliegenden Verzeichnissen sub A., B., C. und D. und der ebenfalls beiliegenden Karte ersichtlich.

Diese Verzeichnisse nebst Karte bilden einen integrierenden Theil des gegenwärtigen Vertrages.

Artikel 8.

Zur Ausgleichung für den Seitens des Fürstenthums Meuß jüngerer Linie behaupteten größeren Umfang und Werth der über die früheren Rittergutgrundstücke ausgeübten Hoheitsrechte zahlt das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt an das Fürstenthum Meuß jüngerer Linie eine baare Summe von 300 Reichsmark.

Artikel 9.

In Bezug auf die kirchlichen und Schulverhältnisse des mit dem Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtschen Orte Heberndorf als Filial verbundenen Ortes Weitißberga, bleiben besondere Vereinbarungen vorbehalten. — Bis zu deren Zustandekommen betendet es in dieser Beziehung bei den zeitlichen Verhältnissen.

Artikel 10.

Fürstlich Neuhäuser Seite wird die Herausgabe der in den Besitz des Justizamts Lobenstein übergegangenen Akten der früheren Gerichte zu Weisitzberga, soweit sie auf Schwarzburgische Unterthanen und Grundstücke Bezug haben, zugesichert.

Artikel 11.

Von Feststellung einer wirklichen zusammenhängenden Landesgrenzlinie der beiderseitigen Territorien in der Weisitzbergaer Flur soll zur Zeit und bis dahin abgesehen werden, wo dieselbe im Wege der Zusammenlegung der Grundstücke sich leichter ermöglichen lassen wird.

Artikel 12.

Als Termin zur Ausführung der vorstehenden recessmäßigen Bestimmungen, insbesondere zum Uebergange der Territorialhoheit und aller damit in Verbindung stehenden Rechte und Pflichten, sowie zur Zahlung des in Artikel 8 dem Fürstenthum Neuhäuser jüngerer Linie zu gewährenden Präcipuums wird der 1. Juli 1875 gesetzt, mit welchem Termine die Ausführung dieses Recesses als von selbst geschehen betrachtet werden soll.

Artikel 13.

Der gegenwärtige in zwei Hauptexemplaren aufgefertigte Recess soll ratificirt und die ratificirten Exemplare sollen sodann gegenseitig ausgetauscht werden.

Urkundlich dessen haben die beiderseitigen Kommissarien diesen Recess unterzeichnet und besiegelt.

Werra, den 30. Juni 1875.
(L. S.) Dr. G. v. Wenswig.

Kudolstadt, den 23. Juni 1875.
(L. S.) Schwarzg.

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuchâtel jüngerer Linie.

No. 387.

Ministerial-Bekanntmachung

vom 2. Oktober 1875, betreffend das zwischen dem Deutschen Reich und der österreichisch-ungarischen Monarchie wegen Uebernahme Auszuweisender u. s. w. getroffene Uebereinkommen.

Die in Nr. 36 des Centralblattes für das Deutsche Reich publicirte Bekanntmachung des Reichsfanzler-Amtes vom 2. September 1875, wonach

die Regierungen des Deutschen Reichs und der österreichisch-ungarischen Monarchie übereingekommen sind, für den ganzen Umfang des Deutschen Reichs einerseits und der österreichisch-ungarischen Monarchie andererseits bezüglich der Uebernahme Auszuweisender den Grundsatz zur Anwendung zu bringen, daß jeder der contrahirenden Theile sich verpflichtet, auf Verlangen des anderen Theiles seine Angehörigen wieder zu übernehmen, auch wenn dieselben die Staatsangehörigkeit nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, sofern sie nicht dem anderen Lande nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden wären,

wird hiermit für das Fürstenthum Neuchâtel j. L. unter dem Vermerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß denselben Gegenstand betreffende frühere Uebereinkommen zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie oder einzelnen Theilen derselben und einzelnen Deutschen Staaten oder Theilen des Deutschen Reichs als erloschen zu betrachten sind.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß zwischen den beiden contrahirenden Regierungen die Uebereinstimmung der beiderseitigen Auffassung constatirt worden ist, wonach die hinsichtlich der Uebernahmepflicht vereinbarte Gleichstellung der vormaligen Angehörigen der beiden

Ausgegeben am 13. October 1875.

Länder mit dem betreffenden Lande noch wirklich Angehörenden auch in Erkrankungsfällen einzutreten und somit der Aufenthaltsort der Erkrankten, auch wenn er die Staatsangehörigkeit in dem anderen Lande nicht mehr besitzen sollte, nach Maßgabe des Wienerer Vertrag vom 11. Juli 1853 zu versorgen hat
sowie daß

anlässlich eines vorgekommenen Falles bei den Verhandlungen zwischen der Kaiserlich Deutschen Reichs-Regierung und dem k. k. österreichischen Ministerium des Inneren die Entscheidung getroffen worden ist, daß Erzfahnsprüche von Unterstützungsbeträgen nur gegen den Unterstützten selbst und dessen alimentationspflichtige Angehörige, nicht aber gegen die Staats-Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen geltend gemacht werden können, wenn solche Unterstützungen auch außer dem Falle der Erkrankung getöthet würden.

Wera, am 2. October 1875.

Kürstliches Ministerium.
v. Harbou.

Sammel.

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 388.

Verordnung

vom 16. October 1875,

die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 betreffend.

Wir Heinrich der Bierzehnte, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuß, Graf und Herr von Blauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. c. c. verordnen zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 was folgt:

§. 1.

Für den Fürsten und die Mitglieder des Fürstlichen Hauses versteht der Minister die Geschäfte des Standesbeamten.

Ueber die Art der Führung und Aufbewahrung der Standesregister wird denselben nähere Anordnung zugehen.

§. 2.

Die in dem Reichsgesetze der „höheren Verwaltungsbehörde“ zugewiesenen Funktionen werden von dem Ministerium wahrgenommen. Dasselbe ist ermächtigt, die Ausübung dieser Funktionen in einzelnen Fällen den Kreisgerichten zu übertragen.

§. 3.

Die Funktionen der „untern Verwaltungsbehörde“ („Aufsichtsbehörde“) im Sinne des Reichsgesetzes werden den Justizämtern als Organen der Justizverwaltung, jeden in Bezug auf die Standesämter seines Bezirks, übertragen.

Ausgegeben am 20. October 1875.

§. 4.

Unter der in dem Reichsgesetze gebrauchten Bezeichnung „Gemeindevorstand“ ist die nach der Gesetzgebung des Fürstenthums dieselbe Bezeichnung führende Gemeindebehörde und unter der Bezeichnung „Gemeindebehörde“ im Sinne des Reichsgesetzes ist der Gemeinderath bezüglich in Gemeinden, welche keinen Gemeinderath besitzen, die Gemeindeversammlung zu verstehen.

§ 5.

Als „Gericht erster Instanz“ im Sinne des Reichsgesetzes ist das Justizamt zuständig, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtssitz hat.

Der Instanzenzug regelt sich nach Maßgabe des §. 11 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte v. vom 28. April 1863.

§. 6.

Die Dispensation von dem Verbote der Ehe zwischen einem wegen Ehebruchs Erschiedenen und seinem Mitschuldigen, sowie von dem gesetzlichen Alter der Ehemündigkeit (§. 33 Nr. 5 und §. 28 des Reichsgesetzes) ist dem Fürsten vorbehalten.

Dispensation von der gesetzlichen Vorschrift, nach welcher Frauen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen dürfen, sowie vom Aufgebot (§§. 50 und 35 des Reichsgesetzes) ertheilt das Ministerium.

§. 7.

Die Standesamtsbezirke sind nach ihrer amtlichen Benennung unter Angabe der einbezirkten Gemeinden durch das Amts- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

§. 8.

Nach erfolgter Bestellung werden die Standesbeamten und deren Stellvertreter durch das zuständige Justizamt dahin verpflichtet,

daß sie das ihnen übertragene Amt eines Standesbeamten (Stellvertreters des Standesbeamten) und alle mit diesem Amte verbundenen Geschäfte nach ihrem besten Wissen und Gewissen vorschriftsmäßig verwalten wollen.

Die Verpflichtung erfolgt mittelst Handschlags an Eides Statt. Zur Verpflichtung derjenigen Standesbeamten und Stellvertreter, welche nach §. 4 Abs. 1 und §. 6 Abs. 2 des Reichsgesetzes auf Grund einer gemeindeamtlichen Stellung zu dem Standesamte berufen sind, genügt die Hinweisung auf den bei Uebnahme des Gemeindeamtes geleisteten Dienst.

§. 9.

In jedem Orte, in welchem ein Standesbeamter seinen Amtssitz hat, ist am Eingange des Gebäudes, worin das Geschäftsbüro des Standesbeamten sich befindet, ein Schild mit der Aufschrift: „Fürstliches Standesamt“ anzubringen.

§. 10.

Die Festsetzung der nach §. 8 des Reichsgesetzes von den Gemeinden zu tragenden tatsächlichen Kosten steht in allen Fällen, wo eine solche nöthig wird, dem Justizamte zu.

§. 11.

In Fällen vorübergehender Behinderung des Standesbeamten und seiner Stellvertreter, oder gleichzeitiger Erledigung dieser Aemter, hat der Gemeindevorstand des Ortes, an welchem der Standesbeamte, beziehungsweise dessen Stellvertreter ihren Wohnsitz haben oder gehabt haben, dem zuständigen Justizamte ohne Verzug Anzeige zu machen, damit in Gemäßheit des §. 3 Abs. 1 des Reichsgesetzes die einstweilige Beurkundung des Personenstandes einem benachbarten Standesbeamten oder Stellvertreter übertragen werde.

§. 12.

Die Ortspolizeibehörde, welche zu einer Beerdigung vor erfolgter Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister Genehmigung erteilt hat (§. 60 des Reichsgesetzes) ist verpflichtet, dem zuständigen Standesbeamten hiervon ohne Verzug Mittheilung zu machen.

§. 13.

Insoweit nach bestehenden Vorschriften bestimmten Behörden oder Personen (Gemeindevorständen, Hebammen, Leichenweibern u.) obliegt, von Geburts- oder Sterbefällen weltlichen oder geistlichen Behörden oder Beamten Anzeige zu erstatten, behält es hierbei auch fernerhin sein Bewenden.

§. 14.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft.
Urkundlich unter unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigefügten Fürstlichen Insignel.

Schloß Oberdorf, am 16. October 1875.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Garbou. Dr. G. v. Weulwig.

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

No. 389.

Pferde-Aushebungs-Reglement

vom 12. October 1875.

(Abgedruckt in Nr. 42 des Amts- und Verordnungsblattes vom Jahre 1875.)

Auf Grund und in Ausführung der §§. 25—27 und des §. 36 des Reichs-Gesetzes über die Kriegsheilungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 129) werden an Stelle des Reglements, die Bestellung, Auswahl, Annahme und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde betreffend, vom 20. Februar 1868 (Amts- und Verordnungsblatt v. J. 1868 S. 15, Gesetz-Sammlung Bd. XV S. 193) die nachstehenden Anordnungen hinsichtlich der periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes und Beschaffung der Mobilmachungs-Pferde im Fürstenthume Reuß j. L. getroffen:

A. Verfahren bei den periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes.

§. 1.

Zur Erhaltung einer Uebersicht über den Pferdebestand im Lande finden von 6 zu 6 Jahren Vormusterungen der sämtlichen Pferde durch Vormusterungs-Kommissionen statt, deren für jeden Landrathsamtsbezirk eine eingesetzt wird.

Das Ministerium, Abtheilung für das Innere, ist berechtigt, im Einverständniß mit dem königlichen Generalkommando die Vormusterungen über 6 Jahre hinaus für das ganze Land oder für einen einzelnen Bezirk aufzuschieben.

Die Vormusterungs-Kommission wird aus einem von dem kommandirenden General zu bestimmenden Offizier und dem Landrathe des Bezirks gebildet.

Königsb. am 27. October 1875.

Der Zuziehung von Thierärzten und Schreibergehülfen zu den Vormusterungs-Kommissionen bedarf es nicht.

§. 2.

Das Ministerium, Abtheilung für das Innere bestimmt im Einvernehmen mit dem kommandirenden General die Orte und Termine, an welchen die Vormusterungen abgehalten werden.

§. 3.

Die Landräthe haben diese Orte und Termine jedesmal rechtzeitig auf ordentliche Weise zur Kenntniß der Pferdebesitzer zu bringen.

Die Mitglieder der Musterungs-Kommissionen (§. 13) sind zur Theilnahme an der Vormusterung einzuladen.

§. 4.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, zu diesem Termine seine sämmtlichen Pferde zu stellen mit Ausnahme:

- a. der Fohlen unter 3 Jahren,
- b. der Hengste und
- c. der Stuten, die entweder hochtragend sind oder noch nicht länger als 8 Tage abgefohlt haben. In beiden Fällen ist eine vom Gemeindevorstande ausgefertigte Bescheinigung vorzuzeigen.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

- 1) Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
- 2) die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
- 3) Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes notwendigen Pferde;
- 4) die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

§. 5.

Die Gemeinde-Vorstände haben sich zu dem Vormusterungs-Termine einzufinden und in demselben ein namentliches Verzeichniß der Pferdebesitzer, worin zugleich die Zahl sämmtlicher vorhandenen Pferde angegeben ist, vorzulegen. Sie sind verpflichtet, den Landrath darauf aufmerksam zu machen, wenn ein Pferdebesitzer nicht alle Pferde, welche er besitzt, vorgeführt hat.

§. 6.

Die vorgesehrtten Pferde sind ortschafweise durch die Vormusterungskommission zu prüfen, und in kriegsbrauchbare und kriegsunbrauchbare zu scheiden.

Die kriegsbrauchbaren Pferde sind als Reitpferde, Stangenpferde und Vorderpferde zu sondern.

Bei verschiedener Ansicht über die Kriegsbrauchbarkeit, sowie die Art der Verwendung der Pferde entscheidet das militairische Mitglt.

§. 7.

Ueber das Ergebniß der Vormusterung innerhalb des Bezirke hat die Kommission eine Uebersicht nach dem anliegenden Schema A. unter Weglassung der anl. A. Schlusse zu ziehenden Balance aufzustellen und dem Ministerium, Abtheilung für das Innere, einzureichen.

Dieses läßt nach dem gleichen Schema eine Uebersicht des Pferdebestandes der beiden Bezirke zusammenstellen, die Balance mit dem Bedarf an Mobilmachungs-Pferden ziehen, und sendet diese Uebersicht an den kommandirenden General.

B. Verfahren bei Beschaffung der Mobilmachungs-Pferde.

§. 8.

Im Falle einer Mobilmachung der Armee oder einzelner Theile derselben hat das Land den in Gemäßheit der Bestimmungen des Mobilmachungsplanes auf dasselbe reparirten Bedarf an Mobilmachungs-Pferden in natura zu stellen.

§. 9.

Die erforderliche Beschaffenheit jeder Kategorie der zum Kriegsdienst nötigen Pferde ergeben die in Anlage B. enthaltenen Bestimmungen. Anlage B.

§. 10.

Das Ministerium, Abtheilung für das Innere, vertheilt im Einvernehmen mit dem kommandirenden General schon im Frieden den Gesamtbedarf an Mobilmachungs-Pferden auf die Bezirke.

Die von jedem Bezirk aufzubringende Quote an Mobilmachungs-Pferden wird den Landräthen bekannt gegeben.

Die Landräthe vertheilen die von ihren resp. Bezirken zu stellenden Quoten nach Maßgabe des Pferdebestandes.

§. 11.

Bei Eintritt einer Mobilmachung wird in jedem Bezirke der gesammte nach §. 4 gestellungspflichtige Pferdebestand gemustert; das erforderliche Kontingent wird ausgeben und taxirt; der Larmerth wird aus Reichthums vergütet.

Dem gemeinschaftlichen Ermessen des Ministeriums, Abtheilung für das Innere und des kommandirenden Generals bleibt überlassen, unter besonderen Verhältnissen den gänzlichen oder theilweisen Ausfall der Musterung anzuordnen.

§. 12.

Zur Abhaltung der Musterung des Pferdebestandes sind die Bezirke in Musterungsbezirke zu theilen, von denen jeder in der Regel nicht über 1200 Pferde enthalten darf.

Die Bildung der Musterungsbezirke und die Bestimmung der Musterungsorte in denselben erfolgt durch den Landrath.

Als Musterungsorte sind solche Orte, an welchen die Abnahme der Pferde stattfinden soll (§. 23), in der Regel nicht zu wählen.

§. 13.

Für jeden Musterungsbezirk wird durch den Bezirksausschuß eine Musterungs-Kommission gewählt.

Dieselbe muß aus drei pferdekundigen Personen bestehen.

Für jedes Mitglied der Kommission ist für Behinderungsfälle ein Stellvertreter zu bestimmen.

Soweit es die Umstände gestatten, hat der Landrath jeder Musterungs-Kommission einen Thierarzt beizuzordnen.

§. 14.

Die Wahl der Mitglieder der Musterungs-Kommission und deren Stellvertreter erfolgt von sechs zu sechs Jahren.

Bei dem Ausscheiden eines Mitgliedes oder Stellvertreters ist eine Neuwahl vorzunehmen.

Die Mitglieder der Kommissionen und deren Stellvertreter sind durch den Landrath mittelst Handschlags zu verpflichten und die Namen derselben den Eingeseffenen des betreffenden Bezirkes bekannt zu machen.

Eines der Mitglieder ist mit der Leitung der Geschäfte zu betrauen, empfängt die Aufträge des Landraths und sorgt unter Beihülfe der beiden anderen für deren pünktliche Ausführung.

§. 15.

Die Mitglieder der Musterungs-Kommissionen haben auch in Friedenszeiten die Verpflichtung, den Landrathen bei Ermittlung des kriegsbrauchbaren Pferdebestandes beizustehen, und den an sie dieshalb ergehenden Aufforderungen nach bestem Wissen nachzukommen.

§. 16.

Den Mitgliedern der Musterungs-Kommissionen werden, wenn sie solche beanspruchen, für Ausübung ihrer Funktionen an Diäten täglich 6 Mark und, sofern sie zu reisen haben, Fahrkosten im Betrage von 75 Pf. pro Meile bei Eisenbahn-Verbindungen, sonst aber von $1\frac{1}{2}$ Mark für die Meile gewährt.

Die den Musterungs-Kommissionen beizuordnenden Thierärzte erhalten Diäten und Fahrkosten nach dem gleichen Satze, wie vorstehend angegeben.

§. 17.

Die Musterung des Pferdebestandes hat in allen Musterungsbezirken eines jeden Aushebungsbezirks so frühzeitig stattzufinden, daß die zur Vorstellung vor die Aushebungs-Kommission (§. 24) bestimmten Pferde zu den für das Aushebungs-geschäft festgesetzten Terminen im Aushebungsort (§. 23) eintreffen können.

Unter besonderen Umständen fällt die Musterung gemäß §. 11 aus.

§. 18.

Sofort nach Eingang des Mobilmachungs-befehls theilt der Landrath dem mit Leitung der Geschäfte beauftragten Mitgliede jeder Musterungs-Kommission ein Verzeichniß der zu stellenden Pferde nach den verschiedenen Kategorien mit und bezeichnet demselben Tag und Stunde der Musterung, sowie Tag, Stunde und Ort der Aushebung (§. 23).

Gleichzeitig beauftragt der Landrath die Gemeindevorstände mit schleuniger Aufforderung der Pferdebesitzer zur Stellung ihrer Pferde unter genauer Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde.

Die dieshalb an die Gemeindevorstände, sowie an die Musterungs-Kommissionen zu richtenden Verfügungen sind vom Landrath schon im Frieden bereit zu halten. Bei

Eingang des Mobilmachungsbefehls sind sie, je nach schnellster Art der Beförderung, entweder per Telegramm, Eisenbahn, oder expresse Boten zu expediren.

§. 19.

Jeder Pferdebesitzer ist nach erhaltener Aufforderung verpflichtet, seine sämtlichen Pferde mit Ausschluß der im §. 4 näher bezeichneten zu der bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vorzuführen.

Der Verkauf eines Pferdes vor erhaltener Bestellung-Aufforderung entbindet nicht von dessen Bestellung, sofern die Ablieferung an den neuen Erwerber noch nicht erfolgt ist.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an die Militär-Behörde, an Offiziere, Militär-Aerzte oder Beamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen müssen, geschehen ist.

Ebenso können den zum Dienst einberufenen Offizieren, Militär-Aerzten oder Beamten des inaktiven und Beurlaubtenstandes so viel ihrer eigenen Pferde von der Aushebung zurückgelassen werden, als ihnen bei einer Mobilmachung statmäßig zu stellen sind.

Pferdebesitzer, welche ihre bestellungspflichtigen Pferde nicht ungehäumt und vollständig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung derselben vorgenommen wird.

§. 20.

Der Landrath hat die erforderlichen Anordnungen zur Anstreckhaltung der Ordnung bei dem Musterungs-Geschäfte zu treffen und für Beorderung der nöthigen Polizeimannschaften zu sorgen.

Die Gemeindevorstände sind verpflichtet, gleichfalls bei der Musterung zu erscheinen, um die vollständige Bestellung der Pferde zu überwachen und der Kommission die fehlenden zu bezeichnen.

§. 21.

Die Musterungs-Kommission hat an dem zur Musterung bestimmten Tage auf dem Sammelplatze des Bezirks pünktlich zu erscheinen und nach Anleitung der Anlage B. eine sorgfältige Prüfung der gestellten Pferde und Aussonderung der kriegsbrauchbaren vorzunehmen. Ueber sämtliche kriegsbrauchbaren Pferde ist ein National nach Anlage C. — bei mehrtägiger Wanderung für jeden Tag ein besonderes — zu fertigen.

Aus demselben hat die Kommission das Contingent des Bezirks und außerdem auf je 3 Pferde des Contingents ein viertes als Zuschlag auszuwählen. Die ausgewählten Pferde sind in dem National speziell zu bezeichnen, und ist letzteres sofort dem Landrath zuzustellen.

Die ausgewählten Pferde sind von den Besitzern beziehungsweise deren Beauftragten der Aushebungskommission an dem (nach §. 18 und 19) vom Landrath bestimmten Tage vorzuführen.

Das Ministerium, Abtheilung für das Innere, kann im Einvernehmen mit dem kommandirenden General anordnen, daß ein höherer Zuschlag ausgewählt, oder daß alle kriegsbrauchbaren Pferde sämmtlicher oder einzelner Kategorien (Meis-, Stangen- und Vorderpferde) der Aushebungskommission vorzuführen sind.

Alle nicht ausgewählten beziehungsweise nicht kriegsbrauchbaren Pferde werden gleich nach der Musterung in ihre Heimath entlassen.

Etwa nicht gestellte Pferde sind nach dem Ermessen des leitenden Mitglieds sofort herbeizuschaffen, und ist die Bestrafung der Besitzer zu veranlassen.

§. 22.

Das leitende Mitglied der Musterungskommission hat dem Landrath nach Schluß der Musterung sogleich über den Verlauf desselben Bericht zu erstatten.

§. 23.

Für die Aushebung und Abnahme der zu gestellenden Pferde bildet jeder Bezirk der Regel nach einen Aushebungsbezirk.

Das Ministerium, Abtheilung für das Innere, bestimmt schon im Frieden, im Einvernehmen mit dem kommandirenden General, an welchen Orten die Aushebung und Abnahme für jeden Aushebungsbezirk stattfindet, und an welchem Mobilmachungstage dieselbe beginnt.

§. 24.

Für jeden Aushebungsbezirk wird eine Aushebungskommission gebildet. Dieselbe besteht aus:

- 1) dem Landrath oder dessen gesetzlichem Vertreter als Civil-Kommissarius,
- 2) einem vom kommandirenden General zu ernennenden Offizier als Militair-Kommissarius, dem ein zweiter Offizier beigegeben werden kann.

Zuzuteilen sind der Aushebungskommission:

- 1) ein militairischer Arzt zu kommandirender Notharzt oder vom Landrath zuzuziehender Thierarzt und
- 2) drei von dem Bezirksausschuß von sechs zu sechs Jahren zu wählende Taratoren.

§. 25.

Zu Taratoren müssen sachverständige und unbescholtene Personen, welche das volle Verlangen der Geringfügigkeit besitzen, gewählt werden. Dieselben sind nach dem als

Anlage D beigefügten „Titelformular“ durch den Landrath oder dessen Vertreter vor Beginn des Abschätzungs-Geschäftes zu vereinbaren, und ist beglaubigte Abschrift der darüber anzunehmenden Verhandlung dem Nationalen beizufügen.

Neben den drei Taxatoren werden drei Stellvertreter für dieselben gewählt, welche der Landrath im Bedarfsfall einberuft und vereidigt.

Die Taxatoren, deren Stellvertreter, sowie die eventuell zuzuziehenden Thierärzte erhalten Diäten und Fuhrkosten gemäß §. 16.

§. 26.

Die von den Musterungs-Kommissionen ausgewählten, beziehungsweise sämmtliche von denselben als kriegsbrauchbar erachteten Pferde werden von der Aushebungs-Kommission an den dazu bestimmten Tagen (§. 23) einer nochmaligen Prüfung unterworfen.

Hat eine Musterung nicht stattgefunden (§. 11), so werden sämmtliche gestellungspflichtigen Pferde (§§ 4 und 19) der Aushebungs-Kommission vorgeführt.

Die als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde sind in ein National nach Anlage C (§. 21) einzutragen und nach den verschiedenen Kategorien getrennt anzustellen.

Die nicht kriegsbrauchbaren sind sofort zu entlassen.

Ueber die Kriegsbrauchbarkeit und die Art der Verwendung hat der Militär-Kommissar zu entscheiden und seine Gründe hierfür auf Wunsch dem Civil-Kommissar anzugeben.

Das leitende oder im Behinderungsfalle ein anderes Mitglied der Musterungs-Kommission hat — sofern nicht die Musterung noch während des Aushebungs-Geschäftes fort-dauert, und jedenfalls nach Beendigung derselben, beziehungsweise bei deren Ausfall — bei der Aushebung der Pferde des Musterungsbezirks persönlich gegenwärtig zu sein. Dasselbe hat dabei besonders darauf zu achten, daß sämmtliche ausgewählten Pferde vorgeführt werden und erforderlichen Falles die Herbeischaffung der fehlenden zu veranlassen.

§. 27.

Aus den als kriegsbrauchbar anerkannten Pferden ist das auf den Aushebungsbezirk fallende Contingent, sowie 3% Zuschlag als Reserve auszuwählen.

Die ausgewählten Pferde werden in ein National nach Anlage C (§. 21), Reservepferde in ein besonderes National eingetragen, und kommen sämmtlich zur Abschätzung.

Die außer den ausgewählten und zur Reserve bestimmten etwa noch vorhandenen kriegsbrauchbaren Pferde werden in den von der Musterungs-Kommission eingereichten Nationalen (§. 21) besonders verzeichnet.

Hat eine Miederung nicht stattgefunden, so wird über diese Pferde gleichfalls ein National nach Anlage C angesetzt.

Die als Reserve ausgewählten Pferde werden indessen zunächst nicht abgenommen sondern nur von den Besitzern auf drei Wochen, vom Tage der Abnahme des Kontingents an gerechnet, disponibel gehalten.

§. 28.

Bei der Abschätzung, die von dem Civil-Kommissar geleitet wird, ist nur der Werth der Pferde in gewöhnlichen Friedenszeiten in's Auge zu fassen und von der Preissteigerung in Folge der eingetretenen Mobilmachung abzuziehen.

Jeder Taxator giebt vor der Aushebungs-Kommission besonders seine Taxe an, welche in die betreffende Kolonne des National C (§ 27) einzutragen ist.

Aus diesen drei Taxen wird der Durchschnitt gezogen und dem Eigenthümer sofort bekannt gemacht, während die einzelnen Taxen geheim bleiben. Dieser Durchschnitt bildet die den Besitzern der Pferde nach erfolgter Abnahme zu zahlende Taxsumme.

Sind Pferde abzuschätzen, welche einem Taxator gehören, so hat derselbe sich der Abschätzung zu enthalten. Statt seiner tritt einer der gewählten Stellvertreter ein.

§. 29.

Bei der Abnahme müssen die Pferde Seitens des Eigenthümers versehen sein mit:

- Halfter,
- Reitse,
- zwei Stricken
- gutem Hufbeschlag.

Diese Stücke sind in der Taxe mitzunehmen.

Bis zur förmlichen Abnahme der Pferde haben die Besitzer oder deren Beauftragte die Pferde zu beaufsichtigen und auf eigene Kosten zu verpflegen. Wenn die Besitzer den in diesem Paragraphen ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht genügen, so werden die dadurch entstehenden Kosten ihnen bei Auszahlung der Taxsumme in Abzug gebracht.

Das Ueberschüssige bedarf der Civil-Kommission zur Veranlassung.

§. 30.

Sollten Besitzer ausgehobener Pferde wünschen, an deren Stelle andere diensttaugliche Pferde zu stellen, so kann hierauf in Ausnahmefällen von der Aushebungs-Kommission eingegangen werden, wenn sofort an Ort und Stelle die zum Ersatz bestimmten Pferde vorgeführt werden.

§. 31.

Nach erfolgter Abschätzung findet die Uebernahme der Pferde durch den Militair-Kommissar statt.

Hierauf wird jedem Pferde die Nummer des Armeekorps unter der Mähne an der linken Seite des Halses eingebrannt und dasselbe mit einer sogenannten Mähnentafel versehen, auf der die Nummer, die Bestimmung (Truppentheil), sowie der Name des Kreises angegeben ist.

§ 32.

In demjenigen Bezirke, wo auf Anordnung des Ministeriums, Abtheilung für das Innere, im Einvernehmen mit dem kommandirenden General Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör angekauft werden sollen, findet deren Abschätzung und Abnahme in der Regel im Anschluß an diejenige der Mobilmachungs-Pferde statt. Das Verfahren dabei ist dem für Aushebung der Pferde festgesetzten analog.

Soweit zugänglich, sind die Zugpferde zugleich mit den Fahrzeugen und Geschirren abzunehmen, indem hierzu der Kommission die vollständigen Gespanne vorgeführt werden. An die Zusammenstellung der Gespanne ist die Kommission nicht gebunden und kann auch hinsichtlich der Qualität, des Alters und der Größe der Zugpferde insofern von den Bestimmungen der Anlage B abweichen, als es hauptsächlich darauf ankommt, starke Zugpferde auszuwählen. Die abgenommenen Pferde werden in ein Rationale nach Anlage C eingetragen.

Anlage K. Anlage E enthält die Bestimmungen über Beschaffenheit der qu. Fahrzeuge und
Anlage F. Geschirre, sowie über das zu einem Gespann erforderliche Zubehör. Nach Anlage F ist die Larverhandlung aufzunehmen.

§ 33.

Das General-Kommando hat schon im Frieden Vorkehrung zu treffen, daß zum Zeitpunkt der förmlichen Abnahme der ausgeschobenen Pferde von den Truppen zu stellende Transport-Kommandos in den Aushebungsorten eintreffen. Soweit diese Kommandos von den Truppen nicht in hinreichender Zahl gegeben werden können, hat das General-Kommando schon im Frieden die Einberufung von Mannschaften des Verurlaubtstandes oder der Ersatzreserve I. Klasse vorzuziehen. Nöthigenfalls ist der Militair-Kommissar ermächtigt, Koppelführer zu nennen, und hat er hierzu die Mitwirkung der betreffenden Landräthe rechtzeitig in Anspruch zu nehmen. Die Zahl der Transport-Mannschaften ist danach zu berechnen, daß auf 1 Mann etwa 3 Pferde kommen.

Der Militair-Kommissar hat die Pferde den Transportführern ordnungsmäßig zu überweisen, und werden vom Zeitpunkt der förmlichen Abnahme an die Pferde militairischerseits verpflegt.

Nach Aufgäbe der bereits im Frieden aufgestellten Marsch- und Fahr-Tableaux werden die Pferde nach den Mobilmachungsorten der Truppen transportirt.

Die gemieteten Koppelführer erhalten während ihrer Dienste, sowie auf dem Rückmarsch nach der Heimath die örtlichen Löhne, sowie freies Quartier und Verpflegung nach den darüber bestehenden Bestimmungen auf Kosten des Militairfonds.

Das General-Kommando hat ferner sicher zu stellen, daß die Transportführer rechtzeitig die erforderlichen Marschrouten, Eisenbahn-Requisitionsscheine, sowie Blanquets zu Quartier-Bescheinigungen und Quittungen über Natural-Verpflegung, Vorfrann und Fournage, letztere nach dem für alle Gattungen der Pferde gleichen Rationsfuß von 5000 Grammm Hafer, 1500 Grammm Heu und 1750 Grammm Stroh pro Tag, erhalten.

Von dem Militair-Kommissar empfangen die Transportführer Nationale, welche über die für jeden Truppentheil bestimmten Pferde geordert, nach Anlage C (§ 21) ausstellen, von dem Militair-Kommissar zu vollziehen und von dem Transportführer an den Truppentheil auszubändigen sind.

Das General-Kommando hat endlich Anordnung zu treffen, inwiefern der Militair-Kommissar mit einem Voranschuß für unvorhergesehene Ausgaben zu versehen ist.

§ 34.

Nach Erledigung des Aushebungs-Geschäftes werden die in dem National der abgenommenen Pferde (§ 28) eingetragenem Taxen summiert und wird folgendes Attest darin eingetragen:

„Daß nach Inhalt des vorstehenden Nationalis die Anzahl von
 geschrieben
 Pferden mit
 einer Gesamttaxe von M.
 geschrieben
 Mark, richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt

(Ort und Datum.)

Die Aushebungs-Kommission.

(Unterschriften.)

Die laut beiliegender Verhandlung verredigten Taxatoren.

(Unterschriften.)*

Daß mit dieser Bescheinigung versehenes National ist vom Civil-Kommissar als Beleg der Liquidation über den Taxpreis der abgenommenen Pferde beizufügen. — Die Eigenthümer der abgenommenen Pferde erhalten von dem Civil-Kommissar über die ihnen zustehenden Taxsummen Auerkenntnisse nach dem Formular G.

In gleicher Weise erfolgt auch die Summirung der Taxen, welche in dem Verzeichniß der angekauften Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör (§ 32) eingetragen sind, und die Ausstellung eines Attestes hierüber, das dem Verzeichniß als Liquidationsbeleg beizufügen ist.

§. 35.

Der Civil-Kommissar sendet die Liquidation über die abgenommenen Pferde, ferner die von ihm becheinigten Liquidationen über die zu zahlenden Diäten und Reisekosten (§. 16 und 25), sowie über sonst etwa entstandene Nebenkosten nebst den bezüglichen Belägen nach Beendigung des Aushebungs-Geschäfts spätestens binnen 8 Tagen an das Ministerium, Abtheilung für das Innere.

Lepteres stellt die Kosten fest und sendet sodann die sämmtlichen festgestellten Liquidationen an das königliche Preussische Kriegs-Ministerium (Abtheilung für das Reconnitwesen) zur Verfügung der Auszahlung aus der General-Kriegskasse.

Die Auszahlung an die Eigenthümer der abgenommenen Pferde erfolgt gegen Ablieferung der Auerkenntnisse und Duntungsleistung.

§. 36.

Grundsätzlich ist jede Aushebungs-Kommission verpflichtet, die auf den Aushebungsbezirk reparirten Pferde wirklich aufzubringen.

Von Störungen und Stockungen des Aushebungs-Geschäfts, soweit sie nicht durch Anordnungen der Aushebungs-Kommission beseitigt werden können, ist dem General-Kommando und dem Ministerium, Abtheilung für das Innere, thunlichst telegraphische Meldung zu erstatten.

Sollte wider Erwarten der Fall eintreten, daß die Aushebungs-Kommission auch den ihr durch die Musterungs-Kommission zugesandten Pferden das von dem Bezirke zu stellende Contingent an kriegsbrauchbaren Pferden nicht vollständig aufbringen kann, so ist von dem Landrath, sobald sich dieses übersehen läßt, sofort die Vorführung der erforderlichen Zahl noch als kriegsbrauchbar bezeichnet, aber als überzählig von den Musterungs-Kommissionen in die Heimath entlassener Pferde, auf Grund der Nationallisten des §. 21 (Anlage C.), anzuordnen. Sollte sich auch aus diesen Pferden der Bedarf nicht aufbringen lassen, so ist dies sofort unter Angabe der fehlenden Zahl und Gattung dem Ministerium, Abtheilung für das Innere und dem General-Kommando zu melden.

Das Ministerium, Abtheilung für das Innere, kann im Einvernehmen mit dem kommandirenden General die sofortige Befreiung des Ausfalls aus dem anderen Bezirk anordnen.

Der Aushebungs-Kommission steht es frei, hierbei erforderlichen Falls die Vorführung sämmtlicher noch vorhandenen Pferde anzuordnen.

Die Beendigung des Aushebungs-Geschäfts ist von der Aushebungs-Kommission an das Ministerium, Abtheilung für das Innere und den kommandirenden General mit dem Hinzufügen zu melden, wieviel kriegsbrauchbare Pferde der verschiedenen Kategorien noch in dem Bezirk vorhanden sind.

§. 37.

Sofern die ausgehobenen Pferde eines Bezirkes wegen nachträglich erkannter Untauglichkeit eines Theiles derselben das Kontingent nicht decken, so sind zunächst die 3/10 Zuschlag heranzuziehen und bei deren Unzulänglichkeit die übrigen bereits von der Aushebungs-Kommission als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde (§§. 26 und 27).

Sollte auch hierdurch das vollständige Kontingent an kriegsbrauchbaren Pferden nicht erreicht werden, so sind sämmtliche von den Musterungs-Kommissionen als kriegsbrauchbar bezeichneten und noch nicht zur Aushebung vorge stellt gewesenen Pferde des Kreises auf Grund des Nationalis (§. 21) direkt an den Aushebungsort zu beordern.

Für den Fall, daß die Aushebungs-Kommission bereits auseinandergegangen sein sollte, nimmt der Landrath resp. dessen Stellvertreter allein unter Zuziehung eines Thierarztes und der drei Taxatoren eine Nachrevision und Abschätzung nach Maßgabe der vorstehend diesbezüglich gegebenen Bestimmungen vor und sorgt für Bezahlung und Ablieferung an die Truppendeile.

§. 38.

Nach Erledigung des Aushebungs-Geschäfts hat der Landrath dem Ministerium, Abtheilung für das Innere, über den Verlauf des ganzen Geschäfts sofort Bericht zu erstatten und demselben eine Uebersicht nach Anlage II. beizufügen.

Anlage II.

§. 39.

Die erforderlichen Druckformulare zu den nach §. 18 vorräthig zu haltenden Verfügungen, den Nationalen (Anlage C.), Stedtsformulare (Anlage D.), Verzeichnisse (Anlage F.), Auerkennnisse (Anlage G.) und Uebersichten über das Aushebungs-Geschäft (Anlage II.) hat das Ministerium, Abtheilung für das Innere, für Rechnung des Militair-Etats anfertigen zu lassen und schon im Frieden den Landräthen in genügender Anzahl zu überreichen. Die Liquidationen über die Beschaffungskosten an. Formulare sind von dem Ministerium Abtheilung für das Innere aufzustellen und an die betreffenden Intendanturen zur Anweisung zu übersenden.

Für Bereithaltung der Blanquetts zu den Marschrouten und Requisitionsbcheinen sowie der den Transportführern zu behändigenden Quittungs-Formulare über Natural-Verpflegung, Worspann und Fourage, Quartier-Beschneidungen, ferner für Beschaffung und Bereithaltung von Koppelzeng, Pferdemaßen, Mährentafeln und Pferde-Brenneisen sorgt die Militair-Behörde.

Gera, den 12. October 1875.

Königliches Ministerium.
v. Harbou.

Sammel.



Übersicht

der

in dem Bezirke des Fürstenthums Steuß j. L. bei der periodischen Vormusterung im Jahre 18 . . vorhandenen kriegsbrauchbaren Pferde und Vergleichung mit dem Resultate der pro 18 . . stattgehabten Vormusterung.

Nr.	2. Bezeichnung des Bezirks.	3. Gesamtzahl der Pferde mit Ausschluß der im §. 4 des Reglements bezeichneten.	4. Nach der Vormusterung pro 18 . . . waren kriegsbrauchbare Pferde vorhanden				5. Bei der Vormusterung im laufenden Jahre waren kriegsbrauchbare Pferde vorhanden						
			Reit-	Slangen-	Vorder-	Summa.	Reit-	Slangen-	Vorder-	Summa.			
			Pferde.				Pferde.						
	Summa	—	Im Mobilmachungs-Fall hat der Armee-Korps- Bezirk zu stellen und zuwar: für das 1te Armee- Korps — — — — für das 2te Armee- Korps — — — — Dazu 33 1/3 % Reserve Summa — — — — Mithin: Ueberschuß gegen den Bedarf . — — — — Manko am Bedarf . — — — —										

Anlage B. (zu §. 9).**Bestimmungen**

über die Beschaffenheit der Mobilmachungs-Pferde.

In Ansehung der Pferde, welche im Falle einer Mobilmachung beschafft werden, wird Folgendes festgesetzt:

- 1) Kürassier-Pferde sollen nicht unter 1 Meter 65 Centimeter,
- 2) Pferde für die übrige Kavallerie und reitende Artillerie, sowie Keitpferde überhaupt nicht unter 1 Meter 57 Centimeter,
- 3) Artillerie- und Train-Stangenpferde nicht unter 1 Meter 62 Centimeter,
- 4) Artillerie- und Train-Vorderpferde nicht unter 1 Meter 57 Centimeter

groß sein.

Wenn auch nöthigenfalls zum Theil Pferde von niedrigerem Maas als das angegebene angenommen werden können, so darf doch hierbei in der Regel nicht unter 1 Meter 55 Centimeter herabgegangen werden. Dem Alter nach sind Pferde zwischen 6 und 14 Jahren am geeignetsten für den Kriegsdienst.

Fengste, tragende Stuten und Mutter-Stuten, die unter 3 Monate alte Fohlen nähren, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Kavallerie untauglich machenden Mängeln, als z. B. Blindheit, Spatblähmung, schadhafte Hufen (als Boll- oder Zwanghuf, Steingallen, Hornkluft oder Hornspalten, Strahlkreb u. s. w.) behafteten Pferde werden nicht genommen, einäugige zu Wagenpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Stuten werden als tragend erachtet, wenn dies entweder schon durch Augenschein bekundet, oder wenn durch einen Desjähren in beglaubigter Form nachgewiesen wird, daß die Stute nach mehrfachen Versuchen den Fengel nicht mehr angenommen hat.

Bei der Auswahl der Pferde ist im Allgemeinen der Grundsatz zu beachten daß erstere dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter andern Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstellung geben kann.

Bei der in Folge Vandlieferung stattgefundenen zwangsweisen Bestellung hat der letzte Besizer nicht für das Vorhandensein derjenigen Eigenschaften beim Pferde, deren

Fehlen nach den Landesgesetzen bei freiwilligem Verkauf ein Rückgängigmachen des Handels oder eine Regresspflicht des Verkäufers begründet.

Es ist daher die Rückgabe eines zwangsweise angekauften Pferdes und die Rückforderung des gezahlten Taxpreises nicht statthaft, auch wenn innerhalb bestimmter Fristen eine der nach den Landesgesetzen sonst den Rückgang des Kaufes bedingenden Krankheiten nachzuweisen ist.

Bei freihändigem Ankauf bleiben indessen die gesetzlichen Bestimmungen der Gewährleistung in Kraft.



Anlage C. (zu §§. 21, 26, 27, 28, 32, 36, 37.)**N a t i o n a l e**

der

als kriegsbrauchbar anerkannten und ausgehobenen*) Mobilmachung-Pferde aus dem Bezirke Musterungsbezirk

-
- *) 1. Zu den Blankets für die Musterungs-Kommissionen fallen die Worte „und ausgehobenen“ fort.
2. In den für die Transportführer bestimmten Nationalen (§. 33) ist die Bezeichnung des Truppenheils u., für welchen die Pferde bestimmt sind, der Ueberschrift beizufügen.
3. Die Nationale sind am Schluß von den Aushebungs-Kommissionen und Tareatoren durch Namens-Unterschrift und Datum zu vollziehen.

1. Nr. der Mährentafel.	2. Vor- und Name des Besizers.	3. Wohnort und Bezirk.	4. Farbe und Abzeichen der Pferde.	5. Geschlecht der Pferde. Maßstab. Centim.	6. Größe Centimeter	7. Alter Jahr.

8.				9.					10.
Sind aufgehoben als				Tare der aufgehobenen Pferde.					
Welt- Pferde.	Stangen- Pferde.	Vorber- Pferde.	Für welchen Truppen- theil.	1.	2.	3.	Durchschnitts-Betrag.		
				Tarator			in Zahlen	in Worten	
				M.	M.	M.	M.	Wort.	
									<p>1. In den Rubriken zu 9 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet, Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Anschlag.</p> <p>2. Reiterpferde sind nicht in das National der aufgehobenen Mobilmachungs-Pferde aufzunehmen, sondern in besonderen Nationalen zu verzeichnen.</p>

1. In den für die Musterungs-Kommissionen abzudruckenden Blanquets lautet die Ueberschrift der Rubrik 8

„Sind ausgewählt als“

2. In den Nationalen, welche den Transportführern zu übergeben sind (§. 33), ist nur die Rubrik

„Durchschnittsbetrag in Zahlen“
der Kolonne 9 anzufüllen. —

Anlage D. (zu §. 25.)**E i d e s f o r m u l a r**

für

die Taratoren der Beschuß einer Armeemobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich (Vor- und Zuname) gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Tarator der zur Armeemobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde bestellt worden bin, ich bei diesem Geschäft nach den bezüglichen Vorschriften unter Zugrundelegung der vor dem Eintritt der Mobilmachung stattgehabten Friedenspreise und ohne Rücksicht auf die in Folge der Mobilmachung eingetretene Preissteigerung nach bestem Wissen, mit aller Unparteilichkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Pferde-Eigenthümer oder der Königlichen Kasse, abschätzen werde.

So wahr mir Gott helfe (Schluß je nach der Konzeßion)

Amen!

Bestimmungen

über die Beschaffenheit der zu militärischen Zwecken bestimmten Fahrzeuge und Geschirre
nebst Zubehör.

1) Die Fahrzeuge sollen vierrädrige Wagen sein mit einem Untergeßel von starker Konstruktion und mindestens 20 Centner Tragfähigkeit, nicht zu lang gebaut, so daß sie mit dieser Last von 2 Pferden gezogen werden können. Die Räder sollen nicht unter 1 Meter und nicht über 1,60 Meter hoch, mit eisernen Reifen umgeben sein. Die Breite der Felgen soll nicht unter 5 Centimeter und nicht über 12 Centimeter betragen. Weitebreite landesüblich, Hemmschuh (resp. Hemmvorrichtung) wünschenswert. Die Wagen müssen einen Langbaum, eine abnehmbare Wagen-Deichsel, eiserne oder stählerne Achsen und eine bewegliche Hinterbracke haben. Die Deichselspitze soll mit einem Beschlag versehen sein, der das Vorlegen von Vorderpferden ermöglicht. Es sollen Steuerketten oder Aufhalter von doppeltem Leder daran sein.

Das Obergeßel muß aus einem Bretterkasten oder aus 2 Leitern oder aus starrem, bis an den oberen Leiterbaum reichendem Korbgeßel bestehen, vorn und hinten geschlossen, mit Spritzeln über den Leitern und mit einem Sitzbrett resp. Bodensitz für den Fahrer versehen sein. Der innere Ladungsraum soll mindestens 2,25 Kubik-Meter betragen.

2) Die Geschirre, nach Landesstätte Kammets- oder Sielen-Geschirre, sollen zweispännig, haltbar, in den Ledertheilen geschmeidig sein, Zugstränge von Hanf oder Jutesenen, Kreuzleinen von Hanf, Bandhanf oder Leder haben. Sielengeschirre sollen Halskoppeln haben. — Halfter mit starrem, mit Bügeln versehenen Trennsattelgöbissen zum Einfedeln, für jedes Pferd eine Halfterkette.

3) Als Zubehörstücke sind erforderlich:

pro Gespann:

- 1 Train- (Fahr-) Peitsche,
- 5 Bindertride,
- 1 Hochschmierbüchse,
- 1 Hautlaterne,
- 1 neue Karbdüse und 1 Striegel.

pro Pferd:

- 1 Deckgurt und
- 1 großer Futterfad.

Bemerkung.

Die Fahrzeuge, Geschütze und das Zubehör haben den vorstehenden Bedingungen möglichst zu entsprechen.

Ueber Abweichungen ist hinweg zu sehen, wenn das Gespann sonst für die beabsichtigten militairischen Zwecke geeignet ist.

Anlage F. (zu §. 32.)**V e r z e i c h n i s s**

der für militairische Zwecke als tauglich anerkannten und angekauften Fahrzeuge und Ge-
 schirre nebst Zubehör
 aus dem Bezirke Musterungsbezirk

Bemerkung.

Die Verzeichnisse sind am Schlusse von den Abnahme-Commissionen und Taxa-
 toren durch Namens-Unterschrift und Datum zu vollziehen.

14.	15.						16.	
Für welchen Truppenteil.	Tare der abgenommenen Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.						Bemerkungen.	
				Durchschnittsbetrag				
	1.	2.	3.	Summa dieser drei Taren.	in Zahlen	in Worten		
	T a r a t o r							
M.	M.	M.	M.	M.	M.	Mark		
							<p>In den Rubriken zu 15 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet; Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Anschlag.</p>	

Anlage G. (zu S. 34).

Nr.
des Aushebungs-Rationals.

Anerkennniß.

Daß der
zur Armeemobilmachung
 Ein Pferd
von Farbe und Abzeichen

 Geschlecht
 Größe Centimeter
 Alter Jahren
heute abgeliefert hat, wofür demselben der Taxwerth von . . . M. geschrieben: Mark
gegen Ablieferung dieses Anerkennnißes und auf nachstehende Quittung zu zahlen ist, bescheinigt.
 den . . . ten 18

Der Civil-Aushebungs-Kommissarius.

(Stempel der
Bezirksbehörde.)

Quittung.

Vorstehende M., geschrieben
Mark, habe ich aus der Kasse zu
baar und richtig erhalten und quittire hiermit.
 den . . . ten 18
(Unterschrift des Empfängers.)

Anlage II. (zu § 38.)**Ueber**

über das Resultat des Musterungs- und Aushebungs-
in

Nr.	1. 2. Bezirk.	3. Zahl der Musterungsbezirke.	4. Gesamt-Pferdebestand.	5. Zahl der von den Musterungs-Kommissionen als kriegsbrauchbar bezeichneten Pferde. Reit- Gangsch- Vorber- Summa. Pferde.	6. Zahl der der Aushebungs-Kommission vorgeführten Pferde. Reit- Gangsch- Vorber- Summa. Pferde.	7. Weiben in den Musterungs-Bezirken noch kriegsbrauchbare Pferde vorhanden. Reit- Gangsch- Vorber- Summa. Pferde.

sicht

Geschäft bezüglich Bestellung der Mobilmachungspferde

8.	9.	10.	11.	12.
<p>Von den nach Kolonne 6 der Aufhebungs-Commission vorgeführten Pferden sind von denselben als wirklich kriegsbrauchbar bezeichnet worden.</p> <p>Reit- Gang- Vorder- Summa.</p> <p>Pferde.</p>	<p>Das Kontingent auszuheben mit</p> <p>Reit- Gang- Vorder- Summa.</p> <p>Pferde.</p>	<p>Reserve von 3^o/_o.</p> <p>Reit- Gang- Vorder- Summa.</p> <p>Pferde.</p>	<p>Weiden an bereits definitiv als kriegsbrauchbar bezeichneten Pferden vorhanden.</p> <p>Reit- Gang- Vorder- Summa.</p> <p>Pferde.</p>	<p>Bemerkungen.</p>

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

No. 390.

Instruction

für die Standesbeamten

vom 11. November 1875.

A. Die Führung der Register im Allgemeinen betreffend.

§. 1.

Die Standesbeamten und deren Stellvertreter haben sich mit den für ihre Thätigkeit geltenden Gesetzen, Verordnungen und Instructionen, namentlich dem Reichsgesetze über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875,

der Ausführungsverordnung des Bundesraths vom 22. Juni 1875,

der landesherrlichen Ausführungsverordnung vom 16. October 1875

und

der gegenwärtigen Instruction

genau bekannt zu machen.

Glauben sie näherer Belehrung zu bedürfen, so haben sie sich an das ihnen als nächste Aufsichtsbehörde vorgesetzte Fürstliche Justizamt zu wenden.

Wutzgarten am 21. November 1875.

§. 2.

Für jeden Standesamtsbezirk ist, auch wenn derselbe aus mehreren Gemeinden besteht, immer nur ein einziges Geburdsregister, dergleichen ein einziges Heirathsregister und ein einziges Sterberegister zu führen.

Die den Standesämtern zu liefernden Hauptregister werden bei den kleinern Standesamtsbezirken auf den Bedarf mehrerer Jahre berechnet werden. Sobald ein solches Register für ein Kalenderjahr abgeschlossen ist, erfolgen die Eintragungen für das neue Kalenderjahr in dem nämlichen Bande unter neuer, von Nr. 1 beginnender Nummerirung, bis der Band gefüllt ist.

Bei den Nebenregistern bildet, sofern nicht für einen größeren Standesamtsbezirk in Gemäßheit der Ausführungsverordnung des Bundesraths §. 3 eine Zerlegung nothwendig wird, jeder Jahrgang stets einen Band oder ein Heft für sich.

§. 3.

Der Abschluß der Register hat sofort mit dem Ablaufe des Kalenderjahres zu erfolgen. Entscheidend für die Frage, in die Register welches Jahres eine Eintragung gehört, ist die Zeit der Aufnahme der Anzeigeverhandlung, nicht die Zeit, zu welcher die einzutragende Thatfache stattgefunden hat. Eine am 30. Dezember 1876 erfolgte Geburt, welche am 3. Januar 1877 angemeldet wird, gehört daher nicht in das Register von 1876, sondern in dasjenige von 1877. Ausgeschlossen hiervon sind solche Eintragungen, welche am Bande der Hauptverhandlung gemacht werden, wie die nachträgliche Angabe der Vornamen.

Der Abschluß ist auch bei denjenigen Standesregistern, welche nur ein einziges Jahr umfassen, unmittelbar hinter der letzten eingetragenen Urkunde zu bewirken, so daß keine unangefüllten Formulare vor dem Abschlusse verbleiben.

Die gebührend abgeschlossenen Nebenregister sind alljährlich bis zum 8. Januar an die Kuffschickbehörde (das Justizamt) abzugeben.

§. 4.

Zu jedem der drei Register ist nach §. 10 Ziff. 1 der Ausführungsverordnung des Bundesraths ein alphabetisches, das Auffinden der einzelnen Eintragung ermöglichendes Namensverzeichnis anzufügen.

Erfolgt eine Anzeige erst nach Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Thatfache stattgefunden hat, (cf. oben §. 3, Abf. 1), so ist in den Namensverzeichnissen zu den Registern beider Jahrgänge, unter Angabe des Jahrganges unter der Nummer des Register-eintrags, desfallsiger Vermerk zu machen.

§. 5.

In den Standesregistern dürfen Correkturen durch Ausstreichen und Ueberschreiben oder durch Rasuren nicht vorkommen. Nur die gedruckten Worte sind, wenn sie nicht passen, zu durchstreichen; es ist alldann aber am Rande zu bemerken, daß und wie viele Zeilen oder Wörter gelöscht sind, und diese Bemerkung unterschriftlich zu vollziehen.

Wenn sich, bevor die Theiligten entlassen sind, Unrichtigkeiten ergeben, sei es, daß die Erschienenen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht haben, oder daß dieselben vom Standesbeamten mißverstanden worden sind, oder daß sich ein Schreibfehler eingeschlichen hat, so ist sofort eine den Fehler verbessernde Bemerkung am Rande hinzuzufügen und unterschriftlich zu vollziehen, ohne in der Eintragung etwas zu ändern oder zu streichen.

Wird dagegen der Fehler erst nach der Vollziehung der Eintragung und Entlassung der Theiligten bemerkt, so kann eine Berichtigung nur auf dem in §§. 65 und 66 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 vorgeschriebenen Wege erfolgen.

Zwischenräume im Vordruck des Formulars, die nicht benutzt werden, sind gleich bei der Eintragung durch Striche auszufüllen.

§. 6.

Eintragungen auf Grund schriftlicher Anzeigen oder Mittheilungen (§. 20, 24, 58, des Reichsgesetzes), für welche der Vordruck des Registers nicht berechnet ist, sind unter Durchstreichung des Vordrucks und mit Bezugnahme auf die schriftliche Anzeige oder Mittheilung am Rande zu bewirken.

Enthält die schriftliche Anzeige eines in einer Anstalt vorgekommenen Geburts- oder Sterbefalles die Thatfachen, welche nach Vorschrift des Gesetzes einzutragen sind, nicht vollständig, so hat der Standesbeamte zunächst die Dervollständigung der Angaben zu verlangen.

§. 7.

Der Standesbeamte kann sich zu Eintragungen in die Register oder zur Anfertigung von Auszügen aus denselben einer Schreibhilfe bedienen. Eintragungen auf Grund mündlicher Anzeigen dürfen aber immer nur in Gegenwart des Standesbeamten geschehen.

B. Die Führung der Geburtsregister betreffend.

§. 8.

Wenn ein Kind todgeboren oder in der Geburt verstorben ist, erfolgt die Eintra-

gung nur im Sterberegister unter Angabe der Religion der Eltern. Hat dasselbe dagegen, wenn auch nur kurze Zeit gelebt, so ist es sowohl als geboren im Geburtsregister wie als gestorben im Sterberegister einzutragen.

§. 9.

Derjenige, welcher vor dem Standesbeamten die Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde anerkennt, hat den darauf bezüglichen Randvermerk (§. 25 und 26 des Gesetzes) zu vollziehen.

Auch haben die Standesbeamten über die Anerkennung der Vaterschaft, welche bei Abschluß der Ehe erfolgt, in die Geburtsregister den entsprechenden Randvermerk zu machen und, wenn die Geburt in die Zeit vor dem 1. Januar 1876 fällt, den Verwahrer der bis dahin geführten pfarramtlichen Register von der Anerkennung der Kinder zu benachrichtigen.

Der vormundschafilichen Behörde ist von einem derartigen Auerkenntnisse gleichfalls Anzeige zu machen.

§. 10.

Die Anzeigen von Geburtsfällen bei Wittwen müssen jedesmal erschen lassen, ob das geborene Kind ein nachgeborenes eheliches (ein innerhalb der ersten 300 Tage nach dem Tode des Vaters geborenes) oder ein unehelich erzeugtes ist; in letzterem Falle hat dasselbe den Familiennamen der unehelichen Mutter, also den des mütterlichen Großvaters (des Vaters der Mutter) zu führen.

Das Gleiche gilt wenn die Auflösung der Ehe nicht durch den Tod des Ehemannes, sondern durch Scheidung der Ehegatten herbeigeführt worden ist.

§. 11.

Dagegen steht in andern Fällen, insbesondere bei thatsächlicher längerer Trennung der Ehegatten dem Standesbeamten keine Untersuchung und Entscheidung darüber zu, ob die geborenen Kinder als eheliche oder uneheliche zu betrachten seien; vielmehr hat derselbe alle von einer verheiratheten Frau später als 181 Tage nach dem Tage der Eheschließung und alle von einer Wittwe oder geschiedenen Ehefrau innerhalb der ersten 300 Tage nach Auflösung der Ehe geborenen Kinder als ehelich zu behandeln, so lange nicht ein rechtskräftiges richterliches Urtheil das Gegentheil bestimmt hat.

§. 12.

Im Reichsgesetze wird nicht vorgegeschrieben, daß der Standesbeamte über die Eintragung der Geburtsfälle von Amteswegen, also auch ohne ausdrücklichen Antrag der Be-

theiligten, eine Bescheinigung ausstelle, wie dies hinsichtlich der Heirathsbescheinigung vorgeschrieben ist.

Wenn aber die Eltern des Kindes oder die Personen, welche die Fürsorge für dasselbe übernommen haben, eine Bescheinigung über die Eintragung zum Zwecke der kirchlichen Taufe ausdrücklich verlangen, so ist ihnen dieselbe uneingeschränkt auszubändigen. Diese Bescheinigung hat in einfachster Form zu erfolgen; die vom Staate gelieferten Formulare zu Nachzügen aus den Geburtsregistern dürfen dazu in keinem Falle verwendet werden.

Uebrigens ist es durchaus zulässig, daß die Vornahme der kirchlichen Taufhandlung schon vor der Eintragung des Geburtsfalles in das Stauderegister erfolgt; eine detsfallige Bescheinigung des Stauderbeamten ist deshalb für den Geistlichen, bevor er taufte, nicht unbedingt notwendig.

§. 13.

Die nachträgliche Anzeige der Vornamen eines Kindes ist nach §. 22, Abf. 3 des Reichsgesetzes am Rande des Geburtsaktes einzutragen.

Befindet sich das Nebeneremplar des Geburtsregisters nicht mehr bei dem Stauderbeamten, so hat derselbe in Gemäßheit §. 14, Abf. 3 des Gesetzes der Aussichtsbehörde (dem Justizamte) behufs entsprechender Ergänzung des Neberegisters beglaubigte Abschrift des Randeintrags mitzubringen.

Wenn ein ohne Angabe des Namens eingetragenes Kind während der für die nachträgliche Anzeige der Vornamen bestimmten zweimonatigen Frist verlißt, die Eltern aber sodann erklären, daß noch keine Taufe erfolgt sei und daß sie keinen Namen mehr für das Kind angeben wollen, so ist hiervon im Register Bemerkung zu machen.

C. Die Vornahme der Aufgebote und der Eheschließungen sowie die Führung der Heirathsregister betreffend.

§. 14.

Ueber die Beantragung des Aufgebots und die geschehene Verhändigung der Belege ist in Jedem Falle eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen, in welcher auch die Einwilligungserklärungen der etwa erschienenen Eltern der Brautleute und die etwa erforderlichen eidesstattlichen Versicherungen ihren Platz finden.

§. 15.

Da für die Vornahme der kirchlichen Verhändigung der begehrten Trauung ein formeller Nachweis, daß das bürgerliche Aufgebot bereits angeordnet sei, nach dem Gesetze

nicht erfordert wird, so hat der Standesbeamte von Amtswegen eine Bescheinigung über das angeordnete Aufgebot nicht zu erteilen. Den Verlobten ist jedoch auf ihren Wunsch eine solche Bescheinigung auszustellen, wobei das vom Bundesrathe aufgestellte Formular sub K mit einer leichten Fassungänderung, etwa dahin:

„Die Bekanntmachung des Aufgebots ist (durch Aushang am Rathhause) angeordnet worden.“

als Anhalt dienen kann und eine Gebühr nicht erhoben werden darf.

§. 16.

Die Standesbeamten haben die an andere Standesbeamte zu richtenden Ersuchen wegen Verkündung des Aufgebots jederzeit zu frankiren und unter Zusicherung der Gegenseitigkeit darauf hinzuwirken, daß auch die eingehenden Rückschreiben des ersuchten Standesbeamten frankirt werden. Die erwachsenden Postoverläge gehören zu dem den Gemeinuden zur Last fallenden sachlichen Aufwande.

§. 17.

Die Aushängung des Aufgebots hat an dem Rath- oder Gemeindehause oder an dem sonstigen für die Bekanntmachungen des Gemeindevorstandes bestimmten Orte zu geschehen und ist, wenn der Standesbeamte nicht gleichzeitig Gemeindevorstand ist, durch Vermittelung des letztern zu bewirken.

Bei einer etwaigen vorläufigen Bestimmung des Termins für die Eheschließung wird in Fällen, wo der Aushang des Aufgebots andwärts erfolgen muß, die Verlegung des Termins auf einen nicht zu nahen Zeitpunkt sich empfehlen, damit nicht aus dem Mangel des rechtzeitigen Eingangs der Aushangbescheinigungen Verlegenheiten für die Beteiligten entstehen.

§. 18.

Vor Anordnung des Aufgebotes hat der Standesbeamte außer den nach §. 45 des Reichsgesetzes erforderlichen Nachweisen insbesondere noch zu verlangen:

- a) von Civilstandsbeamten und öffentlichen Lehrern den Nachweis, daß zur Verheirathung die Erlaubniß der Dienstbehörde eingeholt worden ist (Gesetz über den Civilstandsdiensl vom 16. Juni 1853 §. 19. — Gesetz. Bd. X. S. 334.)
- b) von Militärpersonen des Friedensstandes (Reichsmilitärgezet vom 2. Mai 1874 §. 38 Lit. A.) sowie von vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen (ebenda selbst §. 60 Ziff. 1) den Nachweis über die von Seiten ihrer Vorgesetzten erfolgten Genehmigung der Verheirathung,

- c) von Wittvern und Wittwen, welche Kinder aus der bisherigen Ehe haben, ein gerichtliches Zeugniß darüber, daß sie mit diesen wegen deren mütterlichen oder väterlichen Erbtheils Nichtigkeit getroffen und sich gehörig abgetheilt haben. (Zustimmmandat vom 29. November 1751, 2. Anhang Nr. IV.)

Die im Reichsdienste stehenden Civilbeamten bedürfen zu ihrer Verheirathung keiner dienstlichen Erlaubniß.

§. 19.

In Bezug auf die Eheschließungen von Ausländern, d. i. von Angehörigen des Königreichs Bayern oder außerdeutscher Staaten, gesien nach den landesherrlichen Verordnungen vom 26. October 1822 §. 12 (Gesetz. Bd. I. S. 24) und vom 20. Mai 1852 §§. 2 ff. (Gesetz. Bd. IX. S. 5) folgende Bestimmungen:

- a) Keine dem Auslande angehörige Mannsperſon darf eher aufgeboten werden, als bis sie entweder den Ausnahmesein einer inländischen Ortsobrigkeit oder das Zeugniß einer auswärtigen Obrigkeit, daß sie in deren Bezirk schon wohnhaft sei oder mit der künftigen Ehefrau dort werde aufgenommen werden, beigebracht und abgegeben hat.
- b) Wenn eine ausländische Mannsperſon, welche im Fürstenthume mit einer Inländerin oder Ausländerin eine Ehe schließen will, sich auch über ihre Heimathberechtigung ausweist, so darf die Eheschließung gleichwohl nicht eher erfolgen, als bis durch genügende Zeugnisse der zuständigen Heimathbehörde nachgewiesen ist, daß der beabſichtigten Verheirathung nach den Geſetzen des Staates, welchen der betreffende Ausländer angehört, ein Hinderniß nicht im Wege steht und daß derselbe mit seiner künftigen Ehefrau unweigerlich dort werde aufgenommen werden.
- c) Die von den ausländischen Heimathbehörden ausgestellten Zeugnisse müssen gehörig legalisirt sein.
- d) Ausländer, welche gleichzeitig mit ihrer Verheirathung sich im Fürstenthume niederlassen wollen, dürfen zum Abschluße der Ehe erst nach wirklich erfolgter Aufnahme zugelassen werden, und haben sich über Legrete durch glaubhafte Zeugnisse der hiesländischen Behörde auszuweisen.
- e) Standesbeamte, welche diesen Vorschriften zuwiderhandeln, sind mit Fünfteln Mark und nach Befinden der Umstände, vorzüglich bei Wiederholungsfällen, auch höher zu bestrafen und haben für allen aus ihrer gesegwidrigen Handlungsweise entsiehenden Schaden zu haften.

Die beschränkenden Bestimmungen unter lit. a bis d kommen nicht zur Anwendung, insoweit entgegenstehende Vereinbarungen zwischen dem Deutschen Reiche und den theilweiligen Staaten getroffen sind. Derartige Vereinbarungen bestehen bereits mit den Niederlanden

(Amts- und Verordnungsblatt von 1872 S. 9), mit Norwegen-Schweden (N. u. B.-Bl. von 1874 S. 75), mit Italien (N. u. B.-Bl. von 1875 S. 183) und mit Belgien (N. u. B.-Bl. von 1875 S. 287).

§. 20.

Die Eheabschließung hat der Standesbeamte genau nach dem durch die Ausführungsverordnung des Bundesraths vom 22. Juni 1875 vorgeschriebenen Formulare B vorzunehmen und dabei Alles zu vermeiden, was gegenüber dem §. 82 des Reichsgesetzes bei den Beteiligten irrtliche Auffassungen, insbesondere die Meinung hervorrufen könnte, als seien durch die bürgerliche Eheabschließung die kirchlichen Verpflichtungen hinsichtlich der Trauung aufgehoben worden.

Der Standesbeamte hat daher nach Aufnahme des einleitenden Theils der im Formulare B vorgezeichneten Verhandlung und nachdem die Verlobten die in Gegenwart der Zeugen vom Standesbeamten an sie einzeln und nach einander gerichtete Frage:

ob sie die Ehe mit einander eingehen wollen,

bejahend beantwortet haben, sich auf den Auspruch zu beschränken:

daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erklärt,

sodann ohne Weiteres die Beurkundung des vorgenommenen Aktes zum Abschlusse zu bringen und den Eheleuten auch ohne deren Verlangen die in §. 54 Abs. 2 des Reichsgesetzes vorgeschriebene Bescheinigung nach dem Formulare D der Ausführungsverordnung des Bundesraths unentgeltlich auszustellen.

§. 21.

Außerhalb des Geschäftsbüros des Standesbeamten dürfen Eheabschließungen nur dann, wenn einer der Verlobten durch Krankheit oder körperliche Gebrechen am Erscheinen in diesem Lokale verhindert ist, oder in sonstigen besondern Ausnahmefällen vorgenommen werden.

Die hierbei etwa erwachsenden Beförderungskosten und sonstigen baren Auslagen der Standesbeamten gebühren zu dem sachlichen Aufwande der Standesämter, dessen Tragung nach der Bestimmung in §. 8 des Reichsgesetzes zu erfolgen hat.

D. Die Führung der Sterberegister betreffend.

§. 22.

Da bei Sterbefällen mit Rücksicht auf §. 60 des Reichsgesetzes Bescheinigungen über die geschehene Eintragung zum Zwecke der Weerdigung regelmäßig erforderlich sein

werden, so hat der Standesbeamte ein solches unentgeltlich auszustellen und Zeugniß, zu welchem jedoch die vom Staate gelieferten Formulare zu Registerauszügen nicht verwendet werden dürfen, selt sofort auch unaufgefordert dem Anzeigenden mitzugeben, damit den Beteiligten wiederholte Wege erspart bleiben.

§. 23.

Wenn eine amtliche Ermittlung über den Todesfall stattfindet, so ist die in §. 58 des Reichsgesetzes vorgeschriebene schriftliche Mittheilung an den Standesbeamten von derjenigen Behörde zu bewirken, welcher nach der Ministerialbekanntmachung vom 28. September 1863 (Gesetzl. Bd. XIV. S. 117) die Ausstellung des Beerdigungsjahres obliegt, also je nach den Umständen von der Ortspolizeibehörde, der Staatsanwaltschaft oder dem Gerichte.

Die Eintragung des Sterbefalles hat in Uebereinstimmung mit der schriftlichen Mittheilung der zuständigen Behörde, unter Durchstreichung des Vordrucks, am Rande des Registers zu geschehen (s. §. 6 gegenwärtiger Instruction). Betrifft der Fall eine Leiche, deren Identität nicht feststeht, so ist bei der Eintragung mit möglichster Kammerparniz zu verfahren, damit nach etwa erfolgter Feststellung der Person, welcher die Leiche angehört, für die spätere Vervollständigung des Eintrags der erforderliche Platz übrig bleibt.

E. Den Geschäftsgang, ingleichen die Kosten, Gebühren und Strafen betreffend.

§. 24.

Den Standesbeamten wird empfohlen, für ihre tägliche Anwesenheit im Geschäftslokale bestimmte Stunden festzusetzen und selbige zur Kenntniß der Bezirkangehörigen zu bringen.

Da nach §. 23 und 56 des Reichsgesetzes jede Todtgeburt spätestens am nächstfolgenden Tage, auch wenn selbiger auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, und jeder Sterbefall spätestens am nächstfolgenden Wochentage, auch wenn derselbe auf einen Feiertag fällt, dem Standesbeamten anzuzeigen ist, ingleichen andere eilbedürftige Angelegenheiten vorkommen können, so hat der Standesbeamte unbedingt auch an Sonn- und Feiertagen eine nach den örtlichen Verhältnissen angemessen zu bestimmende Geschäftsstunde abzuhalten, welche jedoch nicht in die ordentliche Zeit des Gottesdienstes verlegt werden darf.

§. 25.

Wenn das Geschäftslokale eines Standesbeamten nicht in dem auf dem Stempel benannten Bezirkorte sich befindet, so ist bei Ausfertigung standesamtlicher Urkunden und

Bescheinigungen vor dem Datum der Ort des Geschäftstages anzugeben, in der Unterschrift aber der Bezirkort beizufügen („der Standsbeamte des Bezirks N“). Bei Einträgen in die Standsregister hat dieser Zusatz nicht stattzufinden.

§. 26.

Die Stellvertreter der Standsbeamten haben ihre Unterschrift stets mit einem ihre Eigenschaft bezeichnenden Insaße zu begleiten („N. N., Stellvertreter“).

§. 27.

Die Standsregister und die Formulare zu Registerauszügen werden den Standsbeamten auf Kosten des Staates geliefert werden; die sonstigen Formulare sind von ihnen selbst für Rechnung der zum Bezirke gehörigen Gemeinden zu beschaffen. Ebenso fallen alle übrigen sachlichen Kosten den beteiligten Gemeinden zur Last.

Hinsichtlich des Anspruchs auf Entschädigung der persönlichen Mithewaltung haben die zu Standsbeamten oder deren Stellvertretern bestellten Gemeindebeamten, soweit ihre eigene Gemeinde anlangt, sich mit der Gemeindevertretung zu beschemen; falls auf diesem Wege eine Vereinbarung nicht zu Stande kommt, hat die Entscheidung des betreffenden Landrathsamtes und eventuell des Ministeriums einzutreten. Die von den einbezirkten Gemeinden oder aus Staatsmitteln zu leistenden Pauschquantia sollen in der Regel ohne weitere Erörterung bewilligt werden, wenn der Standsbeamte nicht mehr als 75 M. und der Stellvertreter nicht mehr als 15 M. pro 1000 Seelen beansprucht.

§. 28.

Ueberträgt der Standsbeamte, abgesehen von den Fällen wirklicher Behinderung einen Theil der Geschäfte seinem Stellvertreter oder verwendet er, soweit dies statthaft ist, zu den Schreibereien andere geeignete Personen (s. §. 7 gegenwärtiger Instruction), so liegt ihm ob, wegen der deshalb aus eigenen Mitteln zu gewöhnlichen Vergütung mit den Betreffenden sich zu verständigen.

§. 29.

Gebührenfrei sind

- a) die Bescheinigungen des Standsbeamten darüber, daß und wann das Aufgebot vorschriftsmäßig erfolgt ist und daß Behindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind (§. 49 des Reichsgesetzes),
- b) die Bescheinigungen über erfolgte Beschließungen, welche jedesmal sofort

- nach Vollzug der Handlung den Eheleuten ausgehändigt werden müssen (§. 54 des Reichsgesetzes und §. 20 gegenwärtiger Instruction),
- c) die Bescheinigungen über Geburtsanzeigen und angeordnete Aufgebote, welche auf Verlangen der Beteiligten zum Zwecke der Laufe oder der kirchlichen Verkündigung der begehrten Trauung auszustellen sind (§. 12 und §. 15 der Instruction),
- d) die Bescheinigungen über angezeigte Sterbefälle, welche der Standesbeamte auch unaufgefordert dem Anzeigenden zum Zwecke der Beerdigung mitzugeben hat (§. 22 der Instruction).

Dagegen unterliegen die beglaubigten Registerauszüge und sonstigen Zeugnisse dem an das Reichsgesetz angefügten Gebührenartef.

§. 30.

Die anfallenden Gebühren sind von dem die Gemeinden betreffenden sachlichen Aufwände in Abrechnung zu bringen, so daß bloß der darüber hinausgehende Betrag dieses Aufwandes aus Gemeindegeldern aufzubringen beziehungsweise, wenn der Standesamtsbezirk aus mehreren Gemeinden besteht, auf dieselben nach der Seelenzahl umzuliegen ist.

Der Standesbeamte hat am Schlusse jedes Vierteljahres

- 1) ein Verzeichniß der eingegangenen Gebühren,
- 2) ein Verzeichniß der etwa noch rückständigen Gebühren,
- 3) eine Spezifikation der gehaltenen Verläge

samt dem überschüssenden Einnahmebetrage an den Gemeindevorstand des Bezirkes abzugeben. Dem Letztem liegt ob, mit Einziehung der Rückstände in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. April 1869 (Gesetzl. Bd. XVI. S. 23) vorzugehen, die Differenz zwischen den erhobenen Gebühren (einschließlich der eingegangenen Reste aus früheren Quartalen) und dem erwachsenen sachlichen Aufwände (einschließlich der unmittelbaren Aufzinsen des Standesbeamten) auf die Gemeindefasse anzuweisen, beziehungsweise die entsprechende Vertheilung auf die zum Bezirke gehörigen Gemeinden vorzunehmen.

Nach Abgabe des Restverzeichnisses hat der Standesbeamte hinsichtlich der darin aufgeführten Posten sich jeder weiteren Erhebung zu enthalten, vielmehr wegen deren Bezahlung die Beteiligten eintretenden Falls an den Gemeindevorstand des Bezirkes zu verweisen.

§. 31.

Die verurtheilten Geldstrafen fließen zur Kasse derjenigen Gemeinde, in welcher der Zuwiderhandelnde wohnhaft ist. Der Standesbeamte hat von jedem in seinem Geschäftsbereiche vorkommenden Straffalle alsobald den betreffenden Gemeindevorstand zu benachrichtigen.

tigen, damit Letzterer in die Lage kommt, in Gemäßheit der Befehle vom 8. Juni 1864 §. 3 und vom 2. August 1866 §. 3 (Gesetzl. Bd. XIV. S. 224, Bd. XV. S. 66) die Strafe anzufordern und nach Umständen das weitere Belegnete wahrzunehmen.

Im Falle des dritten Absatzes von §. 68 des Reichsgesetzes hat der Standesbeamte in der dem Gemeindevorstande zu ertheilenden Nachricht gleichzeitig den Betrag der verhängten Geldstrafe mitanzuführen, während er im Falle des ersten Absatzes dazwischen zur Festsetzung des Strafbetrags nicht berechtigt ist.

F. Die Beziehungen der Standesbeamten zu den Geistlichen betreffend.

§. 32.

Die den Geistlichen und andern Religionsdienern in §. 11 der Ausführungsverordnung des Bundesraths nachgelassene kostenfreie Einsicht der Standesregister ist nur Jenen für ihre Personen, nicht aber auch andern von denselben Beauftragten zu gestatten. Uebri- gend hat sich diese Einsichtnahme auf die Standesregister selbst zu beschränken, während die Einsichtnahme von den dazu gehörigen Sammelakten zu versagen ist.

§. 33.

Der Standesbeamte hat von jedem angemeldeten Geburtsfall, ingleichen von jedem Aufgebote und jeder Eheschließung dem Pfarrer derjenigen Pfarochie seines Bezirks, welcher die Eltern des Kindes bezw. die Brautleute angehören, ungehäumt Mittheilung zu machen. Gehören Brautleute zu verschiedenen Pfarochien innerhalb des Standesamtsbezirks, so sind beide betheiligte Pfarter zu benachrichtigen.

G. Die sonstigen Obliegenheiten der Standesbeamten betreffend.

§. 34.

In Bezug auf Kolateralerbbschaftsfälle sind die in der Ministerialverordnung vom 10. April 1860 §§. 1 bis 7 (Gesetzl. Bd. XII. S. 343) gegebenen Vorschriften zu beobachten, wie solche unter den durch die neuen Verhältnisse gebotenen Modifikationen in Folgendem zusammengestellt sind:

Von jedem Sterbefalle, in welchem der Verstorbene weder eheliche Abkömmlinge, noch eheliche Eltern oder Voreltern noch eine uneheliche Mutter oder Voreltern Seitens einer solchen, noch auch, wenn es eine Frauenderson ist, uneheliche Abkömmlinge hinterläßt, hat der Standesbeamte, in dessen Sterberegister der Fall eingetragen wird, binnen 8

Tagen nach erfolgtem Eintrage dem Justizamte Anzeige zu machen und in letztere gleichzeitig die Namen der ihm bekannten Erben sowie deren Wohnorte mitaufzunehmen.

Diese Anzeige ist nur dann zu unterlassen, wenn der Verstorbenen notorisch gar kein Vermögen hinterläßt.

Uebrigens hat der Standesbeamte bis zum 10. Januar jedes Jahres ein Verzeichniß über die im vorhergegangenen Jahre eingetretenen Sterbefälle der bezeichneten Art, jedoch einschließlich der Fälle notorischer Vermögenslosigkeit, bei dem Justizamte einzureichen.

Derselbe erhält für die Anzeige jeden solchen Sterbefalles, sofern eine Kollateralabgabe zur Erhebung kommt, aus der Allgemeinen Kirchen- und Schulkasse eine Gebühr von $\frac{1}{2}$ bis 1 M., welche ihm als persönliche Vergütung verbleibt, mithin nicht zur Gemeindefasse abzuführen ist.

Das Unterlassen der rechtzeitigen Einreichung der Todesanzeigen oder des Jahresverzeichnisses wird mit Ordnungsstrafen von 3 bis 30 M. belegt.

§. 35.

Wenn ein Familienvater oder eine Wittwe oder eine Mutter unehelicher Kinder mit Hinterlassung eines oder mehrerer Kinder unter 21 Jahren verdirbt, so hat der Standesbeamte, in dessen Sterberegister der Fall eingetragen wird, binnen 8 Tagen nach erfolgtem Eintrage dem Justizamte Anzeige zu machen. (cf. §§. 8 ff. der Ministerialverordnung vom 10. April 1860 Gesetzl. Bd. XII. S. 344).

Im Unterlassungs-falle tritt eine Ordnungsstrafe von Fünfzehn Mark ein.

In diese Anzeige ist aufzunehmen:

- 1) der Taufname jedes Unmündigen,
- 2) dessen Geburtstag,
- 3) Vor- und Zuname sowie Wohnort der Eltern,
- 4) der Todestag derselben,
- 5) Vor- und Zuname, sowie Wohnort und Geburtstag der bekannten Miterben.

Für den Standesbeamten ist wegen jeder solchen erstatteten Anzeige von der Gerichts- und Vormundschaftsbehörde, notorische Armutsfälle ausgenommen, eine nach dem Umfange der Anzeige und der Größe des Nachlasses zu bemessende Gebühr von 1 bis 6 M. zu liquidiren und einzuheben, welche dem Standesbeamten als persönliche Vergütung seiner Mühe verbleibt, mithin nicht zur Gemeindefasse abzuliefern ist.

§. 36.

Die Standesbeamten haben bis zum 31. Januar jedes Jahres genaue Verzeichnisse

derjenigen Kinder, welche während des nächstvorhergehenden Jahres in ihren Bezirken geboren worden und noch am Leben sind, und zwar gesondert für jede Gemeinde, anzufertigen und an die betreffenden Gemeindevorstände anzuhändigen. Die erforderlichen Formulare werden ihnen hietzu von den Landratsämtern geliefert werden (Ministerialbekanntmachung vom 12. April 1875 §. 4 Abf. 4 Gesetzl. Bd. XVIII. S. 48 vergl. mit der Impfordnung vom 20. Januar 1857 §. 7 Gesetzl. Bd. XI. S. 244).

§. 37.

Die Standesbeamten sind verpflichtet, die Nachweise zu liefern, welche für statistische Zwecke von ihnen erfordert werden. In Bezug auf die Aufstellung dieser Nachweise bleibt besondere Instruktion nebst Zufertigung der nöthigen Formulare vorbehalten.

Wera, den 17. November 1875.

Kürstliches Ministerium.

v. Harbou.

Sammel.

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 391.

Gesetz

vom 13. Dezember 1875,

die Aufhebung des letzten Alinea des §. 1 des Gesetzes vom 26. Februar 1872, die Entschädigung für den Verlust ausschließlicher Gewerbeberechtigungen sowie von Bann- und Zwangsrechten betr.

Wir Heinrich der Bierzehnte, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Wera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtag:

Das letzte Alinea des §. 1 des Gesetzes vom 26. Februar 1872, die Entschädigung für den Verlust ausschließlicher Gewerbeberechtigungen, sowie von Zwangs- und Bannrechten betreffend, ist aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigefügten Fürstlichen Insegel.

Schloß Osterstein, am 13. Dezember 1875.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou. Dr. G. v. Beulwitz.

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuz jüngerer Linie.

No. 392.

Nachtrag zur Instruktion für die Standesbeamten

vom 14. März 1876.

Die unterm 11. November 1875 erlassene Instruktion für die Standesbeamten (Gesetzf. Bd. XVIII. S. 115) wird anobich in folgenden Punkten abgeändert oder ergänzt:

1.

Für den Zeitpunkt, bis zu welchem Verichtigungen in den Standeregistern durch einfache Randvermerke, ohne Mitwirkung des Gerichtes, zulässig sind, ist die Vollziehung der betreffenden Eintragung durch den Standesbeamten entscheidend. Durch die Unterschrift des Standesbeamten wird die Eintragung abgeschlossen, und es können sodann Verichtigungen nur noch auf dem in §§. 65, 66 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 vorgezeichneten Wege stattfinden.

Hiernach gestalten sich Abs. 2 und 3 des §. 5 der Instruktion vom 11. November 1875 folgendermaßen:

Wenn sich, bevor der Standesbeamte eine Eintragung durch seine Unterschrift vollzogen hat, Unrichtigkeiten ergeben, sei es, daß die Erschienenen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht haben, oder daß dieselben vom Standesbeamten mißverstanden worden sind, oder daß sich ein Schreibfehler eingeschlichen hat, so ist sofort eine den Fehler verbessernde Bemerkung am Rande hinzuzufügen und unterschriftlich zu vollziehen, ohne in der Eintragung etwas zu ändern oder zu streichen.

Wird dagegen der Fehler erst nach der Vollziehung der Eintragung bemerkt, so kann eine Verichtigung nur auf dem in §§. 65 und 66 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 vorgezeichneten Wege erfolgen.

Mitgegeben am 22. März 1876.

2.

Die in §§. 10 und 11 der Instruktion enthaltenen Vorschriften werden hiermit aufgehoben und durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

Bei Geburtsanzeigen ist außer den Vornamen des Kindes der vollständige Name (Vor- und Familienname) der Mutter einzutragen und, wenn letztere verheiratet ist oder verheiratet war, auch der Name ihres Ehemannes beizufügen, was in der Weise zu geschehen hat, daß die Mutter nach Aufführung ihres eigenen Namens als „Chefrau bezw. Wittve oder geschiedene Ehefrau des N. N.“ bezeichnet wird. Im Betreff der Wittven und geschiedenen Ehefrauen erscheint es zweckmäßig, den Todestag des verstorbenen Ehemannes bezw. den Tag der Fällung oder der Rechtskraft des Scheidungserkenntnisses, sofern die anzeigende Person zuverlässige Angaben darüber zu machen im Stande ist, in der Eintragung mit zu vermerken, z. B. „A. A., Wittve des am 10. Juli 1875 verstorbenen N. N.“ oder „A. A., durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 4. August 1875 geschiedene Ehefrau des N. N.“ Eine Verpflichtung, die betreffenden Tage anzugeben, liegt jedoch für den Anzeigenden nicht vor.

Die Untersuchung und Entscheidung der Frage, ob ein Kind als ehelich oder als unehelich zu betrachten und welchen Familiennamen dasselbe zu führen berechtigt sei, gehört nicht zur Kompetenz der Standesbeamten.

3.

Wenn der Aufenthalt eines Aufgebots an einem außerhalb des Standesamtsbezirks gelegenen Orte nöthig ist, so steht dem Standesbeamten frei, sein desfallsiges Ersuchen entweder dem Standesbeamten des betreffenden Ortes zugehen zu lassen (§. 16 der Instruktion) oder der Vereinfachung halber unmittelbar an den Gemeindevorstand daselbst zu richten.

4.

Wegen der Kollateralfsteuer (§. 34 der Instruktion) hat der Standesbeamte eine Anzeige an die Gerichtsbehörde auch in dem Falle zu erstatten, wenn ein Verstorbener zwar Borseltern, aber neben diesen zugleich noch Geschwister oder Abkömmlinge verstorbener Geschwister hinterläßt.

Wera, am 14. März 1876.

Königliches Ministerium.
v. Harbou.

Samml.

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Meuß jüngerer Linie.

No. 393.

Gesetz

vom 22. November 1876,

die Abänderung von § 11 Abs. 7, § 25 und § 26 des Gesetzes über Erhebung der Klassen- und klassificirten Einkommensteuer vom 13. April 1874 betreffend.

Wir Heinrich der XIV. von Gottes Gnaden, Jüngerer Linie, regierender Fürst Meuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ic. ic.

verordnen hierdurch unter Zustimmung des Landtags, daß § 11 Abs. 7, sowie § 25 und § 26 des Gesetzes über Erhebung der Klassen- und classificirten Einkommensteuer vom 13. April 1874 außer Geltung treten und durch nachfolgende Bestimmungen ersetzt werden:

§ 11 Abs. 7.

Die auf dem Grundbesitze ruhenden Lasten und Steuern, ingleichen die Prämien für Versicherung gegen Feuer- und Hagelschaden werden in Abzug gebracht, müssen jedoch auf Erfordern speciell nachgewiesen werden. Die Zinsen für hypothetarisch eingetragene und andere Schulden dürfen nur dann in Abzug gebracht werden, wenn die Schulden von dem betreffenden Steuerpflichtigen dem Gemeindevorstande schriftlich und vor der Einschätzung unter Angabe des Namens und Wohnortes des Gläubigers sowie des Datums der Schuldburkunde und des Zinsfußes speciell nachgewiesen werden.

§ 25.

Reklamationen gegen die Abschätzung der Klassensteuer sind beim Gemeinde-

Vorstande, gegen die Abschätzung der Einkommensteuer bei dem betreffenden Commissar (§ 16) anzubringen und nur dann zu bringen, wenn sie bis zum letzten Februar des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, unter Angabe der Beschwerdegründe schriftlich angebracht worden. Durch den Umstand, daß der Steuerzettel zu spät oder gar nicht behändigt worden oder die Auslegung des Heberegisfers unterblieben ist, wird der Lauf der Reklamationsfrist nicht gehemmt.

Die Kommissare und die Gemeindevorstände haben die rechtzeitig eingehenden Reklamationen ohne Verzug den Bezirks- bezw. Ortskommissionen zur Erklärung vorzulegen und mit deren Erklärung an den Bezirksauschuß abzugeben. Ist dagegen die Frist verjährt, so ist die Reklamation — unbeschadet der Berichtigung von Rechnungsfehlern — von den Kommissaren bezw. Gemeindevorständen als präkludirt zurückzuweisen.

Die Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen bezw. die denselben beigegebenen Regierungskommissare, sowie insbesondere die Landrathsdämter sind berechtigt, im Interesse des Staats wegen einzelner Steuerfälle bis zum letzten Februar jedes Jahres Berufung einzulegen, bis zu deren Entscheidung der betreffende Steuerpflichtige, vorbehaltlich der Nachzahlung, bloß den von der Kommission festgestellten Steuerfuß zu entrichten hat.

Ergiebt sich bei dem Abschlusse eines Klassensteuer-Einschätzungsregisters, daß der neue Steuerfuß hinter dem terminlichen Solltrage des Vorjahres nicht unerheblich zurückbleibt, ohne daß ein genügender Grund hierfür ersichtlich ist, so hat das Landrathsammt die betreffende Einschätzungskommission aufzufordern, die Gründe des Steuerrückgangs näher darzulegen. Diese Darlegung hat sodann das Landrathsammt dem Bezirksauschuße zur weiteren Beschlußfassung nach Maßgabe des folgenden Paragraphen vorzulegen.

§ 26.

Der Bezirksauschuß entscheidet über alle gegen das Verfahren und die Entscheidungen der Einschätzungskommissionen angebrachten Beschwerden und Reklamationen, sowie über die im Interesse des Staates eingelegten Berufungen (cf. § 25 Abs 3).

Bei Erörterung der zuletzt gedachten Berufungen stehen dem Bezirksauschuße dieselben Befugnisse zu, wie den Einschätzungskommissionen.

Behufs Prüfung der von den Steuerpflichtigen angebrachten Reklamationen hat der Bezirksauschuß zuvörderst ebenfalls auf dem § 18 nachgelassenen milderen Wege den Versuch zu machen, die Wahrheit zu ergründen, demnächst aber die Befugniß, eine genaue Feststellung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Reklamanten zu veranlassen und zu diesem Behufe das Recht, Zeugen, äußersten Falles

eidlich durch das betreffende Gericht, vernehmen zu lassen, dem Reklamanten bestimmte Fragen über seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse vorzulegen, beziehungsweise ihn aufzufordern, die in seinem Besitze befindlichen Urkunden, Pachtkontrakte, Schuldschreibungen, Handlungsbücher u. s. w. vorzulegen. Wenn binnen der zu bestimmenden Frist die erforderliche Auskunft nicht ertheilt wird oder die betreffenden Urkunden u. s. w. nicht vorgelegt werden, so wird — was dem Reklamanten jedesmal bei der Aufforderung zu eröffnen ist — angenommen, daß er die angebrachte Reklamation zu begründen außer Stande sei, und die letztere zurückgewiesen. Auch ist der Bezirksausschuß, wenn es an andern Mitteln, die Wahrheit zu ergründen, fehlt, berechtigt, den Reklamanten zur Erklärung an Eidesstatt über die von ihm selbst gemachten Angaben aufzufordern. Er hat für einen solchen Fall in einer darüber zu erlassenden Entscheidung die eidesstattliche Erklärung wörtlich vorzuschreiben, auch die Frist zu bestimmen, binnen welcher sie bei dem Landrathsamte abzugeben ist, widrigenfalls die angebrachte Reklamation als unbegründet zurückzuweisen sein würde.

In den im letzten Alinea des § 25 bezeichneten Fällen kann der Bezirksausschuß das gesammte Einschägungsverfahren einer Gemeinde für ungültig erklären und die unverweilte Vornahme einer anderweiten Einschägung, der jedesmal ein Regierungskommissar beizuwohnen hat, anordnen. Die Zuweisung des Regierungskommissars hat Seitens des Ministeriums, Abtheilung der Finanzen, entweder für Rechnung der Staatskasse oder nach Befinden auf Kosten der betreffenden Gemeinde zu erfolgen.

In Falle einer solchen zweiten Einschägung können Reklamationen der Steuerpflichtigen binnen vier Wochen von Verkündung des neuen Steuerzettels an beim Gemeindevorstande angebracht werden.

Solche Mitglieder des Bezirksausschusses, welche zugleich Mitglieder von Bezirks- und Ortseinschägungskommissionen sind, haben bei Beschlußfassungen über die von jenen Kommissionen festgesetzten Steuerfähige oder das ganze Einschägungsverfahren derselben sich der Abstimmung zu enthalten.

Wegen die Entscheidungen des Bezirksausschusses findet ein Rekurs nicht statt. Das Fürstliche Ministerium, Abtheilung der Finanzen ist berechtigt, dem Bezirksausschuße für die Steuerangelegenheiten einen Regierungskommissar beizuworben, welchem sodann eine beratende Stimme bei den Verhandlungen zu steht.

Urkundlich unter unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserm beigedruckten Fürstlichen Insignel.

Schloß Osterlein, den 22. November 1876.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou. Dr. E. v. Wenkewitz.

Ministerial-Bekanntmachung

vom 23. November 1876,

die Behandlung der Reklamationen und Berufungen bei der Klassen- und Klassenfixirten Einkommensteuer betreffend.

In Bezug auf die Behandlung der Reklamationen und Berufungen bei der Klassen- und Klassenfixirten Einkommensteuer werden unter Aufhebung der §§ 1 bis 6 der Ministerialbekanntmachung vom 3. Oktober 1868 (Gesetzl. Bd. XV, S. 347) nachstehende Vorschriften ertheilt:

§ 1.

Die Gemeindevorstände haben die nach § 25, Abj. 1 des Gesetzes vom 22. November 1876 rechtzeitig eingegangenen Klassensteuer-Reklamationen alsbald der Einschätzungskommission zur Erklärung vorzulegen, das Gutachten der Letztern auf der Reklamation selbst oder auf einem Umschlage niederzuschreiben und sodann die Abgabe an den Vorsitzenden des Bezirksausschusses mittels kurzer Signatur zu bewirken.

In gleicher Weise ist von den Vorsitzenden der Bezirkskommissionen hinsichtlich der Reklamationen Einkommensteuerpflichtiger zu verfahren.

§ 2.

Bei Erörterung der in den Reklamationen enthaltenen Angaben hat der Bezirksausschuß zwar mit Sorgfalt vorzugehen und nöthigenfalls von den ihm in § 26 Abj. 3 des gedachten Gesetzes eingeräumten ausgedehnteren Befugnissen Gebrauch zu machen, vor Allem ist es jedoch Sache des Steuerpflichtigen, die zur Beurtheilung der von ihm erhobenen Beschwerden erforderlichen thatsächlichen Unterlagen vollständig herbeizuschaffen, widrigenfalls er sich selbst die Zurückweisung seiner Reklamation bezumessen haben würde.

§ 3.

Die Berufungen, welche im Interesse des Staatsfiskus von einem der Einschätzungskommission beigegebenen Regierungskommissare oder von dem Fürstlichen Landrathsamte eingelegt werden, sind dem Vorsitzenden der Einschätzungskommission zu behändigen und ebenso, wie die von Letztern ausgehenden Berufungen, mit den Gründen für die von der Einschätzung abweichende Ansicht zu versehen. Der Vorsitzende der Kommission hat hiervon dem betreffenden Steuerpflichtigen sogleich Nachricht zu geben mit dem Eröffnen, daß ihm binnen einer vierwöchigen, vom Tage der Benachrichtigung an zu rechnenden Frist die Eingabe einer Gegenerklärung freistehet. Nach Ablauf dieser Frist ist in Gemäßheit des oben Bemerkten (§ 1) mit Einholung

eines Gutachtens der Kommission und Abgabe der Sache an den Vorsitzenden des Bezirksausschusses zu verfahren.

§ 4.

Werden von dem Steuerpflichtigen Einwendungen gegen die in Folge der Berufung drohende Steuererhöhung geltend gemacht, so sind dieselben ebenso zu behandeln, wie eine gleichzeitig mit der eingelegten Berufung erhobene Reklamation. Der Bezirksausschuß ist daher in einem solchen Falle befugt, sowohl zum Schutze des Steuerpflichtigen, als zur bessern Begründung seines eigenen Urtheils von den in § 26 Abf. 3 des Gesetzes vom 22. November 1876 bezeichneten Mitteln zur Erforschung der Wahrheit nach seinem Ermessen Gebrauch zu machen.

Wenn dagegen der Steuerpflichtige die Einreichung einer Gegenerklärung unterläßt, so gilt die Bestimmung in § 26 Abf. 2, nach welcher dem Bezirksausschuße bei Erörterung der von den Vertretern des Staatsfiskus eingelegten Berufungen bloß die beschränkteren Befugnisse der Einschätzungskommissionen zustehen. In einem solchen Falle hat daher der Bezirksausschuß nur die Pflicht, die Gründe, welche zur Einlegung der Berufung veranlaßt haben, sorgfältig zu prüfen und nach dem Resultate der Prüfung seine Entscheidung zu treffen. Dabei wird dem Umstande, daß der Steuerpflichtige ungeachtet der ihm gemachten ausdrücklichen Eröffnung keine Einwendungen gegen die eingelegte Berufung erhoben hat, insofern Gewicht beigelegt werden können, als die fragliche Unterlassung einigermaßen darauf schließen läßt, daß der Steuerpflichtige in der That durchgreifende Momente gegen die in Aussicht stehende Steuererhöhung beizubringen außer Stande sei.

§ 5.

Die erst nach Ablauf der gesetzlichen Frist eingehenden Reklamationen sind vom Gemeindevorstande bzw. vom Vorsitzenden der Bezirkseinschätzungskommission mittels darauf gebrachter Dekrete, in denen auf die stattgehabte Verjüngung Bezug zu nehmen ist, den Reklamanten zurückzustellen.

Dasselbe gilt von den Reklamationen derjenigen Einkommensteuerpflichtigen, welche nach § 23 des Gesetzes vom 13. April 1874 durch Unterlassen rechtzeitiger Selbstdeklaration ihr Reklamationsercht verwirkt haben.

Glauben die solchergestalt Zurückgewiesenen, daß eine Verjüngung der Frist oder ein Verwirken des Reklamationserchts nicht vorliege, so bleibt ihnen unbenommen, mit unmittelbarer Eingabe an den Bezirksausschuß sich zu wenden, welcher sodann zunächst den Präjudicialpunkt zu entscheiden hat.

§ 6.

Die Entscheidungen des Bezirksausschusses sind den reklamirenden Steuer-

pflichtigen durch die Vorstehenden der Einschätzungskommissionen zu eröffnen, den Vertretern des Staatshofes dagegen unmittelbar zuzufertigen.

Wird durch Beschluß des Bezirksauschusses die Erhöhung oder Ermäßigung eines Steuerfahes herbeigeführt, so hat das Landrathsamt überdies der Bezirkssteuereinnahme kurze Nachricht zu geben. Die desfalligen Notifikationen werden als Belege für die Zu- oder Abganglisten benutzt, während das Einschätzungsregister selbst unverändert bleibt. Die Feststellung des letzteren erleidet daher durch die Reklamationen und Berufungen keinen Aufschub.

§ 7.

Wenn zufolge § 25 Abf. 4 und § 26 Abf. 4 des Gesetzes vom 22. November 1876 das gesammte Einschätzungsverfahren einer Gemeinde für ungültig erklärt und eine neue Einschätzung unter Zuweisung eines Regierungskommissars angeordnet worden ist, so beginnt die vierwöchige Frist zu Einlegung der Reklamationen und Berufungen für die Steuerpflichtigen von Behändigung der neuen Steuerzettel, für den Regierungskommissar vom Abschlusse des neuen Einschätzungsregisters an zu laufen.

Eine gänzliche Vernichtung des anderweiten Einschätzungsverfahrens findet in keinem Falle statt.

§ 8.

Die Bezirkssteuereinnahme hat nach Eingang eines festgestellten Einschätzungsregisters mit thunlichster Beschleunigung das Heberregister aufzustellen und sodann das erstere unverzüglich an das Landrathsamt abzugeben. Die Ausfertigung der Steuerzettel hat mit Zugrundelegung des Heberregisters zu erfolgen.

Die Verbindlichkeit der Bezirkssteuereinnahme, bei ungerechtfertigter Abminderung eines Steuerfahes desfalligen Bericht an das Landrathsamt zu erstatten (§ 25 Abf. 4 des Gesetzes vom 13. April 1874), ist für die Folge in Wegfall gekommen.

Gera, am 23. November 1876.

Fürstliches Ministerium.

v. Harbou.

Sammel.

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Meuß jüngerer Linie.

No. 394.

Gesetz

vom 23. November 1876,

Abänderungen des Berggesetzes und der Bergtaxordnung betreffend.

Wir Heinrich der XIV. von Gottes Gnaden, Jüngerer Linie, regierender Fürst Meuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ic. ic.

verordnen im Nachtrage zum Berggesetze vom 9. Oktober 1870 und zur Bergtaxordnung vom 5. Januar 1875 hiermit unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Wenn auf einem verliehenen Bergfelde innerhalb eines Jahres kein ordnungsmäßiger Betrieb stattgefunden hat, so ist auf Antrag von Privatpersonen das Bergamt verpflichtet, dem Bergwerkseigentümer die Aufnahme bezw. Wiederaufnahme eines solchen Betriebes binnen sechs Monaten unter der Androhung, daß im Falle der Nichtbefolgung das Verfahren wegen Entziehung des Bergwerkseigentums werde eingeleitet werden, aufzugeben und ergebnislos Falls nach Leistung der erforderlichen Garantie, daß der neue Ruther das Bergfeld in ordnungsmäßigen Betrieb setzen werde, in Gemäßheit der in § 109 ff. des Berggesetzes enthaltenen Vorschriften die Entziehung des Bergwerkseigentums zu verfügen.

An der dem Bergamte durch § 59 des Berggesetzes eingeräumten Befugniß wird hierdurch nichts geändert.

§ 2.

Neben den in § 118 des Berggesetzes für den Bergwerksbetrieb eingeführten

Ausgegeben am 29. November 1876.

Klassen- und klassifizirten Einkommensteuern ist vom 1. Januar 1877 ab für jedes verliclene Grubensfeld eine Grubensfeldabgabe zu entrichten, welche quartaliter

- a. wenn das Grubensfeld auf Gold oder Silber verliclen ist, 50 Pf.,
- b. wenn das Grubensfeld auf Schiefer, Braun- oder Steinkohlen verliclen ist, 1 M. — Pf.,
- c. wenn das Grubensfeld auf andere, als die unter a. und b. bemerkten Mineralien verliclen ist, 30 Pf.

für jede Maaßeinheit von 4000 Quadratmetern beträgt.

Die Entrichtung der Abgabe beginnt mit dem auf die Verliclung zunächst folgenden Quartale und ist am Schlusse jedes Quartales an die Bergamtskasse zu bewirken.

Sollte die genaue Begrenzung einzelner vor Erlaß des Berggesetzes verliclener Grubensfelder nach Flächenfeld noch nicht erfolgt sein, so ist die davon zu entrichtende Grubensfeldabgabe vorläufig nach Maßgabe des vom Bergamte abzuschätzenden Flächengehaltes festzustellen.

§ 3.

Die den Mitgliedern des Bergamtes (Bergamtman und Bergmeister) bei auswärtigen Expeditionen zukommenden Diäten werden auf 6 M. pro Tag festgesetzt; bei Ueberrachten in Gasthöfen ist überdies eine Nachtquartiervergütung von 2 M. — Pf. zu gewähren. Die hiervon abweichenden Diätensätze in Ziff. 11 der Bergtaxordnung vom 5. Januar 1875 treten außer Geltung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten Kräftlichen Insignel.

Schloß Ofterstein, den 23. November 1876.

(L. S.)

Geuridj XIV.

v. Harbou. Dr. C. v. Beulwip.

G e s e z,

vom 25. November 1876,

die Aufhebung der Stofgebühren und anderer Abentrichtungen für gewisse kirchliche Handlungen betreffend.

Wir Heinrich der Vierzehnte, von Gottes Gnaden, Jüngerer Linie, regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ic. ic.

verordnen hierdurch unter Zustimmung des Landtags was folgt:

§ 1.

Der Gebührenbezug der Geistlichen und Kirchendiener für Taufen, kirchliche Aufgebote und Trauungen, sowie für Ausstellung kirchlicher Zeugnisse, kommt vom 1. Januar 1877 ab in Wegfall.

§ 2.

Für die Vornahme von Taufen und Trauungen, bei denen eine über das gewöhnliche Maaß hinausgehende Leistung oder Thätigkeit beansprucht wird, ingleichen für Ausstellung kirchlicher Zeugnisse, sind von dem angegebenen Zeitpunkte ab die hergebrachten, bezw. besonders festzusetzende, Gebühren an die betreffende Kirchklasse zu entrichten.

Bei Haustrauungen außerhalb des Pfarrorts ist überdies dem Pfarrer freier Transport zu gewähren, entweder mittels gestellter angemessener Fuhrer oder durch Vergütung der Auslage für die vom Pfarrer selbst beschaffte Fuhrer.

Dagegen sind hinsichtlich der Taufen und Trauungen die etwa bestehenden Abgaben an Kirchklassen und sonstige öffentliche Klassen, sofern nicht deren Entrichtung einen Anspruch auf besondere Gegenleistungen begründet, für die Folge gleichfalls aufgehoben.

§ 3.

Die Pfarrer und ständigen Kirchendiener erhalten für die ihnen hiernach (§ 1) entgehenden Gebühren eine Entschädigung, welche nach den im Jahre 1875 festgestellten Besoldungsdesignationen und, soweit diese keinen genügenden Anhalt geben, nach einem

unter Zugrundelegung der Einnahmen in den Jahren 1871 bis 1875 zu ermittelnden Durchschnitte bemessen wird.

Daneben werden die Beteiligigten hinsichtlich der in Folge des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 ihnen seit dem 1. Januar 1876 bereits entgangenen Gebühren dergestalt entschädigt, daß die Höhe des Ertrages dem nachweisbar eingetragenen Gebührenerausfalle gleichkommt.

§ 4.

Diejenigen Entschädigungen, welche nach § 3 Abs. 1 und 2 zu gewähren sind, werden, soweit die Kirchenräthe und Pfarrholzkassen dieselben nicht aufzubringen vermögen, aus Staatsmitteln geleistet.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigesetzten Fürstlichen Insigne.

Schloß Oesterlein, am 25. November 1876.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou. Dr. E. v. Bentwig.

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Meuß jüngerer Linie.

Nr. 395.

Gesetz

vom 19. Dezember 1876,

den Uebergang der Landrentenbank auf den Staat betreffend.

Wir Heinrich der XIV. von Gottes Gnaden, Jüngerer Linie, regierender Fürst Meuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

verordnen unter Zustimmung des Landtags was folgt:

§ 1.

Die zufolge § 1 des Gesetzes vom 15. Januar 1858 (Gesetzl. Bd. XII S. 2) zeitlich durch die Geraer Bank versehene Funktion der Landrentenbank geht mit Anfang des Jahres 1877 auf den Staat über.

§ 2.

Das zur Uebernahme der Landrentenbank erforderliche Kapital wird aus dem Fonds der französischen Kriegskostenentschädigung entnommen. Anderer Seits sind die alljährlich auf die seiner Zeit noch ausgezahlten Rentenkapitalien entfallenden Amortisationsquoten dem gedachten Fonds stets wieder zuzuführen.

Kudgegeben am 20. Dezember 1876.

§ 3.

Die Verwaltung der Landrentenbank geschieht durch das Directorium der Sparkasse zu Gera. Der dadurch bei dieser Stelle etwa entstehende Mehraufwand wird jeweilig im Etat festgesetzt.

§ 4.

Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt das Ministerium. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

Schloß Osterstein, am 19. Dezember 1876.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou. Dr. E. v. Bentswig.

Ministerial-Bekanntmachung

vom 19. Dezember 1876,

die revidirten Statuten der Geraer Bank betreffend.

Seine Durchlaucht der Fürst haben einem von den Organen der Geraer Bank beschlossenen revidirten Statute die höchste Bestätigung zu ertheilen geruht.

Wir bringen solches andurch zu öffentlicher Kenntniß, mit dem Bemerken, daß das unterm 13. November 1855 bestätigte Statut der Bank (Wechs. Bd. X S. 396) sammt Nachträgen außer Geltung getreten ist und die künftigen Verhältnisse der Bank zum Staate durch einen besonderen Vertrag ihre Regelung gefunden haben.

Gera, am 19. Dezember 1876.

Fürstliches Ministerium.

v. Harbou.

Sammel.

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 396.

Ministerialbekanntmachung

vom 1. Februar 1877,

die Mittheilung an die Standesämter bei amtlicher Ermittlung von
Todesfällen betreffend.

Abgedruckt in Nr. 7 des Amts- und Verordnungsblattes von 1877.

In § 23, Abs. 1, der Instruction für die Standesbeamten vom 17. November 1875 (Gesetzl. Bd. XVIII, S. 123) ist bestimmt, daß, wenn im Betreff eines Todesfalles eine amtliche Ermittlung stattfindet, die § 58 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließungen vom 6. Februar 1875 vorgeschriebene schriftliche Mittheilung an den Standesbeamten von derjenigen Behörde auszugehen hat, welcher nach der Ministerialbekanntmachung vom 28. September 1863 (Gesetzl. Bd. XIV, S. 117) im einzelnen Falle die Ausstellung des Beerdigungsscheines obliegt.

Wenn jedoch die Instruction bei namentlicher Aufzählung der je nach Verschiedenheit des Falles in Betracht kommenden Behörden und Beamten bloß die Ortspolizeibehörde, die Staatsanwaltschaft und das Gericht erwähnt, so bedarf dies insofern einer Ergänzung, als unter Umständen, nämlich bei dem Vorhandensein der in Lit. A. Ziff. III. 1. der Bekanntmachung vom 28. September 1863 angegebenen

Ausgegeben am 7. März 1877.

Voraussetzungen, auch der Physikus oder in Verbindung mit der Ortspolizeibehörde der requirirte Privatarzt zur Ausstellung des Beerdigungsscheins und folgeweise zur entsprechenden Anzeige an das Standesamt verpflichtet ist.

Gera, am 6. Februar 1877.

Fürstliches Ministerium.

v. Harbou.

Sammel.

Ministerialbekanntmachung

vom 5. März 1877,

eine Abänderung von § 19 der Instruction für die Standesbeamten vom 17. November 1875 betreffend.

Die Vorschriften in § 19 der Instruction für die Standesbeamten vom 17. November 1875 werden, soviel die Eheschließungen von Angehörigen des Königreichs Bayern anlangt, hiermit durch nachfolgende Bestimmungen ersetzt:

- a) Angehörige der rechtsrheinischen Landestheile Bayerns haben vor der Verehelichung ein von der Distriktsverwaltungsbehörde derjenigen Gemeinde, in welcher der Bräutigam seine Heimath hat, ausgestelltes Zeugniß darüber beizubringen, daß gegen die beabsichtigte Eheschließung kein in dem königlich Bayerischen Gezehe vom 16. April 1868 begründetes Hinderniß besteht.
- b) Angehörige der Bayerischen Rheinpfalz dagegen bedürfen zum Zweck der Verehelichung keines solchen Zeugnisses, sind vielmehr in dieser Hinsicht den Angehörigen der übrigen deutschen Staaten gleichgestellt.

Die Standesbeamten des Fürstenthums haben in vorkommenden Fällen sich hiernach gebührend zu achten.

Gera, am 5. März 1877.

Fürstliches Ministerium.

v. Harbou.

Sammel.

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 397.

Instruktion

vom 15. März 1877,

das Verhältniß der Berg-, Grund- und Hypothekensbücher zu den gerichtlichen Grund- und Hypothekensbüchern betreffend.

- 1) Die zu einem Bergwerkseigenthum gehörigen Flächen und Parzellen sind nicht aus dem gerichtlichen Grund- und Hypothekensbuche und dem einen Theil desselben ausmachenden Grundsteuerkataster auszuscheiden. Das Bergwerkseigenthum bildet eine Beschränkung des Civileigenthums am Grund und Boden (Oberfläche der Grubenbaue etc.), welche nach Vorschrift des Gesetzes über die Grund- und Hypothekensbücher vom 20. November 1858, gleichviel ob das Bergwerkseigenthum dem Civileigenthümer zufließt oder nicht, in der ersten Rubrik des betreffenden Foliums einzutragen ist.
- 2) Hinsichtlich der als Zubehörungen zu einem Bergwerke gehörigen Tagegebäude, Lagerplätze, Wasserleitungen und sonstigen Anlagen (§ 89 des Berggesetzes vom 9. October 1870 und Ziff. 3 d. der Instruktion vom 9. Juli 1872) ist der Bergwerkseigenthümer als Inhaber von Superfiziarechten zu betrachten. Ueber die entsprechenden Beschränkungen des Civileigenthums am Grund und Boden (Grundfläche der Tagegebäude etc.) hat im gerichtlichen Grund- und Hypothekensbuche, mag

der Civileigenthümer mit dem Bergwerkseigenthümer identisch sein oder nicht, ein Eintrag in der ersten Rubrik des betreffenden Foliums zu erfolgen.

Ueber die Frage, ob ein Gebäude, eine Anlage u. s. w. zu den Zubehörungen eines Bergwerks gehören soll, haben die Bergbehörden (in erster Instanz die Bergämter, in der Recursinstanz die Ministerialabtheilung für das Innere) nach den thatsächlichen Verhältnissen des einzelnen Falles unter thunlichster Berücksichtigung des Willens der Theiligten zu entscheiden.

- 3) Bevor eine Eigenthumsbeschränkung der unter Ziff. 1 und 2 bezeichneten Art im gerichtlichen Grund- und Hypothekencbuche verlaubar wird, hat die Gerichtsbehörde nach Maßgabe der für Abspaltungen geltenden Bestimmungen die Einwilligung der etwa vorhandenen Hypothekengläubiger und sonstigen dinglich Berechtigten zu ermitteln bezw. unter den im § 58 des Hypothekengesetzes vom 20. November 1858 gedachten Voraussetzungen zu ergänzen.

Ist aber auf solchem Wege eine Exequeution des Bergwerkseigenthums nicht zu erreichen, so sind die auf dem Civileigenthume laut des gerichtlichen Grund- und Hypothekencbuchs haftenden Hypotheken und sonstigen dinglichen Rechte, ohne daß in Bezug auf deren Priorität eine Neuerung eintritt, im Berg-, Grund- und Hypothekencbuche gleichfalls zu verlaubaren.

- 4) Die Gerichtsbehörden und Bergämter sind verbunden, vorkommenden Falls die für die Einträge in den bergamtlichen bezw. gerichtlichen Grund- und Hypothekencbüchern erforderlichen Unterlagen sich wechselseitig mitzutheilen.
- 5) Die Berg-, Grund- und Hypothekencbücher sind nach ihrer ersten Aufstellung in Gemäßheit § 232 des Gesetzes vom 20. November 1858 öffentlich auszulegen, vorher aber bei der Ministerialabtheilung für das Innere einzureichen, welche dieselben nicht nur selbst einer Durchsicht unterziehen, sondern auch den Kreisgerichten zur Vergleichung mit den gerichtlichen Grund- und Hypothekencbüchern und zu sonstiger Prüfung, sowie zum Erlasse der in § 232 cit. vorgeschriebenen allgemeinen Bekanntmachung zugehen lassen wird.

Wera, am 15. März 1877.

Fürstliches Ministerium.

v. Harbou.

Scmmel.

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Meuß jüngerer Linie.

No. 398.

Ministerialverfügung

vom 19. Mai 1877.

Nachdem die zwischen der Staatsregierung des Fürstenthums Meuß j. L., sowie den Staatsregierungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar und des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha bezüglich der Mitbenutzung von Strafanstalten bisher bestandene Vertragsgemeinschaft durch den Hinzutritt anderer Thüringischer Staaten eine Erweiterung erfahren und die Herstellung neuer solcher Anstalten in Angriff genommen ist, deren bestimmungsmäßige Verwendung eine demnächstige Umgestaltung der über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen erlassenen Vorschriften nothwendig machen wird, sind in der einen dieser neuen Anstalten — in der zu Ichtershausen im Herzogthum Sachsen-Gotha — die Bauarbeiten bereits so weit vorgeschritten, daß in Kürze ein Theil derselben zur Entlastung der überfüllten Strafanstalten in Tonna und Hassenberg vorläufig in Gebrauch genommen werden kann. Zur Durchführung eines deshalb unter den beteiligten Staatsregierungen verabredeten Provisoriums wird daher vorläufig Folgendes bestimmt:

§ 1.

Vom 1. Juli d. J. ab werden die gegen Personen weiblichen Geschlechts erkannten Zuchthausstrafen nicht mehr in Tonna, sondern in dem provisorisch zum Weiberzuchthause eingerichteten ehemaligen Männergefängnisse in Hassenberg, die gegen Männer erkannten Zuchthausstrafen aber nach wie vor in Tonna vollstreckt.

Ausgegeben am 6. Juni 1877.

§ 2.

Von demselben Zeitpunkte ab werden die gegen Personen männlichen Geschlechts erkannten Gefängnißstrafen von mindestens drei Monaten in der dazu provisorisch eingerichteten Gefangenanstalt zu Zeltershausen vollstreckt.

§ 3.

Gefängnißstrafen, welche die Dauer von 3 Monaten nicht erreichen und alle Haftstrafen werden in den Gefängnissen und Haftlokalen der Untersuchungsgerichte, ausnahmsweise in denen eines anderen Gerichts (Kreisgerichts oder Einzelrichters) verbüßt.

§ 4.

Vom 1. Juni d. J. ab sind männliche Gefängnißsträflinge nach Hassenberg und weibliche Zuchthaussträflinge nach Tonna nicht mehr einzuliefern; vielmehr sind diese Einlieferungen bis zum 1. Juli d. J. auszusetzen.

§ 5.

Wegen Ueberführung der am 1. Juli d. J. in dem Zuchthause zu Tonna befindlichen weiblichen Sträflinge nach Hassenberg und der zu gleichem Zeitpunkte in Hassenberg befindlichen männlichen Gefangenen nach Zeltershausen, ingleichen wegen der Ueberführung der in den Kreisgerichtsgefängnissen bis dahin zurückgehaltenen Sträflinge an die Orte ihrer weiteren Bestimmung sowie wegen alles dessen, was zur Ausführung dieser Verfügung sich sonst erforderlich macht, bleibt weitere Anordnung vorbehalten.

§ 6.

Im Uebrigen bewendet es in Betreff der Vollstreckung der Freiheitsstrafen bei den zeitlichen Einrichtungen und Anordnungen.

Gera, am 19. Mai 1877.

Fürstliches Ministerium.

Dr. G. v. Venkwiß.

Sammet.

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuch jüngerer Linie.

No. 399.

Ministerialverfügung, die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betreffend, vom 5. Juni 1877.

Im Anschlusse an die als Beilage 5 abgedruckte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Mai 1871, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlage von Dampfkesseln (Seite 122 des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1871) und die in den §§ 8 bis 11 und 72 des Bahnpolizeireglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Juni 1875 (Seite 13 der Gesetzsammlung Bd. XVIII.) getroffenen Bestimmungen wird mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten an Stelle der in der Verordnung, die polizeiliche Beaufsichtigung von Dampfmaschinen und anderen Dampfkessel-Anlagen betreffend, vom 25. Juli 1857 (Gesetzsammlung Bd. XI. S. 314) gegebenen Vorschriften, welche außer Kraft treten, hiermit Folgendes bestimmt:

I. Vorschriften über die Beschaffenheit, die Festigkeitsprüfung und den Betrieb der Dampfkessel.

§ 1.

Zu § 1 der allgemeinen Bestimmungen.

Zur Aufertigung der Dampfkessel darf nur gutes Material verwendet werden. Die Bestimmung der Stärke des Materials ist dem Verfertiger der Dampf-

Kessel überlassen. Derselbe hat dafür zu sorgen, daß die Wanddicken des Kessels, beziehungsweise der Siederöhren, der Feueröhren, der Feuerbüchse, Rauchkammer und dergleichen mit Rücksicht auf die etwa vorhandenen Verankerungen und Absteifungen, der beabsichtigten Dampfspannung entsprechend hergestellt werden.

§ 2.

Zu § 11 der allgemeinen Bestimmungen.

Jeder Dampfkessel ist vor seiner Einmauerung oder Ummantelung durch den Techniker (§ 13) zu besichtigen und auf Grund von § 11 der allgemeinen Bestimmungen vom 29. Mai 1871 in Ansehung seiner Festigkeit zu prüfen.

Bei dem Besuche um Vornahme einer Kesselprüfung ist zugleich anzugeben, ob die zur Prüfung erforderliche Druckpumpe vorhanden ist oder nicht.

Die Besichtigung setzt voraus, daß der Kessel in allen Theilen zugänglich und nicht angestrichen ist.

Der Kessel ist daher an dem von dem Techniker festzusetzenden Tage, von welchem der Letztere den Antragsteller rechtzeitig (vgl. §. 16) zu benachrichtigen hat, so aufgestellt bereit zu halten, daß er von allen Seiten besichtigt werden kann. Er ist vollständig mit Wasser zu füllen und seine Oeffnungen sind, ausgenommen die Verbindung mit der Druckpumpe, zu schließen.

Die Bestimmung der für den Betrieb beabsichtigten höchsten Dampfspannung hat nur nach ganzen und halben Atmosphären zu erfolgen.

Zum Nachweise dafür, daß der Dampfkessel bei der Festigkeitsprobe als zulässig erachtet worden ist, ist derselbe an einer auch nach der Einmauerung oder Ummantelung sichtbar bleibenden Stelle mit einer durch Kupferne oder messingene Niete befestigten messingenen Platte zu versehen, auf welche der Techniker die fortlaufende Kesselnummer seines Bezirks, die Jahreszahl und den höchsten für den Betrieb zulässigen Ueberdruck in folgender Form:

No.:

Probirt 18 . .

für . . . Atmosphären Ueberdruck,

sowie den mit dem Wappen versehenen Stempel aufschlägt und deren Niete er ebenfalls abstempelt.

Ist die Kesselprobe auf Antrag des Kesselfabrikanten erfolgt, so ist dem Letztern überdem eine Abschrift des vom Techniker über die Kesselprobe aufgenommenen Protokolls zum Nachweise bei dem Verkaufe einzuhändigen.

§ 3.

Zu § 8 der allgemeinen Bestimmungen.

Erfolgt die Belastung eines Sicherheitsventils durch Gewicht, so hat letzteres aus einem untheilbaren Stücke zu bestehen, welches, am äußeren Ende des Hebels angebracht, der höchsten festgestellten Dampfspannung entspricht. Das Belastungsgewicht wird mit dem amtlichen Stempel versehen. Erfolgt die Belastung mit einer Federwaage, so muß die Einrichtung so getroffen sein, daß die Belastung nicht über die für die höchste festgesetzte Dampfspannung geltende gesteigert werden kann.

§ 4.

Zu § 13 der allgemeinen Bestimmungen.

Zur Anbringung des amtlichen Manometers, sowie zur Prüfung der Kesselmanometer muß ein Rohrstück, welches in ein halbzölliges Whitworth'sches Muttergewinde endigt, mit dem Kessel verbunden sein; von dieser Vorschrift sind nur die Kessel ausgenommen, an denen einfache Gefäß- und Hebermanometer mit nicht verjüngter Scala sich befinden.

§ 5.

Zu § 14 der allgemeinen Bestimmungen.

Dampfkessel, welche für mehr als vier Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, und solche, bei welchen das Produkt aus der feuerberührten Fläche, in Quadratmetern, und der Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck, 20 übersteigt, werden am passendsten in besondern Kesselhäusern aufgestellt (vgl. § 14 der allgemeinen Bestimmungen), welche nicht übersteht sind, und müssen jedenfalls mindestens 4 Meter von öffentlichen Straßen und Wohngebäuden fremder Grundstücke abstehen, sofern die Besitzer dieser Grundstücke sich mit einem geringeren Abstände nicht ausdrücklich einverstanden erklärt haben.

Diejenigen Umfassungswände der Kesselhäuser, welche gegen öffentliche Straßen oder fremde Grundstücke gelegen sind, müssen um mindestens die Hälfte stärker als die andern, frei im eigenen Grundstücke stehenden Wände, jedenfalls aber mindestens 40 Centimeter stark ausgeführt werden und dürfen Thür- und Fensteröffnungen nicht enthalten.

Diejenigen Umfassungswände von Kesselhäusern, welche andern Gebäuden ge-

meinschaftlich angehören, sind, sofern sie keine Thür- und Fensteröffnungen enthalten, mindestens die Hälfte stärker als die übrigen freistehenden Wände, jedenfalls aber nicht unter 40 Centimeter und, sofern sie mit einer Thür oder einem Fenster versehen werden, mindestens doppelt so stark als die übrigen freistehenden Wände und jedenfalls mindestens 54 Centimeter stark auszuführen.

Die Dächer der Kesselhäuser sind thunlichst leicht herzustellen und mit feuer-sicherem Material zu decken.

Insoweit Dampfkessel in oder unter Räumen, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, überhaupt aufgestellt werden dürfen, muß der Raum, in welchem sich der Kessel befindet, eine hinlänglich große Grundfläche und Höhe besitzen und gehörig erleuchtet sein, um die Vorschriften über Bedienung und Beaufsichtigung in Ausführung bringen zu können. Sollen mehrere gleichzeitig in Betrieb befindliche Dampfkessel in einem solchen Räume aufgestellt werden, so darf die Summe der aus Heizfläche und Dampfspannung gebildeten Produkte die Zahl 20 nicht übersteigen.

§ 6.

Zu § 15 der allgemeinen Bestimmungen.

Alles Holzwerk (und bei besonderen Kesselhäusern das Holzwerk des Daches) muß oberhalb mindestens 2 Meter von der Oberfläche des Kesselgemäuers abstecken; derselbe Abstand muß unter dem tiefsten Punkte von über dem Kessel etwa zu trocknenden Gegenständen vorhanden sein und muß beziehentlich eine Schutzvorrichtung angebracht werden, welche verhindert, daß zu trocknende entzündliche Gegenstände auf den Kessel fallen können. In den Zwischenräumen zwischen dem Kesselmauerwerke und den dasselbe umgebenden Wänden dürfen brennbare Gegenstände sich nicht befinden.

§ 7.

Feuerungen und Schornsteine.

Die Wahl der Dimensionen für die Feuerungen und Schornsteine bleibt, insofern deshalb nicht besondere Vorschriften in allgemeinen Baupolizeiordnungen in den Lokalbauordnungen oder sonst gegeben werden, dem Ermessen des Besitzers überlassen.

Metallschornsteine für stationäre Dampfkessel sind nur dann zulässig, wenn das nächste Gebäude der benachbarten Grundstücke mit harter Dachung mindestens 30, mit weicher Dachung mindestens 60 Meter entfernt ist.

Vermeidung von Belästigung der Umgebung.

Die Feuerungen müssen so eingerichtet sein, daß die Verbrennung möglichst rauchfrei erfolgt und die benachbarten Grundbesitzer durch Rauch, Aufz. u. f. w. Beschädigungen oder erhebliche Belästigungen nicht erfahren.

Treten solche Beschädigungen oder Belästigungen, nachdem der Dampfkeffel in Betrieb gesetzt worden ist, dennoch hervor, so ist der Unternehmer zur nachträglichen Beseitigung derselben durch Erhöhung des Schornsteins, Anwendung rauchverhütender Vorrichtungen, Benutzung eines andern Brennmaterials oder auf andere Weise verpflichtet, und hat solche innerhalb der nach Ermessen des Technikers zu bestimmenden Frist zu bewirken.

Vermeidung störenden Dampfgeräusches.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß das Geräusch des ausströmenden Dampfes von der Straße aus nicht in einer den Verkehr störenden Weise wahrgenommen werden kann.

Der Gebrauch von Dampfseifen außerhalb des Eisenbahnbetriebs ist innerhalb eines Raumes von 900 Metern, von der äußern Grenze der Eisenbahngrundstücke an gerechnet, verboten.

Besondere Bestimmungen für Lokomobilen.

Die Lokomobilen unterliegen folgenden besonderen Vorschriften:

1. Sie sind in regelmäßigen Fristen von zwei zu zwei Jahren einer wiederholten Festigkeitsprüfung zu unterwerfen;
2. sie dürfen in Gebäuden, in welchen leicht entzündliche Gegenstände sich befinden, nicht in Betrieb genommen und nach Beendigung des Gebrauchs vor eingetretener Verfallung nicht aufbewahrt werden;
3. sie dürfen nur unter Leitung und in beständiger Anwesenheit eines mit ihrer Construction und Behandlungsweise vertrauten Sachverständigen in Betrieb gesetzt und darin erhalten werden;
4. sie müssen am Ein- und Ausgange des Schornsteins mit einem Funkenfänger versehen sein und dürfen in der Regel nur mit Steinkohle geheizt werden;

5. während des Betriebs sind die Kasten mit Wasser zu füllen und außerdem mehre mit Wasser gefüllte Gefäße, sowie eins zur Aufnahme der Schlacken in Bereitschaft zu halten;
6. sie müssen ferner bei der Aufstellung mindestens 12 Meter, wenn sie mit Holz, Braunkohle oder Torf geheizt werden, mindestens 30 Meter entfernt von Gebäuden, Schornen, Stroh, Dünger und sonst leicht Feuer fangenden Gegenständen bleiben; näher als 30 Meter an öffentlichen Fahrwegen darf die Aufstellung im Freien nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde, welche den Aufstellungsplatz besonders anzuweisen und dabei die Sicherheit des Verkehrs, namentlich die Verhütung des Schenwerdens der Zugthiere, zu berücksichtigen hat, erfolgen;
7. bei Nacht darf mit Lokomobilen nicht gearbeitet werden;
8. treten Unterbrechungen des Betriebes bei Tage ein, so ist die Lokomobile zu bewachen;
9. nach beendigter Benutzung ist das Feuer in der Lokomobile mit Wasser zu löschen; das Feuer herauszuziehen ist untersagt;
10. wenn Lokomobilen gewerbsmäßig, d. h. gegen Entgelt an Andere zur Benutzung auf Zeit überlassen werden, so sind sowohl der Verleiher, und in dessen Abwesenheit Derjenige, welcher an dessen Stelle die Lokomobile zu führen hat, als auch der Benutzer derselben für die genaue Befolgung der Vorschriften dieser Verfügung, sowie für jede vorkommende Fahrlässigkeit gleichmäßig verantwortlich.
11. Bei stürmischem Wetter dürfen Lokomobilen im Freien überhaupt nicht in Betrieb gesetzt werden.

§ 11.

Ausländische Dampfkessel.

Dampfkessel aus dem Auslande sind auch in dem Falle der Festigkeitsprobe zu unterwerfen, wenn sie im Auslande bereits geprüft waren.

Dampfkessel jedoch, welche bereits in einem andern Staate des Deutschen Reichs, wo die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in Geltung steht, nach den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 29. Mai 1871 geprüft sind, unterliegen einer anderweiten Festigkeitsprobe nur dann, wenn sie durch den Transport oder aus sonstiger Veranlassung Beschädigungen erlitten haben, welche die Wiederholung der Probe geboten erscheinen lassen.

Wegen der Lokomobilen vergl. § 31.

Obliegenheiten des Besitzers beim Betriebe.

Während des Betriebes liegen dem Besitzer eines Dampfessels, dessen hierzu Beauftragten oder beziehentlich dem Benutzer eines Dampfessels folgende Verpflichtungen ob:

1. Es ist darauf zu sehen, daß alle im Interesse der Sicherheit für den Kessel vorgeschriebenen Apparate fortdauernd in ungestörter Wirksamkeit sich befinden, namentlich die Sicherheitsventile nicht überlastet werden;
2. der Kessel muß in angemessenen, von der Beschaffenheit des Speisewassers abhängigen Fristen gereinigt und besichtigt werden;
3. die Bedienung des Dampfessels ist nur zuverlässigen und in diesem Geschäfte wohlbewanderten Leuten anzuvertrauen; auch ist
4. dafür zu sorgen, daß die Letzteren mit den Verhaltensregeln für Heizer, welche unter Nr. 1 und 2 beiliegen, oder mit den an deren Stelle für besondere Fälle erlassenen Instructionen wohl bekannt sind und dieselben genau befolgen;
5. etwa vorkommende Mängel an den Kesseln und Apparaten müssen durch geeignete Sachverständige sofort beseitigt werden;
6. der Nachweis der erhaltenen Betriebsurlaubniß (§ 19) ist stets in der Nähe des Kessels aufgehängt, oder, sofern dies nicht thunlich ist, bez. bei Lokomotiven zum Vorweisen bereit zu halten;
7. alle bei Vegetationen oder Revisionen (vergl. Abschnitt II) von den zuständigen Behörden vorgeschriebenen Abänderungen sind, dieselben mögen nun durch besondere Verfügung angeordnet oder nur in dem durch den Besitzer des Kessels oder dessen Stellvertreter mit vollzogenen Protokolle enthalten sein, unverweigerlich und beziehentlich innerhalb der gestellten Fristen auszuführen;
8. bei Revisionen ist der Techniker von allen Vorkommnissen, welche auf die Beurtheilung der fortdauernden Dienstfähigkeit des Kessels von Einfluß sein können; namentlich auch von kleinen vorgekommenen Reparaturen in Kenntniß zu setzen;
9. kommt eine Explosion vor, so ist sofort sowohl die zuständige Polizeibehörde, als der Techniker in Kenntniß zu setzen, bis zu Beendigung der vorzunehmenden Erörterungen aber im Zustande des Kessels und seiner Lage sowie an den durch die Explosion berührten Bauten und Einrichtungen ohne Zustimmung

des Technikers keinerlei Veränderung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, insoweit nicht die Rettung oder Bewahrung von Menschenleben, oder die Offenhaltung des Verkehrs einer Eisenbahn oder eines öffentlichen Weges dies fordert.

II. Vorschriften wegen der Baugenehmigung und Betriebserlaubnis sowie der amtlichen Beaufsichtigung überhaupt.

A. Im Allgemeinen.

§ 13.

Genehmigungserforderniß der Behörden.

Zu Anlage von Dampfesseln, dieselben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung der zuständigen Behörde (Gesetz vom 27. Oktober 1870, die Ausführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund betreffend. — Gesetz. Bd. XVI S. 243) nach Einholung des Gutachtens des von dem kaiserlichen Ministerium, Abtheilung für das Innere, bestellten Technikers erforderlich.

Die Zulässigkeit der Anlage ist nach den bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen, die Anlage von Dampfesseln betreffend, vom 29. Mai 1871, und den Bestimmungen gegenwärtiger Verfügung zu prüfen.

Je nach dem Befunde ist die Genehmigung entweder zu verjagen oder unbedingte zu erteilen, oder es sind bei Ertheilung derselben die erforderlichen Vorschriften und Einrichtungen vorzuschreiben. Gleiche Genehmigung ist erforderlich, bevor ein älterer Kessel nach erfolgter Translocation oder Umbau oder wesentlicher Reparatur oder Veränderung wieder in Betrieb genommen wird.

Ueber das Verfahren im Falle des Widerspruchs gegen einen die Genehmigung verjagenden oder nur bedingungsweise erteilenden Beschluß ist das Nöthige im Art. 11 des Gesetzes vom 27. Oktober, die Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund betreffend (Gesetz. Bd. XVI S. 244) bestimmt.

§ 14.

Fortsetzung.

Zu den im § 18 der allgemeinen Bestimmungen bezeichneten, als Dampfessel

im gesetzlichen Sinne nicht zu betrachtenden Kesselconstructions ist eine Genehmigung im Sinne des vorstehenden § 13 nicht erforderlich. Ihre Anlage und ihr Betrieb ist ohne Weiteres unter Beachtung der allgemeinen gesundheits-, bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften gestattet.

§ 15.

Obliegenheiten der Behörden, Lokalexpeditionen, Liquidiren.

Die Behörden haben eingehende Anzeigen von Dampfkesselbesitzern oder Benutzern und Maschinenfabrikanten, welche eine Begutachtung, Besichtigung oder Prüfung nöthig machen, sofort und spätestens binnen drei Tagen dem Techniker zuzustellen, und in gleichen Fristen nach Eingang der Begutachtungen oder Protokolle die Ansuchenden mit Bescheid zu versehen, sofern nicht anderweit erforderliche Erörterungen eine Verzögerung rechtfertigen.

Sie sind nur in dem Falle einer vorgekommenen Explosion (§ 12 Nr. 9), sowie dann verpflichtet, den wegen der Vorschriften dieser Verfügung vorzunehmenden Lokalexpeditionen beizuwohnen, wenn sie hierzu durch den Techniker aufgefordert werden; in allen übrigen Fällen sind sie hierzu nur berechtigt.

Sie haben rücksichtlich der Liquidirung in Dampfkesseljahren ganz dieselben Grundsätze zu befolgen, wie in Polizeijahren überhaupt, aber nur für solche Lokalexpeditionen zu liquidiren, bei denen sie zur Vethätigung verpflichtet waren. In keinem Falle haben sie bei der Correspondenz mit dem Techniker zu liquidiren.

Die Polizeibehörden haben die Strafen nach § 147 der Bundes-Gewerbeordnung und nach Abschnitt III. gegenwärtiger Verfügung unter Berücksichtigung des Gutachtens des Technikers zu bestimmen.

§ 16.

Obliegenheiten des Technikers.

Der Techniker hat bei allen in dieser Verfügung vorgeschriebenen Begutachtungen, Prüfungen, Stempelungen und Revisionen im Allgemeinen Nachstehendes zu beobachten:

Die Anfertigung der Gutachten über geplante Anlagen und geplante Veränderungen, sowie beantragte Festigkeitsprüfungen und Revisionen ausgeführter neuer Anlagen und Veränderungen hat er mit thunlichster Beschleunigung und spätestens innerhalb einer Frist von 14 Tagen, welche bei Begutachtungen von dem Tage an

gerechnet wird, an welchem ihm die erforderlichen Unterlagen vollständig zugehen, auszuführen und hierbei Abänderungen, welche im Interesse der Sicherheit nach den Vorschriften dieser Verfügung erforderlich sind, beziehentlich mit Bezeichnung der Herstellungsfrikt, anzugeben, auch von den durch ihn bestimmten Terminen für Prüfungen und Revisionen die betreffende Polizeibehörde vorher in Kenntniß zu setzen.

§ 17.

Durch den Techniker vorzunehmende Revisionen.

Der Techniker hat die im Betriebe befindlichen Dampfessel von Zeit zu Zeit ohne vorangegangene Benachrichtigung der Besitzer zu revidiren. Soweit als thmlich soll dabei jeder Kessel in jedem Jahre ein Mal an die Reihe kommen; es ist jedoch dem pflichtmäßigen Ermessen des Technikers überlassen, die Häufigkeit der Wiederkehr von Revisionen nach Maßgabe der Gefährlichkeit und sonstigen Beschaffenheit der Anlage und der von ihm über den Grad der Sorgfalt in der Behandlung gemachten Beobachtungen zu bestimmen.

Der Techniker hat sich bei diesen Revisionen nicht nur von der fortdauernden Diensttchtigkeit aller wesentlichen Theile einer Dampfesselanlage und von der eingetretenen Abnutzung zu überzeugen, sondern auch alle Umstände zu beachten, aus denen geschlossen werden kann, ob bei dem Betriebe Nachlässigkeiten und Uebertretungen der Vorschriften dieser Verfügung stattgefunden haben.

Mit Genehmigung des Fürstlichen Ministeriums, Abtheilung für das Innere, können bestimmten Vereinen die Revisionen der Dampfessel ihrer Mitglieder übertragen werden, in welchem Falle die Revisionen des Technikers in Wegfall kommen.

§ 18.

Protokolle.

Der Techniker hat über alle von ihm vorgenommenen Prüfungen und Revisionen ausführliche Protokolle aufzunehmen, welche bei den im § 16 aufgeführten Prüfungen und Revisionen durchgehends von dem Antragsteller oder dessen Stellvertreter, bei den im § 17 aufgeführten regelmäßigen Revisionen aber nur in dem Fall von dem Besitzer oder dessen Stellvertreter mit zu vollziehen sind, wenn sich in denselben eine Bemerkung über beobachtete Vernachlässigung oder vorzunehmende Abänderung befindet.

In allen Fällen, wo die Unterzeichnung des Protokolls nicht durch den Techniker

allein erfolgt, ist das Protokoll in zwei gleichlautenden Exemplaren auszufertigen und das eine der betreffenden Polizeibehörde einzusenden.

Sind in einem Protokolle Abänderungen vorgeschrieben, so ist zugleich zu bemerken, ob eine Nachrevision als erforderlich erachtet wird oder nicht.

§ 19.

Betriebserlaubnischeine oder Certifikate.

Der Techniker hat endlich die Betriebserlaubnischeine (Certifikate) auszufertigen und, insoweit im Nachfolgenden nicht Ausnahmen angegeben sind, den betreffenden Polizeibehörden zur Mitvollziehung und Aushändigung an die Beteiligten zuzustellen; ferner die betreffenden Bemerkungen über die regelmäßigen jährlichen Revisionen und dabei gemachten Beobachtungen auf die Betriebserlaubnischeine oder Certifikate aufzutragen, auch ausführlichere Mittheilungen über den Befund auf Wunsch des Kesselbesizers in ein von demselben angelegtes Protokollbuch einzuschreiben.

§ 20.

Aufsicht über die Heizer.

Dem Techniker liegt auch die allgemeine Aufsicht darüber ob, daß den im § 12 unter 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen über die Heizer nachgegangen werde: er hat sich daher zu überzeugen, ob die Dampfesselheizer mit den allgemeinen Verhaltensmaßregeln genau bekannt sind und denselben auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung auszustellen.

§ 21.

Besondere Befugnisse des Technikers, Beziehung der Polizeibehörden, Kalklegung, resp. Außerbetriebsetzung der Kessel.

Der Techniker ist berechtigt:

1. in allen Fällen, wo er dies für erforderlich erachtet, und namentlich bei Widerseßlichkeiten, die Btheiligung der Polizeibehörde an den Prüfungen und Revisionen ausdrücklich zu verlangen;
2. von dem Besizer eines Dampfessels bei Revisionen die Kalklegung zu fordern, wenn Gründe zur Voraussetzung solcher Veränderungen vorhanden sind, die sich nur in kaltem Zustande erkennen lassen;
3. bei gefahrdrohendem Zustande einer Dampfesselanlage die sofortige Außerbetriebsetzung zu verfügen. Der zu diesem Zwecke dem Besizer abzunehmende

Betriebslaubnißschein (Certifikat) ist an die betreffende Polizeibehörde abzuliefern.

§ 22.

Liquidiren des Technikers.

Die Kosten der Gutachten, der ersten Untersuchungen ebenso wie der vorzunehmenden Revisionen und der neuen Certifikate hat der Besitzer des Dampfessels bezüglich der Lokomobile zu tragen.

Der Techniker liquidirt seine Gebühren und Reisekosten bei der zuständigen Behörde, welche dieselben von dem zur Zahlung Verpflichteten einzuziehen hat.

Die hierbei innezuhaltenden Sätze der Kosten sind:

- 12 Mark für ein Gutachten über eine neue Anlage, über eine Veränderung oder über Verschwerden wegen Belästigung, sofern dieselben nicht mit den ersten Begutachtungen zu verbinden sind;
- 6 Mark für eine Kesselsprobe mit Protokollaufnahme;
- 6 Mark für jede Revision einer neuen oder veränderten Anlage, sowie für jede verschuldete Nachrevision, einschließlich des Protokolls und beziehentlich Ausfertigung des Betriebslaubnißscheines (Certifikats);
- 3 Mark für die Beantwortung der Frage, ob es sich um einen Dampfessel im Sinne der allgemeinen Bestimmungen handle;
- 1,5 Mark für Ausfertigung eines neuen Betriebslaubnißscheines (Certifikats), wenn das frühere Exemplar durch Schuld des Besitzers unbrauchbar geworden ist.

Bloße Besitzveränderung macht an sich die Ausstellung eines neuen Certifikats nicht notwendig, es ist nur der neue Besitzer auf demselben zu bemerken, wofür nichts zu berechnen ist.

Wird die Revision mit der Kesselsprobe verbunden, so kommt der Satz von 6 Mark nur einfach in Anwendung.

Bei auswärtigen Expeditionen ist außer den obenangeführten Gebühren noch Auflösung nach dem Satz von 9 Mark für den Tag zu berechnen.

§ 23.

Wegfall von Schadenersprüchen.

Schädigungen eines Dampfessels, welche bei der Prüfung (§ 11 der allgemeinen Bestimmungen) in Folge zu geringer Festigkeit sich zeigen, oder Verluste,

welche in Folge der Kalklegung (§ 21 Nr. 2), der Außerbetriebsetzung (§ 21 Nr. 3) oder sonst durch die Ausführung der Vorschriften dieser Verfügung entstehen, gewähren keinen Anspruch auf Entschädigung den Aufsichtsbehörden gegenüber.

§ 24.

Dispensationen von einzelnen Bestimmungen.

Ausnahmen von den allgemeinen Bestimmungen und den Bestimmungen dieser Verfügung können nur von dem Fürstlichen Ministerium, Abtheilung für das Innere, gestattet werden.

B. Für stationäre Dampfkessel insbesondere.

§ 25.

Anzeige wegen beabsichtigter Anlage oder wegen Veränderung eines Dampfkessels.

Ueber die beabsichtigte Anlage eines neuen stationären Dampfkessels ist Anzeige an die zuständige Behörde (§ 13) zu erstatten. Dabei ist anzugeben:

die Bestimmung des Kessels, beziehentlich die Kraft und Art der Dampfmaschine und ihre Verwendung,

der Verfertiger des Kessels,

ob der Kessel bereits am Erzeugungsorte die Festigkeitsprobe bestanden hat, mit welchem Brennmaterial derselbe gefeuert werden soll.

Ueberdies muß beigefügt werden:

1. ein Situationsplan, welcher die den Ort der Aufstellung umgebenden öffentlichen Wege und Grundstücke mit den darauf etwa befindlichen Gebäuden in einem die hinreichende Deutlichkeit gewährenden Maßstabe nachweist, und über die Besitzgrenzen und die Zwecke, zu denen die Nachbargebäude benutzt werden, Aufschluß giebt;
2. ein Bauriß, aus welchem sich sowohl der Standpunkt, als die Höhe des Schornsteins und die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich ergeben muß;
3. eine Zeichnung des Kessels in einfachen Linien, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen ist;

4. eine Beschreibung, in welcher die Dimensionen des Kessels, die Stärke und Gattung des Materials, die Art der Zusammennehmung, die Dimensionen der Ventile und deren Belastung, sowie die Einrichtung der Speisevorrichtungen, der Wasserstandsdeger, des Manometers und der Feuerung genau angegeben sind und zwar:

No. 1 in einem Exemplare,

No. 2, 3 und 4 in je zwei Exemplaren.

Der Vorbringung von Rivillementsplänen bedarf es nur dann, wenn dieselben wegen Wahrung allgemein polizeilicher Rücksichten, z. B. wegen Abflusses des Kondensationswassers zc. von der Behörde verlangt werden.

In der Anzeige ist ferner zu bemerken, ob, wann und wo der Kessel bereits der Festigkeitsprobe nach § 11 der allgemeinen Bestimmungen unterworfen worden ist, und welche Stempelnummer er trägt (vgl. auch § 31 Abs. 2). Ist der Kessel nicht in einem Staate, in welchem die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 gilt, in Gemäßheit der allgemeinen Bestimmungen probirt, oder sind sonst Umstände vorhanden, welche eine Wiederholung der Prüfung als notwendig erscheinen lassen (vgl. § 13), so ist diese Anzeige zugleich als Antrag auf Vornahme der Festigkeitsprüfung (§ 2) zu betrachten.

Bei einer beabsichtigten, wesentlichen Veränderung eines bereits als betriebsfähig erachteten Dampfkessels sind der Anzeige nur diejenigen Beilagen beizufügen, aus welchen die beabsichtigte Veränderung vollkommen deutlich erkannt werden kann.

Die Anzeige nebst Beilagen ist, falls die Behörde nicht auf Grund ortstatutarischer Bestimmungen (§ 29) oder besonderer örtlicher Verhältnisse, die Anlage an dem gewählten Orte überhaupt beanstanden und deshalb den Antragsteller sofort abfällig beschließen zu müssen glaubt, innerhalb der §§ 15 und 16 angegebenen Fristen dem Techniker zur Begutachtung zuzufertigen und von Letzterem zu begutachten, auch der zuständigen Polizeibehörde zur Erklärung vorzulegen.

Kann auf Grund des Gutachtens die Genehmigung ausgesprochen werden, so stellt die Behörde dem Ansuchenden das eine Exemplar der doppelt eingereichten Beilagen, von dem Techniker unterzeichnet, wieder zu und fügt im Falle bedingungsweiser Genehmigung die Abschrift der von dem Techniker in seinem Gutachten erforderten Veränderungen bei.

Das zweite Exemplar der Beilagen verbleibt bei den Akten der Behörde.

Festigkeitsprüfung.

Die Festigkeitsprüfung eines neuen oder wesentlich veränderten Dampfkessels hat zwar nach § 11 der allgemeinen Bestimmungen in der Regel vor der Einmauerung stattzufinden. In Fällen jedoch, wo die Kesselform dem Techniker nicht zu einem Bedenken deshalb Veranlassung giebt, und die Abdeckung der Feuerzüge nicht viel Zeit in Anspruch nimmt, kann die erste Revision (§ 27) mit der Festigkeitsprüfung verbunden werden.

Revision und Betriebserlaubnis.

Nach Beendigung einer neuen oder veränderten Anlage von Dampfkesseln ist Anzeige an die zuständige Polizeibehörde zu erstatten. Die Ertheilung der Betriebserlaubnis hängt von dem Ergebnisse der in Folge dieser Anzeige (welche Behufs größerer Beschleunigung von dem Besitzer zc. des Kessels gleichzeitig auch dem Techniker gemacht werden kann) von dem Techniker vorzunehmenden Revision ab.

Bei dieser ist zu untersuchen, ob die Anlage in jeder Beziehung den Vorschriften dieser Verjüngung und der erteilten Genehmigung entspricht, anzugeben, welche Abänderungen etwa anzubringen sind, und nach Befinden, in welchen Fristen dies zu geschehen hat, auch in dem Falle die Festigkeitsprüfung zu wiederholen, wenn sich bei einem früher bereits geprüften Kessel etwa eine Beschädigung zeigen sollte, endlich aber zu bestimmen, ob der sofortigen Inangabe der Anlage ein Bedenken entgegensteht oder nicht, und ersteren Falls, ob eine Nachrevision erforderlich ist.

Ist ein Bedenken nicht vorhanden, so fertigt der Techniker das Certificat nach Beilage 3 aus, durch welches nach Mitvollziehung Seiten der zuständigen Polizeibehörde dem Besitzer die Erlaubnis zum Betriebe erteilt wird.

Hat der Besitzer den Wunsch, noch vor Eingang des Certificats den Dampfkessel in Betrieb zu setzen, so ist der Techniker ermächtigt, wenn ihm deshalb ein Bedenken nicht beiegt, die sofortige Inbetriebnahme zu gestatten und darüber eine Bescheinigung auszustellen.

Verfahren beim Umbau von stationären Kesseln.

Nach Beendigung eines Umbaues, d. h. einer bloßen Erneuerung der Einmauerung eines stationären Dampfkessels, ist nach § 27 zu verfahren.

Es bleibt vorbehalten, in den Ortshäften, welche dies bei dem Fürstlichen Ministerium, Abtheilung für das Innere, beantragen, und in welchen die Bedingungen hierzu geeignet befunden werden, mit Vornahme solcher Revisionen einen geeigneten in amtlicher Funktion stehenden Sachverständigen des Ortes zu beauftragen. Letzterer hat jedesmal sofort ein Duplikat der Befundanzeige an den Techniker des Bezirks abzugeben.

§ 29.

Ortspolizeiliche Beschränkungen.

Durch ortostatutarisch festgestellte Baupolizeivorschriften können stationäre Dampf-Heizanlagen für gewisse Ortstheile überhaupt ausgeschlossen oder besonderen beschränkenden Bedingungen unterworfen werden.

C. Für Lokomobilen insbesondere.

§ 30.

Anzeige, Prüfung, Certificat.

Vor Inbetriebnahme einer Locomobile ist vom Verfertiger oder Besitzer derselben, oder von Dem, welcher dieselbe benutzen will (vergl. § 32), bei dem Techniker die Prüfung und Ausstellung des Certificats zu beantragen.

Das Certificat wird, wenn die Prüfung günstig ausgefallen ist, durch den Techniker nach dem Formulare in Beilage 4 ausgefertigt und der zuständigen Polizeibehörde zur Aushängung an den Antvagisteller zugestellt; bei ungünstigem Verlaufe der Prüfung ist eine Nachrevision bis nach eingegangener Anzeige über erfolgte Ausführung der vorgeschriebenen Abänderungen vorzubehalten.

§ 31.

Zulassung ausländischer Locomobilen.

Locomobilen, deren Inbetriebnahme in andern Staaten des deutschen Reichs nach den Vorschriften der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 29. Mai 1871 gestattet worden ist (§ 12), sind, wenn seit ihrer Zulassung bezüglich letzter Prüfung in dem betreffenden Bundesstaate noch nicht zwei Jahre vergangen sind, auf hierüber eingebrachten Nachweis unbeanstandet zum Betriebe zuzulassen. Der in § 3 dieser Verfügung vorgeschriebenen inländischen

Stempelung des Belastungsgewichts des Sicherheitsventils solcher Lokomobilen bedarf es nicht. Im Uebrigen kommen in Betreff der örtlichen Ausfertigung und des Betriebes die Vorschriften der gegenwärtigen Verfügung zur Anwendung.

Solche Lokomobilen erhalten auch die im § 2 dieser Verfügung vorgeschriebene Stempelung nicht.

§ 32.

Obliegenheiten der Personen, welche eine Lokomotive benutzen, Anzeige, Bereithaltung des Certifikats, Wiederholte Festigkeitsprobe.

Wer eine Lokomotive in Betrieb nimmt, hat die Obliegenheit:

1. dies der zuständigen Polizeibehörde und dem Techniker anzuzeigen;
2. das Certifikat (§ 30) oder den Nachweis (§ 31), welche als Legitimation für die Betriebserlaubnis dienen, zum Vorweis bereit zu halten, darnach, wenn die Lokomotive noch nicht geprüft sein sollte, vorerst deren Prüfung nach § 30 zu beantragen;
3. nach jeder Reparatur des Kessels vor der Wiedereinbetriebnahme die erforderliche Festigkeitsprobe und Revision bei dem Techniker zu beantragen und
4. vor Ablauf der zweijährigen Frist nach der letzten auf dem Certificate oder Nachweise bemerzten Festigkeitsprüfung dem Techniker ebenfalls Anzeige zu erstatten und die Wiederholung der Prüfung zu beantragen (vergl. § 10).

§ 33.

Aufsicht der Gensdarmen und Ortspolizeipersonen.

Die Gensdarmen und Ortspolizeipersonen sind berechtigt, sich davon, ob bei der Benutzung der Lokomobilen den Bestimmungen über die Betriebserlaubnis und den feuerpolizeilichen Vorschriften dieser Verfügung Genüge geschieht, zu unterrichten und zu diesem Behufe auch die Vorzeigung der Legitimation (§§ 30, 31) zu verlangen.

Bei wahrgenommenen Zuwiderhandlungen haben dieselben sofort der zuständigen Polizeibehörde zu weiterer Verfügung Anzeige zu machen.

§ 34.

Straßenlokomobilen.

Die Bedingungen, unter denen Lokomobilen, die zur Fortbringung von Lasten auf öffentlichen Straßen dienen sollen (Chausseedampfwagen, Straßenlokomotiven) in Gebrauch genommen werden dürfen, bleiben zur Zeit der Anordnung durch die zuständigen Polizeibehörden für jeden einzelnen Fall vorbehalten.

D. Für Lokomotiven insbesondere.

§ 35.

Soll eine neue oder reparirte Lokomotive der Revision und beziehentlich Festigkeitsprobe unterworfen werden, so hat der Fabrikant oder das in § 72 des Bahnpolizeireglements vom 4. Januar 1875 (S. 13 der Gesefz. Bd. XVIII) bezeichnete Aufsichtsorgan dem Techniker deshalb Anzeige zu machen.

Ein Exemplar des von dem Techniker ausgefertigten und beziehentlich von dem Fabrikanten oder einem Beauftragten des Aufsichtsorgans mit vollzogenen Protokolls über eine solche Prüfung, welches, sofern die Lokomotive in jeder Beziehung den Vorschriften dieser Verfügung entspricht, eine Angabe darüber und daß der Inbetriebsetzung ein Bedenken nicht entgegensteht, zu enthalten hat, wird der zuständigen Polizeibehörde (für bereits im Dienste befindliche Lokomotiven der Polizeibehörde des Hauptbahnhofs) eingesendet und nach Mitvollziehung in beglaubigter Abschrift dem Fabrikanten oder dem Eisenbahnaufsichtsorgane durch die Behörde zugestellt.

Ein so vollzogenes Prüfungsprotokoll vertritt für die in demselben genannte Lokomotive die Stelle des Betriebslaubnißscheins bis zu dem Zeitpunkte, wo nach anderweiter Reparatur oder nach Ablauf der im § 9 des Bahnpolizeireglements vom 4. Januar 1875 bestimmten Frist die Festigkeitsprobe zu wiederholen ist.

III. Strafbestimmungen.

§ 36.

Anlagen ohne Genehmigung.

Wer eine Dampffesselanlage ohne vorher erlangte Genehmigung errichtet, verlegt oder sonst wesentlich verändert, wird nach Maßgabe des § 147 Nr. 2 der Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 mit Geldbuße bis zu Dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 37.

Betrieb ohne Erlaubniß.

Derselben Strafe verfällt:

- a) wer einen Dampffessel den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampffesseln, vom 29. Mai 1871, oder den Vorschriften

dieser Verfügung zuwider ohne vorher erhaltene Erlaubniß in Betrieb nimmt, ingleichen

- b) wer den bei den Revisionen gemachten Anstellungen nicht innerhalb der bestimmten Fristen vollständig abhilft.

Abgesehen von diesen Strafen kann der Dampfessel bis nach Erfüllung der vorgeschriebenen, resp. vorzuschreibenden Bedingungen außer Betrieb gesetzt werden.

§ 38.

Unterlassung der Vorschriften für den Betrieb.

Abhängliche Störung im Gange und in der vorgeschriebenen Anordnung der Sicherheitsapparate, unterlassene erforderliche Reinigung des Dampfessels, sowie alle vorsätzliche Umgehungen der Vorschriften dieser Verfügung und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen sind, soweit nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs Anwendung finden, nach dem Grade der Verschuldung und der verurtheilten Gefahr mit 15 bis 300 Mark oder entsprechender Haft zu bestrafen.

§ 39.

Veränderungen im Zustande nach einer Explosion.

Unnötige Veränderungen in dem Zustande eines explodirten Dampfessels vor Beendigung der technischen Erörterung (§ 12 unter 9) ziehen eine Strafe von 75 Mark nach sich.

Gera, am 5. Juni 1877.

Fürstliches Ministerium.

Dr. G. v. Benckwiz.

Sammel.

Allgemeine Verhaltensregeln für die Heizer stationärer Dampfkessel.

Ein Dampfkesselheizer muß ein nüchternen, ordentlicher, aufmerksamer Mann sein. Er muß mit seinem Geschäfte wohl vertraut sein, denn er ist für alle Schäden und alles Unheil verantwortlich, welche aus seiner Unachtsamkeit oder Fahrlässigkeit entstehen und welche durch Beachtung der folgenden Verhaltensregeln hätten vermieden werden können. Darüber, daß er diese Verhaltensregeln genau kenne, hat er sich dem technischen Beamten gegenüber auszuweisen.

1. Vor Beginn der Beheizung eines Dampfkessels hat sich der Heizer immer zuerst davon zu überzeugen, ob sich die erforderliche Wassermenge im Kessel befindet. Ist dies nicht der Fall, so muß vor allen Dingen das fehlende Wasser mittelst der Pumpe oder in sonst geeigneter Weise eingeführt werden.

Die Erkennung des richtigen Wasserstandes geschieht mittelst der an dem Kessel angebrachten Wasserstandsgläser, Proberöhre und Schwimmer. Der Heizer hat sich mit deren Einrichtung und Prüfung, wie auch mit ihrer Wiederangabe nach etwa erfolgtem Unbrauchbarwerden bekannt zu machen und sich darüber dem technischen Beamten gegenüber auszuweisen. Er hat dafür zu sorgen, daß die Wasserstandsgläser immer rein und klar und frei von Verstopfungen sind und daß die Schwimmer frei spielen; Wasserstandshähne hat er oft spielen zu lassen, überhaupt alle vorhandenen Apparate zur Beobachtung des Wasserstandes ohne Ausnahme gangfähig zu erhalten und in angemessenen Zwischenräumen zu benutzen.

2. Beim Anfeuern ist die Hitze nur allmählich zu steigern und, wenn das Feuer gehörig im Gange ist, das Brennmaterial in regelmäßigen Zwischenräumen und in möglichst gleichen Mengen auf den Kofel zu bringen. Die Einbringung zu großer Brennstoffmengen auf einmal führt sehr leicht Beschädigungen des Kessels durch Verbrennen und durch Entstehung von Blasen herbei, namentlich an den Stellen, die unmittelbar über und hinter dem Kofel liegen.

Nach dem Anfeuern ist sich der Heizer bald zu überzeugen, ob die Sicherheitsventile in gutem Stande, namentlich ohne Ueberlastung sind und ob die Verbindung zwischen Kessel und Manometer offen ist. Mit der beginnenden Dampfbildung, deren Eintritt das Manometer anzeigt, hat der Heizer die Sicherheitsventile zu läften,

um zu ermitteln, ob dieselben wirklich spielen und nicht angelebt sind. Lassen die Sicherheitsventile nach Hebung der Belastungshebel keinen Dampf abströmen, so sind sie angelebt und müssen geöffnet und baldmöglichst gereinigt werden.

Zuweilen kommt es vor, daß ein Ventil, nachdem es geöffnet worden, nicht wieder ganz schließen will und selbst unter der normalen Spannung Dampf entweichen läßt; genügt es dann nicht, wenn man kurze Zeit die Hand auf das Ventil legt, um es zu schließen, so ist dieses Dampfentweichen ein Zeichen, daß das Ventil undicht ist und einer Reparatur bedarf. Durch Ueberlastung darf man sich in keinem Falle helfen.

3. Nach Eintritt der normalen Dampfspannung im Kessel und während der regelmäßig fortgehenden Abführung des Dampfes hat die Beheizung in dem Maße zu erfolgen, daß die Dampfspannung möglichst unverändert bleibt; hierbei ist das Manometer der wahre Führer des Heizers. Er hat lebhafter zu heizen, wenn das Manometer zu fallen beginnt, milder lebhaft wenn es im Steigen ist. Die stärkere Anfassung des Feuers wird durch größere Oeffnung des Zugschiebers, die Minderung durch theilweises Verschließen desselben herbeigeführt.

Durch Erhaltung eines loderen, schlackenfreien Feuers und einer mäßigen Höhe der Brennstoffschicht auf dem Roßte, durch völlige Reinhaltung der Roßtfugen und durch Anwendung lebhaften Zuges kann die größte erforderliche Dampfmenge erzeugt werden.

Die Verminderung der Rauch- und Rußbildung bei Verwendung von Steinkohlen kann außer durch besondere dazu getroffene Einrichtungen auch durch verschiedene einfache Mittel erreicht werden; dahin gehört die Einföhrung kleiner Brennstoffmengen in kurzen Zwischenräumen, die Zuföhrung von Luft am vorderen Ende des Roßtes durch kleine Oeffnungen in der Feuerthüre oder durch die auf eine Länge von 5 bis 7 Centimeter frei gelassenen Roßtfugen, endlich durch das Verfahren, vor jeder neuen Beschickung die Roßtbedeckung nach der hinteren Roßthälfte zusammenzuschieben und die neue Beschickung immer nur auf die vordere Roßthälfte aufzuwerfen.

Die ökonomisch vortheilhafteste Verwendung der Kohlen wird aber erreicht, wenn dieselben gleichmäßig über den ganzen Roßt aufgeworfen werden und dieser an allen Stellen gleichförmig damit bedeckt erhalten wird; auch ist anzurathen, vor jedesmaliger Oeffnung der Heizthüre eine theilweise Schließung des Zugschiebers zu bewirken.

4. Während der regelmäßigen Dampferzeugung ist für eine gleichförmige Speisung des Kessels mit Wasser zu sorgen. Die Speisepumpe wird nur dann

abgesteckt, wenn das Wasser anfängt, seinen höchsten Stand zu erreichen, sie wird aber wieder in Betrieb gesetzt, wenn das Wasser unter den mittleren Stand zu sinken beginnt.

Während jener Zeiten, in denen dem Kessel kein Dampf entnommen wird, z. B. während der Mittagszeit, ist das Feuer thunlichst zu vermindern und die Zunahme der Dampfspannung durch zeitweiliges Speisen des Kessels mit Wasser herabzustimmen. Letzteres ist nicht allein ökonomisch vorthieilhaft, sondern auch in Rücksicht auf Sicherheit unerlässlich, denn Explosionen treten am häufigsten bei solchen Stillstandsperioden ein, wenn die Speisung während derselben unterlassen wird, und nicht selten hat sich der Wasserstand unvermerkt bis unter die zulässig tiefste Grenze erniedrigt, wenn irgend welche Undichtheiten, z. B. am Ausblasehahn, an den Speiseventilen etc., vorhanden waren. Andererseits ist aber bei dieser Nachspeisung auch eine Ueberfüllung des Kessels mit Wasser zu vermeiden, weil daraus, namentlich wenn die Dämpfe zum Betriebe einer Dampfmaschine verbraucht werden, leicht Schäden anderer Art entstehen können.

5. Kommen die Speiseapparate eines Kessels während des Betriebs dergestalt in Unordnung, daß das für den Kessel erforderliche Speisewasser nicht mehr zugeführt werden kann, dann ist die Beheizung sofort zu unterbrechen und so lange auszusehen, bis dem Fehler abgeholfen ist.

Sollte es dem Heizer trotz aller Vorsicht begegnen, daß der Wasserpiegel unter den zulässig tiefsten Stand herabsinkt, so ist die unterbrochene Speisung keinenfalls wieder herzustellen, vielmehr das Feuer sofort vom Roste zu entfernen und die Dampfableitung zuerst mittelst der Probirähne und sodann durch langsames Oeffnen des Dampfauseblaseventils oder eines Sicherheitsventils zu bewirken.

Die Unterlassung dieser Vorsichtsmaßregel ist schon oft die Ursache von Explosionen geworden, denn Kessel, deren Wandungen infolge Wassermangels theilweise überhitzt sind, erzeugen bei jäher Zuführung von Wasser in kurzen so viel Dampf von hoher Spannung, daß die Festigkeit des Kesselmaterials überschritten werden kann.

6. So lange ein Dampfkessel noch Dampf erzeugt, also auch, so lange im Falle der Nichtableitung des Dampfes die Spannung desselben noch im Steigen ist, darf der Heizer seinen Posten nicht verlassen. Es ist ebenso dem Heizer nicht gestattet, sich während der Frühstücks-, Mittags- und Besperzeit vom Kessel zu entfernen. Anderen Arbeitern darf das Kesselhaus nicht als Durchgang oder gar als Aufenthaltsort dienen. Auch ist es unstatthaft, wenn der Heizer irgend eine seiner Obliegenheiten einem anderen Arbeiter, wenn auch nur vorübergehend, überträgt.

Der Heizer hat dafür zu sorgen, daß das Kesselhaus frei von Dingen bleibt,

welche die Arbeit hindern oder die Gefahr einer Explosion oder eines Brandes vermehren könnten.

7. Bei eingemauerten Kesseln werden gegen das Ende der Arbeitszeit die aufgegebenen Brennstoffmengen so weit vermindert, daß eben nur die für die Verwendung des Dampfes gerade erforderliche Dampfspannung erhalten bleibt; auch ist es rathsam, die Kesseltemperatur durch Anstellung der Speisepumpe herabzuziehen, damit nach Schluß der Dampfabführung der Druck im Kessel nicht zu hoch ansteigt.

8. Mit dem Schlusse der Arbeitszeit reinigt der Heizer den Kof, entfernt Nische und Schlacken und verschleißt den Zugschieber, sowie die Ofen- und Nischenfallthüren. Er hat nachzusehen, daß keine brennbaren Gegenstände auf dem Kessel liegen, und er darf seinen Platz erst dann verlassen, wenn die neue Dampfspannung noch eine sehr geringe Zunahme erfährt.

9. In angemessenen Zwischenräumen sind alle Dampfkessel unter Mitwirkung des Heizers von Schlamm und Kesselstein, sowie die Rauchkanäle von Ruß und Flugnische zu reinigen. Nächt dem Maschinenisten, wenn ein solcher vorhanden ist, liegt es dem Heizer ob, bei dieser Gelegenheit die Wandungen des Kessels innerlich und äußerlich genau zu besichtigen, nachzusehen, ob sich Risse oder Schiefer eingestekt haben, oder Klitten und Grübchen im Kesselbleche vorhanden sind und ob dadurch oder durch Kof merkliche Verminderungen der Wanddicke oder vielleicht gar schon Undichtheiten derselben eingetreten sind. Dieselbe gewissenhafte Besichtigung hat auch bei solchen Kesseln, die längere oder kürzere Zeit außer Benutzung gewesen sind, und zwar unmittelbar vor deren Wiederingangsetzung zu erfolgen. Hierbei kann nicht sorgfältig genug verfahren werden, denn eine einzige unbemerkte gebliebene schadhafte Stelle kann die Ursache zum Explodiren des Kessels werden.

Die bei dieser Untersuchung des Kessels gemachten Wahrnehmungen sind dem Kesselbesitzer oder dem die Oberaufsicht führenden Techniker nach Befinden mit dem Antrage auf sofortige Reparatur genau mitzutheilen.

10. Der an den Wandungen des Kessels abgelagerte Kesselstein ist durch Klopfen mit einem Hammer, nicht aber mit scharfen Meißeln, sorgfältig zu entfernen. Derselbe wirkt insofern schädlich, ja zerstörend auf den Kessel ein, als er den Durchgang der Wärme durch die Kesselwand verzögert, und das um so mehr in je dickerer Schicht er abgelagert ist. Das von der Feuerluft berührte Kesselblech wird hierbei sehr heiß, zuweilen sogar glühend und unterliegt in Folge dessen einer sehr schnellen Abgelbrung durch Verbrennen. Auch sind viele Fälle bekannt, wo durch Ablösung einzelner Theile der Kesselsteinschicht plötzlich vermehrte Dampfbildung und Zerspringen des Dampfkessels eingetreten ist. Die regelmäßige und vollständige Entfernung des

Kesselsteins liegt daher ebenso im Interesse des Kesselbesizers, wie des Kesselheizers, und es sind auch alle Mittel, welche erfahrungsgemäß die Ablagerung festen Kesselsteins vermindern oder verhüten und deren Auswahl sich nach der Beschaffenheit des Speisewassers zu richten hat, während des ganzen Kesselbetriebes gewissenhaft und regelmäßig anzuwenden; dahin gehört vor Allem ein häufiges Ausblasen des Kesselwassers, besonders der unteren (bei fetthaltigem Speisewasser der oberen) schlammigen Schichten desselben. Bei Anwendung dieses Mittels ist jedoch die Vorsicht zu brauchen, daß eine vollständige Entleerung des Kessels, wenn derselbe eingemauert ist, nicht früher als 12 Stunden nach Schluß der Beheizung und auch ein theilweises Ausblasen nie bei hellem Feuer auf dem Roste bewirkt werden darf. Die gleiche Sorgfalt hat der Heizer in Anwendung derjenigen Mittel auszuüben, welche bei saurem und fetthaltigem Speisewasser eine Abzehrung des Kesselblechs und dadurch eintretende Verminderung der Wanddicke verhüten sollen, wozin z. B. die Einführung kleiner Mengen Soda mit dem Speisewasser gehört.

Bei der Kesselreinigung hat sich der Heizer zu hüten, irgend ein Werkzeug, einen Lappen, Pappfäden oder dergleichen im Kessel zurückzulassen, da solche Gegenstände die Ablagerung des Kesselsteins und das Durchbrennen des Kessels befördern.

Beilage 2.**Verhaltensregeln****für die Heizer von Lokomotiven.**

Ein Heizer für Lokomotiven muß ein nüchternen, zuverlässigen, aufmerksamer Mann, wo möglich ein gelernter Maschinenschlosser sein und vollständige Kenntniß von der Einrichtung und gesammten Bedienung der Lokomotiven haben. Er ist für jeden durch seine Fahrlässigkeit entstehenden Schaden verantwortlich und deshalb verpflichtet, die nachfolgenden Verhaltensregeln gewissenhaft zu befolgen. Darüber, daß er diese Verhaltensregeln kenne, hat er sich dem technischen Beamten gegenüber auszuweisen.

1. Die Inbetriebnahme einer Lokomotive ist dem Heizer nur dann gestattet, wenn für dieselbe das im § 30 resp. 31 der Verfügung die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfessel betreffend, vorgeschriebene Certificat, welches auf Verlangen den Vordarnen und Ortspolizeipersonen vorgezeigt werden muß, vorhanden ist, wenn ferner seit der letzten amtlichen Festigkeitsprobe keine längere Frist als zwei Jahre verfloßen ist, und wenn endlich im Falle einer inzwischen stattgefundenen Reparatur am Kessel die im §. 12 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfesseln vorgeschriebene erneute Festigkeitsprobe stattgefunden hat.

2. Bei Aufstellung einer Lokomotive hat der Heizer dafür zu sorgen, daß dieselbe horizontal steht und daß ihre Entfernung von öffentlichen Straßen und Wegen, sowie von auf freunden Grundstücken befindlichen bewohnten Gebäuden, anderen Gebäuden mit weicher Dachung, von Getreideseimen, Haneseimen und anderen Anhäufungen leicht brennbarer Stoffe, den im §. 10 der schon genannten Verfügung enthaltenen Vorschriften entspricht; diese Entfernung darf nämlich bei Befahrung der Lokomotive mit Steinkohlen oder Roks nicht kleiner als 12 Meter, bei Holz, Braunkohlen oder Torf nicht kleiner als 30 Meter sein. In Gebäuden, worin leicht entzündliche Gegenstände sich befinden, als Scheunen, Schuppen, Magazine oder dergleichen, ist die Befahrung oder Inangabehung von Lokomotiven unstatthaft.

3. Vor Beginn der Befahrung einer Lokomotive hat sich der Heizer immer zuerst davon zu überzeugen, ob sich die erforderliche Wassermenge im Kessel befindet. Ist dies nicht der Fall, so muß vor allen Dingen das fehlende Wasser eingeführt

werden. Hierzu und zur fortdauernden Speisung des Kessels ist nur reines Wasser zu verwenden.

Hier nächst hat sich der Heizer von der guten Beschaffenheit und Gangfähigkeit der Sicherheitsventile, des Manometers und der Wasserstandzeiger zu überzeugen. Jede Ueberlastung oder sonstige Erschwerung des Spieles der Sicherheitsventile ist sorgfältig zu verhüten.

Während des Betriebs ist durch rechtzeitige An- und Abstellung der Speisepumpe der richtige Wasserstand möglichst unveränderlich zu erhalten. Der Betrieb ist einzustellen, wenn die Speisepumpe den Dienst versagt oder wenn kein Vorrath von Speisewasser zur Stelle ist.

4. Die Maschrohrmündung darf nicht mehr verengt werden, als für die Anfachung des Feuers gerade erforderlich ist, um das Austreiben noch brennbarer Theile des Heizmaterials zu verhüten.

Bei Beheizung der Lokomobile mit Steinkohlen oder Koks, bei windstillem Wetter und Nichtvorhandensein leicht entzündlicher Stoffe in der Nähe der Lokomobile kann die Einlegung eines Funkenfängers in den Schornstein unterlassen werden, wenn die Maschrohrmündung die vorgemerkte Größe hat. In jedem anderen Falle ist aber die Anwendung eines solchen unerlässlich und zwar sollen die Maschen desselben nicht über 6 Millimeter Weite haben.

Bei stürmischem Wetter hat der Heizer die größte Vorsicht anzuwenden und nach Befinden den Betrieb der Lokomobile ganz zu unterbrechen.

5. Zur Sicherung gegen Brandschaden ist es unerlässlich, daß sich in der Nähe der Lokomobile ein größerer Wasservorrath befinde. Auch im Kesselkasten soll eine Wasserschicht, in welcher die durch den Kofst fallenden glühenden Brennstoffstücke sich abköchen, immer erhalten oder, wenn dies nicht ausführbar ist, der Boden unter der Feuerbüchse durch Aufgießen von Wasser angefeuchtet werden.

6. Während etwaiger Stillstandsperioden der Maschine hat der Heizer besorgt zu sein, daß nicht die Dampfspannung erheblich den zulässig größten Betriebsüberdruck übersteige, es ist in allen Fällen rathsam, während solcher Perioden die Speisung des Kessels in kurzen Zwischenräumen zu bewirken und hierzu nöthigenfalls, wenn der Wasserstand zu hoch zu werden beginnt, den Ausblasehahn zu brauchen.

Aus Rücksicht auf die Schonung und Erhaltung des Kessels ist es in allen Fällen rathamer, eine Verminderung der Dampfzerzeugung durch Oeffnung der Kammertüre, als durch Oeffnung der Feuerungstüre zu bewirken.

7. Nach Beendigung des Gebrauchs der Lokomobile darf der Heizer das Feuer nicht herausziehen, sondern hat dasselbe in anderer, jede Gefahr ausschließender Weise vollständig zu tilgen, ehe er sich entfernen oder die Lokomobile an ihren Aufbewahrungsort bringen darf. Letzterer muß ein feuersicherer, von brennbaren Gegenständen freier Raum sein; wenn ein solcher nicht vorhanden ist, so muß die Lokomobile bis nach vollständig eingetretener Abkühlung an der Betriebsstelle unter gehöriger Bewachung verbleiben.

Beilage 3.**Certifikat für stationäre Dampfkessel.**

**Certifikat Nr. . . . für den stationären Dampfkessel Nr. . . . des
Inspektionsbezirks**

In Gemäßheit der bestehenden Verordnungen ist nach vorgenommener Kesselprobe und abgehaltener Lokaltrevision

die Erlaubniß zum Betriebe dieses Dampfkessels erteilt worden, welcher bestimmt ist

Das Kesselmaterial ist

Die Form, die Dimensionen und die Wandstärken sind folgende:

Die Heizfläche beträgt Quadratmeter.

Der Kessel ist probirt für und gestempelt zur Benutzung für Atmosphären Betriebsüberdruck.

Von Sicherheitsapparaten sind am Kessel angebracht:

. Sicherheitsventil nachstehender Dimensionen und Belastung

Lichter Durchmesser Millimeter

Durchmesser der Dampfdruckfläche Millimeter

Breite der Berstflußfläche Millimeter

Hebellängen Millimeter

Belastungsgewicht Pfund entsprechend einer Belastung

von Atmosphären Ueberdruck.

Zwei Wasserstandanzeiger, bestehend in

Ein Manometer.

Die Speisung des Kessels geschieht durch

Das Niveau des tiefsten zulässigen Wasserstands ist vorchriftsmäßig außen angezeichnet.

Der Kessel ist aufgestellt in

Der Besitzer ist den bestehenden allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung und den Betrieb von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871 und den Vorschriften der Verfügung vom 5. Juni 1877 unterworfen.

. den 18 . . .

Die Polizeibehörde.

Der Techniker.

Revisionsbemerkungen.

Beilage 4.**Certifikat Nr.**

für den Lokomotivkessel Nr. des Inspektionsbezirks

Derselbe ist im Jahre angefertigt von

probirt mit Atmosphären Ueberdruck und gestempelt zur Benutzung für
Atmosphären Ueberdruck auf in und bestimmt zu

Des Kessels Material ist

die Form, die Dimensionen und die Wandstärken des Kessels sind folgende:

Die Heizfläche beträgt: Quadratmeter.

An Sicherheitsapparaten sind angebracht:

. Sicherheitsventil nachstehender Dimensionen und Belastung

Lichter Durchmesser Millimeter

Durchmesser der Dampfdruckfläche Millimeter

Breite der Verschlussfläche Millimeter

Hebellängen Millimeter

Belastungsgewicht Pfund, entsprechend einer Belastung

von Atmosphären Ueberdruck.

Zwei Wasserstandszeiger, bestehend in

Ein Manometer.

Die Speisung des Kessels geschieht durch

Wer einen lokomobilen Dampfkessel bleibend oder vorübergehend in Betrieb nimmt, hat den bestehenden allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung und den Betrieb von Dampfkesseln nachzugehen und der zuständigen Polizeibehörde, sowie dem Techniker des Bezirks den jedesmaligen Betriebsort der Lokomobile sofort anzuzeigen.

. den 18

Der Techniker.

Beilage 5.**Bekanntmachung,**

Betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die
Anlegung von Dampfkesseln.

Vom 29. Mai 1871.

Auf Grund der Bestimmung im §. 24 der Gewerbeordnung für den Nord-
deutschen Bund vom 21. Juni 1869 hat der Bundesrath nachstehende
Allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von
Dampfkesseln
erlassen.

I. Bau der Dampfkessel.**Kesselwandung.**

§. 1. Die vom Feuer berührten Wandungen der Dampfkessel, der Feuer-
röhren und der Siederöhren dürfen nicht aus Gusseisen hergestellt werden, sofern
deren lichte Weite bei cylindrischer Gestalt 25 Centimeter, bei Kugelgestalt 30 Centi-
meter übersteigt.

Die Verwendung von Messingblech ist nur für Feuerrohre, deren lichte Weite
10 Centimeter nicht übersteigt, gestattet.

Feuerzüge.

§. 2. Die um oder durch einen Dampfkessel gehenden Feuerzüge müssen an
ihrer höchsten Stelle in einem Abstände von mindestens 10 Centimeter unter dem
festgesetzten niedrigsten Wasserpiegel des Kessels liegen. Bei Dampfschiffkesseln von
1 bis 2 Meter Breite muß der Abstand mindestens 15 Centimeter, bei solchen von
größerer Breite mindestens 25 Centimeter betragen.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Dampfkessel, welche aus
Siederöhren von weniger als 10 Centimeter Weite bestehen, sowie auf solche Feuer-
züge, in welchen ein Erglühen des mit dem Dampftraume in Verbindung stehenden
Theiles der Wandungen nicht zu befürchten ist. Die Gefahr des Erglühens ist in
der Regel als ausgeschlossen zu betrachten, wenn die vom Wasser bespülte Kesselfläche,
welche von dem Feuer vor Erreichung der vom Dampf bespülten Kesselfläche bestrichen
wird, bei natürlichem Luftzuge mindestens zwanzigmal, bei künstlichem Luftzuge
mindestens vierzigmal so groß ist, als die Fläche des Feuerrostes.

II. Ausrüstung der Dampfkessel.

Speisung.

§. 3. An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil angebracht sein, welches bei Abstellung der Speisevorrichtung durch den Druck des Kesselwassers geschlossen wird.

§. 4. Jeder Dampfkessel muß mit zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche nicht von derselben Betriebsvorrichtung abhängig sind, und von denen jede für sich im Stande ist, dem Kessel die zur Speisung erforderliche Wassermenge zuzuführen. Mehrere zu Einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

Wasserstandszeiger.

§. 5. Jeder Dampfkessel muß mit einem Wasserstandsgläse und mit einer zweiten geeigneten Vorrichtung zur Erkennung seines Wasserstandes versehen sein. Jede dieser Vorrichtungen muß eine getrennte Verbindung mit dem Innern des Kessels haben, es sei denn, daß die gemeinschaftliche Verbindung durch ein Rohr von mindestens 60 Quadratcentimeter lichtem Querschnitt hergestellt ist.

§. 6. Werden Probirhähne zur Anwendung gebracht, so ist der unterste derselben in der Ebene des festgesetzten niedrigsten Wasserstands anzubringen. Alle Probirhähne müssen so eingerichtet sein, daß man behufs Entfernung von Kesselstein in gerader Richtung hindurchstoßen kann.

Wasserstandsmarke.

§. 7. Der für den Dampfkessel festgestellte niedrigste Wasserstand ist an dem Wasserstandsgläse, sowie an der Kesselwandung oder dem Kesselmauerwerke durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen.

Sicherheitsventil.

§. 8. Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens Einem zuverlässigen Sicherheitsventile versehen sein.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinsamen Dampfsammler haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügen für dieselben zwei Sicherheitsventile.

Dampfschiffs-, Lokomobil- und Lokomotivkessel müssen immer mindestens zwei Sicherheitsventile haben. Bei Dampfschiffskesseln, mit Ausdampf derjenigen auf Seeschiffen, ist dem einen Ventile eine solche Stellung zu geben, daß die vorgeschriebene Belastung vom Verdeck aus mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

Die Sicherheitsventile müssen jederzeit gelüftet werden können. Sie sind

höchstens so zu belasten, daß sie bei Eintritt der für den Kessel festgesetzten Dampfspannung den Dampf entweichen lassen.

Manometer.

§. 9. An jedem Dampfkessel muß ein zuverlässiges Manometer angebracht sein, an welchem die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist.

An Dampfschiffkesseln müssen zwei dergleichen Manometer angebracht werden, von denen sich das eine im Gesichtskreise des Kesselwärters, das andere, mit Ausnahme der Seeschiffe, auf dem Verdecke an einer für die Beobachtung bequemen Stelle befindet. Sind auf einem Dampfschiffe mehrere Kessel vorhanden, deren Dampf Räume mit einander in Verbindung stehen, so genügt es, wenn außer den an den einzelnen Kesseln befindlichen Manometern auf dem Verdecke ein Manometer angebracht ist.

Kesselmarke.

§. 10. An jedem Dampfkessel muß die festgesetzte höchste Dampfspannung, der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise angegeben sein.

III. Prüfung der Dampfkessel.

Druckproben.

§. 11. Jeder neu aufzustellende Dampfkessel muß nach seiner letzten Zusammensetzung vor der Einmauerung oder Ummantelung unter Verschluss sämtlicher Öffnungen mit Wasserdruck geprüft werden.

Die Prüfung erfolgt bei Dampfkesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem zweifachen Betrage des beabsichtigten Ueberdrucks, bei allen übrigen Dampfkesseln mit einem Drucke, welcher den beabsichtigten Ueberdruck um fünf Atmosphären übersteigt. Unter Atmosphären Druck wird ein Druck von einem Kilogramm auf den Quadratcentimeter verstanden.

Die Kesselwandungen müssen dem Probedruck widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne undicht zu werden. Sie sind für undicht zu erachten, wenn das Wasser bei dem höchsten Drucke in anderer Form als der von Nebel oder feinen Perlen durch die Fugen dringt.

§. 12. Wenn Dampfkessel eine Ausbesserung in der Kesselfabrik erfahren haben, oder wenn sie behufs der Ausbesserung an der Betriebsstätte ganz bloßgelegt

worden sind, so müssen sie in gleicher Weise, wie neu aufzustellende Kessel, der Prüfung mittelst Wasserdrucks unterworfen werden.

Wenn bei Kesseln mit innerem Feuerrohr ein solches Rohr und bei den nach Art der Lokomotivkessel gebauten Kesseln die Feuerbüchse behufs Aufbesserung oder Erneuerung herausgenommen, oder wenn bei cylindrischen und Siederkesseln eine oder mehrere Platten neu eingezogen werden, so ist nach der Ausbesserung oder Erneuerung ebenfalls die Prüfung mittelst Wasserdrucks vorzunehmen. Der völligen Bloßlegung des Kessels bedarf es hier nicht.

Prüfungsmannometer.

§. 13. Der bei der Prüfung ausgeübte Druck darf nur durch ein genügend hohes offenes Quecksilbermanometer oder durch das von dem prüfenden Beamten geführte amtliche Manometer festgestellt werden.

An jedem Dampfkessel muß sich eine Einrichtung befinden, welche dem prüfenden Beamten die Anbringung des amtlichen Manometers gestattet.

IV. Aufstellung der Dampfkessel.

Aufstellungsort.

§. 14. Dampfkessel, welche für mehr als vier Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, und solche, bei welchen das Produkt aus der feuerberührten Fläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck mehr als zwanzig beträgt, dürfen unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, nicht aufgestellt werden. Innerhalb solcher Räume ist ihre Aufstellung unzulässig, wenn dieselben überwölbt oder mit fester Balkendecke versehen sind.

An jedem Dampfkessel, welcher unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, aufgestellt wird, muß die Feuerung so eingerichtet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf den Kessel sofort gehemmt werden kann.

Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als zehn Centimeter Weite bestehen, und solche, welche in Bergwerken unterirdisch oder in Schiffen aufgestellt werden, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

Kesselmauerung.

§. 15. Zwischen dem Mauerwerke, welches den Feuerraum und die Feuerzüge feststehender Dampfkessel einschließt und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens acht Centimeter verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden verschlossen werden darf.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§. 16. Wenn Dampfesselanlagen, die sich zur Zeit bereits im Betriebe befinden, den vorstehenden Bestimmungen aber nicht entsprechen, eine Veränderung der Betriebsstätte erfahren sollen, so kann bei deren Genehmigung eine Abänderung in dem Baue der Kessel nach Maßgabe der §§ 1 und 2 nicht gefordert werden. Dagegen finden im Uebrigen die vorstehenden Bestimmungen auch für solche Fälle Anwendung.

§. 17. Die Centralbehörden der einzelnen Bundesstaaten sind befugt, in einzelnen Fällen von der Beachtung der vorstehenden Bestimmungen zu entbinden.

§. 18. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf Kochgefäße, in welchen mittelst Dampfes, der einem anderweitigen Dampfentwicker entnommen ist, gekocht wird;
2. auf Dampfüberhitzer oder Behälter, in welchen Dampf, der einem anderweitigen Dampfentwicker entnommen ist, durch Einwirkung von Feuer besonders erhitzt wird;
3. auf Kochkessel, in welchen Dampf aus Wasser durch Einwirkung von Feuer erzeugt wird, wosern dieselben mit der Atmosphäre durch ein unverschließbares, in den Wasserraum hinabreichendes Standrohr von nicht über fünf Meter Höhe und mindestens acht Centimeter Weite verbunden sind.

§. 19. In Bezug auf die Kessel in Eisenbahnlokomotiven bleiben auch ferner noch die Bestimmungen des Bahnpolizeireglementes für Eisenbahnen vom 3. Juni 1870 in Geltung.

Berlin, den 29. Mai 1871.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: (gr.) Delbrück.

Gesetzsammlung

für das
Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 400.

Landtagsabschied

vom 15. Juni 1877

für den am 29. October 1874 zusammengetretenen Landtag.

Wir Heinrich der Vierzehnte, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Arnschfeld, Gera, Schleiz, und Lobenstein &c. &c.

Auch während der verfloffenen Landtagsperiode hat der Segen des Herrn sichtbar auf Unserm Lande geruht, es hat sich reichlicher Ernten erfreut, von größeren Unfällen und Lasten ist es verschont geblieben, im Handel und Verkehr waren im Vergleich zu den anderwärts vielfach vorgekommenen Störungen meist befriedigende Ergebnisse. Mit um so freudigeren Gefühlen verbindet sich daher der Rückblick auf die Thätigkeit des getreuen Landtags.

Unter Zustimmung desselben sind eine Reihe von gesetzlichen Bestimmungen bereits erlassen worden, namentlich:

- die Ministerialverfügung vom 6. November 1874, den Spielkartenstempel betr.,
- das Gesetz vom 10. Dezember 1874, die Entrichtung von Grundsteuern in Reichswährung betr.,
- das Gesetz vom 16. Dezember 1874, die Besoldungen der Geistlichen betr.,
- das Gesetz vom 22. Dezember 1874, die Besoldungen der Volksschullehrer betr.,

Herausgegeben am 20. Juni 1877.

- das Gesetz vom 5. Januar 1875, die Gebührenfrage in Bergschachen betr.,
 das Gesetz vom 18. Januar 1875, den Geschäftskreis der Physikatärzärzte betr.,
 das Gesetz vom 13. Dezember 1875, die Aufhebung des letzten Alinea des
 § 1 des Gesetzes vom 26. Februar 1872 wegen Entschädigung für den
 Verlust ausschließlicher Gewerbeberechtigungen, sowie von Zwangs- und
 Bannrechten betr.,
 das Gesetz vom 22. November 1876, die Abänderung von § 11 Abs. 7,
 § 25 und § 26 des Gesetzes über Erhebung der Klassen- und klassificirten
 Einkommensteuer vom 13. April 1874 betr.,
 das Gesetz vom 23. November 1876, Abänderungen des Berggesetzes und der
 Bergtagordnung betr.,
 das Gesetz vom 19. Dezember 1876, den Uebergang der Landrentenbank auf
 den Staat betr.

Ueber die Gegenstände der letzten Verhandlungen des Landtags liegen die
 Erklärungsschriften noch nicht vor; nach Eingang derselben werden Wir die weiteren
 Entschlüsse fassen.

Die Gemeinschaft der Thüringischen Staaten in Bezug auf die Strafanstalten
 und das Oberlandesgericht ist durch Verträge gesichert.

Der zu Ordnung der gegenseitigen Rechtsverhältnisse mit der Oesterreichischen Bank
 abgeschlossene Vertrag ist ebenso wie die staatliche Verwaltung der Landrentenbank
 in Wirksamkeit getreten. Auch hat die Bank die für die Sparkasse und die Land-
 rentenbank erforderlichen Expeditionslokale dem Staate auf einen längeren Zeitraum
 zu einem angemessenen Mietzins überlassen, wogegen es zu Unserem Bedauern nicht
 gelungen ist, einen höheren Betrag als den von 30000 Mark von der Bankverwaltung
 als Antheil des Staates am Gewinn von präkludirten Notizen zu erlangen.

In Folge bezüglichen Antrags sind wegen Ablösung der Cavillereirechtstame
 Verhandlungen eingeleitet, deren Resultat ebenso wie der Entwurf eines Gesetzes über
 die Sonntagfeier an den nächsten Landtag gelangen wird, während die beantragten
 Bestimmungen über die Leichenschau, nachdem die Angelegenheit mehrfach an den
 Reichstag gebracht worden ist, zunächst der Reichsbehörde zu überlassen sein dürften.

Mit anerkennenswerther Liberalität hat der Landtag die Anträge Unseres
 Ministeriums auf Unterstützung mehrerer unbemittelten Gemeinden bei Schulbauten
 und auf Erbauung einer Turnhalle für das Seminar zu Schleiß bewilligt und den
 Zinsverlust, den die Stadt Schleiß durch die Vetheiligung an der Zeichnung für die
 Eisenbahn Erfurt-Hof-Eger erlitten, vom Jahre 1876 an auf den der Staatskaffe

zugeflossenen Antheil an der Kaution für diese Bahn übernommen. Der Rest dieser Kaution ist dem Antrag des Landtags entsprechend als Fonds zu Förderung einer das Oberland, insbesondere den Landestheil Schleiz berührenden Eisenbahn reservirt und zinsbar angelegt worden, während es mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Staatskasse unthunlich erscheint, die Zinsen zum Kapital zu schlagen und dadurch den laufenden Einnahmen zu entziehen.

In Bezug auf die Ansprüche, welche auf eine weitere Herbeiziehung des Domanialeinkommens zu den Staatslasten erhoben worden waren, ist zu Unserem Bedauern ein Abkommen nicht zu erzielen gewesen.

Die Finanzlage des Staates hat sich nicht so ungünstig gestaltet, wie dies zu Anfang der Finanzperiode zu besorgen war; für die Deckung des Defizits, welches auftritt, was wohl richtiger gewesen wäre, durch Steuern aufgebracht zu werden, auf die Bestände der Hauptstaatskasse und die unmittelbar durch eine neue Vertheilung auf 1,121,954 Mark gestiegene französische Kriegsschadigung übernommen worden war, wird letztere voraussichtlich nur ganz unerheblich in Anspruch genommen werden. Es ist dies aber um so erfreulicher, als die Folgen der nach reichsgelehrlicher Bestimmung notwendig gewordenen Einziehung der Kassenscheine noch auf längere Zeit hinaus die Staatskassen belasten werden.

Indem Wir daher den Landtag des Fürstenthums durch gegenwärtigen Landtagsabschied schließen, sprechen Wir demselben noch Unsern Dank aus für die Bereitwilligkeit, mit der er für Beamte, Geistliche und Lehrer die erforderlichen Mittel zu einer den Zeitverhältnissen entsprechenden Aufbesserung ihres dienstlichen Einkommens bewilligt hat, für den Eifer und die Hingebung bei Erledigung der Geschäfte, für das freundliche Entgegenkommen gegen Unser Ministerium.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigesetzten Landesherlichen Inseigel.

Schloß Oesterlein, den 15. Juni 1877.

(L. S.)

Georg XIV.

Dr. G. v. Benkowitz.

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 401.

Gesetz

vom 20. Juni 1877,

die Zuständigkeit der Geschwornengerichte betreffend.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuß etc. verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

§ 1.

Die Vorschriften in § 1 Ziffer I der Nachtragsverordnung zur Strafproceßordnung vom 18. November 1870 (Gesetzl. Bd. XVI S. 275) werden hiermit aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Zur Kompetenz der Geschwornengerichte gehören und sind nach den in den Strafproceßgesetzen für „Verbrechen im engeren Sinne“ gegebenen Vorschriften zu behandeln: alle Verbrechen im Sinne des Reichsstrafgesetzbuchs mit Ausnahme:

1. derjenigen Verbrechen, welche mit Zuchthaus von höchstens fünf Jahren, allein oder in Verbindung mit anderen Strafen, bedroht sind; diese Bestimmung findet nicht Anwendung in den Fällen der §§ 86, 100 und 106 des Strafgesetzbuchs;

Ausgegeben am 27. Juni 1877.

2. der Verbrechen der Personen, welche zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
3. des Verbrechens der Unzucht im Falle des § 176, Nr. 3 des Strafgesetzbuchs;
4. des Verbrechens des Diebstahls in den Fällen der §§ 243 und 244 des Strafgesetzbuchs;
5. des Verbrechens der Fälscherei in den Fällen der §§ 260 und 261 des Strafgesetzbuchs;
6. des Verbrechens des Betrugs im Falle des § 264 des Strafgesetzbuchs.

§ 2.

Das gegenwärtige Nachtragsgesetz findet auf alle diejenigen Untersuchungen Anwendung, in denen an dem Tage, an welchem dasselbe in Kraft tritt, ein rechtskräftiger Verweisungsbeschluss noch nicht vorliegt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigefügten Fürstlichen Insignel.

Schloß Osterstein, am 20. Juni 1877.

(L. S.)

Heinrich XIV.

Dr. G. von Benkwiß.

Gesetz

vom 20. Juni 1877,

Betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 7. April 1876 über die eingeschriebenen Hilfskassen.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß 1c. 1c. verordnen zu Ausführung des Reichsgesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876 mit Zustimmung des Landtags was folgt:

Unter der im Reichsgesetz erwähnten „höheren Verwaltungsbehörde“ ist der Bezirksausschuß zu verstehen.

Soweit es sich um die Entscheidungen über die Zulassung von Hilfskassen oder über die Schließung derselben sowie um Abänderungen des Statuts nach § 4

und 29 des Reichsgesetzes handelt, finden hinsichtlich der Zuständigkeit der Behörden und des Verfahrens diejenigen Vorschriften analoge Anwendung, welche in den Artikeln I und II des Gesetzes vom 27. October 1870, die Ausführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund betr., für Gewerbesachen gegeben worden sind, jedoch mit der Modifikation, daß auch für den Gemeindebezirk der Stadt Gera der Bezirksauschuß die erste Instanz bildet.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigefügten Fürstlichen Insignel.

Schloß Osterstein, am 20. Juni 1877.

(L. S.)

Heinrich XIV.

Dr. E. v. Bentwig.

Gesetz

vom 20. Juni 1877,

die Besteuerung des Bergwerkseigentums betreffend.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuk etc. verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

Die Bestimmungen in § 2 des Gesetzes vom 23. November 1876, Abänderungen des Berggesetzes und der Bergtarordnung betreffend (Gesetzl. Bd. XVIII S. 139) treten außer Kraft und werden durch nachfolgende Bestimmungen ersetzt:

Neben der in § 118 des Berggesetzes für den Bergwerksbetrieb eingeführten Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer ist vom 1. Juli 1877 ab für jedes verliehene Grubenfeld eine dem Staate zufallende Grubenfeldabgabe zu entrichten, welche quartaliter

- a) wenn das Grubenfeld auf Gold oder Silber verliehen ist, fünfzig Pfennig für je 4000 Quadratmeter,
- b) wenn das Grubenfeld auf Schiefer, Braun- oder Steinkohlen, Steinsalz oder Salzsole verliehen ist, fünfundzwanzig Pfennig für je 4000 Quadratmeter,

e) wenn das Grubenfeld auf Eisenerze oder andere als die vorstehend bemerkten Mineralien verlichen ist, auf zehn Pfennig für je 4000 Quadratmeter der Oberfläche beträgt.

Die Entrichtung der Abgabe beginnt mit dem auf die Verlichung zunächst folgenden Quartale und ist am Schlusse jedes Quartales an die Bergamtskasse zu bewirken. Die in andern Staaten wohnhaften Bergwerkseigenthümer sind gehalten, für Entrichtung der Abgabe einen im Fürstenthum wohnhaften Vertreter zu bestellen.

Sollte die genaue Begrenzung einzelner vor Erlaß des Berggesetzes verlichener Grubenfelder nach Flächenfeld noch nicht erfolgt sein, so ist die davon zu entrichtende Grubenfeldabgabe vorläufig nach Maßgabe des vom Bergamte abzuschätzenden Flächengehaltes festzustellen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigefügten Fürstlichen Insiegel.

Schloß Ofterstein, am 20. Juni 1877.

(L. S.)

Heinrich XIV.

Dr. E. v. Beulwitz.

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Meuß jüngerer Linie.

No. 402.

Ministerialbekanntmachung

vom 21. Juli 1877,

den zwischen Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Meuß älterer Linie und Meuß jüngerer Linie abgeschlossenen Staatsvertrag über Errichtung gemeinsamer Strafanstalten betreffend.

Auf höchsten Befehl Seiner Durchlaucht des Fürsten wird der von der Staatsregierung des Fürstenthums Meuß jüngerer Linie mit den Staatsregierungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, des Herzogthums Sachsen-Meiningen, des Herzogthums Sachsen-Altenburg, des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha, des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen und des Fürstenthums Meuß älterer Linie unterm 28. October 1876 abgeschlossene Vertrag über die Errichtung gemeinsamer Strafanstalten nach ertheilter Zustimmung des Landtags und allseitig erfolgter Ratification nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gera, am 21. Juli 1877.

Fürstliches Ministerium.

Dr. C. v. Beulwitz.

Semmel.

Ausgegeben am 25. Juli 1877.

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie,
 Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,
 Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,
 Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,
 Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,
 Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen und
 Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie

haben wegen Abschlusses eines Vertrags über Errichtung gemeinsamer Strafanstalten Verhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten bestellt:

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie
 Höchstihren Landrath Hermann Seifarth,
 Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach
 Allerhöchstihren Ministerialdirektor Dr. Julius Schomburg,
 Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen
 Höchstihren wirklichen Geheimen Rath und Kammerherrn Dr. jur. Friedrich von Uttenhoven,
 Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg
 Höchstihren Geheimen Staatsrath Heinrich Moriz Friedrich Lorenz,
 Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha
 Höchstihren Geheimen Regierungsrath Heinrich Hornboitel,
 Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen
 Höchstihren Regierungsrath und Kammerherrn Max von Bloedan und
 Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie
 Höchstihren Geheimen Regierungsrath Moriz Kunze,

von welchen Bevollmächtigten nachstehender Vertrag, unter dem Vorbehalte allseitiger Ratification, abgeschlossen worden ist:

Art. 1.

Vom 1. April 1878 an werden folgende Strafen, welche in den Eingangsgedachten Staaten zu vollstrecken sind:

1. Zuchthausstrafen;
2. Gefängnißstrafen von mindestens drei Monaten;
3. Gefängnißstrafen, welche nach §. 57. des Reichsstrafgesetzbuchs gegen jugendliche Verbrecher erkannt sind und deren Dauer mindestens sechs Wochen beträgt,

in gemeinschaftlichen Strafanstalten verbüßt.

Soll in einzelnen Fällen die Strafverbüßung in einer anderen Strafanstalt stattfinden, so wird solches der Regierung des Staates, in dessen Gebiet die Anstalt liegt, in welcher nach diesem Vertrage die Strafe zu verbüßen sein würde, mitgetheilt.

Art. 2.

Zur Vollstreckung der Zuchthausstrafen an Männern dienen die Zuchthäuser zu Gräfenonna und Maßfeld. Die näheren Bestimmungen und die Unterbringung der Sträflinge in der einen oder anderen dieser Anstalten bleiben besonderer Vereinbarung vorbehalten.

Art. 3.

Zur Vollstreckung der gegen Personen weiblichen Geschlechts erkannten Zuchthausstrafen dient das im alten Schloß Hassenberg einzurichtende Weibezuchthaus.

Art. 4.

Zur Vollstreckung der gegen Männer erkannten Gefängnißstrafen dient das im bisherigen Schloß nebst Nebengebäude in Jetershausen zu errichtende Männergefängniß.

Art. 5.

Zur Vollstreckung der gegen Personen weiblichen Geschlechts erkannten Gefängnißstrafen dient das im bisherigen Justizamtsgebäude in Jetershausen zu errichtende Weibergefängniß.

Art. 6.

Zur Vollstreckung der gegen jugendliche Personen männlichen und weiblichen Geschlechts erkannten Gefängnißstrafen dienen zwei in gesonderten Gebäuden in Jetershausen einzurichtende Anstalten.

Art. 7.

Sollte während der Dauer des Vertragsverhältnisses die Nothwendigkeit einer baulichen Erweiterung oder sonstigen wesentlichen Veränderung einer der in den Artikeln 2 bis 6 gedachten Strafanstalten hervortreten, so einigen sich die Regierungen der beteiligten Staaten über die Beschaffung der hierfür erforderlichen Mittel. Als Maßstab für die Repartition der diesfälligen Kosten gilt der Umfang der bis dahin stattgehabten durchschnittlichen Benutzung der betreffenden Anstalt Seitens der einzelnen Staaten. Dabei gelten die beiden Männerzuchthäuser zu Zonna und Maßfeld als eine Anstalt.

Art. 8.

Jede der in den Artikeln 2 bis 6 genannten Anstalten einschließlich des Inventars bleibt Eigenthum des Staates, in dessen Territorium dieselbe gelegen ist.

Die Verwaltung der Anstalten wird von der Regierung des Staates geleitet, in dessen Territorium dieselbe liegt. Die Regierungen sämmtlicher mitbetheiligter Staaten sind befugt, durch Commissarien von den Anstaltsverwaltungen Kenntniß zu nehmen; denselben steht jedoch eine unmittelbare Einmischung in die Anstaltsverwaltung nicht zu, vielmehr sind Anträge und Wünsche in Bezug auf die Anstaltsverwaltung an das Ministerium der die Verwaltung der Anstalt leitenden Regierung zu richten.

Art. 9.

Die Kosten für die erforderliche bauliche Einrichtung und Erweiterung der in den Artikeln 2, 4, 5 und 6 gedachten Anstalten und Gebäude, sowie die Kosten für die damit in Verbindung stehenden baulichen Herstellungen für Wohnungen des Directors, der Aufseher, Wachtlokale u. s. w., ferner der Aufwand für Erwerb der in den Art. 4, 5, 6 gedachten Gebäude zu Schtershäusern nebst Gärten, Hofräumen, sowie der für die nöthigen Wohnungen und das Wachtlokal erforderlichen Gebäude, ingleichen endlich der Aufwand für Beschaffung der für die neuen Anstalten erforderlichen Inventarien und für die Ergänzung der Inventarien in den zu erweiternden Anstalten werden von sämmtlichen betheiligten Regierungen gemeinschaftlich getragen.

Der von den betheiligten Staaten hiernach zu übernehmende Gesamtaufwand besteht in dem Betrage, welcher sich nach Feststellung sämmtlicher Aufwandsrechnungen ergibt. Derjenige Staat, in dessen Gebiet eine Anstalt liegt, für welche ein Aufwand zu machen ist, schiebt diesen Aufwand vor. Die Antheile der übrigen Staaten werden von diesem dem Staate, welcher den Vorschuß geleistet hat, vom 1. April 1878 an jährlich mit vier und ein halb Prozent verzinst und durch Zahlung einer jährlichen Amortisationsrente, welcher die ersparten Zinsen von den gezahlten Tilgungsraten stets zuwachsen, innerhalb eines Zeitraums von fünf und dreißig Jahren, vom 1. April 1878 an gerechnet, getilgt.

Die jährlichen Antheile, welche die einzelnen Staaten an der hiernach festgestellten Zins- und Amortisationsrente zu übernehmen haben, werden nach der Zahl der Verpflegungstage der von den einzelnen Staaten im betreffenden Rechnungsjahre in die Anstalt untergebrachten Sträflinge festgestellt und binnen vier Wochen nach Mittheilung der Feststellung entrichtet.

Um bei der Verteilung der Zins- und Amortisationsrente dem Umstande Rechnung zu tragen, daß für die drei Staaten Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-

Coburg-Gotha und Meiß jüngere Linie, einer Seite, und Sachsen-Meinungen, anderer Seite, das Bedürfniß zur Unterbringung von Sträflingen bis zu dem Betrage von 128,000 Straftagen für die erstgenannten drei Staaten und von 28,000 Straftagen für Sachsen-Meinungen bereits gedeckt ist, wird der nach Maßgabe des Gesamtaufwands für die Neuherrstellungen u. s. w. sich ergebenden Zins- und Amortisationsrente als Nutzungswert der Strafanstalten zu Tonna und Hasenberg der Betrag von Fünf und Dreißig Tausend Mark und als Nutzungswert von der Strafanstalt zu Maßfeld der Betrag von Acht Tausend Mark zugerechnet. Der sich so ergebende Gesamtbetrag der Rente wird dann nach der Zahl der Verpflegungstage der von den einzelnen Staaten im betreffenden Rechnungsjahre in die Anstalten eingelieferten Sträflinge auf die einzelnen Staaten vertheilt mit der Maßgabe, daß von dem Antheil der drei mehrgedachten Staaten 35,000 Mark und von dem Antheil des Herzogthums Sachsen-Meinungen 8000 Mark in Abzug kommen.

Eine Ablösung der Zins- und Amortisationsrente kann nur nach allseitiger Uebereinkunft stattfinden.

Art. 10.

Die contrahirenden Regierungen vereinbaren den Vorausschlag über Einnahme und Ausgabe bei der Verwaltung der im Artikel 1 genannten Anstalten.

Zu den Ausgaben werden die Kosten für die Nachschaffung der für die Anstalten erforderlichen Inventariensüde, die Unterhaltungskosten der Gebäude, die Feuerversicherungsprämien, ferner die Einsperrungskosten der Sträflinge, ingleichen die an einen Sträfling bei seiner Entlassung behufs seines Fortkommens in seine Heimath oder an seinen Wohnort oder sonst zu leistenden Vorshüsse mitgerechnet.

Diejenigen Ausgabeposten der Vorausschläge, bezüglich deren eine Ueberschreitung ohne Consens aller Regierungen ausgeschlossen ist, ingleichen diejenigen Posten, bezüglich deren eine Ueberschreitung auf Grund eines nach Maßgabe des Artikel 17 zu fassenden Beschlusses zulässig ist, werden durch Vereinbarung bezeichnet.

Art. 11.

Die contrahirenden Regierungen zahlen zur Deckung der Verwaltungskosten für jeden von einem ihrer Gerichte eingelieferten Sträfling für jeden Straftag denjenigen Betrag, welcher sich ergibt, wenn der auf ein Jahr erwachsene Gesamtaufwand, nach Abzug der bei der Verwaltung selbst, namentlich durch Arbeitsverdienst der Sträflinge erwachsenen Einnahmen, durch die Zahl der Straftage sämmtlicher, während des Jahres detinirten, Sträflinge dividirt wird.

Bei der Feststellung dieses Gesamtaufwandes werden

1. die Zuchthäuser zu Tonna und Maßfeld,
2. das Männergefängniß zu Ichtershausen, das Weibergefängniß daselbst und die Gefängnisse für jugendliche Verbrecher ebendasselbst,
3. das Weiberzuchthaus zu Hassenberg

als je eine Anstalt behandelt.

Die Zahlung erfolgt in der Weise, daß vierteljährig am 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 2. Januar und zwar im ersten Jahre der Gemeinschaft nach Maßgabe des Voranschlags (Art. 10) und in den folgenden Jahren nach Maßgabe des im unmittelbar vorhergegangenen Jahre erforderlich gewordenen Bedarfs an die Staatskasse der verwaltenden Regierungen runde Summen auf Abrechnung portofrei gezahlt werden. Die Abrundung der Summen geschieht abwärts bis auf das nächste volle Hundert Mark.

Nach Feststellung der Jahresrechnung wird der sich sodann ergebende Restbetrag an die Herzogliche Staatskasse zu Gotha bezüglich zu Meiningen binnen vier Wochen abgewährt und wenn der Gesamtbetrag die Summe der Voranschlagszahlungen nicht erreicht, so wird der Minderbetrag auf die nächste vierteljährige Rate als baares Geld in Anrechnung gebracht.

Art. 12.

Die Ministerien der verwaltenden Regierungen theilen alljährlich den übrigen Regierungen nach Schluß der Jahresrechnung eine Abschrift des Finalabschlusses mit. Auf Verlangen werden auch die Rechnungen selbst nebst Belegen nach erfolgter definitiver Feststellung zur Einsicht mitgetheilt.

Art. 13.

Die Grundsätze, betreffend

- a) das Strafsystem,
- b) die Dienstvorschriften für den Direktor, sonstige Beamte und die Angeseher bezüglich Ansehens,
- c) die Verhaltensvorschriften für die Sträflinge,
- d) die Hausordnung,
- e) den zu gewährenden Uebersold und die zu gewährenden Fleißprämien,
- f) die für Berechnung der Einlieferungskosten zulässigen Sätze,
- g) die zu Entlassenden zu gewährenden Vorshüsse

werden zwischen den Regierungen vereinbart.

Art. 14.

Die an den Anstalten fungirenden Beamten sind Beamte des Staates, in dessen Gebiet die betreffende Anstalt liegt. Von Seiten dieses Staates werden dieselben angestellt.

Steht die Besetzung der Stelle eines Direktors einer Anstalt in Frage, so erfolgt diese Anstellung nach vorausgegangener Verständigung unter den sämtlichen Regierungen (s. jedoch Art. 17).

Das ausschließliche Pensionierungsrecht bezüglich der Gehalte der Anstaltsbeamten steht der Regierung des Staates zu, in dessen Gebiet die Anstalt liegt.

Art. 15.

Diesjenigen Beamten, welche an einer der Strafanstalten jetzt angestellt sind oder bis zum 31. März 1878 angestellt werden, erhalten, sofern sie am 31. März 1878 das 40ste Lebensjahr vollendet haben, eintretenden Falles ihre Pensionen bezüglich des zu dem gedachten Zeitpunkt von ihnen bezogenen Gehalts aus der bis dahin hierzu verpflichteten Casse. Gleiches gilt bezüglich der Pensionen der Hinterbliebenen dieser Beamten unter der obengedachten Voraussetzung.

Art. 16.

Die Pensionen aller unter die Voraussetzung des Art. 15 nicht fallenden Anstaltsbeamten, ingleichen die Pensionen von den an Anstaltsbeamten nach dem 31. März 1878 verwilligten Zulagen werden aus der Anstaltskasse gezahlt.

Die Pensionen der Hinterbliebenen dieser Beamten werden, soweit dieselben an der Strafanstalt zu Naßfeld angestellt sind, aus der Anstaltskasse gezahlt. Die Pensionen der Hinterbliebenen dieser an in den Herzogthümern Coburg und Gotha gelegenen Strafanstalten angestellten Beamten, ingleichen die Pensionen der Hinterbliebenen solcher Beamten von den nach dem 31. März 1878 denselben gewährten Zulagen werden aus der Gotha'schen Wittwen-Societätskasse entrichtet.

Art. 17.

Es ist über folgende Angelegenheiten:

1. Wahl des Directors einer Strafanstalt (Art. 14 al. 3),
2. Etatsüberschreitungen hinsichtlich einer Post des Voranschlags, bezüglich deren eine Ueberschreitung durch Majoritätsbeschluß nach Maßgabe der Bestimmung im Art. 10 al. 3 für zulässig erklärt ist,
3. Abänderung der Grundzüge über die im Art. 13 unter a, e, f und g erwähnten Vorschriften

eine Verständigung sämmtlicher beteiligten Regierungen nicht zu erreichen, so ist die Regierung des Staates, in dessen Gebiet die Anstalt liegt, auf welche sich die An gelegenheit bezieht, berechtigt, auf eine Beschlußfassung durch Stimmenmehrheit anzu tragen. Für einen solchen Fall führen das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach drei, die Herzogthümer Meiningen, Altenburg, Coburg-Gotha je zwei, die Fürsten thümer Schwarzburg-Sondershausen, Neuß älterer und Neuß jüngerer Linie je eine Stimme.

In dem Falle, daß durch die Abstimmung eine Stimmenmehrheit nicht erzielt werden sollte, giebt die Meinung den Ausschlag, für welche sich die Regierung des Staates in dessen Gebiet die betreffende Anstalt liegt, entschieden hat.

Art. 18.

Jeder Sträfling ist bei der Entlassung aus einer der im Art. 1 gedachten Anstalten, sofern die reichsgesetzlichen Voraussetzungen seiner Ausweisung vorliegen, in dem Gebiete des Staates, von dessen Gerichten die Einlieferung erfolgt ist, wieder anzunehmen.

Art. 19.

Die Ueberführung der Sträflinge in die im Art. 1 genannten Anstalten zu dem Zeitpunkte, zu welchem dieselben gemeinschaftliche Anstalten im Sinne dieses Vertrags werden, wird durch die Ministerien der beteiligten Staaten geordnet und geschieht auf Kosten jeder einliefernden Regierung.

Für die Zukunft erfolgt die Aufnahme der Sträflinge auf Grund einer schriftlichen Aufnahmelegitimation seitens des Beamten oder der Behörde, welchem oder welcher in dem einliefernden Staate die Strafvollstreckung obliegt.

Art. 20.

Neben gegenwärtigem Verträge und auf dessen Dauer bleiben diejenigen Vereinbarungen in Gültigkeit, welche zwischen der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen und der Fürstlich Neubißischen Regierung jüngerer Linie einer Seits und der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung anderer Seits in den al. 4 und 5 des Artikels 5 und im Artikel 6 al. 1. des Vertrags über die Mitbenutzung des Zuchthauses zu Gräfentonna, sowie in den al. 4 und 5 des Artikels 6 und im Artikel 7 al. 1 des Vertrags über die Mitbenutzung des Landesgefängnisses zu Hassenberg getroffen worden sind.

Die Verpflichtung zur Pensions-Uebernahme beschränkt sich jedoch auf diejenige Aufsicht, welche vor dem 31. März 1878 bereits pensionirt sind oder welche

an diesem Tage das 40ste Lebensjahr vollendet haben und auf die Wittven solcher Aufseher, sowie auf die Wittven derjenigen Aufseher, welche vor dem 1. April 1878 verstorben sind (Art. 15 und 16).

Von der Ausgabe für Unterhaltung der Gebäude und für Feuerversicherungsprämien, abzüglich der Dividenden, bei den Strafanstalten zu Tonna und Hassenberg erhalten die Staatsregierungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach und des Fürstenthums Reuß jüngere Linie die nach Verhältniß der Strafstage auf diese Staaten fallenden Antheile vom 1. April 1878 an von der Staatsregierung des Herzogthums Coburg-Gotha jährlich ersetzt.

Die gedachten über die Mitbenutzung der Strafanstalten zu Tonna und Hassenberg abgeschlossenen Verträge erlöschen, soweit nicht Bestimmungen derselben im gegenwärtigen Vertrage aufrecht erhalten sind, mit dem 31. März 1878, von wo ab auch das Vorschlagsrecht für Aufseherstellen aufhört.

Art. 21.

Gegenwärtiger Vertrag kann vor dem 1. Juli 1925 nicht gekündigt werden.

Die Kündigung des Vertrags von Seiten auch nur einer der beteiligten Regierungen bewirkt die Auflösung des ganzen Vertragsverhältnisses.

Erfolgt eine Kündigung mit oder nach dem 1. Juli 1925, so tritt die Auflösung des Vertrags mit dem 30. Juni des auf die Kündigung folgenden dritten Kalenderjahres ein.

Mit der Auflösung des Vertrags geht selbstverständlich die Pflicht zur Zahlung der Gehalte und Pensionen auf den Staat über, in dessen Gebiet die Anstalt liegt, aus deren Casse diese Gehalte und Pensionen bei der Auflösung des Vertrags gezahlt werden.

Die Regierung des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha macht sich verbindlich, im Falle der Auflösung des Vertrags den übrigen Regierungen diejenigen Theile der gezahlten Amortisationsrente zurückzuzahlen, welche zur Deckung des Kaufpreises für die Gebäulichkeiten und Gärten in Ichtershausen zu verwenden gewesen sind.

Art. 22.

Gegenwärtiger Vertrag soll den beteiligten hohen Regierungen zur Ratification vorgelegt und — nachdem zu dem Vertrage die vorbehaltenen ständische Genehmigung erteilt ist — die Auswechslung der Ratificationen auf dem Correspondenzwege in kürzester Frist bewirkt werden.

Gegenwärtiger Vertrag ist in sieben Exemplaren angefertigt und unterschrieben worden.

Krystadt, den 28. Oktober 1876.

- (L. S.) Hermann Seifardt.
 (L. S.) Dr. Julius Schomburg.
 (L. S.) Friedrich v. Uttenhoven.
 (L. S.) Heinrich Moriz Friedrich Lorenz.
 (L. S.) Heinrich Hornbostel.
 (L. S.) Max v. Hlôdan.
 (L. S.) Moriz Kunze.

Ministerialverfügung,

die Kosten für die regelmäßigen Revisionen der Dampfkessel betreffend,
 vom 23. Juli 1877.

Zu Vermeidung von Mißverständnissen wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die Kosten der regelmäßigen Revisionen der Dampfkessel, § 17 unserer Verfügung vom 5. vor. Mts, welche nach § 22 al. 1 ibid. der Besitzer des Dampfkessels zu tragen hat, ebenfalls der Gebührensatz der Position 3 des letztgedachten Paragraphen mit 6 Mark in Anwendung kommt.

Gera, am 23. Juli 1877.

Fürstliches Ministerium.

Dr. E. v. Bentwig.

Emmel.

Gesetzsammlung

für das
Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 403.

Landesherrliche Verordnung

vom 21. Oktober 1877,

die obere Staatsverwaltung betreffend.

(Publizirt in Nr. 43 des Amts- und Verordnungsblattes vom Jahre 1877).

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuß Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gertra, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen hiermit unter Aufhebung der §§ 3 und 4 der Verordnung vom 16. April 1862 (Gesetzl. Bd. XIII S. 29), daß für die Organization der obersten Landesbehörde bis auf Weiteres lediglich der vierte Abschnitt des Gesetzes vom 29. Juli 1852 (Gesetzl. Bd. IX S. 137) maßgebend sein soll, und bestimmen gleichzeitig hinsichtlich der Abgrenzung der einzelnen Abtheilungen des Ministeriums sowie hinsichtlich des Geschäftsbetriebs bei denselben auf Grund des § 29 des gedachten Gesetzes was folgt:

§ 1.

Gesetze und landesherrliche Verordnungen sind von dem Gesamt-Ministerium zu kontrahieren, Instruktionen und Ausführungsverfügungen allgemeinerer Natur, welche unter der Unterschrift „Fürstliches Ministerium“ durch die Gesetzsammlung zu ergehen haben, im Konzepte gleichfalls von den Mitgliedern des Gesamt-Ministeriums zu signiren, in der Reinschrift aber, wie alle Erlasse des Gesamt-Ministeriums, nur vom Chef des Ministeriums zu vollziehen, sonstige Bekanntmachungen dagegen unter der Unterschrift der betreffenden Abtheilung und des Vorstandes derselben zu erlassen.

Ausgegeben den 9. Januar 1878.

§ 2.

Die Erledigung der mit dem Staatshaushalte in Verbindung stehenden Angelegenheiten gebührt derjenigen Abtheilung, unter deren Rubrik der Gegenstand in der Ausgabe des Staatshaushaltsetats aufgeführt ist; die den Landtag betreffenden Angelegenheiten gehören vor das Gesamt-Ministerium, die Etats des Landtags und des Ministeriums sowie die Angelegenheiten der gemeinschaftlichen Kanzlei vor den Chef des Ministeriums, die Eisenbahnsachen (abgesehen von den Garantiezuschüssen) vor die Abtheilung für das Innere, die Angelegenheiten milder Stiftungen (soweit nicht stiftungsmäßige Bestimmungen entgegenstehen) vor die Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen, die Sparkassenangelegenheiten vor die Abtheilung für die Finanzen.

§ 3.

Die Behörden und Privatpersonen haben ihre Berichte und Eingaben unmittelbar an diejenige Abtheilung zu richten, zu deren Ressort die Angelegenheit gehört. Die ohne nähere Bezeichnung vorkommenden Eingänge werden vom Chef des Ministeriums erbrochen, und sofern nicht eine Angelegenheit des Gesamt-Ministeriums in Frage steht, der zuständigen Abtheilung überwiesen.

§ 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 30. Oktober d. J. in Kraft.
 Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem begedruckten Fürstlichen Inseigel.

Schloß Ebersdorf, am 21. Oktober 1877.

(L. S.)

Heinrich XIV.

Dr. E. v. Beulwitz.

Gesetz

vom 25. Dezember 1877,

die Abänderung von Art. 37 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom
 17. Juni 1874 betr.

Wir Heinrich der Vierzehnte, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Oera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

In Art. 37 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 17. Juni 1874 werden die Worte „den Unterstüßungswohnsitz noch“ gestrichen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beibrückung Unseres landesfürstlichen Insignels.

Schloß Osterstein, den 25. Dezember 1877.

(L. S.)

Heinrich XIV.

Dr. E. v. Beulwitz. Dr. Bollert. Engelhardt.

Gesetz

vom 25. Dezember 1877,

einen Zusatz zu § 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1868 über die Hundesteuer betreffend.

Wir Heinrich der Vierzehnte, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

Dem § 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1868, die Hundesteuer betreffend, wird folgender Zusatz beigelegt:

„Die Gemeinden haben das Recht, die Abgaben von Zugshunden mittelst Ortsstatuts zu erhöhen.“

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beibrückung Unseres landesfürstlichen Insignels.

Schloß Osterstein, den 25. Dezember 1877.

(L. S.)

Heinrich XIV.

Dr. E. v. Beulwitz. Dr. Bollert. Engelhardt.

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 404.

1. Gesetz,

die Feier der Sonn-, kirchlichen Fest- und Buß-Tage betreffend,

vom 25. Mai 1878.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krauschfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ic. ic.

verordnen in Bezug auf die Sonn-, kirchliche Fest- und Bußtagsfeier unter Zustimmung des Landtags was folgt:

§ 1.

An Sonn-, kirchlichen Fest- und Bußtagen ist Alles zu vermeiden, was die für diese Tage nöthige Ruhe oder die Feier des öffentlichen Gottesdienstes beeinträchtigen kann.

§ 2.

An diesen Tagen sind von den Behörden amtliche Handlungen nur in dringenden und unaußschießlichen Fällen und auch in diesen, soweit thunlich, nicht während des öffentlichen Gottesdienstes vorzunehmen.

Ausgegeben den 29. Mai 1878.

§ 3.

Öffentlicher Handel, sowie der Handel im Umherziehen, und öffentliche Versteigerungen und Verpachtungen sind an Sonn-, kirchlichen Fest- und Bußtagen nach beendigten Hauptgottesdiensten gestattet.

Kauf- und Gewerboläden, Magazine und Marktstuden sind am Charfreitage, den Bußtagen und dem Todtenfest-Sonntage bis nach beendigten Hauptgottesdiensten, im Uebrigen aber an Sonn- und kirchlichen Festtagen während der Hauptgottesdienste in den nach den öffentlichen Straßen und Plätzen mündenden Thüren, Eingängen und Fenstern dergestalt zu schließen, daß Waaren von Außen nicht sichtbar sind: auch dürfen während dieser Zeit Verkaufshände mit Waaren nicht belegt werden.

Ausnahmen hiervon finden Statt:

- 1) bei dem Verkauf der Arzneimittel in den Apotheken, die daher auch an Sonn-, kirchlichen Fest- und Bußtagen zu jeder Zeit offen gehalten werden dürfen;
- 2) bei dem Verkaufe von Brod und weißer Bäckerwaare, indem dieser auch während des Gottesdienstes gestattet ist;
- 3) bei den an Sonn- und kirchlichen Festtagen stattfindenden Jahr-, Vieh- und anderen Märkten, bei denen der Handel jedoch erst nach beendigtem Nachmittagsgottesdienste, oder an Orten, an welchen ein solcher nicht stattfindet, von Mittags 12 Uhr an betrieben werden darf;
- 4) an allen Orten, an denen ein Christmarkt abgehalten wird, ist an dem in selbigen hincinfallenden vierten Adventsonntage der Handel in Läden, auf Straßen und Plätzen nach beendigtem Vormittagsgottesdienste gestattet.

§ 4.

An Sonn- und kirchlichen Fest- und Bußtagen sind gewöhnliche Handtirungen und die Wochenarbeiten im Bereiche der Landwirtschaft und des Gewerbebetriebes, wenn sie anherhalb der Wohnungen, d. h. aller zu denselben gehörigen und mit ihnen in unmittelbarer Verbindung stehenden geschlossenen Räume, wie z. B. Keller, Böden, geschlossene Hofräume, Schuppen, Comtoire u. s. w., und Oekonomiegebäude der betreffenden Arbeitsunternehmer und Landwirthe stattfinden, die Arbeiten in Fabrik-etablissemens überhaupt, ebenso wie jede Arbeit, welche sich durch ruhstündendes Geräusch nach Außen hin bemerkbar macht, verboten.

Dem nurerwähnten Verbote unterliegen jedoch nicht:

- 1) die Zubereitung von Arzneimitteln in den Apotheken und der Betrieb von Badeanstalten in geschlossenen Räumen;
- 2) Erntearbeiten nach Beendigung des Vormittagsgottesdienstes; dagegen bleiben dieselben vor und während des Vormittagsgottesdienstes auf der Ortspolizeibehörde vorher anzuzeigende Nothfälle beschränkt;
- 3) das Legen, Hacken und Herausnehmen von Kartoffeln, wenn es von den betheiligten Eigenthümern oder Pächtern der Kartoffeläcker und deren Angehörigen selbst vorgenommen wird, und die Einhofung des Grünfutters außerhalb der gottesdienstlichen Stunden, in Gemeinden, in denen der Gottesdienst vor 8 Uhr stattfindet, bis 8 Uhr Vormittags;
- 4) das Aus- und Eintreiben des Viehes außer den Stunden des Gottesdienstes, während des Letzteren aber nur dann, wenn derselbe vor 9 Uhr Morgens Statt findet;
- 5) die Arbeiten in Bergwerken, Fabriken und gewerblichen Etablissements, welche ohne Nachtheil oder Gefahr für die Gesundheit oder das Leben der Arbeiter nicht unterbleiben können.

Bei unterirdisch betriebenen Bergbaue sind der regelmäßig volle Betrieb und die mit diesem zusammenhängenden Arbeiten an Sonn-, kirchlichen Fest- und Vushtagen mindestens von früh 6 Uhr an bis Abends 6 Uhr und bei mehreren hinter einander folgenden Festtagen mindestens von früh 6 Uhr des ersten bis Abends 6 Uhr des letzten derselben unbedingt einzustellen.

Es ist jedoch bei den mit Schlagwettern beschäftigten unterirdischen Werken gestattet, diejenigen Grubenbaue, in welchen schlagende Wetter sich wahrnehmen lassen, auch an Sonn-, kirchlichen Fest- und Vushtagen mit Lösung der Veleghschaft vor Ort in Betriebe zu halten.

Zu Bergwerken sind an Sonn- und kirchlichen Feiertagen auch diejenigen Arbeiten zu gestatten, welche nöthig sind, damit der Betrieb in den Wochentagen sogleich wieder aufgenommen und ununterbrochen fortgesetzt werden kann, z. B. der Betrieb von Wasserhaltungsmaschinen, das Reinigen der Dampfmaschinen und die Vornahme von solchen Reparaturen, zu denen die zeitweilige Siftirung des gewöhnlichen Grubenbetriebes benutzt werden muß.

- 6) Die Vornahme unanfschieblicher Reparaturen, zu denen die zeitweilige Siftirung des gewöhnlichen Betriebes benutzt werden muß; jedoch ist von der Vornahme derselben vorher der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen;

- 7) dringliche Arbeiten in Fabriken, welche zur ungehinderten Fortstellung der regelmäßigen Wochenarbeit notwendig sind: es ist jedoch zu demselben die Genehmigung der Ortspolizeibehörde vorher einzuholen, soweit nicht deren sofortige Vornahme durch einen Nothstand geboten erscheint;
- 8) der Verkehr auf den Eisenbahnen, Straßen und Flüssen behufs des Transports der Reisenden und Frachtgüter, sowie anderer Ladungen: jedoch ist die Zu- und Abfuhr der Fracht- und Esgüter nach und von den Eisenbahnen, ebenso wie das Befrachten und Abladen von Lastwagen und Eisenbahnfrachtzügen an Sonn-, kirchlichen Feit- und Bußtagen während der Hauptgottesdienste verboten;
- 9) Arbeiten in Hochofen, Kalköfen, Glashütten, Schmelzhütten der Hüttenwerke, Porzellanfabriken, Salinen, chemischen und sonstigen Fabriken, nach deren Beischaffenheit der begonnene Betrieb eine gewisse Zeit ununterbrochen, daher auch an Sonn-, kirchlichen Feit- und Bußtagen in Gang erhalten werden muß, unterliegen dem allgemeinen Verbote nicht. Dies gilt auch von dem begonnenen Brande der Ziegel in Ziegelföfen;
- 10) den Bäckern ist das Backen von Brod und weißer Backwaare an Sonn-, kirchlichen Feit- und Bußtagen, jedoch in der Regel nur in dem Maße gestattet, daß dasselbe vor Beginn des Vormittagsgottesdienstes beendigt sein muß und vor Schluß des Nachmittagsgottesdienstes nicht wieder anheben darf.

Ebenso sind Fleischer nicht zu behindern, an kirchlichen Feit- und Bußtagen früh vor Beginn des Gottesdienstes und nach dem Schluß des Nachmittagsgottesdienstes ihr Gewerbe insoweit zu betreiben, als dies ohne Störung und Geräusch nach Außen geschieht.

- 11) Das Mahlen von Getreide ist in Mühlen jeder Art an Sonn- und kirchlichen Feiertagen, jedoch mit Ausnahme der ersten Feiertage der drei hohen Feite, der Bußtage, des Charfreitags und des Todtenfestiontags, außerhalb der Gottesdienste nachgelassen.

An den vorstehend ausgenommenen Feiertagen ist das Malen während des Tages und daher von 8 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends unterlagt.

Die Ortspolizeibehörden können bei eintretendem Froste, Wassermangel oder in sonst nach pflichtmäßigem Ermessen für dringend zu

erachtenden Fällen das Mahlen ausnahmsweise auch während der Gottesdienste gestatten.

Auf Walk-, Schneide- und Oelmühlen und sonstige zu industriellen Zwecken bestimmte Mählwerke, — vergl. jedoch unten unter Nr. 14 e. — sind die vorstehenden Vergünstigungen nicht auszudehnen.

- 12) Den Buchdruckern wird nachgelassen, die zur Herausgabe von Tagesblättern, täglich erscheinenden Zeitungen und für Festtage bestimmten Ankündigungen erforderlichen Arbeiten, sowie den Druck und die Herausgabe von Extrabeilagen in der Zeit zwischen dem Vor- und Nachmittagsgottesdienste, sowie nach beendigtem Nachmittagsgottesdienste vorzunehmen zu lassen;
- 13) den Friseurn und Barbieren mag die Verrichtung ihrer gewerblichen Beschäftigungen in fremden Häusern an Sonn- und kirchlichen Feiertagen nachgelassen werden, während der Zeit des Gottesdienstes bleibt ihnen aber das Öffnen ihrer Gewerbestationen, sowie das Ausstellen ihrer Fabrikate und Waaren verboten.
- 14) Ferner bleibt, jedoch mit Ausnahme der ersten Feiertage an den drei hohen Festen, der Auftage, des Charfreitags und des Todtenfestiontags, nachgelassen:
 - a. in den Bleichereien das Benetzen und Trocknen der Garne, sowie der leinenen Waaren,
 - b. den Tuchmachern und Webern das Anschlagen ihrer Fabrikate an die im Freien stehenden Rahmen außerhalb der Zeit des Gottesdienstes,
 - c. den Weißgebern das Walken jämsichgaren Leders. Doch ist dabei die Walkmühle möglichst verschlossen zu halten,
 - d. in den Brauereien untergährigen Bieres die während des Wälzens und Brauens erforderlichen Verrichtungen,
 - e. in den Brauntweinbrennereien der Betrieb im Innern der Gebäude und Gehöfte,
 - f. den Lohgerbern und Weißgerbern soll der Gewerbetrieb an Sonn- und kirchlichen Festtagen außerhalb der Gottesdienststunden ausnahmsweise gestattet sein, insofern derselbe innerhalb ihrer Betriebswerkstätten und Häuser oder auf Privatgrundstücken stattfindet, insoweit damit ein ungewöhnlicher Verkehr nach Außen, oder ein lautes, die

allgemeine Sonntagsruhe störendes Geräusch nicht verbunden ist. Das Arbeiten während des Gottesdienstes kann unter Vermeidung allen Geräusches und Aufsehens nach Außen außerordentlicher Weise von der Ortspolizeibehörde hinsichtlich solcher Verrichtungen nachgelassen werden, bei deren Ausübung ein Verderben der Waare zu befürchten steht;

- g. in den Wachsstockfabriken die Appretur der Wachsstücke auf den Trockenplätzen im Freien während der Monate März bis mit Oktober.

Das Ministerium, Abtheilung für das Innere, kann, wenn neue gewerbliche Etablissements errichtet werden, für deren Betrieb eine Dispensation von den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes erforderlich scheint, eine solche erteilen.

§ 5.

In der Nähe der Kirchen ist während des Gottesdienstes jedes störende Geräusch zu vermeiden; auch können in den Städten die bei den Kirchen vorbeiführenden öffentlichen Wege während des Gottesdienstes auf Anordnung der Ortspolizeibehörde für Wagen gesperrt werden.

§ 6.

Aller lärmende Verkehr, sowie Karten-, Billard- und Kegelspiel in Gast- und Schankhäusern oder in den dazu gehörigen Vorplätzen und Gärten ist während der Hauptgottesdienste verboten.

§ 7.

Concerte und andere, namentlich mit Musikbegleitung verbundene, geräuschvolle Vergnügungen sind

- a) an den Bußtagen, dem Charfreitage, dem Sonnabend in der Charwoche und am Todtenfeiertage gänzlich,
- b) an den übrigen kirchlichen Fest- und Sonntagen vor beendigten Hauptgottesdiensten

verboten.

Die Aufführung geistlicher Musiken und Oratorien kann von der Ortspolizeibehörde auch an den unter a genannten Tagen, jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

- aa. daß dieselben mit der ersten Friert jener Tage in vollem Einklange stehen,
- bb. daß sie auf die Kirchen beschränkt bleiben,
- cc. daß sie in den Nachmittags- oder Abendstunden, also nach völlig beendigtem Gottesdienste stattfinden und
- dd. daß irgend welche, bei solcher Gelegenheit etwa zu veranstaltende Festlichkeit ausgeschlossen bleibe,

gestattet werden.

Morgenconcerte sind an den unter b genannten Tagen unter der Bedingung erlaubt, daß dieselben mindestens eine halbe Stunde vor Beginn des Hauptvormittags-gottesdienstes beendet werden.

Theatralische Vorstellungen dürfen in der Charwoche von Gründonnerstage bis mit dem Sonnabend vor dem ersten Osterfeiertage, desgleichen an den Bußtagen gar nicht stattfinden, an dem Todtenfestsonntage sind sie nur in geschlossenen Räumen gestattet.

Sonstige Schaulustungen, öffentliche Auf- und Auszüge, Vogel- und Scheibenschießen, ingleichen Schießübungen überhaupt sind nur nach beendigtem Vormittags-gottesdienste erlaubt, dagegen an den Bußtagen, dem Charfreitage, dem Sonnabend in der Charwoche und dem Todtenfestsonntage nicht gestattet.

Übungen der Feuerwehr können von der Ortspolizeibehörde des Sonntags vor dem Vormittagsgottesdienste insoweit gestattet werden, daß dieselben wenigstens eine halbe Stunde vor dem Anfang des Gottesdienstes beendigt sein müssen. Nach dem Nachmittagsgottesdienste bedarf es solcher Erlaubniß nicht.

§ 8.

Öffentliche Versammlungen aller Art, ingleichen Gemeindeversammlungen, sowie Versammlungen der Innungen und anderer Genossenschaften sind an Sonn- und kirchlichen Festtagen vor beendigtem Vormittagsgottesdienste, an den Bußtagen, am Charfreitage und am Todtenfestsonntage gänzlich verboten.

§ 9.

Die Ausübung der Jagd ist an Sonn- und kirchlichen Feiertagen verboten

- a. mittelst Treibjagden,
- b. in störender Nähe von Kirchen und Friedhöfen,
- c. während des Gottesdienstes.

§ 10.

Rücksichtlich der Ausübung der Fischerei an Sonn- und kirchlichen Feiertagen bewendet es bei den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11.

Für diejenigen Orte, an welchen an den Sonn-, kirchlichen Fest- und Bußtagen Gottesdienst zu verschiedenen Stunden des Tages Statt findet, sind durch Bekanntmachung der Ortspolizeibehörde erforderlichen Falles mit Rücksicht auf den öffentlichen Verkehr, soweit ihn gegenwärtiges Gesetz an Sonn-, Fest- und Bußtagen zuläßt, im Einvernehmen mit der kirchlichen Behörde zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, was als Vormittags- und Nachmittags-Hauptgottesdienst, sowie als Anfangs- und Schlußzeit derselben im Sinne des Gesetzes anzusehen ist.

§ 12.

Die in ausländischen Kirchen eingepfarrten diesseitigen Untertanen haben die Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes in gleicher Weise und rücksichtlich derselben Tage wie die in inländischen Kirchen Eingepfarrten zu befolgen, insoweit nicht durch Uebereinkommen der betreffenden Regierungen oder Herkommen etwas Anderes festgesetzt ist.

§ 13.

Auf den Gründonnerstag sowie auf Lokalsciertage, an welchen öffentlicher Gottesdienst abgehalten wird, z. B. Kirchweihfeste, leiden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung, jedoch ist jedes störende Geräusch in der Nähe der Kirchen an diesen Tagen zu vermeiden.

§ 14.

Die wegen der Veranstaltung von Tänzen ergangenen Bestimmungen bleiben neben gegenwärtigem Gesetz in Geltung.

§ 15.

Zwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes sind nach § 366 sub 1 des Reichsstrafgesetzbuches zu bestrafen.

Die Landesherrliche Verordnung vom 22. Dezember 1809 wegen zweckmäßiger Feier der Sonn- und Festtage,

die Regierungsbekanntmachung vom 11. Juli 1859, die Morgenconcerte betr., Amts- und Verordnungsbl. S. 127,

die entgegenstehenden Vorschriften der Verordnung, die Einführung einer Todtenfeier betr., vom 7. September 1854, Gef.-S. Bd. X S. 303, sowie überhaupt alle gegenwärtigem Gejetz zuwiderlaufenden Vorschriften sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

Schloß Ojterstein, den 25. Mai 1878.

(L. S.)

Heinrich XIV.

Dr. G. v. Benfwiß. Dr. Volkert. Engelhardt.

2. Gesetz

vom 25. Mai 1878,

die Abänderung einiger Bestimmungen des Fischerei-Gesetzes vom 15. Juli 1870 betr.

Wir Heinrich der Vierzehnte, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuh, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ic. ic. verordnen mit Rücksicht auf das mit den meisten Nachbarstaaten wegen Herbeiführung übereinstimmender Maßregeln zum Schutze und zur Hebung der Fischerei getroffene Uebereinkommen unter Zustimmung des Landtags Folgendes:

Die Paragraphen 16 und 19 des Gesetzes vom 15. Juli 1870, die Ausübung der Fischerei in stehenden Gewässern betreffend, sind aufgehoben und treten an deren Stelle folgende Bestimmungen:

§ 16.

Fischwehre, Fischzäune und damit verbundene sogenannte Selbstfänge für Lachs und Aal dürfen außer dem Fall einer bestehenden Berechtigung nicht neu angelegt werden, während die Erneuerung derselben auch außer dem Falle einer bestehenden Berechtigung von dem Fürstlichen Landrathsamt gestattet werden kann.

Uebrigens dürfen die genannten Anlagen ebenso wie Vorrichtungen zu Abperrung von Laichstellen, Archenschläge, Reusenwehre, Reusensächer, Stellwehre, Rörbe u. s. w. nur so angebracht werden, daß in der Mitte mindestens ein Drittel der Breite des Wasserlaufs, und zwar bis auf den Grund hinab, frei und offen bleibt.

Während der Dauer der wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten (§ 19, § 21 sub 2) müssen die ständigen Fischereivorrichtungen hinweggeräumt oder abgestellt sein.

§ 19.

In der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ist das Fischen verboten. Uebrigem unterliegen alle nicht von der Geltung dieses Gesetzes ausgeschlossenen Gewässer (§ 4) einer wöchentlichen Schonzeit.

Dieser erstreckt sich auf 24 Stunden von Sonnabend Nachts 12 Uhr bis Sonntag Nachts 12 Uhr.

Während der Dauer dieser Schonzeit ist jede Art des Fischfangs verboten.

Unserm Ministerium, Abtheilung für das Innere, bleibt vorbehalten, für bestimmte Fanggeräthe, durch welche der Zug der Wanderfische nicht behindert wird, Ausnahmen von diesem Verbote zeitweilig oder allgemein zuzulassen, insgleichen auch unter geeigneten Umständen für einzelne Gewässer Modificationen in der Zeitbestimmung der wöchentlichen Schonzeit im vorgängigen Einvernehmen mit den bei einem solchen Gewässer etwa beteiligten Nachbarstaaten eintreten zu lassen, jedoch ohne Verlängerung der Dauer von 24 Stunden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten Fürstlichen Insignel.

Schloß Osterreich, den 25. Mai 1878.

Heinrich XIV.

Dr. G. v. Bentwig. Dr. Robert. Engelhardt.

3. G e s e z

vom 25. Mai 1878,

die Modifikation einiger Bestimmungen des Ausführungs-Gesetzes vom 21. Juni 1871 zum Bundesgesetz über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870 betr.

Wir Heinrich der Vierzehnte, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Arnoldsfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

Die §§ 14, 15 und 18 des Ausführungs-Gesetzes vom 21. Juni 1871 zum Bundesgesetz über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870 sind aufgehoben und treten an deren Stelle folgende Bestimmungen:

II. Landarmenverband.

§ 14.

Das ganze Fürstenthum bildet einen Landarmenverband, dessen Funktionen der Staat übernimmt.

Die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenverbandes erfolgt durch das Fürstliche Ministerium, Abtheilung für das Innere. Dasselbe läßt sich in Streit-sachen durch einen Beauftragten vertreten.

Pflichten und Rechte des Landarmenverbandes.

§ 15.

Der Landarmenverband ist befugt, die seiner Fürsorge gesetzlich anheim-fallenden Personen demjenigen Ortsarmenverbande gegen Entschädigung zu überweisen, welcher nach § 28 des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 zur vorläufigen Unter-stützung derselben verpflichtet ist.

Die für den Betrag der Erstattungsforderungen der Armenverbände maßgebenden Tarife werden von dem Fürstlichen Ministerium, Abtheilung für das Innere, nach Gehör der Bezirksausschüsse aufgestellt.

Der Landarmenverband ist verpflichtet, denjenigen seinem Bezirke angehörigen Ortsarmenverbänden eine Beihilfe zu gewähren, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen zu genügen unvernünftig sind. Ob und welche Beihilfe zu leisten ist, entscheidet nach Anhörung des Bezirksausschusses endgültig das Fürstliche Ministerium, Abtheilung für das Innere. Die Beihilfe kann in Geld oder mittelst Bereitstellung von Pflegeanstalten oder in sonst geeigneter Weise gewährt werden.

§ 18.

Die Deputation für das Heimathwesen besteht aus drei von dem Fürsten bestellten Mitgliedern, unter denen sich mindestens Ein richterlicher Beamter befindet. Der Fürst ernennt den Vorsitzenden.

Für Verhinderungsfälle werden zwei ständige Stellvertreter bestellt, von denen ein Jeder verpflichtet ist, im Bedarfsfall für jedes Mitglied der Deputation einzutreten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten Fürstlichen Insignel.

Schloß Osterstein, den 25. Mai 1878.

(L. S.)

Geinrich XIV.

Dr. E. v. Benkwiß. Dr. Volkert. Engelhardt.

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuchâtel jüngerer Linie.

No. 405.

Ministerialbekanntmachung

vom 24. Juni 1878,

Bestimmungen in Bezug auf das Eisenbahnwesen betreffend.

Die auf Beschluß des Bundesraths in Nr. 24 des Centralblattes für das Deutsche Reich publicirten, mit dem 1. Juli d. J. in Kraft tretenden Bestimmungen, das Eisenbahnwesen betreffend, nämlich

1. Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands,
2. Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung,
3. Abänderungen von Bestimmungen des Bahnpolizeireglements für die Eisenbahnen Deutschlands,
4. Abänderung der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands,
5. Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Lokomotivführern,

werden hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, am 24. Juni 1878.

Fürstliches Ministerium.

Dr. Volkert.

Dr. Winkler.

Abgegeben den 3. Juli 1878.

Bekanntmachung

betreffend

**Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der
Eisenbahnen Deutschlands.**

Auf Grund des Art. 42 der Reichsverfassung hat der Bundesrath nachstehende

N o r m e n

für die

Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands
beschlossen:

I. Konstruktion der Eisenbahnen.

§ 1.

Bauprojekt.

Bei der Anlage von Eisenbahnen, welche voraussichtlich späterhin mit einem zweiten Geleise zu versehen sind, ist im Bauprojekt auf Wahrung der Möglichkeit hierzu in angemessener Weise Bedacht zu nehmen.

§ 2.

Bauwerke.

Die Ausführung hölzerner, zum Tragen von Eisenbahngeleisen bestimmter Brücken ist mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde nur ausnahmsweise gestattet. Bei Brücken aus Eisen oder Stahl sind die tragenden Theile der Ueberbaukonstruktion aus gewalztem oder geschmiedetem Material herzustellen.

§ 3.

Breite des Bahnkörpers.

Die Breite des Bahnkörpers in der freien Bahnstrecke, in Einschnitten und auf Dämmen, ist so zu bemessen, daß der Schnittpunkt einer durch die Unterkante der Schienen des nächstliegenden Geleises gelegten geraden Linie und der verlängerten Böschungsneigung mindestens 2 m von der Mitte des Geleises entfernt liegt.

§ 4.

Trockenlegung des Planums.

Die Bahnkronen in Höhe der Schienenunterkante muß, anßer bei eingebeichteten Strecken, mindestens 0,600 m über dem höchsten Wasserstande liegen.

Die Bettung soll unter den Schienenunterlagen mindestens 0,200 m stark und gehörig entwässert sein.

§ 5.

Spurweite.

Die normale Spurweite der Eisenbahnen soll im Lichten (zwischen den Köpfen der Schienen gemessen) 1,435 m betragen. In stärker als nach 1000 m Halbmesser gekrümmten Bahngeseisen soll diese Spurweite im Verhältniß zur Abnahme der Länge der Halbmesser angemessen vergrößert werden. Diese Vergrößerung darf jedoch das Maß von 0,030 m nicht übersteigen.

§ 6.

Geleislage und Krümmungen.

Die Schienen eines Geleises sind in sicherer Lage zu einander festzulegen.

Die winkelrecht gegenüberliegenden Oberflächen der beiden Schienen eines Geleises sollen in gerader Strecke genau in gleicher Höhe liegen.

In Krümmungen, mit Ausnahme der Weichenkrümmungen, soll die äußere Schiene um so viel höher liegen als die innere, daß die mit der größten Geschwindigkeit die Bahn passirenden Züge die Krümmungen mit Sicherheit durchfahren können. Verschiedene Krümmungen und Querneigungen der Geleise sind stetig in einander überzuführen.

Zwischen entgegengesetzten Krümmungen einer Bahnlinie ist ein gerades Stück von solcher Länge einzulegen, daß die Fahrzeuge sanft und stetig in die andere Krümmung einlaufen.

Der kleinste Halbmesser der gekrümmten Geleise auf freier Bahn darf nicht unter 180 m lang sein.

Die Anwendung eines Halbmessers unter 300 m für Krümmungen auf freier Bahnstrecke bedarf der Genehmigung des Reichs-Eisenbahn-Amtes.

§ 7.

Gefälle.

Das Längengefälle einer Bahnlinie soll nicht stärker sein als 1:40.

Zur Anwendung einer stärkeren Neigung als 1 : 80 ist die Genehmigung des Reichs-Eisenbahn-Amtes erforderlich.

§ 8.

Gefällwechsel.

Die Gefällwechsel auf der freien Bahnstrecke sind nach einem Kreisbogen von mindestens 5000 m Halbmesser abzurunden; für Strecken unmittelbar vor Bahnhöfen kann dieses Maß auf 2000 m herabgesetzt werden.

Zwischen Gegenneigungen von mehr als 1 : 200, sofern die Länge einer derselben 1000 m übersteigt, ist eine weniger als 1 : 200 geneigte Strecke von 480 m Länge einzulegen, welche zur Abrundung benutzt werden kann.

§ 9.

Entfernung der Geleise.

Die Doppelgeleise auf der freien Bahnstrecke sollen von Mitte zu Mitte nicht weniger als 3,500 m von einander entfernt sein. Tritt zu einem Geleispaaire noch ein Geleise hinzu, so ist dessen Entfernung von dem zunächst liegenden Geleise von Mitte zu Mitte zu mindestens 4 m anzunehmen.

Werden mehrere Geleispaaire neben einander gelegt, so muß die Entfernung von Mitte zu Mitte der benachbarten Geleise je zweier Geleispaaire ebenfalls mindestens 4 m betragen.

Die Geleise auf Bahnhöfen sollen nicht weniger als 4,500 m von Mitte zu Mitte von einander entfernt liegen, und diejenigen, zwischen denen Perrons anzulegen sind, eine Entfernung von mindestens 6 m von Mitte zu Mitte haben.

Bei Haltestellen, d. h. Stationen mit beschränktem Betriebsdienst, kann mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde von diesen Bestimmungen abgewichen werden.

§ 10.

Form, Beschaffenheit und Befestigung der Schienen.

Die Schienen haben aus gewalztem Eisen oder Stahl zu bestehen.

Die seitliche Abrundung des Schienentopfes muß mit einem Halbmesser von 0,014 m beschrieben sein.

Die Neigung der Schienen nach Innen muß mindestens $\frac{1}{20}$ der Schienenhöhe betragen.

Die Befestigungsmittel, als: Stühle, Schrauben, Nägel u. s. w. sollen an der

Innenseite der Schienen eines Geleises in der Breite der Spurrinne mindestens 0,038 m unter Schienenoberkante liegen.

Bei Befestigung der Stoßverbindungen eines Geleises ist auf die durch die Temperatur entstehenden Veränderungen der Schienen Rücksicht zu nehmen.

§ 11.

Tragfähigkeit der Schienen.

Die Schienen, welche von Lokomotiven befahren werden, müssen so stark konstruirt und unterlagert sein, daß jede Stelle der einzelnen Schiene mindestens 7000 Kilogramm (140 Zollzentner) ruhende oder bewegte Last mit Sicherheit tragen kann.

§ 12.

Entfernung der Bahnhöfe von einander und Länge derselben.

Die Bahnhöfe sollen, abgesehen von Rangirklöpfen und Abzweiggleisen, in keiner stärkeren Neigung als 1 : 400 liegen und mit Ausweichgleisen für das Kreuzen und Ueberholen der die anschließenden Strecken befahrenden Güterzüge versehen sein.

Die Ausweichgleise dürfen in die stärkere Neigung der Bahn eingreifen.

Auf Erfordern des Reichs-Eisenbahn-Amtes sind telegraphische Meldestationen und an eingleisigen Bahnen zugleich Ausweichstellen anzulegen, welche letztere die größten auf der Anschlußstrecke zulässigen Züge, bis zu 120 Achsen, aufnehmen können. In geringerer Entfernung als 8 Kilometer kann die Einrichtung der Meldestationen und Ausweichstellen nicht gefordert werden. Soweit ausnahmsweise diese Ausweichgleise nicht mit den Bahnhöfen zusammentreffen, ist mindestens ihre jederzeitige schnelle Herstellung durch Doppelgleisigkeit des Planums und Kies- resp. Steinbettes an den betreffenden Stellen, sowie durch ausreichende zur Hand befindliche Vorräthe an Oberbaumaterialien und Telegraphenapparaten sicher zu stellen.

§ 13.

Gemeinschaftliche Bahnhofsanlage.

Führen mehrere Eisenbahnen in einen und denselben Bahnhof, so sind sie derart mit einander in Verbindung zu bringen, daß der Uebergang von Zügen in der für die betreffenden Bahnen zulässigen Maximalstärke rasch und leicht von Bahn zu Bahn erfolgen kann. Benachbarte Bahnhöfe sind nach Bedürfniß in gleicher Weise mit einander in Verbindung zu setzen.

§ 14.

Konstruktion der Weichen.

Die Weichen in den von durchgehenden Zügen zu befahrenden Geleisen müssen so konstruiert sein, daß, wenn sie auch auf eine andere Fahrtrichtung gestellt sind, ein Abspringen der Räder der Fahrzeuge von den Schienen nicht stattfindet.

Die Spitzen der Weichenzungen müssen mindestens 0,100 m weit ausschlagen.

§ 15.

Drehscheiben.

Auf allen Lokomotiv-Wechsel- und Reservestationen muß, sofern nicht ausschließlich Tendermaschinen zur Verwendung kommen, mindestens eine Drehscheibe, deren Durchmesser nicht unter 12 m betragen darf, vorhanden sein.

Die Hauptträger derselben sollen aus Schmiedeeisen oder Stahl hergestellt sein.

§ 16.

Perrons.

Die Höhe der Perrons für den Personenverkehr darf ohne Genehmigung des Reichs-Eisenbahn-Amtes nicht mehr als 0,380 m über Schienenoberkante betragen.

Alle auf den Perrons feststehenden Gegenstände, als Säulen etc., müssen bis zu einer Höhe von 2,500 m über Perron mindestens 3 m im Lichten von der Mitte desjenigen Geleises entfernt sein, für welches der Perron benutzt wird.

§ 17.

Abtritte und Pissoirs.

Auf den Bahnhöfen in der Nähe der Perrons sind weithin sichtbare Abtritte und Pissoirs anzuordnen.

§ 18.

Rampen.

Auf Bahnhöfen, wo die Ver- oder Entladung von Fahrzeugen oder Vieh in größerer Zahl zu erwarten steht, sind feste oder transportable Rampen, deren Höhe über Schienenoberkante nicht über 1,120 m beträgt, herzustellen oder zur schleunigen Benutzung bereit zu halten.

Die Rampen sollen zur Entladung oder Beladung vor Kopf und nach der Seite benutzbar sein.

Die Ladeweise müssen bei der Ladeweise von der Seite entweder die Vorbeiführung aller Fahrzeuge ohne Rückbewegung auf diesen Geleisen oder aber die successive Vorführung von je 20 Fahrzeugen vor eintretender Rückbewegung gestatten.

Ist auf den gedachten Bahnhöfen die Anlage eines durchlaufenden Rampengeleises oder eines solchen für 20 Wagen nicht schon durch den gewöhnlichen Verkehr geboten, so genügt es, wenn die Situierung der Laderampe in der Art erfolgt, daß das Rampengeleise für die Vorführung von mindestens 20 Wagen anstandslos verlängert werden kann.

§ 19.

Güterschuppen.

Die Höhe des Fußbodens der Güterschuppen und Ladebühnen an von Zügen zu befahrenden Geleisen soll 1,120 m über Schienenoberkante nicht übersteigen.

§ 20.

Lademaß.

Auf den größeren Güterstationen ist eine Vorrichtung anzubringen, mittelst welcher die Ladungen auf offenen Güterwagen bezüglich der größten zulässigen Ausladungen kontrollirt werden können.

§ 21.

Wasserstationen.

Die für eine Bahnstrecke innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach den jeweiligen Betriebsbedürfnissen erforderliche Wassermenge kann von der Aufsichtsbehörde festgesetzt werden. Die Wasserstationen sind angemessen zu vertheilen.

Jeder Wassertrahn muß in der Minute mindestens einen Kubikmeter Wasser liefern können.

Die Ausgüsse der Wassertrahne sollen mindestens 2,850 m über Schienenoberkante liegen.

§ 22.

Werkstätten.

Von jeder Eisenbahnverwaltung ist Sorge zu tragen, daß Reparaturen an den Betriebsmitteln sicher und schnell ausgeführt werden können.

II. Ausrüstung der Eisenbahnen.

§ 23.

Höhen- und Breitenmaße der Lokomotiven und Wagen.

Alle festen Theile der Lokomotiven, Tender, Personen-, Post-, Gepäck und Güterwagen, überhaupt der die Bahn passirenden Betriebsmittel dürfen höchstens die Grenzen des nachstehend beschriebenen Profils erreichen. Dasselbe hat in der Höhe von 0,130 m bis 0,430 m über Schienenoberkante überall einen Spielraum von 0,050 m gegen das Normalprofil des lichten Raumes (sfr. Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands) und in der Höhe von 0,430 m bis 3,200 m über Schienenoberkante eine Gesamtbreite von 3,150 m oder eine Breite von 1,575 m zu jeder Seite der Geleismitte. Von 3,200 m über Schienenoberkante vermindert sich letztere Breite bei gradliniger Begrenzung des Profils und zwar bis 3,700 m über Schienenoberkante bis auf 1,300 m und von 3,700 m bis 4,150 m über Schienenoberkante bis auf 0,850 m.

Ueber die Höhe von 4,150 m über Schienenoberkante dürfen nur die Lokomotivschornsteine und überbauten Schaffnerstühle hinaustragen und zwar höchstens bis 4,570 m über Schienenoberkante. Dieselben müssen dann jedoch so konstruirt sein, daß diese Höhe mindestens auf das Maß von 4,150 m eingeschränkt werden kann.

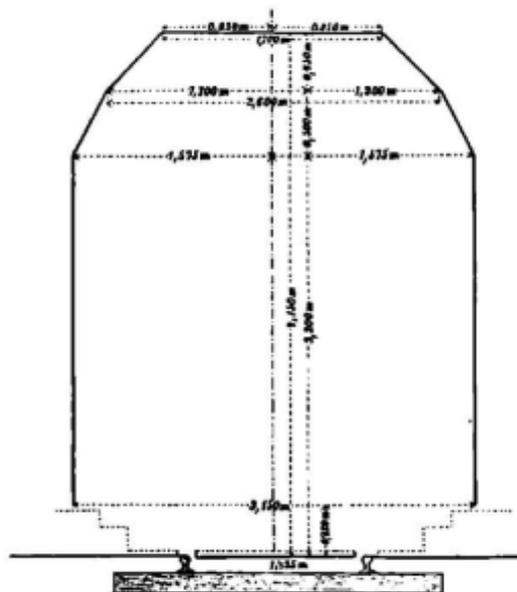
Für Schlaf- und Luxuswagen für den großen durchgehenden Verkehr in Schnellzügen und die zu gleichem Dienst bestimmten Gepäckwagen reicht die vorherzeichnete Breite des Profils von 3,150 m bis auf die Höhe von 3,540 über Schienenoberkante und vermindert sich dann von beiden Seiten, geradlinig begrenzt, bis 3,820 m Höhe auf 2,820 m Breite und schließt in 4,570 m Höhe mit 1,580 m Breite ab.

Unter 0,130 m über Schienenoberkante dürfen, abgesehen von den Rädern der Eisenbahn-Fahrzeuge, nur die Bahnräumer, Sandstreuer, Sicherheitsketten und Kuppelungen herabreichen, und zwar die Bahnräumer und Sandstreuer nur in der Breite des Schienenkopfes bis auf 0,050 m Entfernung von letzterem, die Sicherheitsketten und Kuppelungen bis auf 0,075 m über Schienenoberkante.

§ 24.

Lokomotiven- und Tender-Radstand.

Die Lokomotiven und Tender sollen einen nach den Bahnverhältnissen möglichst langen Radstand erhalten; derselbe ist für die Güterzugsmaschinen mit festen, seitlich nicht verschiebbaren Achsen höchstens auf 4,500 m anzunehmen.



Bei Krümmungen in der freien Bahn, welche weniger als 250 m Halbmesser haben, sind für drei- oder mehrachsige Lokomotiven von mehr als 3 m Radstand bewegliche Radgestelle oder verschiebbare Achsen anzuwenden.

§ 25.

Tender.

Die Höhe des Wasserbehälters der Tender über den Schienen darf bis zu 2,750 m betragen.

§ 26.

Wagen-Radstand.

Bei Wagen, welche mehr als zwei Achsen ohne Drehgestell haben, muß für die Mittelachsen eine entsprechende Verschiebbarkeit angeordnet werden, sofern der Radstand über 4 m beträgt.

Für Güterwagen ist ein kleinerer Radstand als 2,500 m nicht anzuwenden und soll das Maß von 4,500 m für den Radstand nicht überschritten werden.

§ 27.

Wagengestelle.

Die mittlere Höhe des Fußbodens der Güterwagen soll über Schienenoberkante 1,220 m betragen.

§ 28.

Bremsen.

Die Bremsen der Fahrzeuge sollen so beschaffen sein, daß mit denselben eine annähernde Feststellung der Achsen erzielt werden kann.

Bei Anwendung von Bremsstücken müssen dieselben beim Festbremsen stets nach rechts gedreht werden.

§ 29.

Gewichtsdruck.

Bei sämtlichen Betriebsmitteln soll das Gewicht, welches die Achse eines Fahrzeuges einschließlich des Gewichts der Achsen und Kläder aufnehmen darf, 14 000 Kilogramm (280 Zollzentner) nicht übersteigen.

§ 30.

Zug- und Stoßapparate.

Die Muttergestelle müssen bei den Lokomotiven an der vorderen, bei den Tendern

an der hinteren Stirnseite und bei Tender-Lokomotiven und allen übrigen Fahrzeugen, mit Ausnahme der nur in Arbeitszügen laufenden, an beiden Stirnseiten mit klassischen Zug- und Stoßapparaten versehen sein. Die Mitte der Zug- und Stoßapparate darf über Schienenoberkante bei leeren Fahrzeugen nicht höher als 1,065 m und bei beladenen Fahrzeugen nicht tiefer als 0,940 m liegen.

Die Untergestelle der Wagen, mit Ausnahme der für besondere Zwecke gebauten, müssen mit durchgehenden Zugstangen versehen sein.

§ 31.

Zugvorrichtung.

Die Zugvorrichtung der Fahrzeuge muß so konstruiert sein, daß die Länge, um welche sie gegen die Kopfschwelle hervorgezogen werden kann, mindestens 0,050 m und nicht mehr als 0,150 m beträgt.

Die Angriffsfläche des nicht angezogenen Zughakens soll von den äußersten Stoßflächen der Buffer nicht weniger als 0,345 m und nicht mehr als 0,395 m entfernt sein.

§ 32.

Buffer.

Die horizontale Entfernung der Buffer an den Kopfseiten der Wagen soll von Mitte zu Mitte 1,750 m betragen. Der Abstand der vorderen Bufferfläche von der Kopfschwelle des Wagens ist bei völlig zusammengedrängten Buffern mindestens zu 0,370 m anzunehmen.

An jeder Kopfseite des Wagens muß die Stoßfläche des einen Buffers eben, die des anderen abgerundet sein und zwar so, daß vom Wagen aus gesehen, die Scheibe des linken Buffers eben, die des rechten rund erhöht ist. Der Durchmesser der Buffer Scheiben soll mindestens 0,340 m und die Höhe der Wölbung der abgerundeten Scheiben in der Mitte 0,025 m betragen.

§ 33.

Kuppelung.

Sämtliche Wagen, mit Ausnahme der nur in Arbeitszügen laufenden, müssen mit Schraubenkuppelung versehen sein.

§ 34.

Radreifen.

Die normalen Laufflächen der Radreifen sämtlicher Fahrzeuge müssen eine konische Form von mindestens $\frac{1}{100}$ Neigung haben.

Achsen vom besten Eisen müssen bei einer Belastung

von 3 800 k	mindestens eine Stärke von	0,100 m	in der Nabe und	0,065 m	im Schenkel,
„ 5 600 k	„ „ „ „	0,115 m	„ „ „ „	0,075 m	„ „
„ 8 000 k	„ „ „ „	0,130 m	„ „ „ „	0,085 m	„ „
„ 10 000 k	„ „ „ „	0,140 m	„ „ „ „	0,095 m	„ „

haben.

Die Schenkellängen sind hierbei zum $1\frac{1}{4}$ - bis $2\frac{1}{4}$ -fachen des Durchmessers angenommen.

Bei Anwendung von Gußstahl können diese Belastungen um 20 Prozent erhöht werden.

Bei Tendern und Wagen sollen die Achsen keine scharfen Anläufe zwischen den Naben erhalten.

III. Schlußbestimmungen.

§ 39.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober 1878 in Kraft.

Sie finden Anwendung auf die Bahnen von normaler Spurweite und zwar:

1. in ihrem Abschnitt I.

- auf alle Bahnen, welche nach diesem Zeitpunkte in Angriff genommen werden,
- auch auf die derzeit bereits im Bau oder Betriebe befindlichen Bahnen, insofern die betreffenden baulichen Anlagen oder Einrichtungen nach dem 1. Oktober 1878 einem umfassenderen Umbau unterworfen werden;

2. in ihrem Abschnitt II.

- auf diejenigen Betriebsmittel, welche nach diesem Zeitpunkte neu beschafft werden,
- sowie auf diejenigen, alsdann bereits vorhandenen oder bestellten Betriebsmittel, welche nach dem 1. Oktober 1878 eine vollständige Umänderung erleiden.

Bezüglich einzelner Bestimmungen dieses Reglements können Ausnahmen in Rücksicht auf besondere Verhältnisse von der Landesregierung unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes bewilligt werden.

§ 40.

Für Bahnen, welche nach der übereinstimmenden Erklärung der Landesregierung und des Reichs-Eisenbahn-Amtes zu den Bahnen untergeordneter Bedeutung gehören, bleibt die Anwendung der §§ 1 bis 38 einschließlich allgemein ausgeschlossen.

Berlin, den 12. Juni 1878.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Bekanntmachung,

betreffend die **Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung.**

Auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung hat der Bundesrath im Anschluß an § 74 des Bahnpolizei-Reglements vom 4. Januar 1875 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 57) und an die Signalordnung von demselben Tage Nr. 2 der Allgemeinen Bestimmungen (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 73) nachfolgende

Bahnordnung

für

deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung

bestehenden:

I. Zustand der Bahn.

§ 1.

Spurweite.

Die normale Spurweite beträgt 1,435 Meter.

Für Bahnen mit schmalerer Spur soll dieselbe 1,0 Meter oder 0,75 Meter

betragen; Ausnahmen hiervon sind zulässig mit Genehmigung der Landes-Aufsichtsbehörde unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes.

§ 2.

Längengefälle.

Das Längengefälle der Bahn darf auf freier Strecke das Verhältnis von 1 : 25 in der Regel nicht überschreiten. Für die Anwendung stärkerer Gefälle ist die Genehmigung der Landes-Aufsichtsbehörde unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes erforderlich.

§ 3.

Krümmungen.

Der Halbmesser der Krümmungen auf freier Strecke soll bei Bahnen mit normaler Spur nicht kleiner als 100 Meter und bei Bahnen mit schmaler Spur ein der Spurweite angemessener sein.

§ 4.

Spurerweiterung.

In Krümmungen darf die Spurerweiterung bei normalspurig gebauten Bahnen das Maß von 0,035 Meter und bei schmalspurig gebauten Bahnen ein den Krümmungen angemessenes Maß nicht überschreiten.

§ 5.

Fahrbarkeit.

Die Bahn ist mit ihren sämtlichen Nebenanlagen fortwährend in gutem baulichen Zustand zu erhalten, dergestalt, daß dieselbe ohne Gefahr mit der für dieselbe gestatteten größten Geschwindigkeit (vergl. § 27) befahren werden kann.

§ 6.

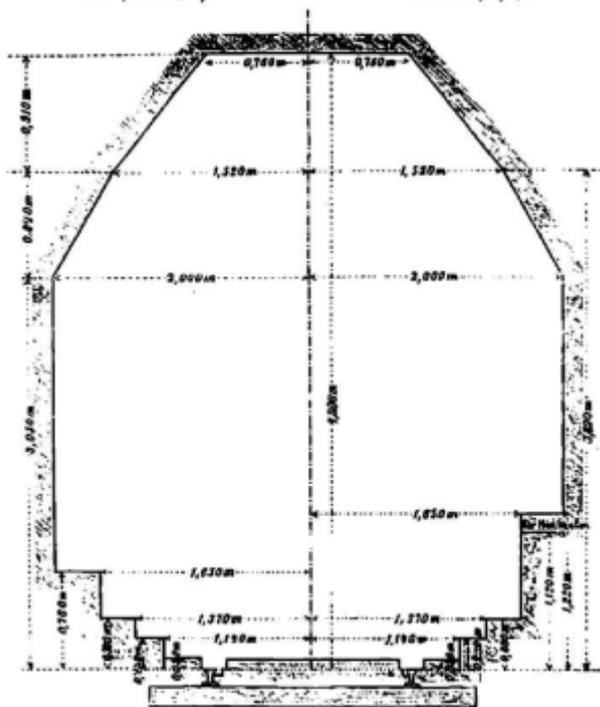
Normalprofil des lichten Raumes.

Sämtliche Geleise mit normaler Spurweite, auf denen Züge bewegt werden, sind in solcher Breite frei zu halten, daß für dieselben mindestens das in der Anlage dargestellte Normalprofil des lichten Raumes vorhanden ist.

Abweichungen von diesem Profil, welche bereits vor Bekanntmachung dieser Vorschriften bestanden haben, können mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes auch ferner beibehalten werden.

Normalprofil
des lichten Raumes
für
deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung
mit normaler Spurweite

für
die freie Bahn die Bahnhöfe



Inwieweit bei Ladegleisen normalspuriger Bahnen Einschränkungen dieses Profils zulässig sind, bestimmt in jedem Einzelfalle die Landes-Aufsichtsbehörde.

Für schmalspurige Bahnen bleibt die Festsetzung des Normalprofils der Landes-Aufsichtsbehörde vorbehalten.

§ 7.

Einfriedigungen und Barrièren.

Ob und an welchen Stellen Schutzwehren oder andere Sicherheits-Vorrichtungen an Wegen erforderlich sind, welche unmittelbar neben einer mit Lokomotiven befahrenen Bahn herlaufen oder über die letztere führen, bestimmt die Aufsichtsbehörde.

In angemessener Entfernung vor den in gleicher Ebene mit der Bahn liegenden frequenten Wegeübergängen sind Warnungstafeln aufzustellen.

Werden zur Abperrung von Wegeübergängen Drahtzugbarrièren verwendet, so müssen dieselben so eingerichtet sein, daß sie mit der Hand geschlossen und geöffnet werden können. Jeder mit Drahtzugbarrièren versehene Uebergang erhält eine Glocke, mit welcher vor dem Niederlassen der Sperrbäume zu künden ist.

§ 8.

Abtheilungszeichen, Neigungszeiger und Markirzeichen.

Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche Entfernungen von ganzen Kilometern angeben.

Die Gefällverhältnisse von mehr als 1 : 200 sind in geeigneter Weise und in angemessenen Abständen kenntlich zu machen.

Zwischen zusammenlaufenden Geleisen ist ein Markirzeichen anzubringen, welches die Grenze anzeigt, bis zu welcher in jedem Bahngleise Fahrzeuge vorgeschoben werden dürfen, ohne den Durchgang von Fahrzeugen auf dem anderen Geleise zu hindern.

II. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel.

§ 9.

Zustand der Betriebsmittel im Allgemeinen.

Die Betriebsmittel sollen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit (§ 27) ohne Gefahr stattfinden können.

§ 10.

Prüfung der Lokomotiven vor Inbetriebnahme derselben.

Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden worden sind. Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, sowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Lokomotive bezeichnet sein.

§ 11.

Periodische Lokomotiv-Revisionen.

Jede Lokomotive ist nach jeder größeren Kesselreparatur, mindestens alle drei Jahre, einer gründlichen Revision zu unterwerfen. Bei Gelegenheit dieser Revision, welche sich auf alle Theile der Lokomotive erstrecken muß, ist der Dampfkessel vom Mantel zu entblößen und mittelst einer Druckpumpe zu prüfen. Mindestens alle drei Jahre ist auch jeder Tender einer Revision zu unterziehen.

Hinsichtlich des bei diesen Proben anzuwendenden Druckes wird bestimmt, daß die Prüfung für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck mit dem zweifachen Betrage der zulässigen Maximal-Dampfspannung, bei einer Dampfspannung von mehr als fünf Atmosphären mit einem Drucke, welcher die zulässige Maximal-Dampfspannung um fünf Atmosphären übersteigt, stattfinden soll. Für diejenigen Lokomotiven, welche bei dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits vorhanden sind, verbleibt es bei dem Maximaldrucke, welcher bei der ersten Prüfung Anwendung gefunden hat, sofern der letztere niedriger ist, als der vorstehend vorgeschriebene.

Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

Bei jeder Probe ist zugleich die Ventilbelastung und die Richtigkeit des Manometers zu prüfen.

Längstens acht Jahre nach Inbetriebstellung der Lokomotive muß eine innere Revision des Kessels vorgenommen werden, bei welcher die Siederöhre zu entfernen sind. Nach spätestens je sechs Jahren ist diese Revision zu wiederholen.

Die Ergebnisse der Lokomotiv-Revisionen sind in besonderen Verhandlungen zu verzeichnen.

Jede Lokomotive muß versehen sein:

1. mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß außerdem auch geeignet sein, beim Stillstande der Lokomotive den Wasserstand im Kessel auf der normalen Höhe zu erhalten;
2. mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers, ohne besondere Proben, fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des zulässig niedrigsten Wasserstandes angebracht sein;
3. mit wenigstens zwei vorchriftsmäßigen Sicherheitsventilen, von denen das eine so eingerichtet sein muß, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann. Die Belastung dieser Sicherheitsventile ist derartig einzurichten, daß eine vertikale Bewegung derselben von 3 Millimeter eintreten kann;
4. mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß die größte zulässige Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;
5. mit einer vom Stande des Führers aus zu handhabenden Dampfspeife.

§ 12.

Läutewerke der Lokomotiven.

Sofern auf einer Bahnstrecke unbewachte Weichenübergänge vorkommen, sind die Lokomotiven, welche die Bahnstrecke befahren, mit helltönenden Läutewerken auszurüsten.

§ 13.

Bahnräume, Aschkästen, Funkenfänger.

Jede Lokomotive und jeder Tender muß mit Bahnräumen, sowie erstere mit einem verschließbaren, an dem Feuerkasten dicht anliegenden Aschkasten versehen sein. Wenn die Beschaffenheit des zu brennenden Brennmaterials es erfordert, sind die Lokomotiven mit Vorrichtungen auszurüsten, durch welche der Auswurf glühender Kohlen aus dem Schornstein wirksam verhütet wird.

§ 14.

Tenderbremsen.

Tenderlokomotiven und Tender müssen mit kräftigen, leicht zu handhabenden Bremsen ausgerüstet sein.

§ 15.

Federn, Zugapparate, Buffer.

Alle in geschlossenen Zügen, mit Ausnahme der Arbeitszüge, gehenden Wagen müssen auf Federn ruhen und alle Personenwagen mit elastischen Zugapparaten und an beiden Enden mit elastischen Buffern versehen sein.

§ 16.

Spurkränze.

Samtliche Räder müssen mit Spurkränzen versehen sein.

§ 17.

Stärke der Radreifen.

Auf Bahnen mit normaler Spurweite muß bei Lokomotiven und Tendern die Stärke schmiedeeiserner Radreifen mindestens 19, diejenige stählerner mindestens 15 Millimeter betragen; bei Wagen dagegen können schmiedeeiserne und stählerne Radreifen bis auf 16 bezw. 12 Millimeter abgenutzt werden.

Auf schmalspurigen Bahnen muß die Stärke der schmiedeeisernen und stählernen Radreifen der Lokomotiven und Tender mindestens 12 Millimeter, die der Wagen mindestens 10 Millimeter betragen.

§ 18.

Revision der Wagen.

Jeder Wagen ist mindestens alle zwei Jahre einer gründlichen Revision zu unterwerfen, bei welcher die Achsenlager und Federn abgenommen werden müssen.

§ 19.

Bezeichnungen an den Wagen.

Jeder Wagen muß Bezeichnungen haben, aus welchen zu ersehen ist:

- a) die Eisenbahn, zu welcher er gehört;
- b) die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Werkstätten- und Revisionsregistern geführt wird;
- c) das eigene Gewicht, einschließlich der Achsen und Räder;
- d) das größte zulässige Ladegewicht;
- e) das Datum der letzten Revision.

§ 20.

Uebergang der Betriebsmittel auf Hauptbahnen.

Betriebsmittel, welche auf Bahnen übergehen, für welche das Bahnpolizei-Reglement und die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands Geltung haben, müssen den für diese Bahnen erlassenen Vorschriften entsprechen.

III. Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes.

§ 21.

Bahnbewachung.

Die Bahnstrecke ist mindestens einmal an jedem Tage zu revidiren, sofern die zulässige Geschwindigkeit mehr als 20 Kilometer in der Stunde beträgt.

An Stellen, deren Befahrung in Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse besondere Vorsicht erfordert, insbesondere auch bei frequenten Niveauübergängen, ist bei Anwendung einer Geschwindigkeit von mehr als 15 Kilometer in der Stunde eine Bewachung der Bahn erforderlich.

Der Barrièrendienst kann auch weiblichen Personen anvertraut werden.

Bei der Annäherung eines Zuges oder einer einzeln fahrenden Lokomotive an einen in gleicher Ebene mit der Bahn liegenden Wegeübergang, dessen Bewachung nicht vorgeschrieben ist, hat der Lokomotivführer das Läutewerk der Lokomotive in Thätigkeit zu setzen und darin bis nach Passiren des Wegeüberganges zu erhalten.

§ 22.

Rechtsfahren.

Auf doppelgleisigen Strecken der freien Bahn müssen die Züge in der Regel das in ihrer Fahrtrichtung rechts liegende Geleise befahren.

§ 23.

Stärke der Züge.

Mehr als 120 Wagenachsen dürfen in keinem Zuge befördert werden.

§ 24.

Vertheilung der Bremsen.

In jedem Zuge, welcher mit Lokomotiven bewegt wird, müssen außer den Maschinen- und Tenderbremsen so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen angebracht und bedient sein, daß durch die letzteren bei Neigungen der Bahn:

bis einschließlich	$\frac{1}{500}$	der 12. Theil,
"	"	$\frac{1}{500}$ " 10. "
"	"	$\frac{1}{1000}$ " 8. "
"	"	$\frac{1}{1500}$ " 7. "
"	"	$\frac{1}{2000}$ " 5. "
"	"	$\frac{1}{4000}$ " 4. "

und bei stärkeren Neigungen die Hälfte der Räderpaare gebremst werden kann.

Erstreckt sich die stärkste Neigung zwischen zwei Stationen auf eine Bahnlänge von weniger als 1000 Meter, so ist für die Berechnung der Bremsenzahl nicht diese, sondern die nächst geringere Neigung der Strecke maßgebend.

Für Züge und Wagen, welche auf längeren Strecken ausschließlich durch die Schwerkraft oder mit Hilfe stehender Maschinen sich bewegen, werden die erforderlichen Sicherheitsvorschriften von der Landes-Aufsichtsbehörde erlassen. Das Gleiche gilt auch für Bahnen, welche nach einem außerordentlichen System gebaut sind und gemäß desselben betrieben werden.

§ 25.

Revision der Züge vor der Abfahrt.

Kein Zug darf die Station verlassen, bevor die Abfahrt von dem zuständigen Beamten gestattet worden ist. Bei der insbesondere auf der Ausgangsstation vorzunehmenden Revision der Züge ist darauf zu achten, daß die Wagen fest zusammengeknüpft und die Belastung in den einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig vertheilt wird, die nöthigen Signalvorrichtungen angebracht und die erforderlichen Bremsen angemessen vertheilt und besetzt sind (§ 24).

§ 26.

Beleuchtung der Personenwagen.

Das Innere der Personenwagen ist während der Fahrt bei Dunkelheit und in Tunneln, zu deren Durchfahrung mehr als zwei Minuten gebraucht werden, angemessen zu erleuchten.

§ 27.

Größte zulässige Fahrgewindigkeit.

Die größte zulässige Fahrgewindigkeit für Züge und einzeln fahrende Lokomotiven wird durch die Landes-Aufsichtsbehörde festgestellt. Größere Geschwindigkeiten als 30 Kilometer in der Stunde dürfen nicht gestattet werden.

§ 28.

Langsamfahren.

Die Fahrgeschwindigkeit muß in dem zur Verhütung einer möglichen Gefahr erforderlichen Maß vermindert werden:

- a) wenn Menschen, Thiere oder Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden,
- b) wenn das Signal zum Langsamfahren gegeben wird,
- c) bei der Fahrt über Drehbrücken.

Bei der Einfahrt in Hauptbahnen, beim Einfahren in Bahnhofe und überhaupt beim Uebergange aus einem Geleise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug auf eine Länge von 200 Meter zum Stillstand gebracht werden kann.

§ 29.

Abfahrt der Züge.

Bei einer Fahrgeschwindigkeit von mehr als 15 Kilometer in der Stunde darf ein Zug einem anderen in derselben Richtung abgelassenen Zuge nur in Stationsdistanz folgen.

§ 30.

Extrazüge.

Extrazüge und einzeln fahrende Maschinen, für welche den beteiligten Beamten nicht vorher Fahrpläne mitgeteilt sind, dürfen mit keiner größeren Geschwindigkeit als 15 Kilometer in der Stunde befördert werden. Bei Anwendung einer größeren Geschwindigkeit müssen die beteiligten Stationen vorher von dem Abgange der Züge verständigt sein.

Die Extrazüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften haben behufs pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den anderen Zügen.

§ 31.

Schieben der Züge.

Das Schieben der Züge, an deren Spitze sich keine führende Lokomotive befindet, ist nur dann zulässig, wenn die Stärke derselben nicht mehr als 50 Achsen beträgt, der vorderste Wagen gut bewacht ist und die Geschwindigkeit 15 Kilometer in der Stunde nicht übersteigt.

§ 32.

Begleitpersonal.

Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur einem Beamten untergeordnet sein. Derselbe hat einen Fahrbericht zu führen, in welchem die Abgangs- und Ankunftszeiten auf den einzelnen Haltepunkten und außergewöhnliche Vorkommnisse genau zu verzeichnen sind.

§ 33.

Behandlung stillstehender Lokomotiven und Wagen.

Bei angeheizten Lokomotiven soll, so lange sie still stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse angezogen sein. Die Lokomotive muß dabei stets unter Aufsicht stehen.

Die ohne ausreichende Aufsicht, wie die über Nacht auf den Gleisen verbleibenden Wagen sind durch geeignete Vorrichtungen festzustellen.

§ 34.

Mitfahren auf der Lokomotive.

Ohne Erlaubniß der zuständigen Beamten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Personen niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§ 35.

Gebrauch der Dampfpfeife.

Der Gebrauch der Dampfpfeife, sowie das Öffnen der Cylinderhähne ist auf die notwendigsten Fälle zu beschränken.

In der Nähe einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Straße soll unter möglichster Vermeidung des Gebrauchs der Dampfpfeife vorzugsweise das Läutewerk zur Anwendung kommen.

§ 36.

Führung der Lokomotive.

Die Führung der Lokomotiven darf nur solchen Personen übertragen werden, welche mindestens ein Jahr in einer mechanischen Werkstatt gearbeitet und nach mindestens einjähriger Lehrzeit im Lokomotivdienst ihre Befähigung durch ein von einer deutschen Eisenbahnverwaltung ausgestelltes Attest nachgewiesen haben.

Feizer müssen mit der Handhabung der Lokomotive mindestens so weit vertraut sein, um dieselbe erforderlichen Falls zum Stillstand bringen zu können.

IV. Signalwesen.

§ 37.

Strecken-signale.

Auf der Bahn müssen die optischen Signale:
 der Zug soll langsam fahren
 und
 der Zug soll halten
 gegeben werden können.

Zu diesem Zwecke müssen die auf den einzelnen Stellen oder an frequenten Wegeübergängen postirten Bahnwärter mit Signalfahnen und Laternen versehen sein (§ 21).

Der Stand beweglicher Brücken muß in einer Entfernung von mindestens 300 Metern erkennbar sein. So lange diese Brücken geöffnet sind, müssen die Zugänge zu denselben, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Signale abgeschlossen sein.

Es sind Einrichtungen zu treffen, welche die richtige Stellung dieser Signale für die Dauer der Unfahrbarkeit sichern.

§ 38.

Weichen-signale.

Die jedesmalige Stellung der Einfahrtsweichen muß dem Lokomotivführer durch Signale kenntlich sein, wenn nicht die Weichen durch einen sicheren Verschluß unverrückbar festgestellt sind.

§ 39.

Zug-signale.

Jeder sich bewegende Zug muß mit Signalen versehen sein, welche bei Tage dessen Schluß und bei Dunkelheit die Spitze und den Schluß desselben erkennen lassen. Dasselbe gilt von einzeln fahrenden Lokomotiven.

§ 40.

Signale des Lokomotivpersonals.

Die Lokomotivführer müssen folgende Signale geben können:

1. Achtung,
2. Bremsen anziehen,
3. Bremsen loslassen.

§ 41.

Elektrische Verbindung der Stationen.

Die Bahn muß mit einer elektrisch-telegraphischen Verbindung und mit Sprechapparaten auf den Stationen ausgerüstet sein. Ausnahmen sind mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 42.

Signalordnung.

Im übrigen bleibt die Einrichtung des Signalwesens von der Eigenartigkeit des Betriebes auf der betreffenden Bahn abhängig.

Soweit Signale zur Anwendung kommen, müssen dieselben gemäß den Vorschriften in der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands eingerichtet und gehandhabt werden.

V. Bestimmungen für das Publikum.

§ 43.

Aufrechterhaltung der Ordnung.

Die Eisenbahnreisenden und das sonstige Publikum müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechterhaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder mit einer besonderen Legitimation versehenen Bahnpolizeibeamten Folge zu leisten.

§ 44.

Halten vor den Niveauübergängen.

Sobald sich ein Zug nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh und Lastthieren bei den an den Wegeübergängen aufgestellten Warnungstafeln halten, resp. die Bahn räumen.

§ 45.

Mitführen gemeinschädlicher Gegenstände und Geldstrafen für Bahnpolizei-Kontraventionen.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften in den §§ 43 und 44 und gegen die sonstigen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Sicherheit des Betriebes von

den Verwaltungen getroffenen Anordnungen, sowie gegen die nachfolgenden Bestimmungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874, welche also lauten:

„Feuergefährliche Gegenstände, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündbare Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft, dürfen in den Personenzügen nicht mitgenommen werden.

Das Eisenbahn-Dienstpersonal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen.

Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist jedoch die Mitführung von Handmunition gestattet.

Der Lauf eines mitgeführten Gewehres muß nach oben gehalten werden.“

werden mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwickelt ist.

§ 46.

Wescherbuch.

Auf jeder Station ist ein dem Publikum zugängliches Wescherbuch anzulegen.

VI. Bahnpolizeibeamte und Beaufsichtigung.

§ 47.

Bezeichnung der Bahnpolizeibeamten.

Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst berufen diejenigen Personen, welche mit den Verrichtungen betraut sind der:

1. Betriebsdirectoren und Ober-Ingenieure,
2. Ober-Betriebsinspektoren,
3. Betriebsinspektoren und Betriebs-Bauinspektoren (Transport-Ober-Inspektoren, Transport-Inspektoren und deren Assistenten),
4. Eisenbahnbaumeister, Abtheilungsbaumeister und Ingenieure,
5. Bahnkontrolöre und Betriebskontrolöre,

6. Stationsvorsteher (Stationsmeister, Bahnhofsinpektoren, Bahnhofsvorwarter),
7. Stationsaufseher (Bahnhofsaufseher) und Stationsassistenten (Bahnhofsinpektionsassistenten),
8. Bahnmeister und Hilfsbahnmeister,
9. Weichensteller (Weichenwärter, Stationswärter und Hilfsweichenwärter),
10. Ober-Bahnwärter, Bahnwärter (Brücken-, Schlag-, Signal-, Streckenwärter) und Hilfsbahnwärter (Beiwärter),
11. Ober-Zugmeister und Zugmeister (Zugführer, zugführende Schaffner, Ober-Schaffner),
12. Packmeister (Güter-Schaffner, Gepäckschaffner),
13. Schaffner (Personenschaffner, Kondukteure),
14. Rangiermeister (Oberkoppler, Schirrmmeister),
15. Wagenwärter und Bremser (Schmierer, Zugöfeler),
16. Thürhüter (Portiers, Perrondiener),
17. Nachtwächter.

Die Bahnpolizeibeamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgezeichnete Dienstuniform oder das festgestellte Dienstabzeichen tragen oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 48.

Instruktion der Bahnpolizeibeamten.

Den Bahnpolizeibeamten sind von der Eisenbahnverwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältnis schriftliche oder gedruckte Instruktionen zu erteilen.

§. 49.

Qualifikation zum Bahnpolizeibeamten.

Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen.

Die Bahnpolizeibeamten werden von der zuständigen Behörde verridet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten.

Die Offiziere und Mannschaften der militärischen Formationen für Eisenbahnzwecke sind von obigen Vorschriften über das Alter und die Verdidigung ausgeschlossen.

§ 50.

Verhalten der Bahnpolizeibeamten.

Diejenigen Bahnpolizeibeamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen entfernt werden.

Die Bahnverwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizeibeamten Personalakten anzulegen und fortzuführen.

§ 51.

Amtswirksamkeit der Bahnpolizeibeamten.

Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizeibeamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn, die dazu gehörigen Anlagen und soweit, als solches zur Handhabung und Aufrechterhaltung der auf den Eisenbahnbetrieb bezüglichen Polizeiverordnungen erforderlich ist.

§ 52.

Gegenseitige Unterstützung der verschiedenen Polizeibeamten.

Die Staats- und Gemeindepolizeibeamten sind verpflichtet, die Bahnpolizeibeamten auf deren Ersuchen in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizeibeamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amtes innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebiets Beistand zu leisten, soweit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

§ 53.

Aufsichtsbehörde.

Die Aufsicht über die Ausführung der im Vorstehenden zur Sicherung des Betriebes gegebenen Vorschriften liegt ob:

- a) bei den unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen den Eisenbahndirektionen;
- b) bei den unter Privatverwaltung stehenden Eisenbahnen dem obersten Betriebsdirigenten oder den Eisenbahndirektionen
und
- c) den Aufsichtsbehörden.

VII. Hebergangsbestimmung.

§ 54.

Soweit bei bereits bestehenden Bahnen die anzustellende Prüfung ergibt, daß einzelne der in diesen Vorschriften angeordneten Einrichtungen noch nicht vorhanden sind, auch deren Herstellung ohne besondere Schwierigkeiten bis zu dem im § 55 bestimmten Termine sich nicht bewirken läßt, kann für dieselbe von der betreffenden Landesregierung mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes angemessene Befristung bewilligt werden.

VIII. Schlußbestimmungen.

§ 55.

Diese Vorschriften treten mit dem 1. Juli 1878 in Kraft.

Dieselben werden durch das Centralblatt für das Deutsche Reich und außerdem von den Bundesregierungen publizirt.

In Rücksicht auf besondere Verhältnisse eines Bahnunternehmens können von der zuständigen Landes-Aufsichtsbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes Abweichungen von einzelnen der vorstehenden und der im Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 1. Juli 1874 enthaltenen Vorschriften zugelassen werden.

Die von den Bundesregierungen oder Eisenbahnerverwaltungen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahn-Amt mitzutheilen.

Berlin, den 12. Juni 1878.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

Bekanntmachung,

betreffend Abänderungen von Bestimmungen des Bahn-Polizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands.

Nach dem Beschlusse des Bundesrathes vom 6. Juni d. J. treten in den Bestimmungen des Bahn-Polizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutsch-

lands vom 4. Januar 1875 (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 57 ff.) mit dem 1. Juli d. J. folgende Abänderungen in Kraft:

I.

Die Paragraphen 2 bis 6, 9, 12, 13, 15, 17, 18, 21, 23 bis 29, 33, 34, 42, 46, 48, 52, 53, 66 und 68 werden durch nachstehende, den bisherigen Zifferzahlen entsprechende Paragraphen ersetzt:

§ 2.

Sämmtliche Weicise, auf denen Züge bewegt werden, sind in solcher Breite freizuhalten, daß mindestens das auf beigefügtem Blatte dargestellte Normalprofil des lichten Raums für die freie Bahn und für die Bahnhöfe vorhanden ist.

Inwieweit Abweichungen vom Normalprofil des lichten Raums zu gestatten sind, bestimmt der Bundesrath.

An Ladegleisen, welche nicht von durchgehenden Zügen befahren werden, kann nach Art ihrer Benutzung eine Einschränkung des Normalprofils von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

§ 3.

Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß die Stellung derjenigen Weichen, welche außerhalb der Bahnhöfe liegen, in einer Entfernung von 300 Meter zu erkennen ist.

Die Weichen außerhalb der Bahnhöfe müssen, so lange sie nicht bewacht sind, verschlossen gehalten werden.

Bei beweglichen Brücken sind Einrichtungen zu treffen, welche die richtige Stellung der im § 1 gedachten Signale für die Dauer der Unfahrbarkeit sichern.

In den Hauptgleisen sind Schiebebühnen mit versenkten Geleisen unzulässig, Drehweichen nur in besonderen Fällen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

Die Kreuzung einer Bahn durch eine andere Bahn soll außerhalb der Stationen thunlichst nicht in gleicher Ebene der Schienen, sondern durch Ueberbrückung hergestellt werden.

§ 4.

Einschiedungen müssen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahnbewachung nicht hinreicht, um Menschen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten.

Zwischen der Eisenbahn und Wegen, welche unmittelbar neben derselben in gleicher Ebene oder höher liegen, sind Schutzwehren erforderlich. Als solche können nach näherer Bestimmung der Landespolizeibehörde auch Gräben mit Seitenanwurf angesehen werden.

Die Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit starken, leicht sichtbaren Barrièren in angemessener Entfernung von der Mitte des nächsten Bahngeländes zu versehen.

Für den Abstand der geöffneten Barrièrenflügel von den Geleisen sind die Bestimmungen des § 2 zu beachten.

Zugbarrièren mit einem mechanischen Zuge von mehr als 50 Meter Länge sind auf Uebergänge für wenig frequente Straßen zu beschränken und müssen von dem bedienenden Wärter übersehen werden können.

Die Zugbarrièren müssen auch mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können. Jeder Uebergang mit Zugbarrièren erhält eine Glocke, mit welcher vor dem Niederlassen der Sperrbäume zu läuten ist.

In angemessener Entfernung vor den Wegeübergängen sind Warnungstafeln aufzustellen, welche zugleich die Stelle des Weges bezeichnen, wo Fußworte, Reiter und Viehherden anhalten müssen, wenn die Barrièren geschlossen sind.

§ 5.

Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzelne Lokomotiven zu erwarten stehen.

Sämmtliche Bahnstrecken müssen durch die Wärter bei Tage mindestens dreimal, und bei Dunkelheit sowie auf Tunnelstrecken, soweit es thunlich ist, vor jedem Zuge revidirt werden. Ausnahmen hiervon können für einzelne Bahnlinien mit geringer Frequenz von der Aufsichtsbehörde unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts zugelassen werden.

Bei Revisionen ist insbesondere auch auf die Dienstfähigkeit der Weichen zu achten.

Die Uebergangsbarrièren sind spätestens drei Minuten vor Ankunft des Zuges zu schließen. Ausnahmen werden durch die Aufsichtsbehörde unter Zustimmung der Landespolizeibehörde festgesetzt.

Die Barrièren von Privatwegen, welche nicht besonders bewacht werden, sind unter Verhinderung zu halten (sfr. § 58).

Die Barrièren der Niveauübergänge mit geringem Verkehr können mit Genehmigung der Landespolizeibehörde geschlossen gehalten werden und sind auf Verlangen der Passanten zu öffnen. Zu diesem Behufe erhält jede dieser Barrièren einschließlich der Zugbarrièren einen Glockenzug, mittelst dessen das Öffnen von den Passanten verlangt wird.

Bei Niveauübergängen können Drehkreuze für Fußgänger angebracht werden, welche jedoch nur passiert werden dürfen, wenn kein Zug in Sicht ist.

Der Barrièrendienst kann, wenn derselbe von dem Dienst der Geleisüberwachung getrennt ist, auch weiblichen Personen anvertraut werden.

Im Dunkeln sollen, so lange die Barrièren geschlossen sind, die Uebergänge von Chaussees, Kommunalstraßen oder Bignalstraßen erleuchtet sein. Dasselbe gilt von sämtlichen Zugbarrièren, soweit sie nicht mit Genehmigung der Landespolizeibehörde geschlossen gehalten werden.

Auf den Bahnhöfen sind bei Dunkelheit mindestens eine halbe Stunde vor der Ankunft und beziehungsweise Abfahrt der Züge, welche Personen befördern, die Perons und Anfahrten zu erleuchten.

§ 9.

Ueber die von den Lokomotiven und den Tendern zurückgelegten Wege sind Register zu führen. Jede Lokomotive und jeder Tender ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen. Diese Revision hat jedesmal zu erfolgen, wenn dieselben einen Weg von höchstens 100 000 Kilometer zurückgelegt haben, sowie auch bei den Lokomotiven nach jeder größeren Kesselreparatur niemals jedoch später als nach 3 Jahren. Bei Gelegenheit dieser Revision, welche sich auf alle Theile der Lokomotive erstrecken muß, ist der Dampfkessel vom Mantel zu entblößen und mittelst einer Druckpumpe zu probiren.

Hinsichtlich der bei diesen Proben anzuwendenden Größe des Druckes wird bestimmt, daß die Prüfung für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck mit dem zweifachen Betrage der zulässigen Maximal-Dampfspannung bei einer Dampfspannung von mehr als fünf Atmosphären mit einem Druck, welcher die zulässige Maximal-Dampfspannung um fünf Atmosphären übersteigt, stattfinden soll. Für diejenigen Lokomotiven, welche bei dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits vorhanden sind, verbleibt es bei dem Maximaldruck, welcher bei der ersten Prüfung (§ 8) Anwendung gefunden hat, sofern der letztere niedriger ist als der vorstehend vorgeschriebene.

Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

Bei jeder Probe ist zugleich die Ventilbelastung und die Richtigkeit des Manometers zu prüfen.

Längstens 8 Jahre nach Inbetriebstellung der Lokomotive muß eine innere

Revision des Kessels vorgenommen werden, bei welcher die Siederöhre zu entfernen sind. Nach spätestens je 6 Jahren ist diese Revision zu wiederholen.

Ueber die Lokomotiv-Revisionen sind Verhandlungen aufzunehmen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen sind.

Jede Lokomotive muß versehen sein:

1. mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß außerdem geeignet sein, beim Stillstand der Lokomotive den Wasserstand im Kessel auf der normalen Höhe zu erhalten;
2. mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des zulässig niedrigsten Wasserstandes angebracht sein;
3. mit wenigstens zwei vorschriftsmäßigen Sicherheitsventilen, von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann. Die Belastung dieser Sicherheitsventile ist derartig einzurichten, daß denselben eine vertikale Bewegung von 3 Millimeter möglich ist;
4. mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß die größte zulässige Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;
5. mit einer Dampfpeife.

§ 12.

Alle nicht in Arbeitszügen gehende Wagen sollen auf Federn ruhen, mit elastischen Zugapparaten und an beiden Enden mit elastischen Buffern versehen sein.

Sämmtliche Näder müssen mit Spurkränzen versehen sein.

Bei Lokomotiven und Tendern muß die Stärke schmiedeeiserner Radreifen mindestens 22, diejenige stählerner mindestens 19 Millimeter betragen; bei Wagen können schmiedeeiserne Radreifen bis auf 19 Millimeter, stählerne bis auf 16 Millimeter abgenutzt werden.

Sämmtliche Fahrzeuge müssen sich in doppelter, von einander unabhängiger Weise so mit einander verbinden lassen, daß beim Bruch irgend eines Theiles der angespannten Kuppelungsvorrichtung die Sicherheitskuppelung in Wirksamkeit tritt.

Ob und unter welchen Bedingungen einzelne Theile der Hauptkuppelungsvorrichtung zugleich für die Sicherheitskuppelung verwendet werden dürfen, unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Alle Kuppelungen und Verbindungsvorrichtungen müssen, wenn sie herabhängen, beim niedrigsten zulässigen Bußerstande noch mindestens 75 Millimeter von der Schienenoberkante entfernt bleiben.

§ 13.

In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender oder an der Lokomotive so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen angebracht und bedient sein, daß durch die letzteren bei Neigungen der Bahn

	bei Personenzügen,	bei Güterzügen,
bis einschließlicly $\frac{1}{500}$	der 8. Theil,	der 12. Theil,
„ „ $\frac{1}{300}$	„ 6. „	„ 10. „
„ „ $\frac{1}{200}$	„ 5. „	„ 8. „
„ „ $\frac{1}{100}$	„ 4. „	„ 7. „
„ „ $\frac{1}{60}$	„ 3. „	„ 5. „
„ „ $\frac{1}{40}$	„ 2. „	„ 4. „

der Räderpaare gebremst werden kann. Gemischte Züge, welche mit der Geschwindigkeit der Personenzüge fahren, sind hierbei als Personenzüge zu behandeln.

Erstreckt sich die stärkste Neigung zwischen zwei Stationen auf eine Bahnlänge von weniger als 1000 Meter, so ist für die Berechnung der Bremsenzahl nicht diese, sondern die nächst geringere Neigung dieser Strecke maßgebend.

Bei Güterzügen kann die Zahl der zu bedienenden Bremsen auf Neigungen bis einschließlicly 1 : 60 auf den 6. Theil, und auf Neigungen bis einschließlicly 1 : 40 auf den 5. Theil der Räderpaare herabgesetzt werden, wenn

1. die Fahrgewindigkeit von 18 Kilometer pro Stunde Fahrzeit nicht überschritten wird,
2. die Stärke des Zuges 80 Achsen nicht übersteigt,
3. durch geeignete Kontrol-Apparate die Fahrgewindigkeit des Zuges genau festgestellt wird.

Bei Berechnung der Zahl der Bremsen wird hierbei eine unbeladene Achse gleich einer halben beladenen Achse gerechnet.

Für Bahnstrecken mit Neigungen von mehr als 1 : 40 sind für das Bremsen der Züge von den Aufsichtsbehörden besondere Vorschriften zu erlassen.

§ 15.

Sämtliche Personen-, Post- und Gepäckwagen, sowie die als Schlusswagen laufenden Güterwagen sind mit den erforderlichen Signallaternenstützen zu versehen, welche so anzubringen sind, daß dieselben entweder zur Seite des Wagens oder über die Decke desselben hervorragen.

Der Abstand der Oberlante dieser Stützen über Schienenoberlante darf im ersteren Falle höchstens 3,000 Meter, im letzteren höchstens 3,600 Meter betragen, während die Mitte (Vertikalachse) der Stützen im ersteren Falle höchstens 1,400 Meter, im letzteren höchstens 1,200 Meter von der Mitte des Wagens entfernt sein darf.

Die Laternenstützen müssen einen quadratisch konischen Querschnitt im Lichten von 0,046 Meter oberer und 0,035 Meter unterer Länge und Breite bei 0,076 Meter Höhe derselben erhalten und diagonal zur Achse des Wagens gestellt werden. Der größte Querschnitt des Laternenkastens, dessen Seitenflächen parallel den Wagenflächen liegen müssen, darf nicht über 0,250 Meter Breite und 0,280 Meter Höhe betragen, und derjenige des Laternenaufsatzes (Schornstein) nur 0,140 Meter Breite und 0,120 Meter Höhe haben.

§ 17.

Jeder Wagen ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen. Diese Revision hat spätestens zwei Jahre nach der ersten Ingebrauchnahme oder nach der letzten Revision zu erfolgen, bei den Personen-, Gepäck- und Postwagen jedoch spätestens nach jedesmaliger Zurücklegung eines Weges von 30 000 Kilometer.

§ 18.

Jeder Wagen muß Bezeichnungen erhalten, aus welchen zu ersehen ist:

- a) die Eisenbahn, zu welcher er gehört;
- b) die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Werkstätten- und Revisionsregistern geführt wird;
- c) das eigene Gewicht einschließlich der Achsen und Räder;

d) das größte Ladegewicht, mit welchem er belastet werden darf;

e) das Datum der letzten Revision.

Jeder Personenwagen soll Merkmale erhalten, welche dem Reisenden das Aufsuchen der Wagenklasse wie der benutzten Wagenabtheilung erleichtern.

Außerdeutschen Bahnen zugehörige Wagen können von der Verwaltung der anschließenden deutschen Bahn, sofern dieselben von der übernehmenden Verwaltung für betriebssicher erachtet, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 17 und 18 in den Betrieb genommen und auf andere deutsche Bahnen übergeführt werden. Durch Staatsverträge in dieser Beziehung getroffene Bestimmungen werden hierdurch nicht berührt.

§ 21.

Auf doppelgleisigen Bahnstrecken sollen die Züge das in ihrer Fahrtrichtung rechts liegende Geleise befahren.

Bereits bestehende Ausnahmen dürfen bis auf weiteres beibehalten werden.

Auch sind Ausnahmen zulässig bei Geleisprerungen und für Arbeitszüge nach vorgängiger Verständigung der benachbarten Stationen, sowie unter Verantwortlichkeit des dienstthuenden Stationsbeamten bei Doppelstrecken in den Bahnhöfen, für Halbklokomotiven und für Lokomotiven, welche zum Nachschieben eines Zuges gebient haben (siehe § 22).

§ 23.

Mehr als 150 Wagenachsen sollen in keinem Eisenbahnzuge gehen. Personenzüge sollen nicht über 100 Wagenachsen stark sein. Militärzüge und solche Güterzüge, welche streckenweise zur Personenbeförderung mitbenutzt werden, dürfen mit Rücksicht auf ihre geringe Geschwindigkeit ausnahmsweise bis 120 Wagenachsen stark sein.

§ 24.

Unter Beobachtung der im § 26 vorgeschriebenen Geschwindigkeit ist die Fahrt mit dem Tender voran bei fahrplanmäßigen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Zügen nur in Ausnahmefällen, im übrigen aber allgemein gestattet.

Entsprechend konstruierte Tenderlokomotiven dürfen bei allen Zügen auch auf freier Bahn vor- und rückwärts laufen.

§ 25.

Kein Zug darf vor der im veröffentlichten Fahrplan bekanntgegebenen Zeit von einer Station abfahren.

Die Abfahrt darf nicht erfolgen, bevor alle auf den Langseiten der Wagen

befindlichen Wagenthüren geschlossen sind und das für die Abfahrt bestimmte Signal gegeben ist.

Züge, wozin auch leer gehende Lokomotiven zu rechnen, dürfen einander nur in Stationsabstanz folgen.

§ 26.

Die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit wird bei Neigungen von nicht mehr als 1:200 und Krümmungen von nicht weniger als 1000 Meter Halbmesser:

für Personenzüge auf 75 Kilometer in der Stunde oder 1250 Meter in der Minute;

für Güterzüge auf 45 Kilometer in der Stunde oder 750 Meter in der Minute;

für Arbeitszüge:

a) im allgemeinen auf 30 Kilometer in der Stunde oder 500 Meter in der Minute;

b) wenn die sämtlichen in denselben laufenden Wagen den Bestimmungen im § 12 entsprechen, auf 45 Kilometer in der Stunde oder 750 Meter in der Minute

festgesetzt.

Unter besonders günstigen Verhältnissen kann für Personenzüge mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine größere Geschwindigkeit bis zu 90 Kilometer in der Stunde oder 1500 Meter in der Minute zugelassen werden.

Auf Bahnstrecken, welche stärkere Neigungen als 1:200 und Krümmungen von weniger als 1000 Meter Halbmesser haben, müssen die Geschwindigkeiten angemessen verringert werden. Dem Fahrpersonal sind diese Strecken unter Angabe der zulässigen Geschwindigkeiten zu bezeichnen.

Personenzüge, welche durch Lokomotiven befördert werden, deren sämtliche Achsen vor der Feuerbüchse liegen, dürfen im allgemeinen nicht schneller als 45 Kilometer in der Stunde oder 750 Meter in der Minute fahren, jedoch sind mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde größere Geschwindigkeiten zulässig.

Die größte Geschwindigkeit leer fahrender Lokomotiven mit dem Schornstein voran wird im allgemeinen auf 40 Kilometer in der Stunde und für Lokomotiven, welche für Beförderung von Personenzügen konstruiert sind, sofern deren Achsen nicht sämtlich vor der Feuerbüchse liegen, auf 50 Kilometer festgesetzt. Größere Geschwindigkeiten können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gestattet werden.

Lokomotiven mit dem Tender voran dürfen nicht schneller als 30 Kilometer

in der Stunde fahren, einerlei, ob dieselben Züge befördern oder leer fahren (sfr. § 24).

Bei den Probefahrten der Lokomotiven kann von den die Fahrgewindigkeit einzeln fahrender Lokomotiven beschränkenden Vorschriften Abstand genommen werden.

Langsamer muß gefahren werden:

- a) wenn Menschen, Thiere oder Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden;
- b) durch Weichen gegen die Spitzen derselben und über Drehbrücken;
- c) wenn das Signal zum Langsamfahren gegeben wird.

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände zur Vorbeugung einer möglichen Gefahr es erfordern.

§ 27.

Bei der Einfahrt aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, sowie überhaupt bei dem Uebergange aus einem Geleise in das andere muß so langsam gefahren werden, daß der Zug auf einer Länge von 200 Meter zum Stillstand gebracht werden kann.

Bahnkreuzungen in gleicher Ebene der Schienen außerhalb der Stationen (§ 3) dürfen von den Zügen erst passiert werden, nachdem die letzteren vorher zum Stillstande gebracht sind und von den Aufsichtsbeamten die Erlaubniß zum Passiren erteilt ist.

Bei der Kreuzung einer Hauptbahn durch eine Bahn von untergeordneter Bedeutung genügt es, wenn im Einverständniß mit der Aufsichtsbehörde die Verpflichtung des Anhaltens vor der Durchkreuzung lediglich den Zügen der letzteren Bahn auferlegt wird.

§ 28.

Bei denjenigen Personenzügen, bei welchen eine Geschwindigkeit von 60 Kilometer in der Stunde und darüber zur Anwendung kommen soll, müssen sich die Betriebsmittel in einem vorzugsweise tüchtigen Zustande befinden. Außerdem müssen:

- a) die Fahrzeuge unter sich, sowie mit dem Tender so fest gekuppelt sein, daß sämtliche Zug- und Pufferfedern etwas angespannt sind;
- b) die nach § 13 (siehe auch § 33) erforderlichen gebremsten Räderpaare am eines verwechselt sein.

§ 29.

Die schnellfahrenden Züge, sowie die Extrazüge der Allerhöchsten und Höchsten

Herrschaften haben behufs besonders pünktlicher Beförderung überall den Vortrang vor den anderen Zügen.

Inwieweit Eilgut mit den im § 28 näher bezeichneten Zügen befördert werden darf, bestimmt die Aufsichtsbehörde.

§ 33.

Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß die im § 13 (siehe auch § 28) vorgeschriebene Anzahl von Bremsen sich in selbigem befindet und daß letztere angemessen vertheilt sind. Bei Neigungen von mehr als 1 : 200 soll der letzte Wagen eine Bremse haben.

Bevor der Zug die Abgangstation verläßt, ist derselbe zu revidiren und darauf zu achten, daß die Wagen unter sich und der Tender mit dem nächstfolgenden Wagen in doppelter Weise gehörig vercluppelt (siehe § 12), die Verbindung zwischen den Schaffnerzügen und der Dampfpeise (§ 48) hergestellt, die Belastung in den einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig vertheilt, die nöthigen Fahrsignale und Laternen angebracht und die vorgeschriebenen Bremsen angemessen vertheilt sind. Die Revision ist unterwegs bei jeder Veränderung in der Zusammensetzung des Zuges und so oft der Aufenthalt es gestattet, zu wiederholen.

In den Personenzügen müssen die Zughaken soweit zusammengezogen sein, daß die Federbuffer der Wagen im Zustande der Ruhe sich berühren (siehe übrigens § 28). In gemischten Zügen sind Wagen mit ungewöhnlicher Kupplung nicht unmittelbar vor und auch nicht unmittelbar hinter die Personenvagen zu stellen.

§ 34.

In jedem zur Beförderung von Passagieren bestimmten Zuge muß mindestens ein Wagen ohne Passagiere zunächst auf den Tender folgen. Unter besonderen Verhältnissen kann hiervon in einzelnen Fällen mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes Abstand genommen werden.

Bei der dem Postwagen zu gebenden Stellung ist, soweit der Bahnbetrieb dies gestattet, auf die Bedürfnisse des Postdienstes Rücksicht zu nehmen, ebenmäßig ist die Verwendung des Postwagens als Schutzwagen thunlichst zu vermeiden.

§ 42.

Die Zugführer, Schaffner und Bremsler müssen ein Nothsignal an den Lokomotivführer geben können.

§ 46.

Die jedesmalige Stellung der Weichen in den Hauptgleisen der Bahnhöfe muß dem Lokomotivführer auf 150 Meter Entfernung kenntlich sein. Die hierzu dienenden Signale müssen dergestalt mit den Weichen verbunden sein, daß sie entweder mit denselben zugleich ihre Stellung ändern, oder nur nach richtiger Einstellung der Weichen als Fahrsignal erscheinen können.

Auf die württembergischen Bahnen finden diese Bestimmungen bis auf weiteres nur mit den Modifikationen Anwendung, welche das dort bestehende Weichensystem nach dem Ermessen der Königlich württembergischen Aufsichtsbehörde erfordert.

Bevor das Signal zur Ein- oder Durchfahrt für den ankommenden Zug gegeben wird und vor der Abfahrt eines jeden Zuges ist nachzusehen, ob die Bahnstränge, welche der Zug zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind (siehe § 1 n. 2).

Auf denjenigen Stationen, auf welchen eine Verbindung des Wärterpostens am Bahnhofs-Abzweigtelegraphen mit der Station durch elektrische Blockapparate oder Sprechapparate oder auf irgend einem anderen mechanischen oder elektrischen Wege nicht besteht, sind von dem dienstthuenden Stationsbeamten für die Einfahrt der Züge optische Signale am Telegraphenmast zu geben.

Für die Weichen in den Hauptgleisen ist eine normale Stellung als Regel vorzuschreiben.

In den Hauptgleisen sind alle diejenigen Gleise zu rechnen, welche in Ausführung des fahrplanmäßigen Fahrdienstes von Bahnzügen durchfahren oder benutzt werden.

§ 48.

Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur einem, für die Ordnung und Sicherheit des Zuges vorzugsweise verantwortlichen Beamten untergeordnet und muß so vertheilt sein, daß dadurch die Ueberzicht über den ganzen Zug mit Erkennung der Signale und die Verständigung des Begleitpersonals mit dem Lokomotivführer ermöglicht wird. Zur Verständigung zwischen Zugpersonal und Lokomotivführer soll bei allen Zügen eine mit der Dampfpeife der Lokomotive oder mit einem Wecker an der Lokomotive verbundene Zugleine oder eine andere geeignete Vorrichtung angebracht sein, welche bei Personenzügen über den ganzen Zug, bei gemischten Zügen über sämtliche besetzte Personenzüge und bei Güterzügen mindestens bis zum wachhabenden Fahrbeamten geführt sein muß.

§ 52.

Zur Bedienung der Lokomotive muß dieselbe mit einem Führer und einem Heizer besetzt sein.

Die Führung der Lokomotiven darf nur solchen Personen übertragen werden, welche mindestens 21 Jahre alt und unbefohlenen Rufes sind und ihre Befähigung als Lokomotivführer unter Beachtung der vom Bundesrath darüber erlassenen Vorschriften nachgewiesen haben.

Die Heizer müssen mit der Handhabung der Lokomotiven mindestens soweit vertraut sein, um dieselben erforderlichenfalls still- oder zurückstellen zu können.

§ 53.

Die Eisenbahnreisenden und das sonstige Publikum müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebiets und beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder mit einer besonderen Legitimation versehenen Bahnpolizeibeamten (§ 66) Folge zu leisten.

§ 66.

Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst folgende Eisenbahnbeamte berufen:

1. Betriebsdirektoren und Ober-Ingenieure,
2. Ober-Betriebsinspektoren,
3. Betriebsinspektoren und Betriebs-Bauinspektoren (Transport-Ober-Inspektoren, Transport-Inspektoren und deren Assistenten),
4. Eisenbahnbaumeister, Abtheilungsbaumeister und Ingenieure,
5. Bahnkontrollöre und Betriebskontrollöre,
ferner:
6. Stationsvorsteher (Stationsmeister, Bahnhofsinpektoren, Bahnhofsvorwarter),
7. Stationsansieger (Bahnhofsansieger) und Stationsassistenten (Bahnhofsinpektionsassistenten),
8. Bahnmeister und Hilfsbahnmeister,
9. Weichensteller (Weichenwärter, Stationswärter und Hilfsweichenwärter),
10. Ober-Bahnwärter, Bahnwärter (Brücken-, Schlag-, Signal-, Streckenwärter) und Hilfsbahnwärter (Beiwärter),

11. Ober-Zugmeister und Zugmeister (Zugführer, zugführende Schaffner, Ober-Schaffner),
12. Packmeister (Wäterschaffner, Gepäckschaffner),
13. Schaffner (Personenschaffner, Konduktore),
14. Rangirmeister (Oberkoppler, Schirmermeister),
15. Wagenwärter und Bremser (Schmierer, Zugpöbler),
16. Thürhüter (Portiers, Perrondiener),
17. Nachtwächter.

Die Bahnpolizeibeamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstiniform oder das festgestellte Dienstabzeichen tragen oder mit einer Legitimation versehen sein.

§ 68.

Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen. Diese müssen bezüglich der im § 66 Nr. 6—17 aufgeführten Bahnpolizeibeamten den vom Bundesrath darüber erlassenen Bestimmungen entsprechen.

Die Bahnpolizeibeamten werden von der zuständigen Behörde vereidigt. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten.

Die Offiziere und Mannschaften der militärischen Formationen für Eisenbahnzwecke sind von obigen Vorschriften über das Alter und die Vereidigung ausgeschlossen.

II.

Der § 74 erhält folgenden Zusatz als Alinea 4:

Für die an den Grenzen Deutschlands gelegenen Strecken, welche von ausländischen Bahnverwaltungen betrieben werden, können Ausnahmen bezüglich dieses Reglements und der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands von der betreffenden Landesregierung unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes bewilligt werden.

Berlin, den 12. Juni 1878.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

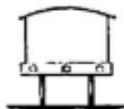
Bekanntmachung,

betreffend Abänderung der Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands.

Nach dem Beschlusse des Bundesraths vom 6. Juni d. J. tritt bezüglich der in der Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 (Central-Blatt für das Deutsche Reich Seite 73 ff.) unter III. 19 und 20 aufgeführten Signale mit dem 1. Juli d. J. eine Abänderung dahin in Kraft, daß daselbst Folgendes zu lesen ist:

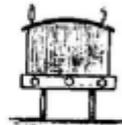
19. Kennzeichnung des Schlußes des Zuges (Schlußsignal).

bei Tage:



An der Hinterwand des letzten Wagens eine roth und weiße runde Scheibe.

bei Dunkelheit:

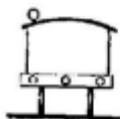


An der Hinterwand des letzten Wagens in ungefährender Höhe der Buffer eine roth leuchtende Laterne (Schlußlaterne) und außerdem am letzten Wagen zwei nach vorn grün und nach hinten roth leuchtende Laternen (Ober-Wagenlaternen).

Für einzeln fahrende Lokomotiven auf der freien Bahnstrecke genügt eine roth leuchtende Laterne und bei Bewegung der Lokomotiven auf Bahnhöfen die Anbringung einer Laterne mit weißem Lichte am Anfange der Lokomotive und am Ende des Tendlers, bei Tender-Lokomotiven an beiden Enden derselben.

20. Es folgt ein Extrazug nach.

bei Tage:



Außer dem Schlussignal eine grüne Scheibe oben auf dem letzten Wagen oder zu jeder Seite desselben.

bei Dunkelheit:



Signal 19 mit der Abänderung, daß eine der beiden vorgeschriebenen Laternen auch nach hinten grünes Licht zeigt.

Für einzeln fahrende Lokomotiven genügt die Anbringung einer grün leuchtenden Laterne hinten.

Berlin, den 12. Juni 1878.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

Bekanntmachung,

betreffend Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Lokomotivführern.

Auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung hat der Bundesrath im Anschluß an die §§ 52, 66 und 68 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands nachfolgende

Bestimmungen

über die

Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Lokomotivführern

bestimmen:

Für die Zulassung zu den Dienstverrichtungen der hierunter aufgeführten Beamten ist, außer den in den §§ 68 und bezw. 52 des Bahnpolizei-Reglements für die

Eisenbahnen Deutschlands vorgezeichneten allgemeinen Eigenschaften, die Erfüllung der nachstehend bezeichneten Vorbedingungen erforderlich:

I. Nachtwächter:

1. körperliche Rüstigkeit,
2. Kenntniß des telegraphischen Aufzeichnens der betreffenden Stationen.

II. Thürhüter (Portiers, Perronbiener):

1. relative körperliche Rüstigkeit,
2. Kenntniß des Rechnens mit den vier Spezies, sowie Fähigkeit, über einen dienstlichen Vorgang eine verständliche schriftliche Anzeige zu machen,
3. Kenntniß
 - a) des Bahnpolizei- und des Betriebs-Reglements, soweit dieselben den Dienstkreis der Portiers betreffen,
 - b) der Instruktion für die Portiers und die Gepäckträger,
 - c) der Eisenbahngeographie, soweit dieselbe für den Lokal- und Nachbarverkehr der betreffenden Bahn erforderlich ist,
 - d) der Bestimmungen über die Behandlung gefundener Gegenstände und über die Aufbewahrung von Handgepäck,
 - e) der verschiedenen Arten von Personenbillets und Freifahrkarten, der reglementarischen Vorschriften über die Beförderung von Personen,
 - f) des jeweiligen Fahrplans der die betreffende Station berührenden Züge und ihrer Anschlüsse an die Züge der Nachbarbahnen.
 - g) der für die Ankunft und Abfahrt der Züge vorgeschriebenen Signale.

III. Wagenwärter, Bremser (Schmierer, Zugöfser):

1. körperliche Gewandtheit und Rüstigkeit, namentlich normales Hör- und Sehvermögen,
2. Kenntniß des Rechnens mit den vier Spezies,
3. Kenntniß der beim Eisenbahnbetriebe vorkommenden Gattungen von Wagen und ihrer einzelnen Theile, insbesondere der Kuppelungs-, Brems-, Schmier- und Thürverschlussvorrichtungen, sowie der Konstruktion und Behandlungsweise derselben,
4. Kenntniß der Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements, soweit dieselben den Dienstkreis der Wagenwärter betreffen, und der Signalordnung nebst

- den für den Dienst der betreffenden Bahn erlassenen Ausführungsinstruktionen, sowie der Vorschriften über den Rangirdienst,
5. Kenntniß der Instruktionen für diese Dienstkategorie, sowie derjenigen für Schaffner, Weichensteller und Bahnwärter,
 6. Kenntniß der Eigentumsmerkmale der eigenen, sowie der fremden Wagen,
 7. 6monatliche Probezeit im Bremser- und Rangirdienst, einschließlich der Beschäftigung in einer Wagenreparatur-Werkstätte.

IV. Rangirmeister (Oberkoppler, Schirrmeister)

aufser den unter III Nr. 1—7 bezeichneten Eigenschaften:

8. Fertigkeit im Zusammensetzen der Züge,
9. Kenntniß der Dienstamweisungen für die Bahnbewachungs-, Stations- und Fahrbeamten, soweit dieselben den Rangirdienst berühren.

V. Schaffner (Personenschaffner, Kondukteure)

aufser den unter III Nr. 1—6 bezeichneten Erfordernissen:

7. Kenntniß der Eisenbahngeographie, soweit dieselbe für den Lokal- und Durchgangsverkehr der betreffenden Bahn erforderlich ist,
8. Fähigkeit, über einen ihren Dienstkreis betreffenden Vorgang eine schriftliche Anzeige in angemessener Form zu erstatten,
9. Kenntniß der reglementarischen Vorschriften über Personenbeförderung, sowie der Bestimmungen über den Transport von Truppen und Heeresmaterial, der Vorschriften des Bahnpolizei- und des Betriebs-Reglements, soweit dieselben auf den Dienstkreis eines Schaffners sich beziehen,
10. Kenntniß der verschiedenen Personenbillets und ihrer Bedeutung, ferner der Bestimmungen über freie Fahrten, über die Taxen für Beschädigungen von Personenzugwagen und über gefundene Sachen, des jeweiligen Fahrplans der eigenen Bahn und der Anschlüsse der Nachbarbahnen, der Bestimmungen über das Verhalten bei Unglücksfällen, sowie Fertigkeit im Gebrauch der Hilfssignale und der Rettungsapparate,
11. Kenntniß der Instruktionen für Packmeister, Zugführer, Lokomotivführer und der für den Fahrdienst erlassenen Vorschriften,
12. 6monatliche Probezeit im Schaffnerdienste.

VI. Packmeister (Wäterschaffner, Gepäckschaffner)

aufser den unter V. bezeichneten Erfordernissen:

13. Fähigkeit, über einen Vorgang aus dem Dienstkreise eines Packmeisters eine schriftliche Anzeige in angemessener Form zu erstatten;
ferner Kenntniß:
14. des Rechnens mit Brüchen einschließlicb der Dezimalbrüche,
15. der auf den Dienst des Packmeisters bezüglichen Bestimmungen der Instruktionen für die Billets-, Gepäcks- und Güterexpeditionen, sowie für etwaige Lademeister,
16. des Bahnpolizei- und des Betriebs-Reglements, soweit dieselben den Dienstkreis eines Packmeisters und eines Zugführers betreffen,
17. der Bestimmungen über Beförderung der Dienstkorrespondenz und des Dienstguts, insbesondere auch der dienstlichen Geld- und Werthsendungen,
18. der Vorschriften über die Benutzung der Wagen und deren Zugehör, sowie der Eigenthumsmerkmale der Wagen,
19. der Bestimmungen des Regulativs über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effektentransports auf den Eisenbahnen, soweit diese Festsetzungen die Beschaffenheit der Transportmittel, den amtlichen Ver schluss und die Behandlung der Begleitpapiere betreffen,
20. der in den direkten Verkehren der betreffenden Bahn in Bezug auf den Packmeisterdienst erlassenen Vorschriften,
21. 6monatliche Probezeit nach erlangter Befähigung zum Schaffner.

VII. Oberzugmeister und Zugmeister (Zugführer, zugführende Schaffner, Oberschaffner)

aufser den unter V. und VI. bezeichneten Erfordernissen:

22. Fähigkeit, über einen Vorgang aus dem Dienstkreise eines Zugführers in angemessener Form eine schriftliche Anzeige zu erstatten,
23. allgemeine Kenntniß der Organisation der betreffenden Eisenbahnverwaltung;
ferner Kenntniß:
24. der Einrichtung der Läutewerke und der Hilfssignalapparate,
25. der Vorschriften über Führung der Fahrapparate, Meilenbücher, (Kilometerbücher) u.,
26. der Bestimmungen über die telegraphische Ab- und Rückmeldung der Züge und über die Handhabung des elektrischen Telegraphen,
27. Uebung im Telegraphiren,

28. der Instruktionen für Stationsvorsteher, Lokomotivführer und Heizer,
29. Gmonatliche Probezeit nach dargelegter Befähigung zum Badmeister.

VIII. Oberbahnwärter, Bahnwärter (Brücken-, Schlag-, Signal-, Strecken-
wärter) und Hülfsbahnwärter (Weiwärter):

1. Körperliche Rüstigkeit, namentlich normales Hör- und Sehvermögen,
2. Kenntniß des Rechnens mit den 4 Spezies in benannten Zahlen,
3. eine Probezeit, und zwar:
 - a) entweder durch viermonatliche Beschäftigung bei der Unterhaltung und Erneuerung des Oberbaues und zweimonatliche im Bahnbewachungs- und Signaldienst einer im Betriebe befindlichen Bahn,
 - b) oder neunmonatliche Beschäftigung beim Eisenbahn-Arbeiten, sofern der Dienstanfänger hierbei mit sämtlichen zur Herstellung des Oberbaues und der Weichen erforderlichen Arbeiten sich vertraut gemacht hat, auch während dieser Zeit etwa zwei Monate bei dem für Arbeitszüge eingerichteten Bahnbewachungs- und Signaldienst thätig gewesen ist.
4. Kenntniß
 - a) aller bei der Bahnunterhaltung und insbesondere beim Verlegen und bei der Unterhaltung des Oberbaues vorkommenden Arbeiten, sowie der dazu erforderlichen Materialien, Werkzeuge und Geräthe nach Beschaffenheit und Verwendung,
 - b) der verschiedenen bei der betreffenden Bahn vorkommenden Arten der Barrièren und deren Bedienung, sowie der für das Passiren der Wegeübergänge bestehenden Vorschriften,
 - c) der Vorschriften über Benutzung der verschiedenen Arten von Arbeitswagen (Draifinen, Bahnmeisterwagen rc.) auf den Geleisen,
 - d) des Zweckes und der Bedienung der optischen Telegraphen und der Handhabung der elektromagnetischen Lämpwerke, sowie sämtlicher Bahnanordnungsgegenstände und der Bestimmungen über Beaufsichtigung und Unterhaltung der Telegraphenleitung,
 - e) des Bahnpolizei-Reglements, soweit es den Dienstkreis eines Bahnwärters betrifft, und der Signalordnung nebst den für die betreffende Bahn erlassenen Ausführungs-Instruktionen, insbesondere auch

- der Anweisung zur Hülfleistung bei Lebensgefahr und plötzlichen Unfällen und der Bestimmungen über gesundene Sachen,
f) der Instruktion für Weichensteller und Bahnwärter.

IX. Weichensteller (Weichenwärter, Stationswärter und Hülfswen- wärter)

aufser den unter VIII. bezeichneten Erfordernissen, jedoch mit der Maßgabe, daß statt im Bahnbewachungs- und Signaldienste eine zweimonatliche Beschäftigung im Weichenstellerdienste vorzuziehen hat, die Kenntniß:

- g) der verschiedenen bei der betreffenden Bahn vorkommenden Arten von Weichen hinsichtlich ihrer wesentlichen Konstruktion, ihres Zweckes und ihrer Bedienung, sowie der damit verbundenen Signalvorrichtungen,
- h) der Konstruktion, des Zweckes und der Bedienung der Drehscheiben, Schiebebühnen, Zentesimalwaagen und Wassertrahne,
- i) der Instruktion über den Rangirdienst,
- k) des Bahnpolizei-Reglements, soweit dasselbe den Dienstkreis eines Weichenstellers betrifft.

X. Bahnmeister und Hülfsbahnmeister:

1. körperliche Mäßigkeit, namentlich normales Hör- und Sehvermögen,
2. vorherige Beschäftigung beim Bau oder der Unterhaltung des Oberbaues einer Bahn und auf einem bau- oder betriebstechnischen Bureau von zusammen einjähriger Dauer,
3. allgemeine Vorbildung, insbesondere orthographische und geläufige Schrift und Fähigkeit, einen Gegenstand aus dem Dienstkreise eines Bahnmeisters in angemessener Form schriftlich darzustellen,
4. Kenntniß der Organisation der betreffenden Eisenbahnverwaltung,
5. spezielle Fachkenntnisse, insbesondere
 - a) Berechnung gradliniger ebener Figuren und des Kreises und seiner Theile,
 - b) Berechnung der beim Bau vorkommenden regulären Körper, Gewölbe und Gewölbeflächen, Inhaltsbestimmung ebenflächiger Körper, des

Zylinders, des Stegels und der Kugel, sowie der Oberfläche derselben (ohne Beweisführung);

ferner Kenntniß:

- c) der gebräuchlichsten Maurer- und Zimmermaterialien und der Mörtelbereitung, sowie der gewöhnlichen Maurer- und Zimmerverbände,
 - d) sämtlicher bei Unterhaltung der Bahn vorkommenden Arbeiten, insbesondere beim Oberbau: Kenntniß der dazu erforderlichen Materialien nach Qualität und Verwendung, der Anlage und der Verhältnisse des Bahnkörpers, der Herstellung der Bettung, der Konstruktion des Oberbaues und der Unterhaltung desselben, der Konstruktion und der Einlegung von Weichen, der einfacheren zur Ausführung von Erd- und Oberbau-Ausführungen erforderlichen Instrumente, Kenntniß der Berechnung von Profilen und Erdkörpern,
 - e) Kenntniß der Vorschriften des Bahnpolizei-Reglements und der Signal-Ordnung nebst zugehörigen Ausführungs-Instruktionen, sowie der sonstigen Vorschriften zur Sicherung des Betriebes, des Signaldienstes, der Unterhaltung der elektrischen Telegraphenleitungen und des dienstlichen Gebrauchs derselben, der Instruktion für die Bahn-(Varieten-, Brücken- etc.) und Weichenwärter, der Vorschriften über die Führung der Arbeitszüge, der Bestimmungen über freie Fahrten, Verjendung von Dienstgut und das Verhalten bei außergewöhnlichen Vorfällen, Entgleisungen, Unfällen etc.,
 - f) Fertigkeit in der Führung der Bücher und der Listen zur Kontrolle der Arbeiter, Aufstellung von Rechnungen (Einnahme- und Ausgabe-Nachweisungen und Rapporten), Kostenanschlägen und Massenberechnungen dazu, Kenntniß der Vorschriften über die Verwaltung und Berechnung der Bahnmaterialien,
 - g) Befähigung, kleine Zeichnungen und Handskizzen anzufertigen, einfache Flächen aufzumessen und zu kartiren, Nivellements auszuführen und aufzutragen,
 - h) Fertigkeit in dem Gebrauche und der Handhabung elektrischer Telegraphen-Apparate, insbesondere Fähigkeit, dienstliche Depeschen und elektrische Hülfsignale selbst ohne Fehler zu geben.
6. Kenntniß der Instruktion für Zugführer und der Vorschriften über Führung der Fahrtrapporte und Meilenbücher.

XI. Stationsaufseher (Bahnhofs-aufseher) und Stationsassistenten
Bahnhofs-Inspektionsassistenten):

1. mindestens einjährige Beschäftigung im Stationsdienst. Behufs Zulassung zu dieser ist erforderlich:
 - a) körperliche Rüstigkeit, namentlich normales Hör- und Sehvermögen,
 - b) allgemeine Vorkenntnisse, als:
 1. Fähigkeit, deutlich sowie orthographisch und grammatikalisch richtig zu schreiben,
 2. Rechnen in den 4 Spezies, sowie mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen,
 3. Kenntniß der Geographie, insbesondere Deutschlands und der benachbarten Länder.
2. Fertigkeit im Telegraphiren und Kenntniß der Vorschriften bei Annahme von Privatbefehlen, sowie der Instruktion über die Behandlung der Apparate und Leitungen,
3. Fähigkeit, ein Thema aus dem Stationsdienst schriftlich in angemessener Form darzustellen,
4. Kenntniß der Organisation der eigenen Bahnverwaltung und der allgemeinen Vorschriften für deren Beamte,
5. Kenntniß des Betriebs-Reglements, der allgemeinen Tarifbestimmungen und des Billet-, Gepäck- und Güter-Expeditionsdienstes, des Bahnpolizei-Reglements und der Signal-Ordnung, sowie der in Beziehung auf den Stations-, Fahr- und äußeren Betriebsdienst bei der betreffenden Bahn erlassenen Reglements, Instruktionen und allgemeinen Vorschriften, namentlich auch derjenigen für Kreuzungen und Abzweigungen auf offener Bahn, Benutzung, Rapportirung und Vertheilung eigener und fremder Wagen, Vertrautheit mit den Funktionen und Obliegenheiten des gesammten Stations- und Fahrpersonals,
6. Kenntniß der Bestimmungen über die militärische Benutzung der Eisenbahnen,
7. Fertigkeit in Formirung von Zügen bei regelmäßigem und bei gestörtem Betriebe,
8. allgemeine Kenntniß der Konstruktion und der im Interesse der Betriebssicherheit notwendigen Erfordernisse für die Unterhaltung des Oberbaues,

der Betriebsmittel, Weichen, Drehscheiben, Schiebebühnen und der für die Unterhaltung und Wiederherstellung des Oberbaues (bezw. zerstörter Geleise) erforderlichen Geräthschaften, einfachen Instrumente und Arbeiten.

XII. Stationsvorsteher (Stationsmeister, Bahnhofszurpektoren, Bahnhofsverwalter):

1. mindestens zweijähriger Dienst als Stations-Assistenten (Nr. XI.),
2. Kenntniß der für den Stations- und Expeditionsdienst in Betracht kommenden Vorschriften des Kassens- und Rechnungswesens,
3. Kenntniß der Einrichtungen des Verbands- und Tarifwesens der betreffenden Bahn und der betheiligten Nachbarbahnen, sowie des Verhältnisses der Eisenbahn zur Post- und Telegraphenverwaltung,
4. Kenntniß der Bestimmungen hinsichtlich der Eisenbahnen im Geleise über die Kriegseinstellungen.

XIII. Lokomotivführer:

1. körperliche Mäßigkeit, insbesondere auch normales Hör- und Sehvermögen,
2. Kenntniß der Gegenstände des Volksunterrichts, insbesondere Lesen und Schreiben, sowie Rechnen der 4 Spezies, auch mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen — und Fähigkeit, über einem Vorgang aus dem Dienstkreise eines Lokomotivführers eine schriftliche Anzeige in angemessener Form zu erlassen,
3. allgemeine Kenntniß der Verarbeitung der verschiedenen beim Maschinenbau zu verwendenden Metalle und Hölzer,
4. allgemeine Kenntniß der einfachen physikalischen Geleise, namentlich über den Wasserdampf und dessen Wirkungen,
5. spezielle Kenntniß der Lokomotive und ihrer einzelnen Theile, sowie
6. der Behandlung der Lokomotive während der Fahrt und im kalten Zustande,
7. Kenntniß des Bahnpolizei- und des Betriebs-Reglements, der Vorschriften über den Rangierdienst, der Signal-Ordnung und der zur Ausführung derselben auf der betreffenden Bahn erlassenen Instruktion, der Dienstinstruktionen für Lokomotivführer und Heizer, für Stationsvorsteher, Zugführer, Weichensteller, Bahnwärter und Bremsler, soweit diese Reglements zc. den Dienstkreis des Lokomotivführers betreffen,

8. Kenntniß der zu befahrenden Strecken,
9. mindestens einjährige Beschäftigung in einer mechanischen Werkstatt und mindestens einjährige Lehrzeit im Lokomotivdienst. In Bezug auf Techniker, welche sich dem höheren Maschinenfach widmen, bleibt die Festsetzung dieser Zeiträume der Landesregierung vorbehalten.

Die sämtlichen

unter I. bis XIII.

vorstehend aufgeführten Beamten sollen bei ihrem ersten Eintritt in den Eisenbahndienst nicht über 40 Jahre alt sein. Ausnahmen sind nur bei besonderer körperlicher oder geistiger Rüstigkeit mit Genehmigung der Landesregierung zulässig.

Allgemeine Bemerkungen.

- A. Ist bei einzelnen Bahnen die Benennung einer Beamtenkategorie eine von der unter I. bis XIII. — als zur Zeit meistens üblich — vorgesehenen abweichende, so ist für die Anwendung der Qualifikationsvorschriften nicht die Benennung, sondern die wirkliche Dienstverrichtung maßgebend. Verartige Abweichungen in der Bezeichnung sind thunlichst zu vermeiden.

Beaute, welchen die Funktionen verschiedener Kategorien zugleich übertragen sind, haben, auch wenn dieses Verhältniß durch die äußere Bezeichnung nicht ausgedrückt ist, die Erfordernisse für sämtliche in ihrer Person vereinigten Dienste nachzuweisen.

- B. Unter Probezeit im Sinne der obigen Bestimmungen ist die Zeit der praktischen Ausbildung und Vorbereitung unter Aufsicht und Leitung eines für den betreffenden Dienst verantwortlichen Beamten zu verstehen.

Auf die Offiziere und Mannschaften der militärischen Formationen für Eisenbahnzwecke finden die Bestimmungen unter I. bis XII. über die Dauer der Probezeiten keine Anwendung.

- C. Den einzelnen Verwaltungen bleibt — unbeschadet der Vorschriften über eine vorgängige Probezeit oder praktische Beschäftigung — hinsichtlich der Bahnpolizei-Beamten überlassen, in welcher Form sie sich die Ueberzeugung von dem Vorhandensein der vorgeschriebenen Qualifikation verschaffen wollen; es kann dies je nach Umständen entweder durch Zeugnisse, oder durch schriftliche und mündliche Prüfungen, oder durch Beobachtung der praktischen Leistungen seitens eines vorgelegten Beamten geschehen. Be-

zünftig der Lokomotivführer ist die Ablegung einer Prüfung vor einem Maschinenmeister und einem technischen Betriebsbeamten verbunden mit Probefahrten erforderlich.

- D. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli in Kraft. Der Landesregierung bleibt es vorbehalten, bei der Anstellung wie bei dem Auftritten der Beamten mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse von einzelnen Erfordernissen für jeden einzelnen Fall Dispensation zu ertheilen.

Berlin, den 12. Juni 1878.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

Gesetzsammlung

für das
Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 406.

Ministerial-Bekanntmachung

vom 25. October 1878,

zu Ausführung des § 29 des Reichs-Gesetzes vom 21. October 1878
gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.

Zu Ausführung des § 29 des Reichs-Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. dss. Mts. bestimmen wir hierdurch, daß unter der in diesem Gesetz vorkommenden Bezeichnung „Landespolizeibehörde“ das Fürstliche Landrathsamt des Bezirks, unter der in demselben enthaltenen Bezeichnung „Polizeibehörde“ der Gemeindevorstand zu verstehen ist.

Gera, den 25. October 1878.

Fürstliches Ministerium.

Dr. E. v. Beulwitz.

Dr. Wintler.

Gesetzsammlung

für das
Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 407.

Ministerialverfügung

vom 28. October 1878,

die Verhütung von Gefahren beim Bergbau betreffend.

Unter Bezugnahme auf §§ 132 und 133 des Berggesetzes vom 9. October 1870 (Gesetzl. Bd. XVI S. 227) wird zur Verhütung von Gefahren für Personen und Eigenthum beim Bergbau hierdurch verfügt, was folgt:

1.

Sicherung der Oberfläche.

§ 1.

Beim Bergwerksbetriebe müssen zur Sicherung von Eisenbahnen, Landstraßen, Communicationswegen jeder Art, Canälen, Flüssen und Bächen Sicherheitspfeiler von entsprechender Stärke stehen gelassen werden, sofern die zu schützenden Anlagen nicht auf andere Weise sicher gestellt oder verlegt werden.

§ 2.

Das Ausrauben und Schwächen dieser Sicherheitspfeiler ist unbedingt verboten.

Ausgegeben den 13. November 1878.

§ 3.

Bei dauernder Einstellung eines unterirdisch betriebenen Bergwerks müssen geeignete Vorkehrungen getroffen werden, um die Oberfläche dauernd sicher zu stellen.

Der Inhaber bez. Vertreter des Bergwerks ist für Ausführung dieser Bestimmung verantwortlich.

§ 4.

Tagebaue sind auf den Seiten sowohl der in- als der außer Betrieb befindlichen Abraumstöße mit einer mindestens 1 Meter hohen Wehre oder einem mindestens 0,2 Meter tiefen und auf der Sohle gleich breiten Graben mit Dammanwurf auf der dem Tagebau zugekehrten Seite zu versehen.

§ 5.

In gleicher Weise sind die Felsbestheile, in welchen Tagebrüche in Folge des Bergbaues vorhanden oder zu besorgen sind abzusperren.

Das Verbot des Betretens solcher abgesperrter Flächen ist durch Warnungstafeln ersichtlich zu machen.

§ 6.

Grenzt ein Weg, ein öffentlicher Platz oder ein Wohngebäude an einen solchen Felsbestheil, oder an einen Tagebau, so ist längs der betreffenden Stelle eine mindestens 1 Meter hohe, hinreichend starke Schranke anzubringen.

§ 7.

Die Bestimmungen in § 139 des Berggesetzes vom 9. Oktober 1870 leiden auch auf verlassene Bohrlöcher und Bohrschächte dergestalt Anwendung, daß das Bergamt nach Befinden die binnen einer zu setzenden Frist zu bewirkende Ausschüttung und Einebnung derselben anzuordnen und eventuell auf Kosten der Beteiligten vornehmen zu lassen, letzteren Falls aber die Einziehung der Verträge auf dem Exekutionswege zu bewirken hat.

II.

Sicherung der Grubenbaue.

§ 8.

In Tagebauen darf die Höhe der Abraumstößen nicht über 6 Meter, die der Kohlenstößen nicht über 10 Meter, die Breite beider aber nicht unter 3 Meter betragen. Doch ist es gestattet, sowohl das Deckgebirge, als auch die Kohle in je einer Stöße zu gewinnen, wenn für ersteres eine Böschung von nicht über 55 Grad und für letztere von nicht über 65 Grad Steigung innegehalten wird.

§ 9.

Sämmtliche unterirdische Grubenbaue müssen bei ungenügender Festigkeit des Gebirges dauerhaft verzinnumert, ausgemauert, oder sonst wie sicher gestellt und so lange sie benutzt werden, in sicherem Zustande unterhalten werden.

Der Inhaber bez. Vertreter des Bergwerks ist für Ausführung dieser Bestimmung verantwortlich, wenn der Betriebsführer nachzuweisen vermag, daß ihm die dazu erforderlichen Mittel verweigert worden sind.

Im Uebrigen sind die zur Sicherung der beschäftigten Arbeiter erforderlichen Vorsichtsmaßregeln sorgfältigst in Anwendung zu bringen und insbesondere die zur Ausführung des Ausbaues bez. der Reparatur nöthigen Materialien stets in hinreichender Auswahl und in geeigneten Entfernungen in der Nähe derörter und Abbaue, und zwar geschützt gegen Witterungseinflüsse vorrätzig zu halten.

§ 10.

In Grubenräumen, welche zur Communication zwischen den Arbeitspunkten und der Tagesoberfläche benutzt werden, insbesondere in Schächten, Querschlägen, Haupt- und Tagesstrecken, ist der Einbau von mit Creosotöl getränkten Hölzern verboten.

Auf Creosotnatrium und dergleichen ähnliche Präparate bezieht sich das Verbot nicht.

§ 11.

Die Braunkohle darf bei unterirdischem Abbau nur bis zu einer Mächtigkeit von 5 Meter auf einmal gewonnen werden.

Zur Betreibung eines Baues mit größeren Bruchhöhen bedarf es der schriftlichen Erlaubniß des Bergmeisters.

§ 12.

Bei dem Betriebe von Grubenbauen, in deren Nähe Standwasser, böse Wetter oder wasserreiches Gebirge bekannt oder zu vermuthen sind, muß durch Vorbohren oder andere zweckentsprechende Sicherungsmaßregeln der Gefahr eines plötzlichen Wasserdurchbruches vorgebeugt werden.

In diesen Fällen müssen besondere Bohrtabellen geführt werden, in welchen die Zahl, Stellung und Tiefe der Bohrlöcher, sowie deren Ergebnis in Bezug auf Wassererniebigkeit, Beschaffenheit der austretenden Wetter und des durchbohrten Gebirges u. s. w. täglich einzutragen sind.

§ 13.

Alle Oeffnungen und Zugänge der Schächte, Gefenke, Bremsberge, Bremschächte, Kollschere und Ueberhauen unter und über Tage sind derartig abzusperren, daß Niemand ohne eigene Schuld in dieselben hinabstürzen kann.

§ 14.

Münden solche Grubenbaue direkt in eine Förderstrecke ein, so ist die Befahrung der letzteren durch geeignete Vorrichtungen (Umbruchsort, Verschlag u. s. w.) sicher zu stellen.

§ 15.

Gezähnte, Holz, Steine und andere lose Gegenstände dürfen nur in solcher Entfernung von Schächten und Gefenken niedergelegt und gebuldet werden, daß ein Hinabfallen derselben in letztere nicht erfolgen kann.

III.

Förderung.

a) In Schächten und Gefenken.

§ 16.

Die Förderung hat ganz besonders einer unaufhörlichen, sorgsamem Ueberwachung und Beaufsichtigung zu unterliegen.

Zu diesem Behufe sind nicht nur im Allgemeinen die zur Förderung erforderlichen Maschinen und sonstigen Vorrichtungen in allen ihren Theilen tüchtig und vorschriftsmäßig herzustellen und in gutem Stande zu erhalten, sondern es ist hierbei noch insbesondere auf diejenigen Vorkehrungen Bedacht zu nehmen, welche im Laufe der Zeit Behufs der Abwendung von Unglücksfällen für zweckmäßig erkannt werden.

§ 17.

Allen Haspelsvorrichtungen, die zur Förderung benutzt werden, muß eine solche Einrichtung gegeben werden, daß das Fördern, sowie das Abziehen und Einhängen der Fördergefäße ohne Gefahr für die Arbeiter erfolgen kann.

§ 18.

Insondere ist die Haspel in der Weise herzustellen, daß die Hängelappe mindestens 2 bis 3 Zoll über die Sohle der Kau- oder Hornstätte beziehentlich über

die Hängebank hervorragend und daß an den beiden Haspelstüben eine in der Höhe des Rundbaumes und längs desselben hinlaufende Anhaltestange — Wehrtange — befestigt wird.

Ferner sind die Haspelstüben auf ihrer inneren Seite unter dem Pfadeisen auf 3 Zoll ihrer Stärke dergestalt halbrund auszunehmen, daß der Rundbaum bei dem Bruche eines Haspelhornes sich in die so gebildete Larve ansetzen kann.

Auch sind noch eiserne Bügel entweder über dem Rundbaum oder über dem Pfadeisen anzubringen, um das Auspringen des Rundbaumes zu verhüten.

Die Querseleneinrichtung muß der Art sein, daß sie, ohne das Ausklagen und Aushängen der Fördergefäße zu erschweren, doch auch ein zufälliges Aushängen derselben verhindert.

§ 19.

An den Anschlagspunkten ist nöthigen Falles durch Umbruchhölzer eine solche Einrichtung zu treffen, daß Niemand genöthigt ist, unter den Förderriacht zu treten oder ihn zu durchschreiten.

Inbesondere sind die Ziehschächte in den betreffenden Förderriichten mit einem Fällorte zu versehen, welcher den Arbeitern genügenden natürlichen Schutz gewährt.

Wo dies nicht der Fall ist, sind über den Fällörtern der Ziehschächte, gleichwie da, wo diese Schächte nicht abgesetzt sind, über den Hornplätten derselben Schutzbühnen von hinreichender Stärke zu schlagen.

Bei flotter Förderung sind den Arbeitern noch Haken zum Herüberziehen der Fördergefäße zuzuthun.

§ 20.

Alles Förderzeug, sowie die Signalzüge und Leitung ist stets in seiner Dauerhaftigkeit zu erhalten, auch vor der Anwendung gehörig zu prüfen.

Schadhafte und gestickte Seile sind zur Förderung von Menschen durchaus unzulässig.

§ 21.

Beim Abtusen von Schächten und Gefenken mit dem Haspel dürfen nur starke, mit Fingern, eisernen Vorstücken und bei einer Leuse von mehr als 40 Metern mit einer kräftigen Bremsvorrichtung versehene Haspel benutzt werden.

Das Haspelgewiere ist stets auf Kiebhölzer zu verlagern.

§ 22.

Findet beim Abtusen die Förderung mittelst Dampfkraft statt, so muß an der Seilkorbachse eine kräftige Bremsvorrichtung derart angebracht sein, daß der Maschinenwärter dieselbe, ohne seinen Stand zu verlassen, leicht und sicher handhaben kann.

§ 23.

Bei regelmäßiger Förderung mit Maschinen ist ein selbstthätiger Verschuß der Schachtmündung, z. B. durch Fallgitter, anzubringen.

§ 24.

Beim Abteufen dürfen die Fördergefäße nur bis zu einer Hand breit unter dem Rande gefüllt werden.

§ 25.

Beim Abteufen müssen die zur Ein- und Ausförderung gelangenden Materialien, wie Gezähstücke, Holz u. s. w., mit Heflstriden an das Seil befestigt werden.

§ 26.

Die An- und Abschlagspunkte der Schächte sind während der Förderung durch besondere, dauernd angebrachte Lampen erleuchtet zu erhalten,

§ 27.

Das Betreten der Fördertrümmer während der Förderung ist verboten.

§ 28.

In Fördererschächten, welche eine solche Tiefe besitzen, daß die gegenseitige Verständigung der Arbeiter an den Anschlagpunkten und an der Hängebank durch Zurufen nicht deutlich erfolgen kann, müssen Signalvorrichtungen vorhanden sein, welche gestatten, zwischen den einzelnen Anschlagpunkten unter einander und mit der Hängebank Zeichen zu wechseln.

Tafeln, auf welchen die Bedeutung der von dem Betriebsführer festgestellten Signale erklärt ist, sind in der Maschinenstube, an der Schachthängebank und an den Anschlagpunkten anzubringen.

b) über Tage und in Strecken.

§ 29.

Im Tagebau darf der Arbeiter beim Füllen der Fördergefäße keine Stellung nicht zwischen Arbeitsstoß und Fördergefäß nehmen.

§ 30.

Im Tagebau ist vor einem Stoße, der unterschänkt wird, das Füllen der Fördergefäße verboten und erst nach vollständigem Herteintreiben der unterschänkten Massen gestattet.

In unmittelbarer Nähe einer Schrägarbeit im Tagebau ist überhaupt das Aufstellen von Fördergefäßen oder das Lagern von Gegenständen, die die Flucht der Arbeiter hindern könnten, verboten.

§ 31.

Beim Füllen der Fördergefäße in einem Bruchbau muß der Fördermann eine solche Stellung einnehmen, daß er durch Zimmerung gehörig gesichert ist, auch ihm zur Flucht der erforderliche Raum frei bleibt.

§ 32.

Laufbrücken zur Förderung sind mit einem festen Bodenbelag und bei einer Höhe von mehr als 3 Metern an beiden Seiten mit einem festen Geländer zu versehen.

§ 33.

In Fahr- und Förderstrecken, deren Sohle unter Wasser steht, muß Tragewert vorhanden sein.

§ 34.

Auf Schienenbahnen mit solcher Neigung, daß die Fördergefäße auf denselben sich von selbst fortbewegen, müssen letztere gebremst werden können.

Findet die Förderung in Zügen statt, so müssen in jedem Zug so viele mit Bremsen versehene Fördergefäße eingestellt werden, daß derselbe jeder Zeit mit Sicherheit zum Stehen gebracht werden kann.

§ 35.

In Strecken, in denen Förderung mittelst Maschinen stattfindet, ist eine Signalanordnung anzubringen, die gestattet, von jedem beliebigen Punkte derselben dem Maschinenwärter Zeichen zu geben.

§ 36.

Aufzüge für Fördergefäße über oder unter Tage sind mit einem selbstthätigen Verschlusse, z. B. Fallgitter, zu versehen.

IV.

Führung.

a) Im Allgemeinen und in Schächten.

§ 37.

Besonderes Augenmerk ist auf die Sicherheit der Führung zu richten, es sind daher sämtliche Führungseinrichtungen fortwährend gut zu beaufsichtigen.

§ 38.

Das Ein- und Ausfahren auf dem bloßen Seile und auf dem gefüllten Fördergefäß ist unbedingt untersagt.

Soll das Fahren auf besonderen Fahrseilen in Ziehschächten und auf dem bloßen Fördergestell, wenn dasselbe ausreichend geschlossen Boden hat, oder auf dem leeren Fördergefäß in Treibeschächten regelmäßig stattfinden, so ist hierzu die Genehmigung des Bergamtes einzuholen und nicht eher dazu zu verschreiten, als bis die zur Sicherung der Fahrenden von dieser Behörde erforderlich erachteten Einrichtungen getroffen und nach vorausgegangener Prüfung an Ort und Stelle ausreichend befunden worden sind.

§ 39.

Auch die Anwendung einer Fahrkunst zum Ein- und Ausfahren der Belegschaft bedarf der Erlaubniß des Bergamtes, welches die Bedingungen und Sicherheitsmaßregeln festsetzt.

§ 40.

Von dieser Erlaubniß darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn die Ausführung der Bedingungen und Sicherheitsmaßregeln an Ort und Stelle geprüft und die Benutzung der Fahrkunst für zulässig erklärt worden ist.

§ 41.

Die Schenkel und Sprossen der Fahrten müssen jederzeit in gutem Zustande erhalten und insbesondere die angetretenen oder sonst schadhast gewordenen Sprossen in Zeiten ausgewechselt werden; die Fahrtsprossen dürfen nicht rund, sondern müssen stark und breit hergestellt werden, dieselben müssen gleich weit von einander abstehen.

§ 42.

Die Fahrten dürfen nicht überhängen und überhaupt nicht steiler als mit 80 Grad Neigung gestellt werden.

§ 43.

In den Fahrtschächten über 10 Meter Teufe und über 70 Grad Neigung müssen Anhebühnen angebracht sein, die bei saigeren Schächten nicht über 8 Meter von einander entfernt sein dürfen.

§ 44.

Die Fahrten müssen dauerhaft befestigt sein; da, wo die Fahrten nicht sofort festgemacht werden können, müssen sie wenigstens in gute und tüchtige Fahrthaken eingehangen werden.

§ 45.

An der Hängebank, sowie an jeder Aufsehbahn müssen entweder die Sprossen wenigstens 1 Meter hervorstehen oder feste Handgriffe angebracht sein.

§ 46.

Jede selbstständig für sich betriebene, unterirdische Anlage eines Braunkohlen- oder Maunbergwerks muß mit zwei fahrbaren Ausgängen nach der Erdoberfläche versehen sein, die von allen Punkten des Grubengebäudes ohne Gefahr erreichbar sein müssen.

Sind es Schächte, so muß mindestens einer den Vorschriften der §§ 42, 43, 44, 45 und 48 genügen.

§ 47.

Auf allen übrigen unterirdischbauenden Bergwerken, in welchen die Befahrung nicht ausschließlich durch Stollen oder einfallende Strecken stattfindet, muß mindestens ein, von allen Punkten des Grubengebäudes ohne Gefahr erreichbarer, mit Fahrten versehener Schacht vorhanden sein.

Wo bei Tiefen durch das Aufgehen der Wasser in der tiefsten Sohle eine Abschließung des Fahrschachtes von den Grubenbauen stattfinden kann, muß zur Sicherheit der Arbeiter ein zweiter Zugang zu dem Fahrschachte mindestens 4 Meter oberhalb der tiefsten Sohle vorhanden sein.

§ 48.

Bildet derselbe nur eine Abtheilung eines, auch zu andern Zwecken des Betriebes dienenden Schachtes, so ist derselbe nach der Seite der Förderabtheilung hin vollständig, nach der Seite der übrigen Abtheilungen hin aber wenigstens derartig zu verlagert, daß Niemand durch die Zwischenräume den Kopf hindurch stecken kann.

Diese Vorschrift findet für Schächte bis zu 10 Meter Tiefe keine Anwendung, doch ist hier das Fahren während der Förderung verboten.

§ 49.

Beim Fahren in Schächten ist das Mitfahren von Gezähl verboten.

b) In Strecken mit Förderung durch Maschinen.

§ 50.

Das Fahren in horizontalen oder fast geneigten Strecken, in welchen Förderung mit Maschinen stattfindet, ist während der Förderung nur den dabei beschäftigten Arbeitern und den Aufsichtsbeamten gestattet.

V.

Wetterführung und Belegung.

§ 51.

In den Grubenbauen ist alles Das zu vermeiden, was die Bildung schädlicher Wetter veranlassen kann, und dahin, nach Befinden durch künstliche Mittel, zu wirken, daß in allen, in Jahrgang und Belegung stehenden dergleichen Bauen frischer Wetterwechsel in geeignetem Maße stattfindet.

§ 52.

Die erforderlichen Angaben über die Wetterführung, sowie sämtliche Veränderungen des einmal aufgestellten Wettersystems sind in die Betriebspläne aufzunehmen.

§ 53.

Alle Grubenbaue, insbesondere Schächte, Gesenke und Gesenkebaue, welche nicht mit anderen, frische Wetter führenden Bauen in Verbindung stehen, müssen vor dem jedesmaligen Anfahren der Belegschaft von einem Aufsichtsbeamten oder einem zuverlässigen Arbeiter auf das Vorhandensein stinkender Wetter mit brennendem Licht untersucht werden.

Das Betreten solcher Baue vor der Untersuchung ist den Arbeitern verboten.

Zeigen sich stinkende Wetter, so darf das Einfahren erst nach deren vollständiger Beseitigung gestattet werden.

§ 54.

Alle Zugänge nicht belegter Grubenträume, in welchen das Vorhandensein böser Wetter irgend einer Art zu besorgen ist, müssen derartig abgesperrt werden, daß Niemand ohne Deffnung des Abchlusses dieselben betreten kann.

Vor der Wiederbelegung derselben muß die Gefährlosigkeit von dem Betriebsführer oder einem durch den letzteren zu bestimmenden Grubenbeamten durch geeignete Untersuchung festgestellt werden.

§ 55.

Das unbefugte Betreten nicht belegter und in geeigneter Weise abgesperrter Grubenträume ist verboten.

§ 56.

Das Aeffeln (Einhängen von Gefäßen mit brennenden Stoffen zum Zweck der Wettercirculation) ist verboten.

§ 57.

Auf Stein- und Braunkohlen-, sowie Kautenbergwerken ist die Anlage von Wetterlösen oder Wetterheerden unter Tage nur gestattet, wenn der ausziehende Schacht vollständig in festem Gestein oder in Maurung steht.

§ 58.

In allen Grubenbauen, für die der Gebrauch der Sicherheitslampe vorgeschrieben wurde, ist das Mitführen offenen Lichtes, einer Tabakspfeife, brennender Cigarre oder eines Feuerzeugs mit Ausnahme von Stahl, Stein und (salpeter- wie pulverfreiem) Schwamm untersagt.

§ 59.

Es ist im Uebrigen verboten, in Grubenträumen, die nicht durch Tageslicht oder festangebrachte Beleuchtung erhellt werden, ohne Grubenlicht zu fahren.

§ 60.

In unterirdischen Grubenträumen muß, soweit nicht die Bestimmung im § 58 entgegensteht, jeder Aufsichtsbeamte oder Arbeiter ein Feuerzeug zum Anzünden des Grubenlichtes bei sich führen.

§ 61.

Jeder Unglücksfall unter oder über Tage, welcher den Tod oder schwere Verletzung einer oder mehrerer Personen herbeigeführt hat, ist in Gemäßheit des Berggesetzes vom 9. Oktober 1870 § 141 sofort dem Bergmeister und der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Eine solche Anzeige ist bei jedem Unglücksfalle von stürzenden Wetteru und bei jeder Explosion schlagender Wetter auch dann zu erstatten, wenn dabei Verletzungen und Verunglückungen von Personen nicht vorgekommen sind.

Befindet sich der Bergmeister außerhalb des Bezirke, so ist die für denselben bestimmte Anzeige an das betreffende Bergamt abzugeben, dessen juristisches Mitglied bis zum Eintreffen des Bergmeisters die etwa erforderlichen Anordnungen und Vorkehrungen zu treffen hat.

§ 62.

In dem Grubenbaue, in welchem eine schwere Verunglückung stattgefunden hat, soll womöglich nichts verändert werden, bis von einem Mitgliede des Bergamts die erforderliche Localerörterung angestellt worden ist.

Säuerarbeiten**A. Schießarbeit.****1. Allgemeine Vorschriften.****§ 63.**

Jeder Aufbewahrungsraum für Sprengstoffvorräthe ist so zu verschließen, daß derselbe von Unbefugten nicht ohne Anwendung von Gewalt geöffnet werden kann.

An der Außenseite des Verschlusses sind in leicht erkennbarer Weise die Worte
Warnung!

Sprengmittel!

anzubringen.

§ 64.

Die Aufbewahrungsräume der Sprengstoffvorräthe über Tage müssen von bewohnten Räumen, Eisenbahnen, Landstraßen und Communalwegen mindestens 200 Meter entfernt sein.

§ 65.

Die Aufbewahrungsräume der Sprengstoffvorräthe unter Tage müssen von den nächsten Fahr- oder Förderstrecken und Schächten mindestens 50 Meter entfernt und seitlich der Zugangsstrecken hergestellt sein.

§ 66.

Sind diese Aufbewahrungsräume (§ 64 und 65) zur Aufnahme von Dynamit oder andern aus Sprengöl dargestellten Sprengstoffen bestimmt, so darf ihre Temperatur nicht unter $+ 6^{\circ},2^{\circ}$ R. ($+ 8^{\circ}$ C.) und nicht über 40° R. (50° C.) betragen.

§ 67.

Bündhütchen und sonstige Zündstoffe dürfen weder unverschlossen, noch in denselben Räumen mit den Sprengstoffen aufbewahrt werden.

§ 68.

Räume, in denen Sprengstoffe aufbewahrt werden, dürfen nicht mit offenem Licht betreten werden.

Das Tabakrauchen in denselben ist untersagt.

§ 69.

Sprengstoffe dürfen in der Stauenkammer weder aufbewahrt, noch in die Nähe offener Feuer, geheizter Herde oder Öfen gebracht werden.

§ 70.

Die Sprengmaterialien (Zünd- und Sprengstoffe) müssen in einer angemessenen Entfernung vom Arbeitspunkte an einem sicheren und trockenen Orte aufbewahrt werden.

§ 71.

Beim Fertigen der Patronen, beim Befestigen und Wegthun der Bohrlöcher ist das Tabakrauchen verboten.

§ 72.

Beim Anzünden eines jeden Schusses ist den in der Nähe befindlichen Arbeitern durch den lauten Ruf:

„es brennt“

oder einen Trompetenschuß Kenntniß zu geben.

§ 73.

Der Betriebsführer hat in angemessener Entfernung von den Orten, wo geschossen wird, eine Stelle anzuweisen und nöthigen Falls herzurichten, an welcher die Arbeiter vor den Wirkungen der Schüsse geschützt sind.

§ 74.

Es ist verboten, den nach dem Aussterken eines oder mehrerer Löcher erreichten sicheren Rückzugspunkt früher zu verlassen und sich den ersten früher wieder zu nähern, bevor nicht die betreffenden Schüsse sämmtlich gegangen oder nicht wenigstens 10 Minuten über die Zeit verstrichen sind, in welcher die Entzündung des letztangesteckten Schusses hätte stattfinden müssen.

§ 75.

Das Ausbohren oder Wegthun von Schüssen, welche einmal versagt haben, ist untersagt.

§ 76.

In jeder Kameradschaft, welche Schießarbeit betreibt, muß mindestens ein Häupter (Kameradschaftsführer, Ortsältester, Drittel Führer u. s. w.) sich befinden, der mit dieser Arbeit vollkommen vertraut und zuverlässig, und welcher in der Arbeiterliste ausdrücklich als solcher zu bezeichnen ist.

Ihm liegt die Verpflichtung ob, die Ausführung der für die Schießarbeit bestehenden Vorschriften zu überwachen, und es haben die übrigen Mitarbeiter seinen Befehlen unweigerlich Folge zu leisten.

Außerdem bestehen noch folgende Vorschriften:

2. Beim Gebrauch von Sprengölpräparaten.

§ 77.

Die Verwendung reinen Sprengöls (Nitroglycerins) ist unbedingt verboten.

§ 78.

Die Anschaffung von Dynamit oder anderen Sprengölpräparaten ist nur den Bergwerksbesitzern oder deren Beauftragten gestattet und ist nur von den Fabrikanten oder von obrigkeitlich genehmigten und überwachten Niederlagen oder Verkaufsstellen zu bewirken.

Dem Revierbeamten ist auf Verlangen der Nachweis hierüber zu führen.

Die Beschaffung von dergleichen Präparaten durch die Arbeiter selbst ist verboten.

§ 79.

Diese Stoffe sind nicht anders als in Patronen zu beziehen, und nur in den für diesen Zweck obrigkeitlich genehmigten Aufbewahrungsorten und in den von der Fabrik oder von der Verkaufsstelle gelieferten Behältnissen aufzubewahren.

Der Transport der Patronen von der Anlieferungsstelle bis in den Aufbewahrungsraum hat nur mittelst Tragens zu erfolgen.

§ 80.

Eine etwaige Umarbeitung der Patronen darf nur unter Aufsicht eines vom Betriebsführer dazu bestimmten Aufsichters und nur in Räumen erfolgen, welche mit anderen Grubengebäuden nicht im Zusammenhange stehen.

Bei der Umarbeitung der Patronen, bei deren Transport nach und von den Niederlagsräumen und in diesen selbst ist der Gebrauch von Licht und Tabakrauchen verboten.

Ebenso ist das auch nur augenblickliche Ablegen von Sprengölpräparatpatronen in Hut- und Kauenstuben, in Maschinenräumen, in der Nähe offenen Feuers, geheizter Oefen oder Herde, in der Nähe von Dampfleitungen und Dampfmaschinenzylindern, und an Orten, wo die Patronen der Einwirkung der Sonnenstrahlen nach deren vorherigem Durchgange durch Glas ausgesetzt sein würden, verboten.

§ 81.

Gefrorene Sprengölpräparate oder gefrorene Patronen dürfen nicht mit festen Körpern bearbeitet und nicht zum Sprengen benutzt, deshalb auch nicht zur Verwendung ausgegeben werden, sie sind deshalb vorher aufzutauen.

§ 82.

Das Aufstauen berattiger Patronen und Sprengölpräparate darf nur in Gefäßen mit lauwarmem, eine Temperatur von 40° R. = 50° C. nicht erreichendem Wasser geschehen, in welchem die Sprengstoffe mit letzterem nicht in unmittelbare Berührung kommen.

(Nobel'scher Topf.)

§ 83.

Um während der kalten Jahreszeit ein Gefrieren der Patronen nach deren Ausgabe zu verhüten, sind dieselben von den betreffenden Arbeitern unter der Kleidung dicht am Körper zu tragen.

§ 84.

Sprengölpräparate, welche sich zu zersehen beginnen, was durch stehenden Geruch, oder an der Entwicklung rothbrauner Dämpfe zu erkennen ist, dürfen zur Schießarbeit nicht verwendet, sondern müssen unter Aufsicht eines Grubenbeamten oder Aufsehers in offenem Feuer im Freien verbrannt werden.

§ 85.

Behältnisse, welche zur Aufbewahrung von Sprengölpräparaten gedient haben, müssen sofort nach ihrer Entleerung im offenen Feuer im Freien unter Aufsicht verbrannt werden.

§ 86.

Sprengölpräparate dürfen nicht gleichzeitig mit festen oder leicht explosibaren und feuergefährlichen Stoffen in demselben Fördergefäß transportirt oder in den Schächten ein- oder ausgefördert werden und müssen in dem Fördergefäß in besonderen verschlossenen, mit lockeren Massen (Sägeespähnen, Heu, Stroh und dergl.) ausgefüllten Holzkästen verpackt sein.

§ 87.

Die Förderung der Sprengölpräparate im Schachte darf nicht ohne Beaufsichtigung des Maschinenwärters und des Aufschlägers im F.orte erfolgen. Ersterer

darf nicht schnell treiben; und das Fördergefäß nicht hart aufsetzen lassen, letzterer muß jenes vorsichtig von dem Fördergerüst abziehen und die Kisten mit den Sprengölpräparaten nur von den dazu bestimmten Personen aus dem Fördergefäß entnehmen lassen.

§ 88.

Die Veranlagung der Sprengölpräparate darf nur durch Steiger oder andere technische Aufseher an die Kameradschaftsführer (§ 76) erfolgen.

Keinem derselben darf mehr als der Bedarf der Kameradschaft für eine Schicht übergeben werden und ist dieser Bedarf in der Grube in einem trockenen, verschlossen zu haltenden Kasten bis zum Gebrauche der für den einzelnen Fall erforderlichen und dann erst dem Kasten zu entnehmenden Patronen aufzubewahren.

§ 89.

Die während der betreffenden Schicht nicht zur Verwendung gekommenen Sprengstoffe und die zum Transport derselben benutzten Behältnisse müssen beim Ablauf der Schicht dem ausgehenden Beamten zurückgegeben werden.

§ 90.

Die Schlag- oder Zündpatronen sind nicht im Vorrath zu halten, sondern lediglich erst unmittelbar vor ihrer Verwendung durch Einbringung der mit dem Zündhütchen versehenen Zündschnur fertig zu stellen. Dabei dürfen die Zündhütchen nicht zu tief in die Patrone eingeführt werden, sondern nur so tief, daß sie oben von der Patronenfüllung bedeckt werden. Ein etwaiges Verkleben der mit dem Zündhütchen an der Zündschnur versehenen Schlagpatronen darf nur mit warmem und plastisch gewordenem, niemals mit heißem Pech bewirkt werden.

§ 91.

Das Ausbohren und Wegthun verjagt habender Schüsse, das Wiederbesetzen von Löchern, die ausgepiffen haben, oder in denen der Beschuß von Sprengölpräparaten nicht zur Explosion gelangt, sondern nur unter Aufstoßen ausgebrannt ist, und die Benutzung selbst des kleinsten Endes eines von einem mit Sprengölpräparaten weggethanen Loch verbliebenen Laufstückes als Anfang eines neuen Loches oder als Vorbrüstel ist verboten.

§ 92.

Die Ausführung des Besehens mit Patronen von Sprengölpräparaten hat durch wohlinstruirte tüchtige und zuverlässige Häuer oder mindestens unter Aufsicht solcher

Häuer, das Einführen der Schlagpatronen, das Fertigstellen der Löcher zum Wegthun und letzteres selbst aber nur durch die obenbezeichneten dazu besonders anzuweisenden Häuer zu erfolgen.

§ 93.

Vor Wiederannäherung an ein mit Sprengölpräparaten weggethanes, oder aber an ein mit dergleichen Präparaten besetztes, aber noch nicht explosirendes, sondern nur abklopfendes Loch ist jedesmal so lange am Rückzugspunkt auszuharren, bis sich die von dem Einen wie von dem Andern entwickelten Gase wenigstens in der Hauptsache verzogen haben.

3. Beim Gebrauch des gewöhnlichen Sprengpulvers und der, diesem in den Eigenschaften ähnlichen Sprengstoffe.

§ 94.

Gewöhnliches Sprengpulver und diesem in den Eigenschaften ähnliche Sprengstoffe müssen in einem mit festem Verschlusse versehenen lederenbeutel oder in einer verschlossenen metallenen Büchse mitgeführt werden.

Ebenso sind die zu dieser Schießarbeit erforderlichen Zündstoffe (Zündhalme, Raketchen u. s. w.) in Büchsen oder Stapeln zu verwahren.

§ 95.

Das Schießen ohne Patronen ist verboten; zu letzteren darf nur entweder gut geleimtes Papier, oder ein anderer solcher Stoff, der nicht fortglimmt, verwendet werden.

§ 96.

Als Bejagmaterial sind nur Leitenmadeln oder milde Gesteinsarten, welche nicht Funken reißen, zu benutzen.

§ 97.

Die Anwendung eiserner Schieß- oder Räummadeln ist unbedingt untersagt, ebenso die Anwendung von Zündschwamm oder faulem Holz zur Entzündung des Zündstoffes.

§ 98.

Bereits besetzte, aber erst später anzuzündende Bohrlöcher sind durch hölzerne Pfähle, welche in die Räummadellöcher gesteckt und mit Latten verstrichen werden, zu sichern.

II. Sonstige Arbeiten.

§ 99.

Das Unterschräumen rolliger Massen im Tagebau ist verboten.

§ 100.

Bei allen Schrämarbeiten müssen die verschrämten Stöße durch Verspreizung oder durch Stehenlassen kleiner Pfeiler im Schrame hinreichend gegen ein vorzeitiges Niedergehen gesichert werden,

In Tagebauen, woselbst sich diese Sicherheitsmaßnahmen nicht ausführen lassen, muß während des Schrämens ein zuverlässiger Mann angestellt werden, der von oben beobachtet, ob „es aufmacht“ oder sich sonst Anzeichen merken lassen, daß nicht ferner geschrämt werden darf.

Auf seinen Warnungsruf haben die Arbeiter die unterschrämte Strosse sofort zu verlassen.

Bei starkem Schneefall oder Schuetreiben ist in Tagebauen das Unterschräumen, sowie auch das Arbeiten an bereits unterschrämten Strossen gänzlich verboten.

§ 101.

Alle Tagebauanstöße, vor denen Förderung oder andere Arbeiten umgehen, müssen vor dem jedesmaligen Aufahren der Belegschaft, sowie vor Beendigung der Mittagspause von einem Aufsichtsbeamten oder einem von diesem dazu bestimmten, zuverlässigen Arbeiter auf das Vorhandensein von Einsturz drohenden Massen, insbesondere von Froßschalen untersucht werden.

Zeigen sich derartige gefährliche Massen, so muß der Betrieb vor dem Stoße so lange eingestellt werden, bis deren Beseitigung unter Aufsicht eines Beamten oder eines dazu zu bestimmenden, zuverlässigen Arbeiters erfolgt ist.

§ 102.

Auf den unterirdischen Kohlenbergwerken darf das Rauben der Zimmerung und das Werfen eines Bruches nur unter Aufsicht und Leitung eines Grubenbeamten, oder eines zuverlässigen, mit dieser Arbeit vertrauten Händlers ausgeführt werden.

VII.

Maschinen.

§ 103.

Alle Arbeiter, welche ihre Beschäftigung in die Nähe umgehender Maschinenteile führt, dürfen nur solche Kleider tragen, welche sich dem Körper fest anschließen.

§ 104.

Die gehenden Maschinenteile sind, soweit sich in ihrer Nähe Menschen bewegen müssen, mit einer Vergitterung derartig zu umgeben, daß durch sie eine Verunglückung ohne Verschulden des Betroffenen nicht herbeigeführt werden kann.

§ 105.

Der unbefugte Zutritt in die Kesselhäuser und Maschinenräume ist verboten. An den Eingangsthüren der betreffenden Räume ist eine Warnungstafel anzuschlagen.

VIII.

Arbeiter.

§ 106.

Bei Arbeiten unter Tage dürfen weibliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§ 107.

Vor vollendetem sechszehnten Lebensjahre dürfen jugendliche Arbeiter weder mit Hoppelziehen, noch mit Karrenlaufen auf aufsteigenden Bahnen beschäftigt werden.

§ 108.

Auf jedem in Betrieb befindlichen Bergwerke müssen Einrichtungen bestehen, welche es ermöglichen, die auf derselben angefahrene Mannschaft nach Zahl und Person jederzeit genau zu ermitteln.

Der Vertreter des Bergwerks hat die Art dieser Einrichtung und die zur Handhabung derselben erforderlichen Pflichten der Grubenbeamten und Arbeiter mittelst Aushanges in der Zeichenstube öffentlich bekannt zu machen.

§ 109.

Die Grubenbeamten und Arbeiter sind verpflichtet, die Vorschriften der im § 108 bezeichneten Bekanntmachung genau zu befolgen.

§ 110.

Jeder belegte Arbeitspunkt muß in jeder Schicht mindestens einmal von einem Aufsichtsbeamten befahren werden.

Bei Arbeitspunkten, an welchen nur Ein Mann arbeitet, ist Vorfrage zu treffen, daß außerdem mindestens ein Mal in der Schicht jemand nach ihm sieht.

§ 111.

Auf jeder selbstständig für sich betriebenen Anlage eines Bergwerks muß eine feizbare, der Stärke der Belegschaft entsprechend große Kauenstube vorhanden sein, in der sich die Arbeiter ausruhen und umkleiden können.

§ 112.

Ein die §§ 2. 15. 24. 27. 29. 31. 34. 38. Absatz 1. 49. 50. 53. 55. 56. 58. 59. 60. 62. 63. bis 98. 99. 100. 102. 103. 105. 108. 109 und 110 umfassender Auszug gegenwärtiger Verfügung ist in der Kauenstube anzuhängen und überdies mindestens vierteljährlich ein Mal durch Vorlesen zur Kenntniß der Belegschaft zu bringen.

Auf Braunkohlen- und Maanbergwerken können die §§ 63 bis 98 einschließ- lich von dem Vorlesen ausgeschlossen werden.

IX.

Schlussbestimmungen.

§ 113.

Niemand darf die zur Sicherheit der Bane und des Lebens der Arbeiter, so- wie zum Schutz der Oberfläche, insbesondere die zur Wetterversorgung, zur Erleuchtung, zum Signalisieren und Bremsen getroffenen Einrichtungen beschädigen oder solche ohne ausdrückliche Anweisung, oder Erlaubniß des Betriebsführers, oder seines Stellver- treters abändern, verzerren oder unbrauchbar machen.

§ 114.

Uebertretungen der gegenwärtigen Verfügung werden, sofern nicht in Folge anderer strafgesetzlicher Vorschriften höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk — Pf. oder mit entsprechender Haftstrafe geahndet.

Für die Ausführung der nach gegenwärtiger Verfügung zu treffenden sicher- heitspolizeilichen Einrichtungen und betrieblichen Vorschriften ist insbesondere der Be-

triebsführer, sofern darin nicht anders bestimmt ist, nach § 144—148 incl. des Berggesetzes vom 9. Oktober 1870, verantwortlich, wegen Uebertretung der übrigen Vorschriften aber jeder Zuwiderhandlung strafbar.

§ 115.

Die gegenwärtige Verfügung tritt am 1. Januar 1879 in Kraft.

Gera, am 28. Oktober 1878.

Fürstliches Ministerium.

Dr. E. v. Henkewitz.

Dr. Winkler.

Ministerialbekanntmachung

vom 5. November 1878,

die Ausübung der Fischerei betreffend.

Mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten bestimmen wir unter Aufhebung der Ministerial-Verfügung vom 22. Dezember 1870, die Ausübung des Gesetzes vom 15. Juli 1870 über die Ausübung der Fischerei in stehenden Gewässern betr., (Ges. S. Bd. XVI S. 279) hierdurch Folgendes:

§ 1.

In nicht geschlossenen Gewässern ist

1. die Fischerei auf Fischjaamen verboten und ist Fischjaamen, welcher in die Gewalt des Fischers fällt, mit der zu seiner Erhaltung nothwendigen Vorsicht wieder in das Wasser zu setzen,

2. Fische, der in der Anlage ○ genannten Arten und Krebse, dürfen nicht gefangen werden, wenn sie von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen nicht mindestens die in dem Verzeichnisse angegebene Länge haben.

§ 2.

Fischsaamen, ingleichen Fische, der in der Anlage ○ bezeichneten Arten und Krebse, welche das daselbst angegebene Maas nicht halten, dürfen weder feilgeboten, noch verkauft, noch verhandt werden, ohne Unterschied, ob sie aus geschlossenen oder nicht geschlossenen Gewässern gewonnen sind.

§ 3.

Auf Fischsaamen und Fischbrut in den Fischzuchtanstalten leiden die in den §§ 1 und 2 enthaltenen Verbote keine Anwendung.

Auch können Ausnahmen von denselben von dem Fürstlichen Landrathsammt im Interesse wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche und für die Zwecke der künstlichen Fischzucht, soweit erforderlich unter geeigneten Kontrollmaßregeln, gestattet werden. Insbesondere kann zu obigen Zwecken, z. B. zur Bejagung der zur Fischzucht dienenden Gewässer einzelnen Fischereiberechtigten das Fangen von kleineren Fischen der in § 1 gedachten Arten einschließlich der Krebse zeitweilig und widerruflich gestattet werden.

§ 4.

Den Besitzern geschlossener Gewässer ist das Feilbieten, der Verkauf und Verhandt von jungen Seplingen zu Zuchtzwecken gestattet.

§ 5.

Das Fürstliche Landrathsammt ist ermächtigt, Fischern, welche die sogenannte stille Fischerei ohne ständige Vorrichtungen mit Sejnegen, Körben, Reußen oder Angeln betreiben, zu gestatten, daß die ausgelegten Gezeuge während der wöchentlichen Schonzeit nachgesehen, ausgenommen und wieder ausgelegt werden, wenn daraus nachtheilige Hindernisse für den Zug der Wandersfische nicht zu fürchten sind.

Auch kann das Angeln mit der Ruthe während der wöchentlichen Schonzeit vom Fürstlichen Landrathsammt gestattet werden.

§ 6.

Alle nicht geschlossenen Gewässer unterliegen außer der wöchentlichen einer jährlichen Schonzeit.

§ 7.

Die jährliche Schonzeit tritt im Winter, oder im Frühjahr, oder in beiden zugleich ein.

Die Winter[schonzeit erstreckt sich auf die Zeit vom 15. October (einschließlich) bis zum 14. Dezember (einschließlich), die Frühjahrs[schonzeit vom 1. April (einschließlich) bis 9. Juni (einschließlich).

§ 8.

Von den Gewässern unterliegen bis auf Weiteres:

1. die Saale der Winter- und Frühjahrs[schonzeit,
2. sämtliche übrige Gewässer des oberländischen Bezirks der Winters[schonzeit,
3. die weiße Elster mit denjenigen Nebengewässern, welche Forellen führen der Winter- und Frühjahrs[schonzeit,
4. sämtliche übrige Gewässer des unterländischen Bezirks der Frühjahrs[schonzeit.

§ 9.

Für die Dauer der für jedes einzelne Gewässer angeordneten jährlichen Schonzeit ist in diesem Gewässer jede Art des Fischfangs verboten. Das Fürstliche Landrathsammt kann jedoch bei besonders dringender Veranlassung, insoweit nicht überwiegende Rücksichten auf Erhaltung des Fischbestandes entgegenstehen, den Betrieb der Fischerei in solchen Gewässern, welche der Frühjahrs[schonzeit unterworfen sind, an einigen, jedoch höchstens 3 Tagen jeder in diese Schonzeit fallenden Woche, mit Ausnahme jedoch der Zeit von Sonnabends Nachts 12 Uhr bis Sonntags Nachts 12 Uhr, ausnahmsweise gestatten. Bei einer derartigen Gestattung ist jedoch die Verwendung solcher an sich erlaubter Fangmittel ausgeschlossen, welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Brut zu zerstören. Auch ist der Betrieb der Fischerei vermittelst ständiger Vorrichtungen (Wehrzäune, Selbstfänge für Aal und Lachs, feststehende Netzworrichtungen, Speerneue etc.) ingleichen vermittelst schwimmender oder am Ufer oder Flussbette befestigter oder verankerter Netze, Hamen und dergleichen während der jährlichen Schonzeit in keinem Falle gestattet.

Das Angeln mit der Ruthe kann während der Frühjahrs[schonzeit von dem Fürstlichen Landrathsammt gestattet werden.

§ 10.

Die §§ 6 bis 9 dieser Bekanntmachung leiden auf den Krebsfang keine Anwendung.

Für die Zeit vom 1. November (einschließlich) bis zum 31. Mai des nächstfolgenden Jahres ist der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern verboten. Gelangen Krebse während dieser Schonzeit in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.

§ 11.

Außer den durch § 20 des Gesetzes vom 15. Juli 1870 (Ges.-S. Bd. XVI S. 165) verbotenen Fangmitteln ist beim Fischfang in nicht geschlossenen Gewässern verboten.

1. die Anwendung von explodirenden Stoffen, Sprengpatronen oder anderen Sprengmitteln,
2. die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fische, als Falken mit Schlagfedern, Gabeln, Speeren, Stechseifen, Stangen u. s. w.

Der Gebrauch von Angeln ist diesem Verbote nicht unterworfen.

Die Verwendung von Speeren und Eisen zum Kalfang, mit Ausnahme jedoch der Kalfarken, kann in dringenden Fällen von dem Fürstlichen Landrathsamt gestattet werden.

3. Das Zusammentreiben der Fische bei Nacht mittelst Leuchten oder Fackeln.

§ 12.

Das Ausschüttsen fließender Gewässer zum Zwecke des Fischfangs ist untersagt.

§ 13.

Vom 1. April 1881 ab dürfen beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern keine Fanggeräte (Neze und Gesichte jeder Art und Benennung) angewendet werden, deren Oeffnungen (Maschen) in nassem Zustande an jeder Seite (von Knoten zu Knoten) nicht mindestens eine Weite von 2,5 Centimetern haben.

Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Theile oder Abtheilungen der Fanggeräte.

Wir behalten uns vor, Ausnahmen von dieser Vorschrift im Fall des Bedürfnisses für bestimmte Fanggeräte zuzulassen.

Fanggeräte, welche ausschließlich für den Fang von Kalen bestimmt sind, dürfen eine Weite der Oeffnungen von mindestens 1,5 Centimeter haben.

Bis zum 1. April 1881 bewendet es bei der zeitherigen Vorschrift, nach welcher die bei Ausübung der Fischerei anzuwendenden Stellnetze keine engeren Maschen als von $5\frac{1}{2}$ Quadrat-Centimeter sichter Weite im nassen Zustande haben dürfen.

§ 14.

Ohne Erlaubniß des Fürstlichen Landrathsamtes dürfen am Ufer eines fließenden Gewässers oder im Flußbett besetzte oder verankerte nicht ständige Fischerei-Vorrichtungen (Hamen u. s. w.) oder schwimmende Netze sich niemals weiter als über die Hälfte des Wasserlaufs in seiner Breite, bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande vom Ufer aus gemessen, erstrecken.

Mehrere derartige Fischerei-Vorrichtungen dürfen gleichzeitig auf derselben oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen oder angebracht sein, welche mindestens das dreifache der Längenausdehnung des größten Netzes beträgt.

§ 15.

Vorrichtungen zur Fischerei, welche der Fischerei hinderlich oder Wasser- und Uferbauten gefährlich sind, müssen auf Anordnung des Fürstlichen Landrathsamtes ohne Anspruch auf Entschädigung beseitigt werden.

Feste oder schwimmende Fischerei-Vorrichtungen und alle sonstigen Fanggeräthe müssen so aufgestellt oder ausgelegt sein, daß die freie Fahrt der Fische und Fährten, sowie der Wasserabfluß nicht in nachtheiliger Weise behindert wird.

§ 16.

Gegenvärtige Bekanntmachung leidet keine Anwendung auf solche Fische und Krebse, welche bei dem Ab schlagen eines Fischwassers oder Teiches, das an sich nothwendig gewesen und nicht bloß der Fischerei wegen erfolgt ist, gefangen werden.

§ 17.

Ohne Weisheit des Fischers zum Fischfange ausliegende Fischerzeuge müssen mit einem Kennzeichen versehen sein, das in einem am Zeuge besetzten Täfelchen von hartem, festem Material (Holz, Blech zc.) besteht, auf welchem mit gegen Risse und Witterung bestehender Schrift Namen und Wohnort des Fischers, dem das Zeug gehört, zu lesen sind.

§ 18.

Es bleibt vorbehalten

1. noch andere, als die bezeichneten der Fischerei schädlichen Fangmittel und

Fangarten zu verbieten, oder vorzuschreiben, von welcher Beschaffenheit die erlaubten Fanggeräte sein müssen und mit welchen Beschränkungen dieselben zum Fischefange gebraucht werden dürfen,

2. in Betreff derjenigen Gewässer, welche theilweise der Hoheit anderer Staaten unterworfen sind, in deren Gebiete gleichmäßige Vorschriften, wie die in gegenwärtiger Bekanntmachung gegebenen, nicht bestehen, bis dahin, wo dieses der Fall sein wird, die Anwendbarkeit derselben auszuschließen oder zu beschränken, auch wo dies erforderlich scheint, die in Bezug auf die jährlichen Schonzeiten vorstehend enthaltenen Bestimmungen zu modificiren.

Für die Saatsicherung sind auch nach dem 1. April 1881 bis auf Weiteres, der Bestimmung der Ministerialverfügung vom 18. November 1872 (Gef.-S. Bd. XVII S. 151) entsprechend, sowohl innerhalb der Flußufer, als außerhalb derselben bei Hochwasser, Streich- und Schlag-Hamen mit einer Maschenweite von 5½ Quadrat-Centimeter lichter Weite im nassen Zustande, zulässig.

§ 19.

Zuwoberhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung, oder die in Gemäßheit derselben, von uns oder dem Fürstlichen Landrathsamt zu erlassenden Bestimmungen unterliegen den in § 24 des Gesetzes vom 15. Juli 1870 angedrohten Strafen.

Gera, den 5. November 1878.

Fürstliches Ministerium.

Dr. E. v. Bentwig.

Dr. Wintler.

○
Verzeichniß

derjenigen Fische und Krebsse, welche den in § 1 sub 2 und § 2 ausgesprochenen Verboten unterliegen, wenn sie nicht mindestens die beigesezte Länge haben.

Stör (<i>Acipenser sturio</i>)	100 cm.
Lachs (<i>Salmo salar</i>)	50 "
Große Maräne (<i>Madue-Maräne</i> , <i>Coregonus maraena</i>)	40 "
Zander (<i>Sandart</i> , <i>Lucioperca sandra</i>)	} 35 "
Kapfen (<i>Kaapfen</i> , <i>Kaapf</i> , <i>Schied</i> , <i>Aspius vorax</i>)	
Kat (<i>Anguilla vulgaris</i>)	} 28 "
Hekt (<i>Esox lucius</i>)	
Barbe (<i>Barbus fluviatilis</i>)	
Blei (<i>Brachjen</i> , <i>Brasse</i> , <i>Abramis brama</i>)	
Lachforelle (<i>Weerforelle</i> , <i>Silberlach</i> , <i>Strandlach</i> , Tramp, <i>Salmo trutta</i>)	
Maifisch (<i>Misc</i> , <i>Clupea alosa</i>)	} 20 "
Fiute (<i>Clupea finta</i>)	
Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i>)	
Döbel (<i>Squalius cephalus</i>)	
Mand (<i>Merfling</i> , <i>Idus melanotus</i>)	} 15 "
Schlei (<i>Tinea vulgaris</i>)	
Schnäpel (<i>Schnäpel</i> , <i>Coregonus oxyrinchus</i>)	
Forelle (<i>Salmo fario</i>)	} 10 "
Nich (<i>Neiche</i> , <i>Thymallus vulgaris</i>)	
Karassche (<i>Carassius vulgaris</i>)	
Blöde (<i>Rotheunge</i> , <i>Leuciscus rutilus</i>)	
Barich (<i>Percia fluviatilis</i>)	} 15 "
Kleine Maräne (<i>Coregonus albula</i>)	
Rothefeder (<i>Scardinius erythrophthalmus</i>)	
Krebs (gemeiner Flußkreb, <i>Astacus fluviatilis</i>)	10 "

Gesetzsammlung

für das
Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 408.

Ministerial-Bekanntmachung

vom 26. November 1878,

die Abänderung von Impfformularien betreffend.

Von dem Bundesrathe des Deutschen Reiches ist in der Sitzung vom 5. September djs. Js. beschlossen worden, daß

1. an Stelle der zum Reichs-Impfgesetze vom 8. April 1874 festgestellten, der zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Ministerial-Bekanntmachung vom 12. April 1875 (Gesetzl. Vb. XVIII. S. 47 ff.) beige-druckten Formulare V (für die Impflisten) und VI (für die Uebersichten über das Ergebnis der Impfung) künftig die nachstehend abgedruckten Formularien V bis IX anzuwenden sind,
2. in den zu gedachtem Gesetze festgestellten Formularien I und II zu den Impfscheinen für Wiederimpfung (von grüner Farbe) in der dritten Zeile des Textes statt des Wortes „acimpft“ zu setzen sei „wiedergeimpft.“

Zur Nachachtung für die beteiligten Behörden und Impfarzte wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, am 26. November 1878.

Fürstliches Ministerium.

Dr. E. v. Bentwig.

Dr. Winkler.

Ausgegeben den 4. Dezember 1878.

Bemerkungen.

- I. In die Liste für Erstimpfungen sind aufzunehmen:
1. die aus der vorjährigen Liste für Erstimpfungen zu übertragenden, in Spalte 26 derselben vermerkten Erstimpfspflichtigen;
 2. sämtliche während des vorhergehenden Kalenderjahres geborenen und am Schlusse desselben im Impfbezirke lebenden Kinder, gleichviel ob dieselben während des vorhergehenden Kalenderjahres bereits geimpft worden sind oder nicht;
 3. die während des laufenden Kalenderjahres aus anderen Impfbezirken zugezogenen und als noch nicht mit Erfolg geimpft überwiesenen, im vorhergehenden Kalenderjahre geborenen Kinder.
- II. In Spalte 8 ist einzutragen:
1. bei Impfung mit Menschenlymphe von Körper zu Körper der Vor- und Zuname des Abimpflings;
 2. bei Impfung mit aufbewahrter Menschenlymphe der Name desjenigen Instituts oder desjenigen Impfarztes, von welchem die Lymphe bezogen wurde. Hatte der eintragende Impfarzt die in aufbewahrtm Zustande gebrauchte Lymphe von einem einzelnen Kinde entnommen, so ist der Name dieses Kindes einzutragen; hatte er sie von mehreren Kindern entnommen und gemischt aufbewahrt, so ist der Name dieses Impfarztes selbst in diese Spalte einzutragen;
 3. bei Impfung mit Thierlymphe ist der Name desjenigen Instituts oder derjenigen Privatperson einzutragen, von welcher das zur Impfung benutzte Thier oder die aufbewahrte Lymphe bezogen wurde.
- III. In der Spalte 26 sind zu vermerken:
1. alle nicht zur Nachschau vorgestellte und daher in Spalte 16 mit „Nein“ verzeichnete Kinder;
 2. alle zum ersten oder zum zweiten Male, aber nicht die zum dritten Male ohne Erfolg geimpfte Kinder (entnehmbar aus den Spalten 6 und 17);

3. alle auf Grund ärztlichen Zeugnisses zurückgestellte (Spalte 24), sowie alle nicht auffindbare (Spalte 21) oder der Impfung vorschriftswidrig entzogene (Spalte 25) Kinder.
- IV. Jede von der Entwicklung mindestens einer wohl ausgebildeten Vaccinopustel gefolgte Impfung ist als eine solche „von Erfolg“ zu verzeichnen.

Bei der Wiederimpfung treten nicht immer Pusteln auf, welche mit allen charakteristischen Merkmalen versehen sind. Als Wiederimpfung von Erfolg ist eine solche anzusehen, nach welcher sich am Tage der Nachschau mindestens eine mehr oder weniger eingetrocknete Pustel oder die Borke von einer oder mehreren rasch in ihrer Entwicklung verlaufenen Pusteln vorfindet.

Bemerkungen.

- I. In die Liste für Wiederimpfungen sind aufzunehmen:
1. die aus der vorjährigen Liste für Wiederimpfungen zu übertragenden, in Spalte 27 derselben vermerkten Wiederimpfpflichtigen;
 2. sämtliche Zöglinge der im Impfbezirke befindlichen öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, welche während des Geschäftsjahres das 12. Lebensjahr zurücklegen, gleichviel ob dieselben bereits angeblich oder wirklich innerhalb der vorhergehenden 5 Jahre mit Erfolg wiedergeimpft sind, oder die natürlichen Blattern überstanden haben. Ob eine von diesen letzteren Thatfachen vorliege, muß der Impfarzt durch Kenntnißnahme der bezüglichen ärztlichen Zeugnisse beziehungsweise durch eigene Untersuchung feststellen und im Befahrungsfalle in den bezüglichen Spalten des Listenformulars verzeichnen.
- II. In Spalte 8 ist einzutragen:
1. bei Impfung mit Menschensymphy von Körper zu Körper der Vor- und Zuname des Abimpfungs;
 2. bei Impfung mit aufbewahrter Menschensymphy der Name desjenigen Instituts oder desjenigen Impfarztes, von welchem die Symphy bezogen wurde. Hatte der eintragende Impfarzt die in aufbewahrtem Zustande gebrauchte Symphy von einem einzelnen Kinde genommen, so ist der Name dieses Kindes einzutragen: hatte er sie von mehreren Kindern entnommen und zunächst aufbewahrt, so ist der Name des Impfarztes selbst in diese Spalten einzutragen;
 3. bei Impfung mit Thiersymphy ist der Name desjenigen Instituts oder derjenigen Privatperson einzutragen, von welcher das zur Abimpfung benutzte Thier oder die aufbewahrte Symphy bezogen wurde.
- III. In die Salte 27 sind einzutragen:
1. alle nicht zur Nachschau vorgestellten und daher in Spalte 16 mit „Nein“ verzeichneten Kinder;

2. alle zum ersten oder zum zweiten Male, aber nicht die zum dritten Male ohne Erfolg geimpften Kinder (entnehmbar aus den Spalten 6 und 17);
3. alle wegen Nichtauffindbarkeit oder zufälliger Ortsabwesenheit nichtgeimpfte (Spalte 22), auf Grund ärztlichen Zeugnisses zurückgestellte (Spalte 25) oder der Impfung vorschriftswidrig entzogene (Spalte 26) Kinder.

IV. Jede von der Entwicklung mindestens einer wohl ausgebildeten Vaccinopustel gefolgte Impfung ist als eine solche „von Erfolg“ zu verzeichnen.

Bei der Wiederimpfung treten nicht immer Pusteln auf, welche mit allen charakteristischen Merkmalen versehen sind. Als Wiederimpfung von Erfolg ist eine solche anzusehen, nach welcher sich am Tage der Nachschau mindestens eine mehr oder weniger eingetrocknete Pustel oder die Vorke von einer oder mehreren rasch in ihrer Entwicklung verlaufenden Pusteln vorfindet.

Bemerkungen.

- I. In die „Liste der bereits im Geburtsjahre zur Impfung vorgestellten Kinder“ sind vom Impfarzte die Namen u. s. w. nach Maßgabe der Spaltenüberschriften von allen denjenigen Kindern einzutragen, welche vor Ablauf desjenigen Kalenderjahres, innerhalb dessen sie geboren sind, bereits zur Impfung vorgestellt und wirklich geimpft worden sind.
- II. In Spalte 7 ist einzutragen:
1. bei Impfung mit Menschenlymphe von Körper zu Körper der Vor- und Zuname des Abimpflings;
 2. bei Impfung mit aufbewahrter Menschenlymphe der Name desjenigen Instituts oder desjenigen Impfarztes, von welchem die Lymphe bezogen wurde. Hatte der eintragende Impfarzt die in aufbewahrttem Zustande gebrauchte Lymphe von einem einzelnen Kinde entnommen, so ist der Name dieses Kindes einzutragen; hatte er sie von mehreren Kindern entnommen und gemischt aufbewahrt, so ist der Name des Impfarztes selbst in diese Spalten einzutragen;
 3. bei Impfung mit Thierlymphe ist der Name desjenigen Instituts oder derjenigen Privatperson einzutragen, von welcher das zur Impfung benutzte Thier oder die aufbewahrte Lymphe bezogen wurde.
- III. Jede von der Entwicklung mindestens einer wohlausgebildeten Vaccinopustel gefolgte Impfung ist als eine solche „von Erfolg“ zu verzeichnen. Bei der Wiederimpfung treten nicht immer Pusteln auf, welche mit allen charakteristischen Merkmalen versehen sind. Als Wiederimpfung von Erfolg ist eine solche anzusehen, nach welcher sich am Tage der Nachschau mindestens eine mehr oder weniger eingetrodnete Pustel oder die Borke von einer oder mehreren rasch in ihrer Entwicklung verlaufenden Pusteln vorfindet.
-

Error
renderin
g image
gs_reuss

_j_linie_achtzehnter_band/gs_reuss_j_linie_achtzehnter_band_0331.tif.

